This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 06274764 1

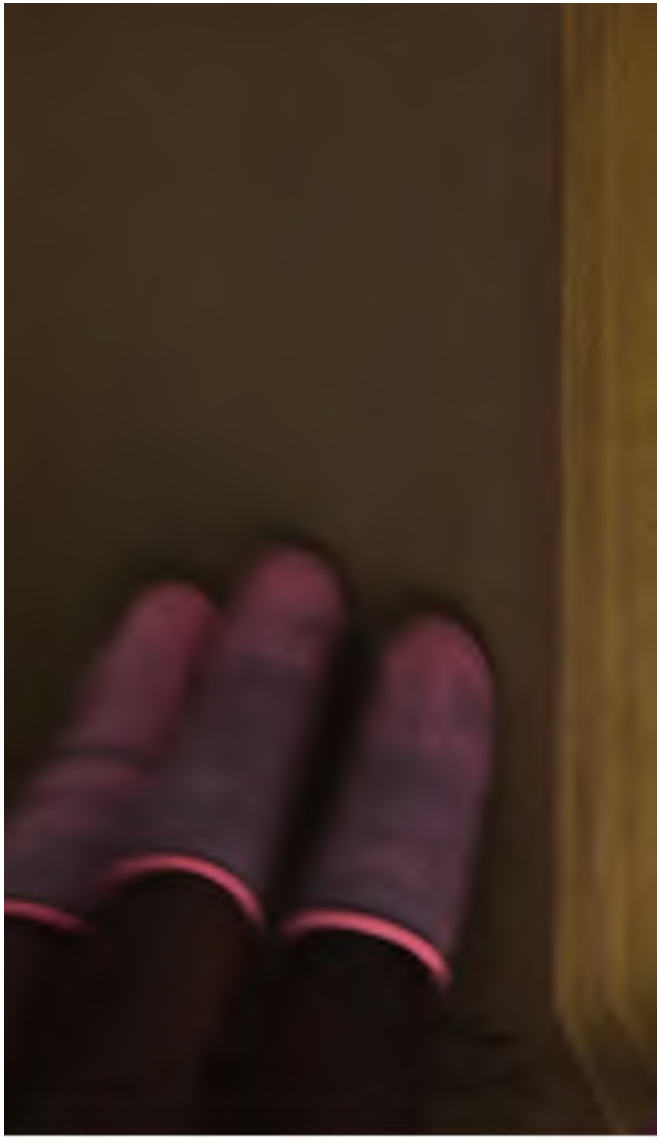

Würtembergiſche
Jahrbücher
für
vaterländiſche Geſchichte, Geographie, Statiſtik und Topographie.

Herausgegeben
von
J. D. G. Memminger.

Jahrgang 1825. Erſtes Heft.

Mit einer Abbildung.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.
1826.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
[illegible]
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1898.

Inhalt.

Chronik.

Seite

I. Witterung, Fruchtbarkeit und Preise i. J. 1824 und 1825. Von Hrn. Prof. Dr. Schübler und dem Herausgeber 1

II. Besondere Denkwürdigkeiten:

Bevölkerung des Königreichs und von Stuttgart insbesondere 16

Beyspiel von hohem Alter und zahlreicher Nachkommenschaft 23

Königliche Reisen 23

Gründung eines neuen Dorfs 26

Neue Entdeckung eines Salzlagers. 26

Dampfschiffahrt 26

Kunst- und Industrie-Ausstellung 28

Naturbegebenheiten und Unglücksfälle 29

Die große Ueberschwemmung 1824. Von Hrn. Buchhalter Weber 34

Entdeckung von Alterthümern an mehreren Orten mit einem Steindruck 59

III. Staatsverwaltung:

Justizdepartement. Mit tabellarischen Uebersichten 78

a) von den Gattungen der Verbrechen . . 85

b) von den Inquisitionskosten der Oberamtsgerichte 93

Auswärtige Angelegenheiten 98

Verwaltung des Innern ꝛc. 105

Kriegswesen 106

Finanzverwaltung 109

Wissenschaft und Kunst 132

Gewerbe und Handel 135

Wohlthätigkeit und wohlthätige Anstalten . . 145

Seite

Aufsätze, Abhandlungen ꝛc.

Ausflug auf den Katzenkopf. Von Hrn. Pfarrer Schmoller in Simmersfeld 153
Berichtigende Anzeige das ehemalige Silberbergwerk bey Altenstadt betreffend. Von Hrn. Bergmeister Zobel in Christophthal 173
Freymüthige Aeußerung. Von (dem verst.) Hrn. Regierungsrath und Geheimen Archivar Schesser . 176
Eine Teufelaustreibung, vorgenommen zu Gärtringen im Jahr 1766 182
Der Honigmann zu Büttelbronn. Von Hrn. Hofrath Weber 189
Alter der Neuenstadter Linde 196
Tiefe des Bodensees, des Federsees und der Waldseer Seen 198
Ursprung der königl. Orangerie 201
Miscellen; von Hrn. Hofrath Dr. Hopf in Kirchheim . 203
Ueber die alte Geographie, ihren Nutzen und ihre Erfordernisse, mit besondrer Beziehung auf Würtemberg, von J. E. Pfister 205
Ueber Samulocennae. Aus einem Briefe des Herrn Archivrath Dr. Leichtlen zu Freyburg an Prof. Memminger vom 11. Mai 1826 . . . 215

Witterung, Fruchtbarkeit und Preise.

Von

Herrn Prof. Dr. Schübler und dem Herausgeber.

a. 1824.

Der Jahrgang 1824 zeichnete sich durch veränderliche Witterung mit viel Regen, Stürmen, Gewitter und verderblichen Schloßen vor vielen andern aus, es fehlte sowohl dem Sommer als Winter an beständiger, heiterer Witterung.

Der Anfang des Jahres war gelind mit Regen, der Neckar trat in den ersten Tagen des Januars aus seinen Ufern; mit dem 5ten trat heitere, trockene Witterung ein, welche mit mäßiger Kälte und wenig Schnee bis zum 19ten anhielt, der übrige Theil des Januars war gelind, abwechselnd mit Regen. In den ersten Tagen des Februars fiel schnell strenge Winterkälte ein, welche jedoch nur wenige Tage anhielt, vom 5. Februar an war der übrige Theil dieses Monats, so wie auch der März, größtentheils gelind, die Temperatur sank nur an wenigen Tagen in der Frühe einige

Grade unter den Eispunkt, die kälteſten Tage dieſes Winters waren in den meiſten Gegenden Würtembergs der 14. Januar und 1. Februar. Die Temperatur war an dem erſtern Tage in Stuttgart 9,0 Grade R., in Tübingen 11,0 R., in Genkingen auf der Alp 13,0 R.; an dem leztern Tage in Winzerhauſen 11,5° R., in Bebenhauſen und Tuttlingen 13,3° R. unter dem Eispunkt.

Der April hatte in ſeiner erſten Hälfte noch größtentheils rauhe, unfreundliche Witterung, am 2. April hatten wir in der Frühe noch 8 Grad Kälte; erſt in den lezten zehn Tagen dieſes Monats trat angenehme Frühlingswitterung ein, den 30. April ſtieg die Temperatur in den wärmeren Gegenden des Neckarthals ſchon bis 20 Grad. In den erſten Tagen des Mai's ſtand das Obſt in der Blüthe, ſeinem Abblühen war jedoch die häufige naſſe Witterung dieſes Monats ungünſtig; der Neckar trat in dieſem Monat zweymal (den 3ten und 23ſten) aus ſeinen Ufern. Auch der Juni hatte größtentheils ſehr veränderliche, oft naßkalte Witterung, den 13. Juni litten in der Frühe in einigen Gegenden des obern Neckarthals und der Alp ſelbſt Kartoffeln und Bohnen durch einen leichten Reifen, und auf den Höhen des Schwarzwaldes, auf dem Kniebis, fiel etwas Schnee. Durch dieſe naßkalte Sommerwitterung litt in einzelnen Gegenden die Heuernte. Obſt und Weinreben machten nur langſame Fortſchritte. Der Juli und Auguſt hatten im Allge-

meinen beſſere Witterung, einzelne heiße Sommertage wechſelten mit fruchtbaren Gewitterregen ab, welche aber, leider, häufig mit verderblichen Schloßen begleitet waren; am ſchädlichſten waren für viele Gegenden die Gewitter vom 10ten, 15ten, 18ten, 30ſten Juli und 2ten Auguſt.

Es wurden nach den aus allen Theilen des Landes geſammelten Berichten in dieſem Sommer im Ganzen die Markungen von 360 Gemeinden vom Hagel beſchädigt. Die Traubenblüthe fing erſt gegen den 7ten Juli an und verzögerte ſich bis zu ihrer Beendigung in verſchiedenen Gegenden, ſelbſt des Unterlandes, bis gegen den 25. Juli. Die wärmſten Tage des Sommers waren der 14. Juli und 12. Auguſt, die Temperatur war an dieſen Tagen Nachmittags 2 Uhr in Bönnigheim 27 Grade, in Stuttgart 26,3 und 26°, in Tübingen 24°, in Freudenſtadt 23 Grad Reaumur. In den letzten Tagen Auguſts und Anfangs Septembers trat gute, dem Erntegeſchäft günſtige Sommerwitterung ein, es wurde in den meiſten Gegenden viel Getreide geerntet, deſſen Güte jedoch gegen andere Jahrgänge zurückſtand. September und Oktober hatten ſehr gemiſchte Witterung, heitere, warme Tage wechſelten mit Regen; in der zweyten Hälfte des Oktobers kamen ſchon Froſt und Reifen, vorzüglich war dieſes vom 17. bis 22. Oktober der Fall. Den 18. Oktober in der Frühe ſank die Temperatur im obern Neckarthal ſchon 3 Grade unter dem Eispunkt, die Weintrauben

hatten beym Eintritt dieſer ſtrengen Witterung noch in den wenigſten Gegenden ihre gehörige Zeitigung erlangt. Den 25. Okt. wurde in den meiſten Gegenden des Neckarthals, etwas früher am Bodenſee, die Weinleſe angefangen, da ſich bey der ſchon ſo weit vorgerückten Jahrszeit keine günſtigere Witterung mehr erwarten ließ. Menge und Güte des Weinwachſes fielen ſehr gering aus; das ſpec. Gewicht deſſelben war im Mittel noch geringer als das im vorigen Jahr, er erreichte in den ſchlechtern Lagen nur ein Gewicht von 1047 — 1048, im Mittel wechſelte ſein Gewicht zwiſchen 1050 — 1060, er hatte daher nicht ſelten ſelbſt ein geringeres Gewicht als guter Obſtmoſt. Die letzten Tage des Oktobers und der Anfang Novembers zeichneten ſich durch ungewöhnliche ſtarke Regen aus, welche die großen, auch für viele Gegenden Würtembergs ſo verderblichen Ueberſchwemmungen zur Folge hatte. S. u. November und December hatten meiſt gelinde, trübe Witterung, es wechſelten Regen und Stürme, nur an wenigen Tagen hatten wir in der Frühe etwas Froſt, die letzten zehn Tage des Jahres waren ſo gelind, daß zu Ende Decembers im Freyen viele Frühlings-Pflanzen blühten.

Eine nähere Ueberſicht der Witterung dieſes Jahrgangs gibt folgende Tabelle, welche wir hier entſprechend den ähnlichen Ueberſichten der fünf zunächſt vorhergehenden Jahre nach den zu Tübingen hierüber angeſtellten Beobachtungen mittheilen.

Uebersicht der Witterung des Jahres 1824.

Monate.	Temperatur nach Reaumur.			Regen und Schneemenge	Zahl der						
	Höchste.	Tiefste.	Mittlere aus der täglich höchsten und tiefsten.	Höhe des Wassers in P. Linien.	heitern Tage	trüben Tage	gemischten	Regen	Schnee	Nebel	Gewitter
Januar	+ 5,0. d. 27.	— 10,5. d. 11.	— 1,12	15,00	7	16	8	5	3	2	
Februar	+ 9,5. d. 26.	— 9,5. d. 3.	+ 1,37	5,16	5	12	12	2	1	8	
März	+ 12,5. d. 9.	— 9,2. d. 5.	+ 2,31	13,33	2	13	16	3	10	3	
April	+ 19,0. d. 29.	— 8,0. d. 2.	+ 4,84	29,75	8	13	9	7	8	7	1
Mai	+ 20,0. d. 1.	+ 3,0. d. 4.	+ 10,06	62,58	7	17	7	12		2	5
Juni	+ 22,0. d. 9.	+ 2,5. d. 14	+ 11,90	74,50	9	11	10	10		6	4
Juli	+ 24,0. d. 14.	+ 4,0. d. 23.	+ 14,50	42,16	11	4	16	7		6	4
August	+ 24,0. d. 12.	+ 7,0. d. 15.	+ 13,49	45,33	8	15	8	8		4	4
Septemb.	+ 20,7. d. 3.	+ 4,5. d. 30.	+ 12,07	46,75	11	12	7	11		6	2
Oktober	+ 16,0. d. 1.	+ 4,5. d. 31.	+ 7,64	59,16	7	13	11	9		11	1
Novemb.	+ 10,2. d. 19.	— 3,2. d. 7.	+ 5,44	29,08	4	18	8	10		4	
December	+ 10,5. d. 20.	— 3,0. d. 5.	+ 3,79	19,00	7	15	9	6	6	3	
Im ganz. Jahr	+ 24,0 im Juli u. August.	— 10,5 d. 11. Jan.	+ 7,20	36 Zoll 9,8 Lin.	86	159	121	90	28	73	21

Es ergeben sich hieraus für die einzelnen Jahrszeiten folgende Mitteltemperaturen:

Des Frühlings (März, April, Mai) = + 5,73° R.
— Sommers (Juni, Juli, August) = + 13,29
— Herbsts (Sept., Oktober, Nov.) = + 8,38
— Winters (Jan., Februar, Dec.) = + 1,38
— wärmsten Monats = + 14,50
— kältesten Monats = — 1,12.

Vergleichen wir die mittlere Temperatur und Regenmenge der sechs Monate der wärmeren Jahrszeit vom 1. April bis 1. Oktober, welche auf die Güte vieler Produkte, vorzüglich des Weins, Obsts und Getreides, den meisten Einfluß haben, mit denselben Monaten der fünf vorhergehenden Jahre (s. unten), so ergibt sich, daß das Jahr 1824 am meisten den Jahren 1820, 21 und 23 sich nähere, von diesen sich jedoch durch bedeutend größere Regenmenge unterscheide.

b. 1825.

Der Jahrgang 1825 hat im Allgemeinen eine etwas höhere Temperatur als die beyden vorhergehenden Jahre 1824 und 23 erreicht, jedoch nicht die Temperatur des Jahrs 1822.

Der Winter von 1824 — 1825 war sehr gelind, andauernde heitere Winterkälte fehlte, die mittlere Temperatur der Monate Januar und Februar erhielt sich selbst im obern Neckarthal bey Tübingen gewöhn-

lich etwas über dem Eispunkt, der wenige Schnee, welcher an einzelnen Tagen fiel, blieb nur kurze Zeit liegen. Der März hatte dem Februar noch ziemlich ähnliche Witterung, Frost und Thauwetter wechselten häufig; die kälteſten Tage in dieſen drey Monaten waren der 8. Februar und 16. März, am erſten Tage fiel die Temperatur bey Sonnenaufgang im obern Neckarthal bey Tübingen 16, am leztern Tage noch 14 Grad R. unter den Eispunkt. Der größere Theil des Monats März war verhältnißmäßig noch ziemlich rauh und kalt; erſt in den lezten vier Tagen des Monats trat angenehme, heitere Frühlingswitterung ein. Die Winterfrüchte hatten jedoch durch die abwechſelnde Witterung dieſer Monate nur theilweiſe gelitten. Auch der April hatte in ſeiner erſten Hälfte noch viele rauhe Witterung, bis zum 11ten gefror es bey gröſtentheils heiterer Witterung in der Frühe noch häufig; noch d. 18ten und 19ten fiel im mittlern und obern Neckarthal etwas Schnee, worauf jedoch vom 21. an bis zu Ende des Monats auf einmal ſehr warme Frühlingswitterung folgte, die ſich an einzelnen Tagen ſchon bis zur Sommerhitze ſteigerte. Den 27. April ſtieg die Temperatur im Schatten Nachmittags 2 Uhr bey Tübingen ſchon bis 21 und 22, in Stuttgart bis 23 Grad R.; in den drey lezten Tagen des Monats hatten wir täglich fruchtbare Gewitterregen; der April war der trockenſte Monat dieſes Jahres, die Höhe des Regens betrug im ganzen Monat in manchen Gegenden kaum ½ Zoll. Durch die

günstige Witterung der lezten zehn Tage dieses Monats machte die Vegetation schnelle Fortschritte, mit dem Anfang des Monats Mai stunden die Obstbäume in schönster Blüthe; die Witterung blieb auch angenehm und war, mit fruchtbaren Regen wechselnd, bis zum 14ten vortrefflich. Mit diesem Tag trat aber, leider, bey kaltem Ost- und Nord-Ost-Wind wieder rauhe Witterung ein, welche in einigen Gegenden schon den 15ten und noch mehr den 16. Mai in der Frühe durch Frost und Reifen das schon weit entwickelte Obst und den reichlich zu hoffenden Weinertrag größtentheils zerstörte; die Temperatur hatte sich den 16ten in der Frühe in manchen Gegenden des mittlern und obern Neckarthals auf 1¼ bis 2 Grad unter den Eispunkt erniedrigt; auch noch den 21sten in der Frühe litten einige Gegenden durch einen schwachen Reifen; erst vom 22sten Mai an blieb die Witterung wiederum warm und fruchtbar, auch der Juni hatte wiederum größtentheils warme, gute Witterung; vom 10ten bis 17ten folgten mehrere schöne Sommertage auf einander; die Temperatur stieg Mittags gewöhnlich auf 20 — 22 Grad. Diese Tage waren der Blüthe der Weinreben sehr günstig, in Gegenden, welche nicht durch den Frost gelitten hatten, ging diese schon gegen die Mitte dieses Monats sehr gut vorüber. In der zweyten Hälfte des Monats wechselten fruchtbare Gewitterregen mit heitern Tagen, welche die Vegetation sehr begünstigten. Der Juli war größten-

theils warm und zum Theil heiß, namentlich hatten wir vom 12ten bis 22sten anhaltend heitere trockene Hitze, wobey die Temperatur in Tübingen den 20sten Nachmittags 2 Uhr bis 24,5, in Stuttgart bis 28,0 R. stieg. Für die Weinreben war diese Witterung vorzüglich günstig, schon den 22sten bemerkte man bey Korb die ersten weichen Weintrauben; gegen den 25sten bis 26sten nahm die Dinkelernte in den meisten Gegenden ihren Anfang. Der August war im Allgemeinen warm und fruchtbar, hatte in seiner ersten Hälfte bis zum 20sten viel Regen; vom 21. August bis 4ten September war die Witterung wiederum meist heiter und warm, der übrige September jedoch sehr gemischt, zum Theil mit viel Regen. August und September waren die an Regen reichsten Monate dieses Jahrs, wodurch die Weintrauben im Allgemeinen nicht die ausgezeichnete Güte erhielten, wie dieses die heiße Witterung des Juli's hätte erwarten lassen. Vom 26. September bis 18. Oktober trat aufs Neue trockene Witterung ein, welche das Reifen der Weintrauben sehr begünstigte. Den 12. Oktober fing in mehreren Gegenden des untern Neckarthals die Weinlese an, den 10ten schon am Bodensee, den 17ten in den Umgebungen von Ludwigsburg, Canstadt, Stuttgart, Tübingen. Der Weinmost war zwar in Gegenden, welche durch den Frühlingsfrost gelitten hatten und wo nicht mit Sorgfalt ausgelesen wurde, sehr ungleich, erreichte dagegen in Gegenden, welche vom Frost verschont geblieben

waren, die Güte der beſſern Jahrgänge; er zeigte häufig im mittlern Neckarthal ein ſpez. Gewicht von 1075 — 1080, in guten Lagen ſtieg der Moſt ausgeſuchter Trauben und ſogenannter Beerweine bis 1085, 1090 — 1095. Da wir den ganzen Monat Oktober noch keinen Froſt und größtentheils gute Witterung hatten, ſo wurde die Weinleſe in manchen Gegenden möglichſt ſpät erſt angefangen, wodurch die Güte der Weintrauben noch ſehr zunahm. Die zwey lezten Monate des Jahrs hatten meiſt trübe, übrigens ſehr gelinde Witterung, abwechſelnd mit Regen, erſt den 31. Dec. fiel etwas Schnee, worauf in der darauf folgenden Nacht heitere Winterkälte eintrat. — Gewitter hatte dieſes Jahr wenige, nur einzelne Gegenden litten durch Schloßen. — Folgende Tabelle gibt eine nähere Ueberſicht der Witterung dieſes Jahrgangs nach den zu Tübingen auf dieſelbe Art wie in den ſechs vorhergehenden Jahren darüber angeſtellten Beobachtungen. Wir fügen derſelben noch eine Ueberſicht der Temperatur und der durch Regen und Schnee gefallenen Waſſermenge zur Vergleichung bey. Es erhellt daraus, daß das Jahr 1824 unter den ſieben letzten Jahren weit das waſſerreichſte, das Jahr 1820 aber das trockenſte war.

Uebersicht der Witterung des Jahrs 1825.

Monate	Temperatur nach Reaumur.			Regen und Schneemenge.	Zahl der						
	Höchste	Tiefste	Mittlere aus 2 bey Sonnenaufgang u. Nachmitt. 2 Uhr.	Höhe des Wassers in P. Linien	heiteren Tage	trüben Tage	gemischten	Regen	Schnee	Nebel	Gewitter
Januar	+ 8,3. d. 2.	— 8,0. d. 6.	+ 0,20	8,08	5	11	15	1	8	4	
Februar	+ 7,0. d. 18.	— 16,0. d. 8.	+ 0,61	13,08	8	11	9	1	6	2	
März	+ 14,0. d. 30.	— 14,0. d. 16.	+ 1,51	11,66	10	8	13	4	6	2	1
April	+ 21,3. d. 27.	— 2,1. d. 7.	+ 7,67	6,16	11	8	11	5	2		3
Mai	+ 23,0. d. 6.	— 1,3. d. 16.	+ 10,04	15,25	9	11	11	7		3	2
Juni	+ 21,5. d. 25.	+ 1,5. d. 3.	+ 11,44	36,50	11	6	13	8		5	4
Juli	+ 24,5. d. 20.	+ 4,5. d. 28.	+ 13,45	11,83	16	11	4	6		2	4
August	+ 22,5. d. 3.	+ 6,0. d. 13.	+ 14,02	44,41	9	14	8	14		12	4
Septemb.	+ 20,0. d. 21.	+ 1,0. d. 30.	+ 11,63	54,50	13	7	10	10		10	
Oktober	+ 15,0. d. 5.	— 1,0. d. 1.	+ 7,02	22,50	10	12	9	8	1	10	1
Novemb.	+ 12,0. d. 3.	— 2,7. d. 18.	+ 5,20	30,33	1	14	15	10	2	2	2
December	+ 11,5. d. 4.	— 4,0. d. 30	+ 2,93	22,91	3	18	10	7	5	7	
Im ganz. Jahr	+ 24,5. R. d. 20. Juli.	— 16,0. R. d. 8. Febr.	+ 7,14	23 Zoll 1,25 Lin.	106	131	128	81	30	59	21

Die mittlere Temperatur war daher

im Frühling (März, April, Mai) = + 6,40 R.
— Sommer (Juni, Juli, August) = + 12,97
— Herbst (Septemb., Okt., Nov.) = + 7,95
— Winter (Januar, Feb., Decbr.) = + 1,24
— wärmsten Monat = + 14,02
— kältesten Monat = + 0,20

Vergleichen wir die sieben lezten Jahre in Ansehung der mittlern Temperatur der Sommermonate vom 1. April bis 1. Oktober und bis 1. November, indem diese auf Produkte des Pflanzenreichs vorzüglich von Einfluß sind, so ergibt sich Folgendes:

Jahre.	Mittlere Temperatur vom 1. April bis 1. Okt.	Mittlere Temperatur vom 1. April bis 1. Nov.	Regenmenge vom 1. April bis 1. Okt. in P. Zoll	Regen- und Schneemenge vom ganzen Jahr zu Tübingen.
1819	+ 12,03	+ 11,34	16,0	24,84
1820	+ 11,20	+ 10,53	6,5	12,35
1821	+ 10,97	+ 10,37	16,3	24,38
1822	+ 12,17	+ 11,64	14,2	19,16
1823	+ 10,99	+ 10,32	15,0	25,00
1824	+ 10,14	+ 10,64	25,1	36,82
1825	+ 11,34	+ 10,75	14,5	23,12

Die Güte des Weins dieses Jahrgangs stimmt gut mit diesen Temperatursverhältnissen, seine Güte scheint sich im Allgemeinen in unsern Gegenden bis jezt wirklich mehr dem Jahrgang 1819 als 1822 zu nähern.

* * *

Wir fügen hier noch einige weitere Nachrichten über die Jahrgänge 1824 und 1825, hauptsächlich die Fruchtbarkeit betreffend, bey.*) Die Ernte von 1824 gehörte im Allgemeinen, ungeachtet häufiger Beschädigungen der Früchte durch ungünstige Frühlingswitterung und durch Hagel, doch unter die mittelguten; die Früchte standen aber denen von 1823 an Güte bedeutend nach: Der Weinertrag war, wie schon bemerkt worden, nach Menge und Güte äußerst gering, und durch die starken Regengüsse während des Herbstes

*) Ein sehr sorgfältiger Beobachter der Natur, der Herr Forstverwalter Zwicker zu Waldburg, Oberamts Ravensburg, theilte dem K. Stat. Top. Bureau eine mit größter Genauigkeit ausgeführte bildliche Darstellung der täglichen Temperatur auf Waldburg nebst einem monatlichen Verzeichniß des gefallenen Regen- und Schneewassers mit. Unter Vorbehalt einer vollständigen Benutzung ziehen wir daraus folgende Beobachtungen aus.

Den höchsten Stand erreichte der Thermometer ebenfalls am 20. Juli mit 24 Grad, den niedrigsten dagegen am 15. und 17. März mit 9½ und 10 Grad unter dem Eispunkt. Am 8. Febr. nach vorstehenden Beobachtungen, dem kältesten Tage, zeigte der Thermometer nur 9 Grad unter o. Im Ganzen also stieg die Kälte nie auf den hohen Grad, wie im Unterland. An den beyden gefährlichen Maimorgen (15. und 16.) stand der Thermometer 1 Grad und etwas drüber unter o.

Die gefallene Wassermasse durch Regen, Schnee ꝛc. war, nach Würt. Decimallinien, im

Jan. 22,945, April 6 345, Juli 31,961, Okt. 69,335, Febr. 20,993, Mai 29.586, Aug. 73,240, Nov. 60,546, März 31,716, Juni 24,433, Sept. 70,798, Dec. 13,672.

Zusammen 455,57 oder 40.17 Par. Zoll, also fast das Doppelte von der in Tübingen gefallnen Menge.

wurde ein großer Theil des Weins fast ganz unbrauchbar, vieler wurde auch eine Beute der Ueberschwemmung. Auch Obst gab es im Ganzen wenig; dagegen desto mehr Heu und Oehmd. Im Allgemeinen zeichnete sich der Jahrgang nicht nur durch eine ungünstige Witterung, sondern auch durch besondere unglückliche Ereignisse aus. Mehrere furchtbare Hagelwetter, hauptsächlich die vom 18. und 30. Juli, vernichteten einen großen Theil der Hoffnungen des Landmanns in ungefähr 350 zu 43 Oberamtsbezirken gehörigen Gemeinden, und zu Ende Oktobers trat die große Ueberschwemmung ein, wovon nachher noch ein ausführlicher Bericht gegeben werden wird.

Auch der Jahrgang 1825 gehört nicht unter die besten. Die Halmfrüchte hatten im Frühjahre von der Kälte und später durch Trockenheit gelitten. Indeß war die Ernte, wie nachfolgende Zusammenstellung zeigen wird, doch noch etwas ergiebiger als die von dem Jahr 1824 und noch vorzüglicher war in Vergleichung die Güte der Früchte. Nur der Haber, der 1824 meist sehr gut gerathen war, fehlte 1825 größtentheils in Folge anhaltender Trockenheit. Heu und Oehmd gab es in der Regel sehr wenig. Der Weinstock hatte zu den schönsten Hoffnungen berechtigt, aber die wiederholten Maifröste vernichteten, leider, den größten Theil seines Segens. Am besten kamen die Gegenden am Bodensee noch weg. Nach einem in dem Schwäb. Merkur abgedruckten Berichte aus dem Oberamte

Tettnang, litten nur diejenigen Gegenden von dem Froste, welche nicht von dem Ostwinde bestrichen werden konnten. Im Ganzen fiel doch der Herbst noch besser aus, als man anfänglich erwartet hatte; insbesondere aber hatte man Ursache, mit der Güte des Weins zufrieden zu seyn; bey sorgfältiger Auswahl, späterem Lesen und zweckmäßiger Behandlung kam er selbst dem vom Jahre 1822, wenn nicht ganz gleich doch sehr nahe. Obst gab es im Ganzen wenig, am wenigsten in den Thälern, weil es hier von dem Froste zerstört worden war.

Die Natural-Einnahme der Finanzverwaltung betrug

an Fruchtgefällen nach Rauhem:

	1824.	1825.
a) Zehnten und Theilgebühren	268,894 Sch.	283,042 Sch.
b) Gülten und Landachten	173,211 —	174,411 —
c) Pachtzinse, Forst- u. Souveränitätsgefälle	16,439 —	21,466 —
zusammen	458,544 Sch.	478,919 Sch.

an Weingefällen:

a) in Natur erhobene Weine	5077 E.	2730 E.
b) statt der Naturalabgabe in Geld verwandelte . . .	120 —	398 —
c) gegen Geld auf mehrere Jahre verpachtete Zehnten ꝛc.	1551 —	1952 —

Die Preise der Früchte erhielten sich im Ganzen

nicht einmal auf der niedrigen Stufe des Jahres 1823; nur in den zwey lezten Monaten des Jahres 1824 verursachte die Ueberschwemmung vom Oktober ein vorübergehendes Steigen. Die Finanzverwaltung erlöste im Durchschnitt aus 1 Scheffel

	1824.	1825. *)
Dinkel . . .	3 fl. 12 kr.	3 fl. 4 kr.
Haber . . .	2 — 21 —	2 — 52 —
Roggen u. Gerste	4 — 36 —	4 — 16 —
aus 1 Eimer Gefällwein	8 — 7 — 28 —	20 —

Von Privatverkäufen wurde der Mittelpreis von 1 Eimer in Stuttgart i. J. 1824 auf 21 fl., i. J. 1825 auf 48 fl. festgesezt; an einzelnen Orten sind im J. 1825 auch Käufe von 70 fl. und drüber geschehen. Am Bodensee war der Preis in diesem Jahr 15 bis 30 fl.

II.

Besondere Denkwürdigkeiten.

Bevölkerung des Königreichs und von Stuttgart insbesondere.

a. im Jahre 1824.

Nach den auf den 1. Nov. 1824 gefertigten Listen betrug die Bevölkerung des Königreichs

—: 1,493,485 Menschen,

und

*) Der Durchschnittspreis von 1825 gilt jedoch nur von einem halben Jahre.

und zwar

a) männliche 727,878
b) weibliche 764,373
dazu der Edo. Widdern 1,234
1,493,485.

In Vergleichung mit dem Jahre 1823 hat die Bevölkerung zugenommen um
— 16,377 Menschen

Geboren wurden a) männl. 29,466
b) weibl. 28,147
57,613

Gestorben sind a) männl. 21,190
b) weibl. 20,487
41,677

Es sind also mehr geboren, als gestorben
a) männl. 8,276
b) weibl. 7,660
15,936

und zwar ist, wie gewöhnlich, der größere Ueberschuß auf Seiten des männlichen Geschlechts.

Eingewandert sind 641
Ausgewandert — 777
Es sind also mehr aus- als eingewandert
— 136.

Somit blieben noch als wirklicher Zuwachs der Bevölkerung — 15,800. Der oben nach den Bevölkerungslisten angegebene stärkere Zuwachs von 16,377

Menschen beruht theils auf Berichtigungen der frühern Angaben, theils wieder auf der Einrechnung des Unterschieds der Herein- und Hinausgezogenen innerhalb des Königreichs, welcher sich nie liquidirt und jedesmal zum Vortheil eines Zuwachses ausfällt.

Unter den Gebornen sind uneheliche — 7098; es war also stark das achte Kind ein uneheliches.

Das Verhältniß der Gebornen zu den Lebenden ist nahe = 1 : 26; das Verhältniß der Gestorbenen zu den Lebenden ist nahe = 1 : 36.

b. im Jahre 1825.

Nach der Bevölkerungsliste vom 1. Nov. 1825 zählte das Königreich —: 1,505,720 Einwohner und zwar

männl. 734,128
weibl. 771,592
1,505,720

In Vergleichung mit dem Jahre 1824 hat die Bevölkerung zugenommen um

— 12,263.

Geboren wurden: a) männl. 29,728
b) weibl. 27,786
— 57,514

Gestorben sind: a) männl. 23,965
b) weibl. 21,510
45,475

Es sind also mehr geboren, als gestorben

a) männl. 5,763
b) weibl. 6,276

12,039

und zwar ist in diesem Jahre der größere Ueberschuß ungewöhnlicher Weise auf Seiten des weiblichen Geschlechts, weil eine große Anzahl der im russischen Feldzuge Zurückgebliebenen unter die Zahl der Todten aufgenommen worden ist, was großen Theils auch Grund ist, daß die Sterblichkeit in diesem Jahre größer, als in andern erscheint.

Unter den Gebornen waren uneheliche 7,154

also mehr, als in vorigem Jahr 56

Eingewandert sind: 655
Ausgewandert: 1,118

Es sind also mehr aus- als eingewandert 463, und es bleibt somit noch ein wirklicher Zuwachs der Bevölkerung i. J. 1825 von

— 11,576.

Der in der Bevölkerungsliste berechnete größere Zuwachs hat wieder seinen Grund in den oben angegebenen Ursachen, hauptsächlich darin, daß immer eine größere Anzahl Hereingezogener (von einem Oberamt in das andere) als Hinausgezogener erscheint. Die Summe dieses falschen Zuwachses machte i. J. 1824 gerade 800, i. J. 1825 962 Menschen aus, und es ist schon früher in einem Aufsatze der Würt. Jahrb. 1824,

18 Heft S. 115 u. ff. bemerkt worden, daß in Folge dieses Fehlers die Bevölkerung des Königreichs seit einer langen Reihe von Jahren im Durchschnitt alljährlich einen Zuwachs von ungefähr 1000 Menschen erhielt, der in der Wirklichkeit nicht vorhanden ist.

Wir fügen diesen Angaben noch eine besondere Uebersicht der Bevölkerungsverhältnisse von der Haupt- und Residenzstadt Stuttgart bey.

Stuttgart zählte, mit Einschluß der auf der Stadtmarkung gelegenen, eingebürgerten Ortschaften, ortsangehörige Einwohner:

i. J. 1824 — 23,945; — i. J. 1825 — 24,131, und zwar in letzterm Jahre

die Stadt	21,484
Heßlach	1,119
Gablenberg	981
Berg, Stuttgarter Antheil .	547
	24,131

Davon sind männlich 11,149, weiblich 12,982, also mehr weiblich als männlich 833.

In Vergleichung mit dem Jahre 1823 hat die Bevölkerung i. J. 1824 zugenommen um 91 Menschen, und in Vergleichung mit letzterem i. J. 1825 um 186.

Geboren wurden:	1824.	1825.
männl.	508	522
weibl.	481	507
	989	1029

Gestorben sind:	1824.	1825.
männl.	513	457
weibl.	437	448
	950	905

Es sind also mehr geboren als gestorben:

	39	124

Unter den Gebornen sind uneheliche:

	135	139

Im Durchschnitt ist also das siebente bis achte Kind ein uneheliches.

Das Verhältniß der Gebornen zu den Lebenden ist 1824 = 1 : $24\frac{1}{4}$ und 1825 = 1 : $23\frac{1}{2}$.

Das Verhältniß der Gestorbenen zu den Lebenden: 1824 = 1 : $25\frac{1}{2}$, 1825 = 1 : $26\frac{3}{4}$. Es stärbe also im Durchschnitt von 26 Menschen 1.

Diese Verhältnisse verändern sich aber gänzlich, wenn man die wahre Bevölkerung der Stadt zu Grunde legt. Diese läßt sich zwar neuerlich nicht mehr aus den Bevölkerungslisten abnehmen, aber nach einer von der K. Stadtdirektion angestellten besondern Berechnung wird man ihr wenigstens sehr nahe kommen. Nach derselben zählt Stuttgart die Stadt, mit Ausschluß der eingebürgerten Ortschaften:

Ortsangehörige	21,484
Dienstboten beyderley Geschlechts . . .	4,764
Handwerksgesellen und andere Arbeiter .	2,900
	29,148

Dazu kommen Fremde, welche in Stuttgart wohnen, das Waisenhaus, die Gymnasiasten ꝛc. 1,200
das Militär . 1,500

31,848

Somit ist die wahre Bevölkerung von Stuttgart, ohne die eingebürgerten Ortschaften, immerhin zu 30 bis 31,000, und mit dem Militär zu 31 bis 32,000 Menschen anzunehmen. Da nun alle diese auch auf die Geburts- und Sterblisten Einfluß haben, und in diesen mit ihrem Antheil erscheinen: so müssen sie nothwendig auch bey der Berechnung der Bevölkerungsverhältnisse berücksichtigt werden. Die Zahl der Gebornen in der Stadt (ausschließlich der eingebürgerten Weiler) betrug nach den Kirchenregistern in den letzten 5 Jahren im Durchschnitt 738, die der Gestorbenen, einschließlich der Todtgebornen 815. Nehmen wir nun die Einwohnerzahl von Stuttgart in runder Summe zu 31,000 an, so ergibt sich das Verhältniß der Gebornen zu den Lebenden = 1 : 42, das Verhältniß der Gestorbenen zu den Lebenden = 1 : 43, d. h. auf 42 Menschen kommt 1 Geburt und von 43 Menschen stirbt 1. Es zeigt sich also auch bey dieser Berechnung, wobey überdieß die Todtgebornen mit eingerechnet sind, was schon früher in dem oben angeführten Hefte der Würt. Jahrb. nach einer andern zehnjährigen Durchschnittsberechnung gezeigt worden ist, daß die Sterblichkeit in Stuttgart sehr gering ist. Eben diese Berechnung zeigt aber auch, daß die Ver-

mehrung in Stuttgart weit geringer, als auf dem Lande, und schon in den eingebürgerten Ortschaften ist, wie sich auch zum Theil schon aus dem Bestand der Bevölkerung erwarten läßt. Uebrigens geben wir gern zu, daß hier die Vergleichung mit der ganzen Bevölkerung kein vollkommen reines Verhältniß gibt.

Nach den Beobachtungen des Herrn Stadtarztes D. Reuß ist die Sterblichkeit in Stuttgart im December am größten, im Februar am wenigsten. Die Sterblichkeit unter den Kindern ist in Stuttgart geringer, als schon in den nächsten Dörfern, was auf eine bessere Pflege schließen läßt, eben so ist auch die Zahl der Todtgebornen geringer.

Beyspiel von hohem Alter und zahlreicher Nachkommenschaft.

Am 13. Nov. 1825 starb zu Gronau, Oberamts Marbach, Silvester Klotz in einem Alter von 100 Jahren und 7 Monaten, und hinterließ 5 Kinder, 42 Enkel und 103 Urenkel, zusammen 150 lebende Nachkommen. Er zog noch, nachdem er bereits das hundertste Jahr zurückgelegt hatte, von seiner einsamen Mühle, wo er gewohnt hatte, nicht ohne Munterkeit, zu seinem jüngsten Sohne in dem Ort Gronau.

Königliche Reisen 1824 und 1825.

Am 23. und 24. März 1824 nahm der König die K. Eisenwerke und Bergwerke im Brenz- und Kocher-

thal zu Ixelberg, Königsbronn, Unterkochen, Aalen, Abtsgmünd, Wasseralfingen in Augenschein, und spendete reichliche Geschenke an die Arbeiter dieser verschiedenen Werke.

Am 4. Juli trat der König eine Reise nach Marseille an, um daselbst die Seebäder zu gebrauchen. Am 12. August traf S. M. in erwünschtem Wohlseyn von Marseille zurück in Altshausen ein, wo zu gleicher Zeit auch die Königin von Stuttgart her eintraf. Von Altshausen aus verfügten Sich beyde Majestäten am folgenden Tage nach Friedrichshafen, um einige Zeit an den Ufern des Bodensees zu verweilen. Am 30. August trafen Höchstdieselben wieder in ihrem Sommeraufenthalt Bellevue ein.

1825. In der Mitte Mais machte der König eine Reise durch die von dem Hochgewässer des vorigen Jahrs beschädigten Ortschaften am Neckar und an der Enz, um die dadurch entstandenen Verheerungen und Beschädigungen, so wie die Maßregeln zu ihrer Abhülfe näher kennen zu lernen. Am 18., 19. und 20. Mai bereiste der König einen Theil des Schwarzwaldes, befuhr auf dieser die Eisenbergwerke bey Neuenbürg, so wie den neuen Stollen der kürzlich wieder aufgenommenen alten Grube Königswart im Murgthal, übernachtete in Freudenstadt und besichtigte am folgenden Tage die K. Eisen- und Stahlwerke Christophsthal und Friedrichsthal, die neuen Bergbauarbeiten und die Smaltefabrik zu Alpirspach, die Gewehrfabrik

und das Hammerwerk zu Oberndorf. Von Oberndorf aus, wo das Nachtlager genommen wurde, setzte der König die Reise nach der Saline Wilhelmshall fort, und nahm auch dort die neuen Werke, sowohl zu Schwenningen als zu Rottenmünster mit gewohnter Aufmerksamkeit in Augenschein.

Am 1. Juni traten JJ. MM. der König und die Königin eine Reise nach Paris an. Sie trafen daselbst am 4ten d. M. in erwünschtem Wohlseyn ein und kamen von da am 30. Juni wieder glücklich nach Stuttgart zurück.

Am 16. Juli reisten der König und die Königin nach Friedrichshafen ab, wo Höchstdieselben mit den K. Kindern bis zu Ende Septembers verweilten.

Im Oktober machte der König eine Landreise durch den Jagstkreis, beglückte auf dieser die Taubstummen- und Blindenanstalt zu Gmünd mit einem Besuche, nahm in Heidenheim das Nachtquartier, besichtigte am folgenden Tag, 11. Okt., neuerdings die Werke zu Itzelberg und Wasseralfingen, und setzte hierauf die Reise über Neresheim, wo Se. Maj. von dem Herrn Fürsten und dem Erbprinzen von Thurn und Taxis empfangen wurde, über Bopfingen nach Ellwangen fort. Von da besuchte der König am 12. Okt. das neu entdeckte Steinsalzlager bey Schwäbisch Hall, nun Wilhelmsglück genannt, und setzte dann die Reise über Neuenstein und Oehringen nach Stuttgart zurück fort.

Gründung eines neuen Dorfes.

Durch höchste Entschließung vom 26. Sept. 1823 erhielt die Gemeinde Kornthal die Erlaubniß zu Errichtung einer neuen Brüdergemeinde auf dem Langenweiler Moos bey Pfrungen, Oberamts Saulgau. Unter dem 6. Januar 1824 genehmigte der König den Bauplan zu dem neuen Dorfe, und gestattete zugleich, daß dasselbe den Namen Wilhelmsdorf erhalte. Die Arbeiten zu dieser neuen Niederlassung haben sogleich begonnen und sind indessen ziemlich vorgerückt.

Neue Entdeckung eines Salzlagers.

Das Jahr 1824 zeichnete sich insbesondere durch die neue glückliche Entdeckung eines Salzlagers bey Rottweil aus. Nachdem die frühern Bohrversuche bey Schwenningen von dem schönsten Erfolge gekrönt worden waren, wurden auch zwey Bohrlöcher bey Rottenmünster und an der Prim angelegt, und in dem erstern unerwartet bald, in der Nacht vom 13. auf den 14. Sept., ein Steinsalzlager angebohrt. Weitere Nachrichten davon, so wie von der neuen Saline Wilhelmsglück bey Hall werden später folgen.

Dampfschifffahrt.

Als einer besondern Denkwürdigkeit müssen wir hier insbesondere auch noch der Erbauung eines Dampfboots auf dem Bodensee, i. J. 1824, erwähnen. So-

wohl den Gedanken dazu, als die Ausführung verdankt Würtemberg seinem, alles Gute und Nützliche so kräftig fördernden, König.

Die Erbauung geschah auf Rechnung des Staats von dem um die Dampfbootschifffahrt so viel verdienten nordamerikanischen Consul in Frankreich, Herrn Church; nach der Erbauung aber und nachdem die Regierung dem Unternehmen die dem gemeinen Besten entsprechende Einrichtung gegeben hatte, wurde das Boot an eine Actiengesellschaft überlassen, wobey der Staat selbst ungefähr zur Hälfte betheiligt blieb. Das Boot ist 98 Fuß lang, 16′ 10″ breit und 6′ 5″ tief, und hat somit neben einem Gemach für Reisende Raum, um wenigstens 800 Ctr. Früchte einnehmen zu können. Seine Maschine hat die Kraft von einundzwanzig Pferden. Das Boot begann seinen regelmäßigen Lauf am 1. Dec. 1824 und geht seitdem fast täglich zwischen Friedrichshafen und Rorschach, wozu es hauptsächlich bestimmt ist, hin und her. Sommers macht es an Sonntagen mit Reisenden und Lustfahrern Fahrten nach allen Richtungen. Es erhielt den ehrenvollen Namen seines Gründers, Wilhelm.

Neben diesem Boot entstand zu gleicher Zeit ein zweytes auf dem Bodensee, das Dampfboot Max Joseph, das der Freyherr von Cotta, ebenfalls durch Herrn Church erbauen ließ. Anfänglich für Lindau bestimmt, macht es nun, wegen der dort gefundenen Schwierigkeiten, seine Fahrten von den

Badenschen Häfen aus. Wie sehr Handel und Verkehr durch diese neuen merkwürdigen Unternehmungen gefördert werden, bedarf keiner Bemerkung.

Die Kunst- und Industrie-Ausstellung, welche im September 1824 zu Stuttgart Statt fand, verdient hier ebenfalls eine besondere Stelle. Seit 1816 war keine Kunstausstellung mehr gehalten worden: um so überraschender waren daher die Beweise von Fortschritten, welche diese neue Ausstellung, besonders im Gewerbsfache vor Augen legte, und um so lebhafter war die Theilnahme von Seiten des Publikums. Ohne Zweifel würde die Zahl der ausgestellten Gegenstände, deren übrigens mit Inbegriff der eigentlichen Kunstwerke nicht weniger als 1053, und ohne letztere 859 waren, noch ungleich größer gewesen seyn, wäre nicht der Zeitpunkt der Ausstellung zu kurz bestimmt gewesen. S. M. der König haben deßwegen sogleich nach der Ausstellung den der nächsten Ausstellung auf den April 1827 festgesetzt. Es ist unverkennbar, daß diese Ausstellungen nicht nur ein großes Förderungsmittel der Kunst und des Gewerbs an sich sind, sondern daß sie auch dem Publikum mehr Vertrauen und Achtung gegen die Leistungen des vaterländischen Kunstfleißes einflößen. Das erstere werden sie noch mehr werden, wenn der Staat ein kleines Opfer nicht scheut. Dießmal wurden zwey von den von S. M. dem König zur Beförderung der Landwirthschaft und

der Gewerbe ausgesetzten drey Jahrespreisen, welche nicht ertheilt werden konnten, mit Königlicher Genehmigung zu Medaillen für diejenigen verwendet, welche sich durch besondere Beweise technischer Industrie bey der Ausstellung ausgezeichnet haben. Wir werden weiter unten, in dem Artikel Gewerbe, noch einmal auf die Ausstellung zurückkommen, und diejenigen Industriezweige näher bezeichnen, welche sich besonders hervorthaten.

Naturbegebenheiten und Unglücksfälle.

Feuersbrünste. In dem letzten Jahre 1825 ereigneten sich, außer andern kleinern Feuersbrünsten, hauptsächlich zwey von größerer Bedeutung. Am 14. September brannten zu Nordhausen, Oberamts Ellwangen, durch den Blitz entzündet, 12 Wohngebäude und 6 Scheuern ab. Am 27. Oktober in der Nacht brannten zu Nagold, in der Vorstadt gegen Herrenberg, nahe bey der Post, 13 Gebäude ab.

Vergiftungen aus Unvorsichtigkeit kamen in dem abgewichenen Zeitraum wieder zwey zur öffentlichen Kenntniß, welche als warnendes Beyspiel hier eine Erwähnung verdienen. Zu Rißegg, Oberamts Biberach, geriethen 6 Kinder in einem benachbarten Wäldchen an eine Staude von Tollkirschen (Atropa belladonna) und verzehrten gierig die Beeren. Ein vierthalbjähriger Knabe starb nach dreyzehn Stunden davon, ein vierjähriges Mädchen acht Stunden

später unter den heftigsten Schmerzen und Convulsionen, bey den übrigen vier ältern Kindern traten alle Zeichen des Wahnsinns ein, doch gelang es der ärztlichen Hülfe sie noch vom Tode zu retten.

Durch den Genuß von verdorbenen Blut- und Leberwürsten, welche schon so viele Menschen das Leben gekostet haben, wurde, trotz aller Warnungen, abermals eine ganze Familie vergiftet. Zu Oberroth nämlich, Oberamts Gaildorf, in dem Hause des dortigen Schultheißen, erkrankten plötzlich 12 Personen von diesem Genusse; vier davon starben bald darauf, die acht andern waren ebenfalls dem Tode nahe, wurden aber glücklicherweise noch gerettet. Wie viele Beyspiele ähnlichen Unglücks bleiben wahrscheinlich unbekannt!

Erderschütterungen und außerordentliches Gewitter. Es ist schon in dem Jahrg. 1823 der W. Jahrb. ein kurzer Bericht über die mancherley auf dem Schwarzwalde verspürten Erderschütterungen zu Ende des Jahrs 1822 und Anfang des Jahres 1823 gegeben worden: wir tragen hier noch einige weitere Nachrichten nach und bemerken vorerst, daß sich die Erschütterungen nicht blos im Januar 1823 wiederholten, sondern auch bis in den Mai dieses Jahrs, wiewohl weniger häufig, fortsetzten, wobey immer die heftigsten Stöße im obern Murgthale — Reichenbach, Baiersbronn — bemerkt wurden. Von dem Mai an war es ruhig, bis am 30. November 1823 neuerdings

mehrere Erdstöße erfolgten, die sich wieder in den tiefen Thalschluchten der Murgquellen am stärksten zeigten. *) Merkwürdig ist, daß Tags darauf, 24. Nov. 1823, an demselben Tage, wo nach den öffentlichen Blättern auch in verschiedenen Gegenden Norwegens ein bedeutendes Erdbeben verspürt wurde, auch zu Weil im Schönbuch eine Erderschütterung beobachtet wurde. Man bemerkte daselbst Morgens sieben Uhr auf dem Felde eine unterirdisches, donnerartiges Getöse, wobey der Boden zitterte. In der Nacht darauf durchbrach der in der Nähe des Orts befindliche See seinen Damm. Die Witterung war dabey ruhig; es fiel kein Regen.

Die im Oktober und November 1823 auf dem Schwarzwalde beobachteten Bewegungen wiederholten sich nach einem Jahre um dieselbe Zeit. Nach einem Berichte eines sehr sorgfältigen Beobachters, des Herrn Pfarrers Schmoller in Simmersfeld auf dem Schwarzwalde, wurde vom 28. Okt. bis 1. Nov. 1824 gar oft ein Getöse in der Luft von ganz eigner, auffallender Art bemerkt, das weder vor- noch nachher je gehört wurde. Es glich fernem, dumpfem Donner, oder fernen Kanonenschüssen, und wiederholte sich, bald stärker, bald schwächer, sehr häufig, bey Tag und bey

*) Nähere Nachrichten gibt das Schriftchen von Hrn. Pfarrer M. Hauff in Grünthal: Die merkwürdigen Erderschütterungen auf dem W. Schwarzwald 1822 und 1823. Tübingen 1825.

Nacht, einmal eine ganze Nacht hindurch faſt von Minute zu Minute. Das Getöſe ſchien immer von Nordoſt zu kommen und in andern Gegenden wollte man Erderſchütterungen wahrgenommen haben.

In demſelben Orte Simmersfeld entlud ſich das weit verbreitete Gewitter vom 10. Juli in der darauf folgenden Nacht auf eine beſonders ſchreckhafte Weiſe. Der Herr Pfarrer Schmoller macht davon folgende Schilderung. Nachdem von Morgens drey Uhr an ein Gewitter auf das andere gefolgt war, erfolgte endlich in der Nacht nach 2 Uhr eine ſo furchtbare Entladung, daß der ganze Ort mit Schrecken erfüllt wurde. Der Blitz ſchlug auf einmal in zwey Gebäuden, auf der einen Seite in dem Kirchthurm, auf der andern in einem Wohnhauſe, und, wie es ſcheint, in beyden Gebäuden auf mehr als einem Punkte, ein. Das Pfarrhaus zwiſchen beyden blieb unberührt. So groß übrigens die Spuren der Gewalt an dem Kirchthurm waren, ſo zündete der Blitz doch nicht; in dem Dach des Wohnhauſes brach zwar Feuer aus, es wurde aber mit leichter Mühe wieder gelöſcht. Deſto ſchreckhafter hingegen waren die Wirkungen im Innern des Hauſes. Fünf Menſchen wurden hier von dem Blitze niedergeworfen, obgleich ſie ſich nicht in der Nähe der Orte befanden, wo die Spuren des Blitzes ſichtbar waren. Eine davon, eine Weibsperſon, die allein in einer kleinen Kammer war, fand man todt auf dem Geſichte liegend; eine andere Weibsperſon lag ebenfalls

wie todt niedergeworfen da; weil aber Leute um sie waren, die sie sogleich ins Freye brachten, so erholte sie sich wieder nach einer halben Stunde Bewußtlosigkeit. Eine dritte und vierte Person, die ebenfalls niedergeworfen worden waren, kamen mit heftigen Schmerzen in verschiedenen Theilen des Körpers davon, mußten aber nachher das Bett hüten. Bey der einen davon zeigten sich Flecken von geronnenem Blut an beyden Beinen. Sie sagte, sie habe die Empfindung gehabt, als ob man ihr das Fleisch von den Beinen reiße. Endlich wurde auch noch ein Mann niedergeworfen, der auf einer Bank saß. Er fühlte einen Schlag auf dem Kopfe, verlor aber beym Fallen das Bewußtseyn nicht. Auch in der Kirche wurde ein Maurergeselle, der dort arbeitete, so getroffen, daß er eine Zeit lang auf einer Seite sich ganz gelähmt glaubte, mehrere blaue Flecken auf dieser Seite hatte und einige Tage nachher noch empfindliche Schmerzen an Armen und Beinen fühlte. Eben so wurde ein junger Mann in einem von dem Blitze nicht getroffenen Hause zu Boden geworfen. Ich selbst, erzählt Herr Schmoller, der ich gerade am geschlossenen Fenster stand, um das Gewitter zu beobachten, fühlte einen Schlag durch den ganzen Körper. Aehnliche Schläge fühlten noch verschiedene Personen auch in andern Häusern der Nachbarschaft. Eine Person hatte das Gefühl, als ob man ihr Erbsen ins Gesicht wärfe, sie fuhr schnell mit der Hand ins Gesicht. Mehrere Personen mußten sich

erbrechen. Es war das schwerste Gewitter, das je ein Mensch in Simmersfeld erlebt hatte, wo man seit vierzig Jahren von keinem Einschlagen wußte. Auch in der Nachbarschaft schlug der Blitz an mehreren Orten ein.

Die große Ueberschwemmung 1824.

(Größtentheils aus amtlichen Berichten.)

A. Ursachen der Ueberschwemmung.

Ein heftiges Gewitter, das am 26. Okt. über den Schwarzwald und einen bedeutenden Theil des Landes hinzog, war gleichsam das Signal eines bevorstehenden besondern Naturereignisses, und wirklich trat auch am Abend des 28. Okt. ein Regen ein, der in anhaltenden Strömen bis in die ersten Stunden des 30. Oktob. beynahe über die ganze Oberfläche des Königreichs sich ergoß, wobey nach den in Stuttgart gemachten Beobachtungen vom 28sten Nachmittags 2 Uhr bis zu gleicher Stunde am 30sten der Barometer zwischen 27″ 3,8‴ und 27″ 1‴, der Thermometer aber zwischen + 6 und + 12° R. schwankte.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob wohl dieser Regen allein die große Ueberschwemmung herbeygeführt habe? Herr Professor Schübler hat in einer im Correspondenzblatt des landwirthschaftlichen Vereins (Märzheft) mitgetheilten Berechnung der gefallenen Regenmenge, nach welcher die des Regens

4 1/6 Zoll betrug, dieselbe bejaht; ihm gegenüber aber steht die beynahe allgemeine Meinung, daß, durch eine Bewegung im Innern der Erde hervorgestoßen, unterirdische Fluthen dazu mitgewirkt haben. Für die allgemeine Meinung werden folgende Thatsachen angeführt:

a) Die erdbebenartigen Erschütterungen, welche vor dem Ausbruch des Regens am 22. und 25. Okt. auf dem Schwarzwalde Statt hatten. S. o.

b) Die während der Ueberschwemmung so häufig Statt gehabten Erdschlüpfe oder Erdrutschen, wie z. B. in der Mitte des Mühlwieslenbergs bey Wälde im Oberamt Sulz, am Farrenberg bey Mössingen im Oberamt Rottenburg, an einigen Stellen des Remsthales im Oberamt Gmünd, im Nagoldthal und seiner Umgebung, im Thonbachthal, einem Seitenthälchen des Murgthals, und im Illerthal bey Aitrach, wovon die in den beyden letzten Gegenden die bedeutendsten gewesen sind.

c) Die vor und während der Ueberschwemmung häufig beobachtete Entwickelung schwefelichter Dämpfe aus dem Boden, z. B. im Wildbad während des Anschwellens der Enz, und in Altensteig, wo im Sommer 1824 beym Graben eines Brunnens sich ein so starker Schwefeldampf entbunden hatte, daß die Arbeiter häufig ihre Arbeit verlassen mußten; so wie die Erscheinung, daß, nach dem Bericht des Oberamts Nagold, sich bey der Ueberschwemmung selbst, nament-

lich das Wasser der Nagold und ihrer Einflüsse, scharf oder beißend zeigte, so daß den Personen, welche in demselben stunden und arbeiteten, nach empfindlichem Jucken, die Haut sich ablöste.

d) Endlich und hauptsächlich die Quellen, die sich nach übereinstimmenden Nachrichten überall, besonders auf dem Schwarzwald, an Orten öffneten, wo weder vorher noch nachher eine Spur von Wasser sich zeigte. So entströmte einem Hügel, bey Leinstätten, im Oberamt Sulz, so viel Wasser, daß der Boden auf den angränzenden Feldgütern hinweggeschwemmt wurde, und entquoll den, sonst wasserleeren, Felsen des Riesenbergs bey Bettenhausen ein nicht unbeträchtlicher Bach. Auf dem Sägkopf, einem hohen Punkte des Schwarzwalds, entdeckte man eine außerordentlich reiche Quelle; im Gaisthal, einem Zweige des Albthals bey Herrenalb, hob das Wasser den Rasen einer Bergwiese in die Höhe und strömte aus sechs Oeffnungen hervor; auf beyden Punkten schlossen sich die Quellen bald wieder und selbst die Spur der letztern war nach einigen Tagen verschwunden. Bey Wildberg entstürzten den Bergwänden neue, mächtige Quellen, Felsen und Erdreich mit sich führend; mitten auf der Hochstraße von Berneck nach Neuenbürg entstund ebenfalls eine beträchtliche Quelle und auf mehreren Punkten des Oberamts Calw sprudelten selbst an höheren Stellen so unerwartet Wasser hervor, daß die Bewohner der Bergorte verhältnißmäßig eben so mit

dem Andrang derselben zu kämpfen hatten, als dieß im Thal der Fall war. Auch anderwärts erschienen Quellen, wo sich früher nie oder nur höchst selten eine Spur von Wasser gezeigt hatte. Uebereinstimmend hiemit ist das Anschwellen der kleinsten Bäche zu Strömen, was von allen Behörden berichtet wurde; auch dürfte hier noch zu erwähnen seyn, daß im Oberamt Ehingen die Donau schon zuvor einigemal im Sommer 1824 nach nicht bedeutenden Regen ausgetreten war, während dieß in der Regel nur nach dem Abgang des Schnees oder nach lang anhaltenden bedeutenden Regengüssen erfolgt, eine Erscheinung, welche in jener Gegend irgend einem außerordentlichen Walten der Natur in ihrer geheimen Werkstätte zugeschrieben wird.

B. Stand der Gewässer.

Ueber den Wasserstand der Flüsse und Bäche sind uns wenig ganz genaue Angaben zugekommen, indem derselbe nur in einzelnen Orten an Wasserpegeln, Mühlwerken, Brücken u. dgl. beobachtet wird. *) Folgendes können wir hierüber, so wie über den Stand der Gewässer bey früheren Ueberschwemmungen berichten.

*) Es ist zu bedauern, daß nicht wenigstens an Orten, welche häufigen Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, öffentlich für Bezeichnung des Wasserstandes gesorgt wird.

I. Neckar mit seinen Zuflüssen.

1) Der Neckar hatte zwar bey Oberndorf, Sulz, Horb und Niedernau seine gewöhnliche Höhe um 8—10′ überschritten, blieb aber unter der bey der Ueberschwemmung im Jahr 1778 um 1½ bis 3′; bey Tübingen hingegen erreichte er schon eine bedeutendere Höhe, als bey den größten Ueberschwemmungen neuerer Zeit in den Jahren 1778 und 1817; zu Nürtingen ging, nach genauen Beobachtungen an der Mauer der Stadtmühle, bey den Ueberschwemmungen der Jahre 1529, 1778 und 1824 der Neckar zu Höhen, die beziehungsweise mit 6′ 2″, 5′ 1″ und 4′ 3″ eingegraben sind. Bey Eßlingen, wo unter dem Schelzthore, welches ungefähr 4′ über dem gewöhnlichen Wasserspiegel steht, die hohen Wasserstände aufgezeichnet werden, stiegen die Fluthen im Jahr 1824 höher, als je, nämlich zu 10′ 0″ 3‴, während sie in den Jahren 1529 nur bis zu 9′ 4″ 5‴, 1663 zu 9′ 1‴, 1778 zu 8′ 7″ 5‴ und 1817 zu 7′ 4″ gegangen waren. Bey Canstatt übertraf der Stand des Neckars den vom Jahr 1817 um 3—4′, den vom Jahr 1778 um 1—2′; *) zu Besigheim war er sogar 6′ höher, als im Jahr 1817; zu Heilbronn endlich kam das Wasser an

*) Die hier gemachten Beobachtungen sind übrigens unsicher. Ehemals fand man den Stand der Hochgewässer von Jahrhunderten her an dem Brückenthor eingehauen. In neuen Zeiten aber wurde dieses abgebrochen, und es gingen damit auch jene Merkzeichen verloren.

den Pegel vor dem Canaleinlaßthor im obern Neckar auf 25′ 6″ und 10 bis 12″ höher, als im Mai 1817.

a) Die Glatt erreichte bey Glatten und Neuneck eine Höhe von 13 bis 14′ über ihren gewöhnlichen Stand, und war um 4 bis 5′ höher, als bey der Ueberschwemmung im Jahr 1778.

b) Die Erms stieg ebenfalls um 6 bis 7′, erreichte jedoch bey Metzingen nicht die Höhe, zu welcher sie bey den Ueberschwemmungen der Jahre 1789 und 1817 gestiegen war.

c) Die Aiach, bey Nürtingen einmündend, ein Waldbach, der gewöhnlich 1 bis 2′ tief Wasser hat und im Sommer sehr häufig austrocknet, schwoll zu einer Höhe von 18 bis 20′ an.

d) Die Lauter des Lenninger Thals, mit welcher sich bey Kirchheim die von Neidlingen kommende Lindach verbindet, stieg 5 bis 6′ über ihren gewöhnlichen Wasserstand, erreichte unter Kirchheim die Höhe vom Jahre 1817, nirgends jedoch die von den Jahren 1770, 1778 und 1789.

e) Die Fils stieg auf ihrem ganzen Lauf zu einer Höhe, welche die höchsten bekannten Wasserstände übertrifft; nach einem genauen Wasserzeichen bey Ebersbach betrug ihr Stand im Jahr 1778 4′ 4″, im Jahr 1787 3′ 1″, 1817 3′ 10″ und im Oktober 1824 4′10″.

f) Eben so war die Rems beynahe auf ihrem ganzen Lauf über den Stand, den sie im Mai 1817

erreichte, gestiegen, namentlich bey Mögglingen, Gmünd, Lorch und Pliederhausen; in Gmünd und Lorch überstieg sie ihr gewöhnliches Niveau um 12 und 16′; nur im Jahr 1661 war sie bey Gmünd noch um 2′ höher gegangen.

g) Die Murr erreichte ebenfalls eine ungewöhnliche Höhe.

h) Die Enz stieg zu Neuenbürg, woselbst an einem Haus bey der Brücke der Wasserstand bey den Ueberschwemmungen in den Jahren 1744 und 1788, den seither bedeutendsten mit 8′ und 7′ angemerkt ist, dießmal zu der unglaublichen Höhe von 15′; in Vaihingen um 12 bis 14′ und in Besigheim 6 bis 8′ höher, als im Jahr 1817. Auch die Nagold, ein Zufluß der Enz, erreichte bey Nagold eine Höhe von 9′ 1″, bey Wildberg und Calw von 12 bis 13′ über den gewöhnlichen Stand und war um 2 bis 3′ höher, als bey den Eisgängen in den Jahren 1788 und 1799, welche inzwischen für die höchsten Wasserstände gehalten wurden.

i) Die Höhe, zu welcher der Kocher gestiegen war, betrug bey Hall 17′ über denjenigen Stand, welcher bey der Saline als der niedrigste angenommen ist; im Jahr 1570 hatte er denselben um 20′, im Jahr 1789 um 18′ und im Jahr 1817 um 13′ 4″ überschritten. Im Oberamt Oehringen, bey Ohrnberg und Möglingen stieg dieser Fluß beziehungsweise um 14′ 5″ und 13′ 5″ über den mittlern Stand; die

Lein, ein Zufluß des Kochers, war bey Leinzell 13′ 2″ über ihre gewöhnliche Höhe gestiegen.

k) Die Jagst ging bey Crailsheim um 11′ 5″ über den mittlern Stand; in den Jahren 1724 und 1760 war sie daselbst um 10′ 7″, im Jahr 1789 um 12′ 2″ gewachsen. In Kirchberg soll ihr Stand den vom Jahre 1784, den höchsten dort bekannten, um 1′ 3″ nicht erreicht haben.

2) Die Kinzig war bey Reinerzau um 16′, bey Alpirspach um 12 bis 13′ über den mittlern Stand und 2½′ höher, als bey dem Hochgewässer im Jahr 1778 gestiegen. Auch der Lauterbach, welchen die Kinzig bey Schiltach aufnimmt, war in Schramberg, woselbst sich mit ihm der Berneggbach vereinigt, 8 bis 9′ über sein gewöhnliches Niveau angeschwollen.

3) Die Murg überstieg bey Baiersbronn und Reichenbach ihren gewöhnlichen Stand um 16′, bey Schwarzenberg um 13′, die höchsten bekannten Wasserstände früherer Zeiten um 4 bis 6′. Im Christophsthal und Friedrichsthal stieg der Forbach um 6 bis 7′ mehr, als in den Jahren 1777 und 1787.

4. Der Bodensee war ebenfalls um 6′ gestiegen, eine übrigens nicht seltene Höhe; seine Einflüsse, die Argen, Schussen und Aach waren höher gestiegen, namentlich erreichte die Argen, ein auch sonst sehr wildes Wasser, nach genauen Beobachtungen bey Wangen, die Höhe von 9′ 1″ über ihren mittlern Stand, den sie jedoch in den Jahren 1789 und 1813 um be-

ziehungsweise 9′ 6″ und 9′ 4″ überschritten hatte; im Oberamt Tettnang soll sie in den Jahren 1789 und 1817 um 1′ höher, als dießmal gestiegen seyn.

II. Donau und ihre Einflüsse.

Die Donau erreichte schon in Tuttlingen eine beträchtliche Höhe, demjenigen Stande ziemlich gleich, zu welchem dieser Fluß bey den Hochgewässern der Jahre 1760, 1778, 1785 und 1799 gegangen war. Bey Scheer stieg sie zu der Höhe von 15′ über ihren gewöhnlichen Stand; bey den Ueberschwemmungen in den Jahren 1778, 1799, 1801 und 1805 hatte sie jedoch hier denselben um 18, 21, 18 und 17′ überschritten. Eben so war die Donau bey Riedlingen und Obermarchthal um 8′, in Rechtenstein um 16½′, in Munderkingen 11′ und in Rotenacker 7′ über ihre gewöhnliche Höhe gestiegen. Sie erreichte jedoch hier nirgends diejenige Höhe, zu welcher sie bey den Ueberschwemmungen der Jahre 1778 und 1784 gedrungen war, welche namentlich in Riedlingen 11′ über den gewöhnlichen Stand ging. Im Oberamt Wiblingen hingegen erreichte dieser Fluß einen Stand, welcher die höchsten frühern Hochgewässer übertraf; bey Ulm endlich stieg er zu 11′ 3″ über das mittlere Niveau und würde ohne Zweifel selbst über die Höhe des Jahrs 1784 (13′ 1″) gegangen seyn, wenn nicht die Iller eine Stunde oberhalb ihrer Einströmung einen großen Theil ihres Ueberflusses in den sogenannten Landgra-

den entleert, und durch dieſen 2 Stunden unter Ulm in die Donau geſendet hätte.

Die Donaueinflüſſe — die Riß, die Iller — ſchwollen ebenfalls zu beträchtlicher Höhe an. Jene erreichte bey Biberach, wie 1817, eine Höhe von 5′ 4″ über den gewöhnlichen Stand, die Iller bey Leutkirch 6′ und auf ihrem ganzen Laufe 1 bis 2′ mehr als bey den größten bekannten Ueberſchwemmungen. Dagegen hatten ſich die von der Alp herkommenden Donaueinflüſſe — Lauter, Blau ꝛc. — nicht außerordentlich verändert.

Was die Zeit betrifft, zu welcher die einzelnen Flüſſe ihren höchſten Stand erreichten, ſo iſt hierüber Folgendes zu bemerken: Der Neckar hatte den höchſten Grad erſtiegen, am 30. Okt., und zwar bey Canſtatt Morgens zwiſchen 2 und 3 Uhr, bey Heilbronn zwiſchen 9 und 10 Uhr; die Enz ſchon am 29. Okt., nämlich bey Neuenbürg Abends zwiſchen 7 und 8 Uhr, bey Vaihingen zwiſchen 10 und 11 Uhr; der Kocher ebenfalls ſchon am 29.; die Donau ſtund am höchſten zu Scheer am 30. Okt. Abends 10 Uhr, bey Ulm am 31. Okt., die Iller war ſchon am 29. Okt. aus ihren Ufern getreten.

C. Die Ueberſchwemmung ſelbſt und ihre Folgen.

Die Ueberſchwemmung traf mehr oder weniger einen großen Theil des Landes, hauptſächlich aber die Gegenden des untern Neckars, der Enz und der Na-

gold; von Plochingen abwärts bis zur Landesgränze, von Wildbad bis Besigheim, von Berneck bis Pforzheim.

Der Neckar zerstörte bey Rottenburg das Mühlwehr und den Kanal an mehreren Stellen; im Oberamt Nürtingen brachte er den Gütern bedeutenden Schaden und droht nun ein sehr fruchtbares Wiesenthal bey Unterensingen zu durchwühlen und die steinernen Brücken bey Köngen zu umgehen. Eßlingen stand über die Hälfte im Wasser; drey kleine Brücken wurden abgerissen, mehrere Pfeiler der großen beschädigt und anderer Schaden angerichtet. Canstatt ward, selbst ohne Ausnahme der höchstgelegenen Plätze, 3 bis 12′ tief unter Wasser gesetzt, und zwey furchtbare Ströme, vom Neckar gebildet, schlossen die Stadt von aller Verbindung mit der Nachbarschaft aus; beynahe alle Gärten und Felder wurden ruinirt. In Neckargröningen wurden mehrere Häuser mit aller Habe fortgerissen. Aldingen und Benningen litten sehr bedeutend; in Besigheim stunden die Häuser am Neckar größtentheils im Wasser, den größten Schaden richtete jedoch hier an Brücken und Gebäuden die Enz an. Besonders hart wurde der Gasthof zur Sonne (die Post) mit seiner Umgebung mitgenommen, er stand alle Augenblicke in Gefahr mit den Bewohnern (40 Menschen) fortgerissen zu werden. In fast ganz Kirchheim, so wie in den tiefer liegenden Theilen von Gemrigheim und Laufen ging das

Wasser in das zweyte Stockwerk, und die Bewohner mußten unter den Dächern ihre Rettung suchen; in Kirchheim, Laufen und Gemrigheim wurden 63 Gebäude zerstört; hier erreichte aber auch der Nothstand seinen höchsten Grad und viele Familien verloren mit ihrem Obdach, Kleidung, Betten, Geräthschaften, Getreide, Vieh, Futter, Alles; die Brücke bey Laufen wurde so sehr beschädigt, daß sie längere Zeit unbrauchbar war, sehr bedeutend war der Schaden an den Feldgütern. Bey Heilbronn war das ganze Thal mit einem Theil der Stadt überschwemmt, ein Damm unterhalb derselben wurde durchbrochen, und der Schaden war ziemlich groß. Der Amtsort Horkheim hatte bedeutenden Verlust. Im Oberamt Neckarsulm wurden die Orte Neckarsulm, Kochendorf und Offenau besonders hart mitgenommen und die Saline Friedrichshall war tief unter Wasser gesetzt.

Die Steinlach riß eine Brücke bey Tübingen fort; die Aich führte große Steinmassen auf die Felder bey Oberensingen, die Lindach bey Weilheim und Jesingen und die Lauter bey Kirchheim zerstörten die Mühlwerke und Steege bey den genannten Orten; die Fils richtete auf ihrem ganzen Lauf durch die Oberämter Geißlingen und Göppingen ihre Verheerungen auf den Gütern und an den Wasserbauten, an Häusern und Wegen an; in Salach riß sie zwölf Morgen Feld 10′ tief fort; unbedeutender war der Schaden, den die Bewohner des Remsthals erlitten;

dagegen verwandelte wieder die Murr bey Steinheim ihr Thal in einen See, aus dem nicht einmal die Gipfel der Bäume mehr hervorragten, und setzte den Ort 6—8′ tief unter Wasser, so, daß die Einwohner nur durch die Fenster auf den zur Rettung ausgeschickten Nachen gelangen konnten. Die Murrbrücke ward zerrissen, viele Feldgüter und fast alle Vorräthe verdorben, alle Häuser der Hauptstraße mehr oder weniger beschädigt.

Die Enz zerstörte im Oberamt Neuenbürg alle Ufer, Mühlwerke, Wasserstuben, Floßkanäle gänzlich; sie nahm 23 von Holz und 1 von Stein erbaute Brücken weg, riß von Neuenbürg bis Wildbad 7 Gebäude ganz und 28 zum Theil nieder, schwemmte alles Holz, das an ihren Ufern aufgeschichtet gewesen war, fort, führte Steine und Sand auf alle Felder und Wiesen, vernichtete alle Bäume und wühlte auf den Markungen von Wildbad und Neuenbürg neue Betten. In demselben Oberamte zerstörte noch die Nagold sieben Brücken und in dem Städtchen Liebenzell wurde durch den Längenbach ein Häuschen niedergeworfen.

Unerhört war der Schaden, den die Enz im Oberamt Maulbronn, in Dürrmenz-Mühlacker verursachte, welchen Ort sie über die Hälfte unter Wasser setzte, dessen Brücke sie wegführte und dessen Floßgraben sie so mit Schutt ausfüllte, daß dadurch ein See gebildet ward, der sich noch am 6. Nov. über den untern Theil des Orts ausbreitete. In Vaihingen drang das Was-

ser bis ins zweyte Stockwerk vieler Wohnungen; zur Vermehrung des Jammers brach um die Mitternacht Feuer aus, das nur mit großer Anstrengung gelöscht werden konnte; Mühlhausen stund bis auf 12 Gebäude ganz im Wasser; überhaupt war die Verwüstung im Oberamt Vaihingen allgemein und traf insbesondere alle Brücken und Steege zu Vaihingen, Mühlhausen, Roßwag und Ober-Rieringen, und nur die steinerne Brücke bey Enzweihingen vermochte den Wellen zu widerstehen. Der Holzgarten zu Vaihingen verlor 1200 Klafter Brennholz. Eben so war in Bissingen, im Oberamt Ludwigsburg, die Verheerung außerordentlich groß, besonders auch in dem dortigen Holzgarten, so daß sich an der Brücke bey Bietigheim ein ungeheures Holzlager von vielem Gebälk und mehr als 5000 Klaftern Scheiterholz aufhäufte.

So sehr aber auch die Enz überall und besonders zu Besigheim wüthete, so scheint doch nach den Nachrichten, die wir dem Herrn Pfarrer Schmoller verdanken, verhältnißmäßig der kleine, bey der Gumpelscheuer in sie einmündende, Rohnbach mit noch größerer Wuth seine Umgebungen verwüstet zu haben. In der engen, wilden Thalschlucht, durch welche derselbe rauscht, wohnen etwa sechzehn, nach Simmersfeld eingepfarrte, Familien, deren jede, neben ihrer Hütte, ihr erst in neuerer Zeit urbar gemachtes Feld besitzt. Auf dieser ganzen, der Natur abgetrotzten, Ansiedelung wurde am 29. Okt. das Erdreich morgenweise von den Flu-

then fortgerissen und der Rest in einen großen Steinhaufen umgewandelt.

Die Nagold zertrümmerte sieben bey Ebhausen eine steinerne Brücke und mehrere Gebäude, in Altensteig 9 Brücken und Steege. In Wildberg mußte man die Zerstörung eines großen Theils der Gebäude in der untern Straße befürchten; glücklicherweise aber riß der Fluß die Stadtmauer beym untern Thor, welche bey einer Höhe von 20′ und einer Dicke von 4′ Jahrhunderte lang allen Stürmen und Gewässern widerstanden hatte, in einer Strecke von 600′ nieder, und verschaffte sich so seinen weitern Ablauf. Calw wurde zum Theil unter Wasser gesetzt und seine, an der Nagold gelegenen, Mühlwerke und Fabriken litten alle; Brücken und Steege wurden theils beschädigt, theils mit fortgenommen.

Am wenigsten noch litten die Bewohner des Jagst- und Kocherthals; nur in Hall erlitt die Saline einigen Schaden.

Die Kinzig setzte alle an ihren Ufern stehende Gebäude, in Alpirspach, 4 — 5′ tief unter Wasser; auch in Schramberg, woselbst sich mehrere Bäche vereinigen, war die Noth und der verursachte Schaden außerordentlich groß.

Der in die Murg gehende Vorbach beschädigte die königlichen Eisenwerke zu Christophsthal und Friedrichsthal hart, und nahm selbst im Weiler Kniebis, 2560′ über dem Meer, eine Brücke mit sich fort.

Auch

Auch die Argen und Schussen richteten in den Oberämtern Wangen und Tettnang nicht unbeträchtlichen Schaden an Feldgütern, Wegen, Stegen, Ufern, Brücken und Gebäuden an.

Die Verheerungen der Donau waren weniger bedeutend, als die des Neckars und mehrerer seiner Zuflüsse; bey Scheer, das unter Wasser stund, beschädigte sie eine Strecke des Wasserbaus: bey Riedlingen riß sie einige kleine Brücken weg; im Oberamt Ehingen litten die Brücken zu Rothenacker und Dischingen und einige kleine Nebenbrücken, mehrere Uferbauten und einige Häuser; im Oberamt Wiblingen, wo die Donau erst nach sechs Tagen wieder in ihre Ufer zurücktrat, verwüstete sie mehrere Hundert Morgen Feld auf der Markung von Dellmensingen; eben so war der Schaden bedeutend in den auf dem rechten Ufer gelegenen Feldern Ulms. Die Stadt selbst war beinahe isolirt, und die Brücken in Ulm litten beträchtlich; ein größeres Schiff und vieles Schiffsbau-Material, Brennholz und Bauholz ging verloren.

Wie die Enz zum Neckar, so verhielt sich die Iller zur Donau. Schon im Oberamt Leutkirch riß sie die an ihr gelegenen Fruchtfelder und Wiesen theils ganz weg, theils überschwemmte sie dieselben so mit Kies und Sand, daß viele davon für immer ruinirt sind; eben so verheerend war in diesem Oberamt die sich mit ihr verbindende Aitrach; besonders bedeutend war auch der Schaden an den Ufern der Iller von

Oberamt Biberach; im Oberamt Wiblingen überschwemmte sie acht Tage lang das Land in einer Breite von mehr als einer Stunde, sie beschädigte einige Gebäude hart, verheerte eine größere Strecke Feldes auf den Markungen von Unterbalzheim und Dietenheim, und zerstörte größtentheils die Uferbauten.

Ueberall geriethen viele Menschen in Todesgefahr, namentlich in den Orten Bissingen, Schwieberdingen und Besigheim. In den beyden ersten Orten war es, wo eine Abtheilung Pionniers unter der Anführung des Hauptmanns Berger mit eigener Lebensgefahr viele Menschen (in Bissingen allein 40) retteten, die zum Theil auf Brücken und Bäumen geflüchtet, die ganze Nacht von den Wellen umspült worden waren; der Dank der Geretteten und des Vaterlandes bleibt bis in die fernsten Zeiten den Braven und ihrem edlen Führer gesichert. Ein Bauer, der von Bellevue nach Canstatt fahren wollte, wurde vom Wasser fortgerissen und nur mit Mühe gerettet, sein Wagen und Pferd aber waren verloren. Auch im Oberamt Riedlingen, zwischen Altheim und Waldhausen, ereignete sich ein erzählenswerther Fall: ein Schäfer, der auf den dortigen Donauwiesen eine Heerde von ungefähr 130 Schafen weidete, wurde so schnell vom Wasser umringt, daß er nur noch zu einem wenig erhöhten Platze freyen Zugang fand, der jedoch von Minute zu Minute durch das Steigen des Wassers kleiner ward und

bey einbrechender Nacht kaum noch ½ Morgen trockener Fläche darbot; und auf diesem Fleck, inmitten des brausenden Elements, brachte der Hirte in steter Todesangst zu; erst am 30. Okt. Morgens konnten er und seine Thiere auf Schiffen aus Riedlingen abgeholt worden.

Leider, fanden auch nicht weniger als 16 Personen ihren Tod in den Fluthen. In einem Bach in Rohracker ertrank ein Mann aus Hedelfingen; in ihrem Wohnzimmer eine Frau in Benningen; in Oberrieringen ein Mann; auf der Straße von Vaihingen nach Enzweihingen eine Frau; ein Student, Bohm aus Baden, an der Brücke von Schwieberdingen, als er seine Rettung auf einem Pferde versuchen wollte; ferner ertranken zwey Menschen in der Nagold bey Ebhausen, eine Frau von Beiersbronn in der Murg und eine von Bitzenhofen, die eben die Kirche in Obertheuringen besuchen wollte, in der Argen; ein Brauknecht von Obermarchthal, der in muthwilligem Eigensinn, aller Warnungen ungeachtet, über den Fluß nach Rechtenstein reiten wollte, in der Donau.

Jämmerlich war das Schicksal mehrerer in Bietigheim und Besigheim und bey Ulm verunglückter Menschen. In Bietigheim bewohnten ein junger Mann und seine, der Entbindung nahe, Frau ein Häuschen, dessen Festigkeit sie zu sehr vertrauten, daher sie es auch ablehnten, als man sie am 29. Okt. Abends auf einem Nachen abholen wollte. Erst nachdem das

Wasser einen Theil des Hauses nach dem andern weggerissen hatte, sehnten sie sich nach Hülfe; zwey Männer, Höschele und Mayer, wagten es am 30sten Nachmittags mit einem Kahn, der an ein langes Seil gebunden worden war, ihnen zu Hülfe zu kommen. Glücklich langten sie an den Trümmern des Hauses an, das junge Ehepaar sprang in den Kahn herab; aber statt ihrer Rettung fanden sie ihren Tod; der Nachen schlug um und von der Brücke aus sah man beyde, fest umschlungen, lange mit den Wellen kämpfen, sich an einen Baum festhalten, weggerissen werden und endlich untergehen. Auch der brave Mayer, der in den letzten 24 Stunden Vielen hülfreich beygesprungen und von seiner Arbeit ermüdet war, theilte das Schicksal der Unglücklichen und kam vor den Augen der Zuschauer um; Höschele aber flüchtete sich auf das Haus und als es vollends zusammenbrach, auf einen Balken, von dem er später abgeholt wurde.

Bey einem gleichen Rettungsversuche zu Besigheim ertranken ebenfalls zwey junge Männer, nachdem der Nachen, in welchem sie mit zwey andern Braven die Familie eines Holzsägers aus der Sägmühle abholen wollten, umgeschlagen hatte; die Familie wurde gerettet.

Nach dem Wochenmarkt endlich, welcher den 30. Okt. eine Menge Landleute vom rechten Donauufer in Ulm versammelt hatte, versuchten viele derselben in ihre Heimath zurückzukehren; von den Fluthen aber

eingeholt, mußten sie auf Anhöhen, Bäumen, oder in einzelne Gartenhäuschen flüchten, von wo sie nur nach langem Harren, in Hunger und Kälte, abgeholt werden konnten. Neun Personen versuchten es, in einem Kahn über die Memminger Landstraße zu setzen; aber der Strudel ergriff den Kahn und schleuderte ihn gegen einen Pappelbaum, an dem er augenblicklich zerschellte; ein armer Mann aus Edelfingen, Vater von fünf Kindern, ertrank; die übrigen retteten sich.

D. Berechnung des Schadens, und Mittel zu seiner Deckung.

Die Verheerungen und die zu befürchtenden Folgen der Ueberschwemmung nahmen nicht nur die Privatwohlthätigkeit, sondern auch die Aufmerksamkeit der höchsten Staatsbehörde und des Königs selbst in vollen Anspruch. Gleich in den ersten Tagen des Novembers wurden die Untersuchung der betroffenen Straßen und Brücken, die Berechnung des an Privat-, Gemeinde- und Staatseigenthum angerichteten Schadens, die erforderlichen Einleitungen zum Zweck der Unterstützung der, ihres Eigenthums und ihrer Subsistenzmittel beraubten, Familien, endlich auf einen Bericht des Medicinalcollegiums die Vorsichtsmaßregeln angeordnet, welche rücksichtlich der Wiederbeziehung überschwemmt gewesener Wohnungen und des Gebrauchs durchnäßter Nahrungsmittel zu Verhütung etwa zu besorgender ansteckender Krankheiten bey Menschen und Vieh nöthig schienen.

Zu Anfang des Jahrs 1825 berechnete sodann auf den Grund der gesammelten Notizen das Ministerium des Innern den durch die Ueberschwemmung angerichteten Schaden folgendermaßen:

Kreise.	Schaden an Communal-Straßen, Brücken, Ufern. fl.	Schaden an Privat-Gebäuden. fl.	Schaden an sonstigem Privat-Eigenth. fl.	zusammen fl.
Neckar-Kreis	251,641	240 245	571,974	1,063,860
Schwarzwaldkreis	185,119	74,068	529,332	788,519
Jagst-Kreis	27,076	19,032	47,593	93,701
Donau-Kreis	140,586	5,666	174,357	320,609
Summen	604,422	339,011	1,323,256	2,266,689

Hierzu gerechnet: den Verlust des Staats mit 285,000 fl., gibt einen Gesammtschaden von

—;· 2,551'689 fl.

Den größten Schaden litten die zehn Oberämter Neuenbürg, Besigheim, Vaihingen, Ludwigsburg, Freudenstadt, Oberndorf Nagold, Neckarsulm, Canstatt und Maulbronn, auf welche zusammen mehr als 1¾ Millionen Gulden oder ungefähr ⅔ des Ganzen fallen. Der berechnete Schaden vertheilt sich auf 413 Gemeinden in 45 Oberämtern. Von der Nothwendigkeit einer von Staats wegen zu leistenden Unterstützung überzeugt, bewilligten Se. Maj. der König unterm 28. Jan. folgende Beyträge aus der Staatskasse.

a) 50,000 fl. zu Wiederherstellung der zerstörten oder hart beschädigten Wohngebäude unbemittelter Privaten;

b) 50,000 fl. zu Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Communal-Brücken, Straßen und Dohlen, durch Nachlassung dieser Summe an der Steuerschuldigkeit der betreffenden Gemeinden, endlich

c) 50,000 fl. zu Erleichterung der Gemeinden in den ihnen obliegenden Ufer- und Flußbauten.

Der am 4. Nov. aus Stattgart ergangene öffentliche Aufruf einiger Menschenfreunde zu schleuniger Hülfleistung der Bedrängten, welchem Beyspiel auch die Centralstelle des Wohlthätigkeits-Vereins am 9ten nachfolgte, hatte den besten Erfolg, und es gingen bis zum Monat März bey der Centralleitung und dem Privatverein sehr bedeutende Summen ein, deren Betrag aus dem Nachfolgenden zu ersehen ist.

Nachdem zum Behuf der richtigen Vertheilung ihres eigenen Beytrags die Regierung die Verzeichnisse über den Privatgebäudeschaden hatte revidiren und aus denselben denjenigen Theil scheiden lassen, welcher auf die wohlhabendere Classe der Beschädigten kam, wobey Personen mit einem Vermögen von 1000 fl. und darüber als wohlhabend angenommen wurden, zeigte sich die ursprüngliche Summe von 339,011 fl. auf 144,932 fl. ermäßigt, wovon mehr als ⅓ auf 8 Gemeinden des Oberamts Besigheim, der Rest aber auf 81 Gemeinden in 29 weitern Oberämtern kommt. Da nun ⅓ dieses Gebäudeschadens von dem bey der Staatskasse dafür

ausgesetzten Fond vergütet werden konnte, auf den gleichen Schaden aber eine Unterstützung von 29½ pCt. aus den Sammlungen der beyden Vereine kam, so wurden im Ganzen an demselben 62½ pCt. ersetzt, und es blieb bey der Staatskasse ein Ueberschuß von 1689 fl. für einzelne Nothfälle.

Aus den verschiedenen Unterstützungsfonds erhielten die hülfsbedürftigen Privaten:

im Oberamt	von der Staatskasse fl.	kr.	von der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins. fl.	kr.	vom Privatverein fl.	kr.	zusammen fl.	kr.
Beng-heim	17,157.	20	14,607.	48	9,124.	31	40,889.	39
Neuenbürg	2,646.	20	10,327.	43	7,827.	38	20,801.	41
Ludwigsburg	5,935.	40	10,172.	42	4,641.		20,749.	22
Neckarsulm	5,855.		3,290.	9	3,370.	3	12,515.	12
Vaihingen	3,637.	40	4,665.		4,137.	54	12,440.	34
in 32 weitern Oberämtern	13,078.	40	17,172.	19	12,904.	25	43,155.	24
Summen	48,310.	40	60,235.	41	42,005.	31	150,551.	52

Die Austheilung der Beyträge an die einzelnen Personen ward sowohl von Seiten des Staats, als der beyden Vereine den Bezirks- und Ortsbehörden überlassen und der Zweck einer richtigen Verwendung

der Unterstützungsgelder des Staats wurde durch Bildung eigener Hülfskassen, unter der Aufsicht der Oberamtsleitung des Wohlthätigkeitsvereins zu erreichen gesucht. Aus diesen Hülfskassen wurden die Baumaterialien, Handwerksverdienste u. dgl. unmittelbar an die Prätendenten bezahlt in der Masse, wie das Bauwesen wirklich vorrückte.

Außer den vorstehenden Unterstützungs-Summen kamen den Verunglückten auch noch auf anderen Wegen manche Gaben zu. So hatte der Herr Generalquartiermeister, Freyherr von Varnbühler, eine Summe von 3000 fl. gesammelt und damit 13 Familien in den Orten Wahlheim, Besigheim, Neckarweihingen, Bissingen und Untermberg ihr verlornes Obdach aufgebaut. Von einem Hülfsverein in Frankfurt waren außer vielen Kleidungsstücken, Bettzeug ꝛc. nicht weniger als 17,500 fl. größtentheils an die Oberämter unmittelbar eingesandt worden. Und wie viele Wohlthaten flossen nicht theils von dem Auslande, theils von dem Inlande den Einzelnen unmittelbar zu! Auch durch die Bemühungen der Ortsvorsteher und Beamten erhielten die Verunglückten einzelner Gemeinden und Oberämter Unterstützungen aus öffentlichen Kassen und besonders eingesammelten Beyträgen. Endlich reichte die Gnade des Königs den hofkammerlichen Gemeinden sehr bedeutende Unterstützungen aus der K. Privatkasse.

Auf diese Weise war es möglich, ungefähr ⅔ von dem Schaden der Hülfsbedürftigsten zu ersetzen.

Bey der wiederholten Berechnung des Schadens an Communal-Straßen, Brücken und Dohlen wurde alles das nicht berücksichtigt, was die Gemeinden aus ihren eigenen Waldungen, Steinbrüchen u. s. w. oder durch Hand- und Fuhrfrohnen zu bestreiten vermochten, eben so wenig, was sie von irgend einem dritten, vermöge besonderer Gerechtigkeiten, anzusprechen hatten; auch wurden geringere Schäden, deren Wiederherstellung nach den so eben gedachten Abzügen nicht wenigstens noch ½ des Jahrssteuerbetrags der Gemeinden kosteten, von einem Beytrag aus Staatsmitteln ausgeschlossen, und es verminderte sich hiernach die erste Summe bis auf 149,282 fl., welche auf 74 Orte in 28 Oberämtern kamen, und durch die hiefür ausgesetzten 50,000 fl. Steuergelder zu ⅓ gedeckt wurden. Es erhielten hiervon:

Die Oberämter Neuenbürg .	11,881 fl.	59 kr.
Eßlingen . .	5,074 —	12 —
Besigheim . .	4,763 —	40 —
Vaihingen . .	4,610 —	16 —
Nagold . . .	4,239 —	18 —
23 weitere .	19,191 —	38 —
zusammen	49,761 fl.	3 kr.

Die Sorge für die Unterausheilung fiel bey dieser Klasse von Beyträgen weg, und die Oberämter wurden nur dafür verantwortlich gemacht, daß diese Unterstützung nicht in einen Steuernachlaß, im gewöhnlichen Sinn des Worts, verwandelt, sondern

richtig und unmangelhaft zu den angegebenen Zwecken verwendet und nur den wirklich unvermögenden Steuercontribuenten ein mit ihrem Wasserschaden in Verhältniß stehender Nachlaß bewilligt wurde.

Die nöthig gewordenen Bauten an denjenigen Ufern, deren Erhaltung den Gemeinden obliegt, wurden mehr als unmittelbarer Staatsaufwand behandelt und die dafür bestimmten Unterstützungen, wie es bey dem allgemeinen Flußbau geschieht, nach näherer Prüfung der Fälle, im Einzelnen verwilligt.

So wurde nicht nur der wirklichen Noth kräftig gesteuert, sondern es wurden auch die unglücklichen Folgen der Ueberschwemmung auf eine Weise gemildert, welche nach kurzer Zeit keine sichtbaren Spuren mehr übrig ließ, und als der König im Monat Mai 1825 diejenigen Gegenden des Neckar- und Schwarzwaldkreises bereiste, welche durch die Ueberschwemmung vorzugsweise gelitten hatten, da sah Er in den neuen Schöpfungen, welche an die Stelle der Verwüstung getreten waren, die segensreichen Folgen Seiner, stets auf das Wohl des Vaterlands gerichteten, Bemühungen. C. H. Weber.

Entdeckung von Alterthümern.

Ausgrabung eines wahrscheinlich römischen Grabhügels bey Gündelbach.

In der Nähe des Dorfs Gündelbach, Oberamts Maulbronn, erregten schon seit langer Zeit zwey

Hügel die Aufmerksamkeit des Beobachters, der eine derselben liegt eine Viertelstunde von dem Orte entfernt auf erhöhtem Ackerfeld; der andere ganz nahe am Ort, im Wiesengrund, hart an dem kleinen Metterbach. Die Lage, Form und Beschaffenheit beyder Hügel sind von der Art, daß man sie nothwendig für Menschenwerk halten muß. Besonders auffallend ist der letztere mitten in der Thalebene. Die Einwohner von Gündelbach nennen ihn Bügel, was so viel als Bühl — Hügel bedeutet. Auch hört man denselben dann und wann Teufelsbuckel nennen, etwa wie jener römische Gränzwall, der durch einen Theil unsers Vaterlandes geht, beym Volk Teufelsmauer heißt. Wirklich mußte auch die Vergleichung mit andern ähnlichen den Gedanken an einen römischen Grabhügel erregen und dieser Gedanke fand darin noch Unterstützung, daß ein benachbarter Bezirk den Namen Römersteige führt.

Es war zuerst der Schulprovisor Haußer in Horrheim, welcher, von seinem Sinne für Alterthümer und historische Merkwürdigkeiten geleitet, dem K. statistisch-topographischen Bureau Nachricht von dem Hügel gab, und dieses fand sich auf weiter eingezogenen Nachrichten bewogen, im Frühjahr 1824 eine nähere Untersuchung des Hügels zu veranstalten, überzeugt, daß es, was auch der Erfolg seyn möchte, der Mühe werth sey, einen Gegenstand, welcher den Forschungsgeist so sehr in Anspruch nahm, ins Klare

zu bringen. Der Herr Pfarrer Mörike in Horrheim übernahm es, die Untersuchung zu leiten und führte dieselbe unter mancherley Schwierigkeiten, welche ihm bald übler Wille und Vorurtheil, bald die Arbeit selbst in den Weg legten, mit eben so viel Eifer als Einsicht durch. Ehe man an das Werk schritt, wurde vorher noch eine Ausmessung des Hügels vorgenommen, wobey sich folgendes Resultat ergab: die Peripherie des Hügels betrug am Fuße 448 Fuß, der Durchmesser 142 F., die Höhe 19½ F. Da übrigens der Hügel nicht mehr von spitziger Form war, wie er, nach der Tradition der Leute, ehemals gewesen seyn soll, sondern von dieser Form nach und nach so viel verloren hatte, daß seine obere Peripherie bey 50 Schritt beträgt, so mag er wohl 8 — 10 Schuh höher gewesen seyn.

Es läßt sich leicht erachten, daß bey diesem Umfang des Hügels eine gänzliche Abhebung sehr bedeutende Kosten verursacht haben würde; man beschränkte sich deßwegen um so mehr darauf, daß man blos Einschnitte machte, als die Gemeindevorsteher den Hügel in seiner alten Form wieder hergestellt haben wollten. Bey der Ungewißheit, von welcher Seite der Hügel angegriffen werden sollte, entschied die Aussage einiger Personen, daß sich ehemals von Norden her ein gewölbter Eingang in den Hügel befunden habe, wovon sich jedoch nachher keine Bestätigung fand. Der Erfolg dieser Untersuchung nun war, daß man schon aus der

Beschaffenheit des Bodens bald zu der Ueberzeugung von einer künstlichen Aufthürmung des Hügels gelangte: aber die Erwartung irgend einer merkwürdigen Entdeckung blieb lange gänzlich unbefriedigt; man war bis auf den Grund des Mittelpunkts gekommen, ohne irgend Etwas gefunden zu haben. Erst, als der Mittelpunkt von oben herab in einem etwas weitern Umkreise ausgegraben wurde, fand man endlich bey einer Tiefe von 6 Fuß folgende Gegenstände: ein Messer, ein Hufeisen, einen Sporn, einen Steigbügel, mehrere Stücke Eisen, worunter auch ein Pfeil zu seyn scheint, mehrere zerstreut liegende Scherben und verschiedene andere Gegenstände von unbekannter Bestimmung; hauptsächlich aber sehr viele Knochen. Bey der Fortsetzung der Nachgrabung bis auf eine Tiefe, wo Wasser sich einstellte, wiederholte sich das Vorkommen von Scherben, auch fand man häufig Kohlen und Spuren von Feuer. Nach einer Untersuchung des Herrn Prof. Dr. Jäger in Stuttgart rühren die Knochen von folgenden Thieren her: Vom gemeinen Schwein, und zwar sind dabey Knochen eines jungen und von drey bis vier erwachsenen Individuen; vom Pferde, vom Ochsen und von zwey Kälbern, von Hirschen, vielleicht vom Reh, von der Ziege, vom gemeinen Feldhasen, vom Hunde. Von letzterem jedoch nur ein Knochen, vom Hasen, der Ziege, dem Pferde je nur zwey Knochen. Mehrere dagegen vom Hirsche und Ochsen, die meisten vom Schweine. Ein Paar Knochen gehörten

entschieden einem Vogel und höchst wahrscheinlich einem Strandläufer, Storch, oder Reiher, zu. Die Knochen zeigten weder in Form noch Größe eine merkliche Verschiedenheit von den bey uns vorkommenden gleichnamigen Thieren.

Aus allen diesen Umständen geht hervor, daß der Hügel die Bestimmung eines Grabhügels hatte, ob aber eines römischen oder eines deutschen möchte noch zweifelhaft seyn; doch scheinen verschiedene Umstände, namentlich auch die Knochen (Vergl. Würt. Jahrbücher 1818. S. 112 u. ff.) und die Scherben, welche letztere zwar von gemeiner Art, aber doch so sind, wie man sie auch bey entschieden römischen Entdeckungen gefunden hat, für römischen Ursprung zu sprechen.

Nachricht von einigen Grabhügeln bey Schwenningen, OA. Tuttlingen. Von Herrn Salinen-Inspector von Alberti.

Etwa 400 Schuh südöstlich vom Neckarursprunge, ungefähr 30 Schuh über demselben erhaben, auf der Vertheilungsfläche zwischen Rhein und Donau, liegen, nicht weit von einander entfernt, in verschiedener Richtung sechs ausgezeichnete Hügel von 160, 200 bis 240 Schuh Umfang und einer Höhe von 4 bis 8 Schuh. Diese Hügel ruhen auf Mergelgebilden (Lockerkies). Da diese, wo sie nicht mit Gyps vergesellschaftet sind, nirgends in konischen Formen anstehen, so war ich längst überzeugt, daß dieselben künstlich aufgeführt seyn müs-

ten. Hätten ſie nur irgend einen Zuſammenhang gezeigt, ſo hätte ich ſie für Ueberbleibſel einer Befeſtigung angeſehen.

Daß dieſe Hügel Grabſtätten ſeyn mußten, daran glaubte ich bey näherer Unterſuchung der Oberfläche nicht zweifeln zu dürfen, denn vier derſelben zeigten an ihrer Spitze eine kraterförmige Vertiefung, die nur durch Einſturz eines hohlen Raumes entſtanden ſeyn konnte. Dieß beſtimmte mich, einen dieſer Hügel aufdecken zu laſſen. Zu Vermeidung zu großer Unkoſten ließ ich einen 4 bis 6 Schuh im Gevierte haltenden Schacht auf der Spitze des Hügels anſetzen, der folgende Reſultate gewährte.

Bey 2 Schuh Tiefe von oben nieder kam eine Lage Holzkohlen, bey etwa 4 Schuh zeigten ſich Scherben und bey vorſichtigem Ausgraben fand es ſich, daß dieſe einem Gefäße angehörten, das durch das Einſinken des aufgefüllten Bodens zuſammengedrückt war und eine Höhe von etwa 3 Schuh gehabt haben möchte. Ueber die Form dieſes Gefäßes kann nichts Beſtimmtes angegeben werden, da es völlig zertrümmert war. Es war aus einem dunkelaſchgrauen Thone gearbeitet, in den viele Quarzkörner und Glimmerflämmchen eingewachſen ſind. Die Oberfläche der Scherben iſt bräunlich roth; ihre Dicke beträgt etwa 3 Decimallinien. Neben dieſem Gefäße lag der Schädel eines erwachſenen Menſchen.

Bey 8 bis 9 Schuh Tiefe fand ſich endlich in der

Richtung von Osten nach Westen einen Leichnam, der einem Menschen zwischen 6 und 7 Schuh angehört zu haben scheint. Was merkwürdig ist, der Kopf schien ihm zu fehlen, daher möchte der Schädel, der sich bey dem irdenen Gefäße fand, diesem Körper angehört haben. Bey dem Aufdecken schienen die Gebeine noch völlig ihre natürliche Lage zu haben und die Knochen unversehrt zu seyn. Sie verbreiteten einen heftigen Modergeruch, und der Letten, der diese Gebeine umgab, schien von diesem Geruche durchdrungen zu seyn.

Mit Vorsicht suchte ich nun diese Gebeine auszuheben, doch war es mir nicht möglich, etwas Ganzes zu erhalten. Sie zerfielen in bald größere, bald kleinere Stücke, und nach Verlauf einiger Stunden fingen sie an, auf der Oberfläche eine wallrathähnliche Fettigkeit zu erhalten, die sich nach und nach der ganzen Masse mitzutheilen schien. Die Reste dieser Knochen besitzt Dr. Sturm in Trossingen, dem ich sie zum Geschenke machte.

Viele Geschäfte hinderten mich, weitere Untersuchungen anzustellen, und besonders mehr nach der äußern Oberfläche der Hügel und in die Tiefe einzudringen, wodurch vielleicht einiger Aufschluß über das Alter des hier Ruhenden erhalten worden wäre. Ob diese Reste römischen oder deutschen Ursprungs seyen, dürfte wohl noch nicht darzuthun seyn; nach dem bis jetzt Aufgedeckten könnten sie auch von Deutschen in

römischen Diensten herrühren, die in dieser Gegend stationirt waren.

Nachrichten über, muthmaßlich römische, Grabhügel bey Rommelsbach und das Ergebniß einer Ausgrabung.

Aus einem Bericht des Herrn Geometers Schäfer.

Auf der Markung von Rommelsbach, Oberamts Tübingen, befindet sich, eine Viertelstunde vom Dorfe, nahe an der Markung von Reutlingen, eine erhöht liegende Ebene mit sieben runden Hügeln, „die Bühlen" genannt. Die Hügel haben 50 bis 80 F. im Umfang und 6 bis 12 Fuß in der Höhe, und sind augenscheinlich von Menschenhänden gemacht. Die Vermuthungen über ihre Bedeutung sind mancherley, die wahrscheinlichste, daß sie Grabhügel sind; ob aber römische oder deutsche, darüber ließe sich noch streiten. Indeß gewinnt die Meinung, daß sie römischen Ursprungs seyen, dadurch an Wahrscheinlichkeit, daß sich nicht weit davon ein Wäldchen befindet, das von alten Zeiten her „das Römerwäldchen" heißt, und es ist die Frage, ob nicht der Name des Orts Rommelsbach selbst auch von dem Aufenthalte der Römer herkommt. Das Wäldchen ist ungefähr 3 Morgen groß und mit alten Eichen bewachsen, und es geht die Sage davon, daß die Römer einst in dieser Gegend ein Lager gehabt, den Platz, worauf jetzt das Wäldchen steht, mit einem Walle umgeben und zur Aufbewahrung ihres Viehes gebraucht haben; eine Sage, die

wenigstens, was den Aufenthalt der Römer betrifft, auch durch andere, in dem benachbarten Altenburg sich findende Spuren bestätigt wird. —

Um nähere Kenntniß von dem Inhalt und der Bedeutung der Hügel zu erhalten, unternahm es Herr Schäfer, einen derselben von mittlerer Größe zu untersuchen. Bald fand sich die Erde mit Kohlen vermischt; auch wurden Scherben gefunden. Als man aber in die Tiefe von ungefähr 7 Fuß gekommen war, stieß man auf einen eichenen Stumpen, und der Boden, der sich bisher immer locker gezeigt hatte, stellte sich nun als ein festes, blaues Lettenlager dar, von dem zu vermuthen war, daß es nie eine Veränderung erlitten hatte. Es wurde deßwegen die weitere Nachgrabung aufgegeben, und ein anderer Hügel zur Untersuchung gewählt. Man fand hier denselben lockern Boden, auch Kohlen und Scherben in Menge. Bey einer Tiefe von 4 Fuß fand einer der Arbeiter ein kleines, niedlich gearbeitetes Ohrenringchen von dem feinsten Golde. In gleicher Tiefe, aber etwas entfernt von dem vorigen Stücke, fand man ein Stück von einem metallnen Ringe, der 7 Zoll im Durchmesser hatte, auch einige viereckige, plattenförmige, übrigens ganz rauhe Steine. In einer Tiefe von etwa 5 Fuß lagen auf einem zerfaulten Stück Holz wieder ein Ring von 10 Zoll Durchmesser, in der Mitte desselben lagen zwey kleinere Ringe von 3 Zoll Durchmesser, und in diesen 13 ganz kleine Ringe, der größte von ½ Zoll

Durchmesser, auf einander und auf diesen ein Stück, das ganz einem Wirtel glich. *) Neben diesen Ringen lagen 6 metallne, 5 Zoll lange, etwas gebogene Stängchen, jedes mit dem andern mittelst eines kleinen Ringes verbunden. Das eine der beyden äußersten hatte eine hakenförmige Biegung, so daß es scheint, es habe, mittelst derselben und des Ringes an dem andern Ende, das Ganze als eine Art von Gürtel geschlossen. Die Ringe waren kupferartig und ganz von Grünspan überzogen und durchfressen.

Unerachtet man bey dem Graben bis in eine Tiefe von 4 Fuß unter die Erdoberfläche gegangen war, so wurde doch außer Kohlen und Scherben und noch einigen viereckigen Steinen durchaus nichts mehr gefunden, und Herr Schäfer beschloß, dann weitere Nachgraben vor der Hand aufzugeben, und, wenn er Unterstützung fände, mit bessern Kräften es zu einer andern Zeit bey den größern Hügeln fortzusetzen, worauf er auch jetzt sehr eifrig bedacht ist. Einstweilen hat er wenigstens den Beweis geliefert, daß die Hügel Menschenwerk und sehr wahrscheinlich Grabhügel sind. Denn darauf deutet sowohl die Art des goldnen Ohrringchens, als der Ringe hin. Der wirtelartige Ring ist nach der Untersuchung des Herrn Bibliothekars, Prof.

*) Aehnliche Ringe wurden in dem Hügel auf dem Rothenberg, auch in dem Schönbuch, ausgegraben, an dem letztern Ort auch ein ganz ähnliches goldenes Ohrenringchen. S. Württ. Jahrb. 1821. S. 174 u. ff. und 1823. 1s H. S. 33 u. f.

Lebret, der annulus pervius, welcher inwendig hohl seyn mußte, um etwas aufzunehmen. S. Gellius X. 15. Er wurde gewöhnlich nur vom Flamen Dialis getragen, es scheint aber, daß sich die aberglaubischen Römer spätterer Zeit dessen auch zu Amuletten bey Gräbern bedient haben. Der traurige Gebrauch, welchen Hannibal davon machte, indem er daraus das Gift nahm, womit er sein ruhmvolles Leben endete, ist bekannt. Die übrigen Ringe und Stänglein wurden in den neuesten Abbildungen eines Grivaud u. A. mit Macellis oder Fleischergebäuden in Verbindung gebracht, woran die bellaria aufgehängt wurden. Daß sie auch zu Sühnung der Manen mit und neben Vasen in Gräbern ihre Stelle fanden, ist ausgemacht.

Anzeige des Ober-Geometers Laiber von neu aufgefundenen Alterthümern in Zatzenhausen, Oberamts Canstatt.

In der Markung Zatzenhausen, 1000 Schritte vom Orte entfernt, am Fußwege nach Kornwestheim links, ist ein erhabener Platz, der ungefähr 80 bis 100 Morgen Feld einschließt und Jungweingart genannt wird. *) In diesem Bezirke hat der Beständer der K. Hofkammergüter, Georg Benz, einen Acker von 10 Morgen

*) Es ist derselbe Platz, wo zu Anfang des vorigen Jahrhunderts die bedeutende Entdeckung von einem Römerbade mit allen Einrichtungen gemacht wurde. S. Memmingers Canstatt und seine Umgebung S. 251 u. ff.

im Besitze. Bey einer Culturverbesserung stieß er schon i. J. 1819 auf Mauern, die durchaus 4 Fuß dick waren. Bey Ausgrabung derselben fand er nach seiner Angabe über 100 Simri Asche, ferner 2 Schlösser, 3 Schließen samt Ketten, wie man sie bey Verbrechern gebraucht, und ungewöhnlich große Nägel. Diese Gegenstände hat er, leider, als altes Eisen an Juden verkauft. Bey einer zweyten Ausgrabung, i. J. 1824, entdeckte ebenderselbe noch die Reste von zwey Gemächern, deren Fußboden mit dem gewöhnlichen Guß bedeckt, die Seitenwände gegypst und mit rothen und blauen Streifen bemalt waren. Seine Söhne fanden ferner eine weiße, nach seiner Angabe marmorne, Figur, 2 Fuß hoch, die aber durch Ungeschicklichkeit zerschlagen wurde. Ein Stück davon soll der Hof-Cameralverwalter Blank in Stammheim erhalten haben. Ein dritter fand in der Nähe auch noch eine Münze von Julius Cäsar, andere waren schon früher häufig da gefunden worden.

Vor vierzehn Tagen (Anfangs Juni 1825) war ich auf der obenbenannten Stelle, die gegenwärtig mit Getreide angebaut ist. Sehr deutlich erkennbar zeigt sich darin der Zug noch jetzt vorhandener ausgedehnten Mauern. Ich nahm sie sogleich auf und fand außer andern in der beyliegenden Zeichnung dargestellten Mauern, drey Zimmer? (wahrscheinlich Gebäude.) Das eine davon ist auf der einen Seite 138 Fuß lang, die entgegengesetzte Seite konnte, weil sie im Brach-

feld liegt, nicht sichtbar seyn; das zweyte ist 95 Fuß lang und 61 Fuß breit; es hat einen kleinern Anbau; das dritte entferntere ist 56 Fuß lang und 24' breit. Auf der einen schmalen Seite setzt das Mauerwerk weiter fort. Auf einem andern Acker, welcher des Buchers Wittwe gehört, stehen die Mauern gegenwärtig aufgedeckt da. Sie sind der nähern Betrachtung werth. So weit die Anzeige.

Der Unterzeichnete verfügte sich auf die erhaltene Anzeige selber an Ort und Stelle und fand die Angaben vollkommen bestätigt. Bey den aufgedeckten Mauern beobachtete er noch ganz dieselben runden Räume und die Einrichtung zur Heizung, wie man sie gewöhnlich bey Röm. Gebäuden findet. Eine Menge Ziegel und gebrannter Platten lagen daneben ausgegraben, auch Reste von den oben erwähnten Gußböden und den bemalten Wänden waren zu sehen. Es wurden von diesen Ueberresten einige gesammelt, und durch die Sorgfalt des Herrn Laibers wurden insbesondere auch noch zwey in halb erhabener Arbeit in Sandstein ausgeführte und nicht schlecht gearbeitete Brustbilder in natürlicher Größe, welche ebenfalls dort ausgegraben worden sind, zur Hand gebracht. Die Bedeutung dieser Bilder aber ist zweifelhaft. Ein Künstler, der gerade aus Rom kam und früher auch Herkulanum und Pompeji gesehen hatte, machte, als er die gesammelten Stücke und insbesondere auch die bemalten Wandstücke sah, sogleich die Bemerkung: „da haben

Sie [illegible] Es findet hier auch kein Zweifel an dem Ursprung Statt, und diese neuen Entdeckungen liefern einen neuen Beweis, und würden uns eine Zweifel bey weiterer Nachgrabung noch viel vollständiger liefern, daß auf dem angezeigten Punkte eine bedeutende röm. Niederlassung war. Mr.

Entdeckung eines merkwürdigen römischen Altars, der Minerva geweiht, und anderer römischen Alterthümer auf dem Schwarzwalde.

Schon zu Ende Octobers 1823 wurden nach einem Berichte des Herrn Pfarrers Andler zu Rötenberg, Oberamts Oberndorf, auf den Allmandstücken daselbst 6 steinerne Säulen, sammt den Capitälen und Fußgestellen, aufgefunden, während man damit beschäftigt war, eine alte Mauer abzubrechen, um Steine für den Straßenbau zu gewinnen. Die Säulen lagen nur 1 Fuß unter der Oberfläche, sie sind aus feinkörnigem Sandstein gearbeitet, im Ganzen, mit Fuß und Kopf, ohne die obere und untere Platte, 9′ 5″ hoch. Der Schaft allein hat eine Länge von 6′ 5″ und hat in der Mitte eine Dicke von 13, und an beyden Enden von 11 (Decimal-) Zoll im Durchmesser. Mit den Säulen wurden auch mehrere römische Münzen aufgefunden. Sie sind größtentheils verdorben, doch lassen [illegible] Kaiser Domitian, Hadrian und Antonin der darauf erkennen.

Schon vor ungefähr 25 Jahren wurden auf demselben Platze, nach Austheilung der Allmand, ganz dieselben Säulen ausgegraben, und noch stehen 8 bis 10 Stück unter den Backöfen zu Rötenberg. Auch damals wurden zugleich mehrere römische Münzen gefunden, welche sich in der Sammlung des Herrn Dr. Köstlin, Amtsarztes in Alpirspach, befinden. Es ist wohl kein Zweifel, daß wie die Münzen, so auch die aufgefundenen Säulen römisch sind, eine neuere Entdeckung bestätigt dieß.

Diese neue Entdeckung, wovon Herr Pfarrer Rüdiger in Fluorn zuerst, und nach ihm Herr Dr. Köstlin in Alpirspach weitere Nachricht gab, besteht in einem ganz unzweifelhaft römischen Denkmal, in einem Altarstein mit gut erhaltener Inschrift, wovon die Beylage eine Abbildung nach der von Herrn Dr. Köstlin gefälligst mitgetheilten Zeichnung liefert. Dieser Altar wurde mit mehreren andern Gegenständen: eisernen und kupfernen Geräthen, welche jedoch völlig in Rost verwandelt und deßwegen unkenntlich waren, röm. Münzen, Bruchstücken von Gefäßen, theils aus der sogenannten terra sigillata, theils von gemeinerer Art, graulichschwarz und schwarz, eine Menge Ziegelstücke von eigener Form und Mauerwerk auf demselben Platze, dem sogenannten Schänzle, wo die oben beschriebenen Säulen gefunden worden sind, im Jahr 1825 ausgegraben. Der Platz liegt hoch und frey und zeichnet sich durch eine überraschende Aussicht

über eine Menge von Bergkuppen und in das unten liegende Kinzigthal und seine Verzweigungen aus. Aus diesem Thale führt nämlich von Schiltach her ein Steig, der Brandsteig genannt, nach Rötenberg herauf. Er endigt bey einer Ziegelhütte, eine Viertelstunde von dem badischen Zollhaus. Hundert Schritte nun von der Ziegelhütte, in gerader Richtung gegen Rötenberg befindet sich auf dem höchsten Punkte ein Platz von einigen Morgen, welcher das Schänzle heißt. Zehn bis zwölf Schritte davon grub ein Rötenberger Bürger, der neben dem Schänzle ein Haus baute, nach Steinen, gerieth auf allerley Schutt, Ziegelstücke, Mauerwerk ꝛc. und endlich auf den Altar. Seine Inschrift ist deutlich und folgenden Inhalts:

Abnobae C. Antonius Silo, Centurio Legionis I. Adjutricis et Legionis II. Adjutricis et Legionis III. Augustae et Legionis IIII. Flaviae Felicis et Legionis XI. Claudiae Piae Fidelis et Legionis XXII. Primigeniae Fidelis Dedicavit. Votum Salvit Libens Lubens (libentissime) Merito. — Zu deutsch:

Cajus Antonius Silo, Hauptmann der ersten, zweyten, dritten, vierten, elften und zweyundzwanzigsten Legion (versteht sich nach einander) hat dieses Denkmal der Abnoba geweiht, und sein Gelübde gern, willig und verdienter Maßen gelöst.

Der röm. Zuname Silo findet sich nicht selten in dem Manilischen Geschlecht. Das Zeichen ⊃ ist

ein häufig vorkommendes Zeichen für Centurio. Die erste und zweyte Legion führt auch auf andern Denkmälern den Beynamen der Hülfslegion, so wie die dritte den Beynamen Augusta und die vierte den der Flavia Felix, zum Unterschied von der ältern vierten Legion, mit dem Beynamen der Scythischen, welche sich bey den Vitellischen Unruhen von K. Vespasian hatte besiegen und zerstreuen lassen. Der Beyname der elften Legion ist ohne Zweifel Claudia Pia Fidelis zu lesen, obgleich der Buchstabe P. auf dem Denkmal etwas undeutlich ist. Was die in Oberdeutschland so bekannte zweyundzwanzigste Legion betrifft, so ist ihr gewöhnlicher Beyname Primigenia (Pia) Fidelis, und wir erklären dann das dabey stehende D durch dedicavit, obgleich dieß gemeiniglich durch DD ausgedrückt wird, was aber hier aus Mangel an Raum unterblieben seyn mag. Der Beyname ließe sich aber auch nach der in einem Schreiben mitgetheilten Meinung des Herrn Prof. Lehne in Mainz, eines der geübtesten Alterthumsforscher, Piae Fidelis Dejotarianae lesen. Nach einem Steine in Sicilien führte nämlich die zweyundzwanzigste Legion durch eine irrige Tradition, weil Dejotar, König in Armenien, zu Gunsten des Pompejus, eine zweyundzwanzigste Legion errichtet hatte, die späterhin, als sie für Cäsar stritt, vernichtet wurde, auch den Beynamen Dejotariana. Es wäre übrigens möglich, daß der Rest dieser Legion in die zweyundzwanzigste, die Cäsar in Illyrien errichtet hatte, und die in den mei-

sten Ausgaben seiner Commentarien XXVII. geschrieben steht, einverleibt worden wäre, wodurch die Tradition einiger Maßen gerechtfertigt würde. Aber, nach der eigenen Bemerkung des Herrn Lehne, heißt sonst die zweyundzwanzigste Legion in den Schriftstellern sowohl, als auf allen Steinen, mit Ausnahme jenes einzigen, Primigenia, wahrscheinlich um ihren früheren Ursprung anzudeuten — Primogenita.

Es ist zu bedauern, daß der Altar nicht die Zeit seiner Errichtung enthält. Indeß bleibt die Hauptsache die Gottheit, der er geweiht ist, und in dieser Hinsicht ist die Entdeckung höchst merkwürdig. Diese Gottheit ist die Wald- und Gebirgsgöttin Abnoba, eine Provinzialgottheit, die ihren Namen und ihre Erschaffung dem gleichnamigen Gebirge Abnoba dankt, und der ihr geweihte Altar, wovon hier die Rede ist, und der Ort, wo er gefunden wurde, liefert ein entscheidendes Zeugniß in dem Streit über die Lage des Abnobischen Gebirges. Tacitus und Plinius, die zuerst das Gebirg nennen, setzten es an die Quellen der Donau; Tacitus sagt deutlich: Danubius, molli et clementer edito montis Abnobae jugo effusus, plures populos adit. Germania C. 1. Dagegen versetzte der gelehrteste Geograph des Alterthums, Ptolemäus, das Abnobische Gebirg an den Rhein, zwischen dem Main und der Ems, und veranlaßte dadurch mancherley Streit. Aber schon im Jahr 1778 wurde zu Mühlenbach, eine Stunde von Haßlach in dem Kinzinger

Thale ein Altarstein bey einer Wasserfluth ausgespült, welcher nach der darauf befindlichen Inschrift der Dianae Abnobae i. J. 194 geweiht wurde. *) Wenn nun schon diese Entdeckung schon sehr zu Gunsten eines Tacitus und Plinius in Betreff der Lage des Abnobischen Gebirges spricht, so muß die neueste, so ganz in der Nähe gemachte Entdeckung, wovon hier die Rede ist, vollends allen Zweifel zerstreuen; denn das Schänzle, wo unser Altar gefunden wurde, liegt nur ungefähr zwey Meilen von Mühlenbach entfernt. Ob die Abnoba auf unserem Steine auch durch Diana Abnoba zu erklären seyn möchte, scheint zweifelhaft, vielmehr ist zu glauben, daß unter Diana Abnoba auf dem Mühlenbacher Stein zwey Göttinnen zu verstehen seyen.

Was nun noch insbesondere den Platz betrifft, worauf unser Denkmal entdeckt worden ist, so lassen alle Umstände vermuthen, daß derselbe ein bedeutender röm. Posten gewesen sey. Nicht nur geht dieß aus den vielen Säulen und den mancherley andern Ueberresten, sondern hauptsächlich auch aus den Straßen hervor, welche darauf hinführten. Nach dem Bericht des Herrn Dr. Köstlin lassen sich nämlich noch zweyerley Straßenzüge, sogenannte Hochstraßen, von dem

*) S. Leichtlen über die römischen Alterthümer im Zehendlande. Freyb. 1818. S. 31 und den Artikel Abnobisches Gebirge von Molter in Erschs Encykl.

Schänzle aus verfolgen: die eine jetzt nicht mehr benutzte Straße führte von da auf der Gebirgshöhe über die Felder, meist in schnurgerader Richtung, zwischen den Orten Winzeln und Waldmössingen hin und ihre Spuren sollen sich bis Rottweil verfolgen lassen, die andere trennte sich von der ersten bey Winzeln und lief über Hochmössingen gegen Sulz hin. Wie wichtig aber überhaupt den Römern dieser Bezirk gewesen seyn muß, geht schon daraus hervor, daß sie für ihn eine eigene Provinzialgottheit schufen und ihr Gelübde und Altäre weihten.

Staatsverwaltung.

Justiz-Departement.

Vom 1. Januar 1823 bis 31. December 1824.

Indem wir in Beziehung auf die wichtigern, auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgten und mit den Landständen verabschiedeten Veränderungen auf den im nächsten Hefte enthaltnen Aufsatz über den zweyten Landtag verweisen, theilen wir hier eine Uebersicht über den Stand der Rechtsfälle in dem bemerkten Zeitraum nebst einigen weitern Nachrichten mit.

Criminal-Prozesse.

1823 Gerichtsstellen.	Aeltere unerledigte.	Im Laufe des Jahrs hinzugekommene.	Summe der anhängigen.	Hievon wurden erledigt.	Unerledigt blieben.
Königl. Obertribunal	33	289	322	285	37
Gerichtsh. Eßlingen	99	954	1053	995	58
Gerichtsh. Tübingen	121	585	706	608	98
Gerichtsh. Ellwangen	115	577	692	588	104
Gerichtsh. Ulm	136	657	793	709	84
Zusammen	504	3062	3566	3185	381
1824 Königl. Obertribunal	37	245	282	258	24
Gerichtsh. Eßlingen	58	917	975	910	65
Gerichtsh. Tübingen	98	510	608	501	107
Gerichtsh. Ellwangen	104	564	668	586	82
Gerichtsh. Ulm	84	638	722	633	89
Zusammen	381	2874	3255	2888	367

1823 Gerichtsstellen	Aeltere unerledigte.		Im Laufe des Jahrs hinzugekommene.		Summe der anhängigen.		Hievon wurden erledigt.		Unerledigt blieben.	
	Civil	Conc.	Civil	Conc.	Civil	Conc.	Civil	Conc.	Civil	Conc.
Königl. Obertribunal	150		186		336		189		147	
Gerichtsh. Eßlingen	257	25	150	3	407	28	216	9	191	19
Gerichtsh. Tübingen	89	10	171	1	260	11	173		87	11
Gerichtsh. Ellwangen	256	26	203		459	26	270	5	189	21
Gerichtsh. Ulm	127	7	174	3	301	10	137	4	164	6
Zusammen	879	68	884	7	1763	75	985	18	778	57
1824 Königl. Obertribunal	147		248		395		207		188	
Gerichtsh. Eßlingen	191	19	195	1	386	20	208	5	173	15
Gerichtsh. Tübingen	87	11	178	3	265	14	123	1	142	13
Gerichtsh. Ellwangen	189	21	248		437	21	325	3	111	18
Gerichtsh. Ulm	164	6	200	1	364	7	204	1	160	6
Zusammen	778	57	1069	5	1847	62	1007	10	774	52

Wir begleiten diese tabellarische Uebersicht noch mit folgenden weitern Bemerkungen, hauptsächlich das Jahr 1823 betreffend, nach den verschiedenen Gerichtsstellen, und zwar:

I. Königl. Obertribunal. Unter den Criminal-Prozessen waren

1. Revisionssachen 27
2. Rekurssachen 252
3. Administrativsachen 7

Von den Rekurssachen wurden 242 durch Erkenntniß, und 10 durch Wegweisen erledigt. Von den ausgesprochenen Erkenntnissen in Revisions- und Rekurssachen waren bestätigend 185, mildernd 58, schärfend 26.

Todes-Urtheile wurden im Jahr 1824 von der Revisions-Instanz ausgesprochen — 1. über Karl Bauer von Jagsthausen, wegen Straßenraubs und vorsetzlicher Tödtung des Beraubten, welches Urtheil auch durch königl. Entschließung vom 3. und 16. Juli bestätigt wurde. Zu mehr als 10jähriger Freyheitsstrafe wurden in dem Jahr 1824 verurtheilt 10 Personen. Die schwereren Straffälle vom Jahr 1823 und von 1816 an finden sich schon in den Würt. Jahrb. von 1823, Seite 428 verzeichnet. Zu den dort angeführten Todes-Urtheilen kommt noch die am 1. Okt. erkannte Todesstrafe über Gertrude Seybold von Rosenberg, Oberamts Ellwangen, wegen Kindsmord, die aber durch königl. Entschließung vom 7. Nov. im Weg-

der Gnade in lebenslängliche Einsperrung im Zuchthause verwandelt wurde.

Von den 337 Civil-Prozessen, welche bey dem königl. Obertribunal im Jahr 1823 anhängig waren, wurden erledigt

1. durch richterliches Erkenntniß
   a) durch Entscheidung 114
   b) durch Wegweisung . . . . . 12 } 126
2. außer dem richterlichen Erkenntniß
   a) durch Desertrung 23
   b) durch Entsagung . . . . . 25 } 54
   c) durch Vergleich 6

II. Kreisgerichtshöfe.

1. Criminal-Prozesse.

Von den 4 Kreisgerichtshöfen wurden im Jahr 1823 verurtheilt

a) zu mehr als 3monatlicher Zucht- und Zwangs Arbeitshausstrafe 503
b) zu mehr als 3monatlicher Festungsstrafe 440

Zusammen — 943

und zwar

	a	b
1. bey dem Neckarkreis	208	170
2. bey dem Schwarzwaldkreis . . .	61	54
3. bey dem Jagstkreis	94	104
4. bey dem Donaukreis	140	112
Zusammen —	503	440

Die meisten Verurtheilten kommen also bey dem Neckarkreise, die wenigsten bey dem Schwarzwaldkreise vor.

In Vergleichung des Jahres 1823 mit früheren Jahren zeigt sich im Ganzen abermals eine starke Zunahme der Verbrechen und schweren Vergehen, hauptsächlich durch Rückfälle älterer Verbrecher. Im Ganzen ist die Anzahl der im Laufe des Jahrs neu hinzugekommenen Criminal-Untersuchungen im Jahr 1823 größer, als 1822, um 314, im Jahr 1824 ist sie jedoch geringer, als 1823 um 114.

Man würde sich irren, wenn man die Anzahl von Verbrechen nach der Zahl der Criminal-Prozesse abmessen wollte, da ein einziger Prozeß oft mehrere Verbrecher umfassen kann; die Zahl von bestraften Verbrechen und Vergehen belief sich im Jahr 1823 bey dem

Neckarkreis . . .	1822	auf	1238	1823	1298
Schwarzwaldkreis .	—	—	466	—	600
Jagstkreis	—	—	1483	—	1158
Donaukreis . . .	—	—	1598	—	2338
Zusammen auf			4785		5394.

Die Zahl von Verbrechen hat also im Jahr 1823 gegen das vorherige Jahr zugenommen um

— 609.

Am stärksten ist die Zunahme, und überhaupt die Anzahl von Verbrechen und Vergehen im Donaukreise,

wo Diebstahl, Dienstvergehen, Fälschungen, Injurien, Ehebruch, Landstreicherey in abschreckender Zahl sich häufen, und das Verbrechen des Diebstahls allein um 318 zugenommen hat. Im Ganzen belief sich die Anzahl von Verbrechen und schwereren Vergehen bey diesem Kreise im Jahr 1822 auf 1598, im Jahr 1823 auf 2338. Dagegen zeichnet sich der Schwarzwaldkreis durch eine geringe Anzahl und der Jagstkreis durch eine bedeutende Abnahme der Verbrechen aus.

Im Donaukreise wird hauptsächlich über das immer mehr überhandnehmende Jauner- und Vagantenwesen geklagt, das dort einem großen Theile der Einwohner einen der ersten Vorzüge des Staatsverbands — Sicherheit der Person und des Eigenthums raubt. Für den Grund dieses Uebels wird hauptsächlich das herrschende Vereinödungs-System gehalten, er dürfte aber auch in der Lehensverfassung, in der Vereinigung des Grundeigenthums in den Händen Einzelner und in dem besitzlosen Zustande der Uebrigen zu suchen seyn.

Die im Allgemeinen am häufigsten vorkommenden Verbrechen sind Eingriffe in fremdes Eigenthum, Diebstahl, nach diesen Fälschung, Verläumdung, Concubinat. Bemerkenswerth ist, daß das Verbrechen des Meineids in dem Donaukreise gar nicht, weder in dem letzten noch in dem vorletzten Jahre, vorkommt.

Eine nähere Uebersicht über die Art und das Zahlenverhältniß der vorgekommenen Verbrechen und *Vergehen liefert* nachstehendes Verzeichniß.

Verzeichniß der Gattungen von Verbrechen,

welche bey den Criminalsenaten der vier Kreisgerichtshöfe in den Jahren 1822 und 1823 zusammen vorgekommen sind.

Gattung der Verbrechen.	Neckar-Kreis.	Schwarzw. Kreis.	Jagst-Kreis.	Donau-Kreis.	Zusammen.
Abtreibung der Leibesfrucht	12	7	16	24	59
Asotie	32	7	6	32	77
Bestechung				19	19
Betrug	249	39	125	237	650
Blutschande	14	5	30	15	64
Boshafte Eigenthums-Beschädigung	14			1	15
Brandstiftung	5	7	4	16	32
Commasculation und Sodomie	5	1	1	6	13
Concubinat	120	36	170	120	446
Diebstahl	649	216	651	1094	2610
Dienstvergehen	70	62	128	380	640
Doppelehe	1		6		7
Duell	1				1
Ehebruch	152	98	151	213	614
Entführung			2		2

Gattung der Verbrechen.	Neckar-Kreis.	Schwarzw. Kreis.	Jagst-Kreis.	Donau-Kreis.	Zusammen.
Entweichung vom Strafplatz und aus den Gefängnissen	24		10		34
Erpressung				19	19
Falschmünzen	8	2		7	17
Fälschung	211	147	182	291	831
Felddiebstahl		45	17	8	70
Frevel gegen Polizey- u. Finanz-Gesetze	27	2	19	51	99
Gränzverrückung	1	4		6	11
Injurien	176	99	123	371	759
Kindsaussetzung	3		1	2	6
Kindsmord	18	13	2	1	34
Kirchenraub		3	2	11	16
Körperverletzung	90	71	146	102	409
Landstreicherey	208	21	280	289	798
Majestätsverbrechen	4	2		4	10
Medikastriren	5	2	8	8	23
Meineid	24	3	34		61
Mord	7	1	5		13
Nothzucht	15	10	8	9	42
Raub	5	4	19	54	82

Gattung der Verbrechen.	Neckar-Kreis.	Schwarzw. Kreis.	Jagst-Kreis.	Donau-Kreis.	Zusammen.
Restsetzung	72	62	48	63	245
Verheimlichung der Schwangerschaft und Entbindung			3	20	23
Straßenraub			3		3
Tödtung	11	14	13	21	59
Unzucht	131	38	159	173	501
Verläumdung	51	4	72	37	164
Waldfrevel			93	8	101
Widersetzlichkeit	86	36	74	149	345
Wilderey	29	15	30	75	149
Summen:	2536	1066	2641	3936	10179
Auf ein Jahr	1268	533	1320	1968	5090

2. Civil-Prozeſſe.

Unter den von den 4 Kreisgerichtshöfen im Jahr 1823 erledigten Prozeſſen finden ſich 176, welche durch Vergleich oder Entſagung ihre Erledigung erhielten.

Eine Vergleichung des Jahrs 1823 mit dem Jahre 1822 und des Jahres 1824 mit 1823 zeigt, daß bey den 4 Gerichtshöfen im Jahr 1823 weniger neue Prozeſſe anhängig wurden, als im Jahr 1822 33, dagegen im Jahr 1824 mehr, als 1823 121. Dennoch gingen kraft der Thätigkeit der Gerichtshöfe vom Jahr 1824 nur 639, dagegen vom Jahre 1823 688 und von 1822 737 Prozeſſe ins neue Jahr (d. h. 1823, 1824, 1825) über.

Die größte Anzahl von Civil-Prozeſſen findet ſich immer bey dem Jagſtkreiſe.

3. Ehegerichtliche Sachen.

Im Jahr 1823 kamen Eheſcheidungen vor

bey dem Neckarkreis	48
bey dem Schwarzwaldkreis	24,
bey dem Donaukreis	14
bey dem Jagſtkreis	11
Zuſammen —	97.

Die ſtärkere Anzahl bey dem Neckarkreis erklärt ſich daraus, daß dieſer meiſt proteſtantiſche Einwohner hat und aus der Zuläſſigkeit der Eheſcheidungen bey dieſen.

III. Oberamtsgerichte.

Die Anzahl von Criminal-Untersuchungen, welche im Jahr 1823 bey den Oberamtsgerichten a anhängig waren, b erledigt wurden, und c unerledigt blieben, war

	a	b	c
1. bey dem Neckarkreise			
a) gegen Verhaftete. . . 711	2555	1652	603
b) gegen Nichtverhaftete . 1544			
2. bey dem Schwarzwaldkreis	1403	919	484
3. bey dem Jagstkreis . .	1509	862	647
4. bey dem Donaukreis. .	1719	1005	714
Zusammen —	6886	4438	2448

Von der Summe der anhängigen Untersuchungen waren vom Jahre 1822 übergegangen

— 1572

es waren also im Laufe des Jahres 1823 neue hinzugekommen

— 5314.

Nimmt man im Durchschnitt für jede Untersuchung nur 1 Person an, so ergibt sich, daß unter 275 Personen, und wenn man das Alter bis zum 15ten Jahr, welches gerade $\frac{1}{3}$ der ganzen Bevölkerung ausmacht, abzieht, unter 185 Personen immer eine im Laufe des Jahrs in Criminal-Untersuchung begriffen war.

Weit die meisten Untersuchungen kommen bey dem Neckarkreise vor; unter den einzelnen Oberäm-

tern ist Weinsberg das stärkste mit 303, nach diesem kommen Gmünd, Hall, Ulm, Tübingen, die wenigsten haben Wangen, Neresheim, Ellwangen, Nürtingen mit 35 — 40.

Die Anzahl der im Jahr 1822 bey den Oberamtsgerichten anhängigen Untersuchungen war — 5617 also geringer als die im Jahr 1823 um — 1269.

Die Zahl von Civil- und Concurs-Prozessen, welche im Jahr 1823 bey den Oberamtsgerichten a anhängig waren, b erledigt wurden, und c am Ende des Jahrs noch unerledigt waren, ist

	a	b	c
1. im Neckarkreise.			
a) Civilprozesse	2640	1639	1001
b) Concursprozesse	1130	554	576
—	3770	2193	1577
2. Schwarzwaldkreis.			
a) Civilprozesse	2774	1480	1294
b) Concursprozesse	750	491	259
—	3524	1971	1553
3. Jagstkreis.			
a) Civilprozesse	4390	1859	1925
b) Concursprozesse	1092	433	659
—	5482	2292	2584
4. Donaukreis.			
a) Civilprozesse	1927	1104	823
b) Concursprozesse	502	290	212
—	2429	1394	1035
Zusammen	15205	7850	6749

Von der Summe der anhängigen Civil- und Concurs-Prozesse waren aus dem Jahre 1822 herübergekommen

— 6750.

Die Zahl der im Jahr 1823 neu hinzugekommenen Prozesse beträgt also

— 8455.

Die größte Anzahl von Civil- und Concurs-Prozessen kommt, wie bey den Gerichtshöfen, so auch bey den Oberamtsgerichten im Jagstkreise vor. Unter den einzelnen Oberamtsbezirken zeichnen sich Ulm mit 588, Künzelsau mit 573, sodann Besigheim, Tübingen, Weinsberg, Mergentheim, Biberach mit 448 bis 402 aus.

Was die Concurs-Prozesse insbesondere betrifft, so zeigt sich in Vergleichung mit dem Jahre 1822 ihr Stand folgender Maßen, und zwar a der anhängigen, b der erledigten, c der unerledigt gebliebenen:

	1822			1823		
	a	b	c	a	b	c
Neckarkreis . .	1077	518	559	1130	554	576
Schwarzwaldkreis	760	389	371	750	491	259
Jagstkreis . .	1065	374	691	1092	433	659
Donaukreis . .	619	327	292	502	290	212
Zusammen —	3521	1608	1913	3474	1768	1706

Neue Concurse sind im Laufe des Jahrs 1823 in den 4 Kreisen ausgebrochen 1561

dazu bey den Gerichtshöfen 7

Zusammen — 1568

Die ſtärkſte Anzahl von Concurſen zeigt ſich bey dem Neckar- und dem Jagſtkreiſe, die geringſte haben der Donau- und der Schwarzwaldkreis, wo theils die Lehens-, theils die Majorats-Verhältniſſe die Concurſe verhindern, ohne daß deßwegen der National-Wohlſtand auf einer höhern Stufe ſtände.

Unter den einzelnen Oberamtsbezirken findet man die meiſten im Jahr 1823 anhängigen Concurſe bey Beſigheim (178), Weinsberg (140), Oehringen (138), Künzelsau (124), Gaildorf (118), ſodann im Schwarzwaldkreiſe, Nagold mit 110.

IV. Friedensgerichte.

Die gute Wirkung dieſer Anſtalt hat ſich auch in den zwey letzten Jahren wieder bewährt. Die Anzahl der von den Friedensgerichten zu Stande gebrachten Vergleiche über Rechtsſtreitigkeiten belauft ſich, mit Ausnahme mancher Vergleiche über Gegenſtände, welche ſich blos für die Entſcheidung der Ortsobrigkeiten eignen,

1822 auf 5875
1823 — 6282.

Wir fügen dieſer Darſtellung noch bey:

Summarische Uebersicht
der
Inquisitions-Kosten,

welche in den fünf Etats-Jahren vom 1. Juli 1819 bis 30. Juni 1824 von den königlichen Oberamts-Gerichten bezahlt worden sind.

Ausgaben.

Namen der Oberamtsgerichte.	$18\frac{19}{20}$	$18\frac{20}{21}$	$18\frac{21}{22}$	$18\frac{22}{23}$	$18\frac{23}{24}$	Summe $18\frac{19}{24}$	Summe in 1 Jahr
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Aalen	666	679	2166	834	2769	7114	1423
Backnang	1190	429	1188	1884	1412	6103	1221
Balingen	165	1358	1992	797	1229	5541	1108
Besigheim	2083	1222	1680	3457	1640	10080	2016
Biberach	6605	4122	1868	2538	5274	20407	4082
Blaubeuren	1571	103	585	638	214	3111	622
Böblingen	2231	402	288	554	387	3862	772
Brackenheim	438	281	686	532	1422	3359	672
Calw	690	628	1457	660	376	3811	762
—	15,639	9224	11,910	11,894	14,723	63,388	12,678

Ausgaben.

Namen der Oberamtsgerichte.	1820	1821	1822	1823	1824	Summe 1820/24	Summe in 1 Jahr
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Canstadt	1236	470	1839	837	722	5104	1021
Crailsheim	234	137	1720	813	558	3462	692
Ehingen	2528	1644	316	313	1511	6312	1262
Ellwangen			3339	453	639	4431	886
Eßlingen	378	2159	1530	897	2056	7020	1404
Freudenstadt	712	438	407	1047	777	3381	676
Gaildorf	347	222	3986	1025	4956	10536	2107
Geislingen	2027	801	645	1253	869	5595	1119
Gerabronn	1038	127	878	1329	3144	6566	1313
Gmünd	1847	1240	1633	716	1896	7332	1466
Göppingen	2840	1257	1674	1684	1810	9265	1853
Hall	308	3016	5590	1614	1429	11957	2391
Heidenheim	653		2774	1823	912	6162	1232
Heilbronn	1311	1314	504	1839	1190	6158	1231
Herrenberg	984	725	875	545	543	3672	734
Horb	387	1615	946	292	942	4182	836
	16,830	15,215	28,656	16,480	23,954	101,134	20,225

Ausgaben.

Namen der Oberamtsgerichte.	18$\frac{1}{20}$	18$\frac{2}{21}$	18$\frac{3}{22}$	18$\frac{3}{23}$	18$\frac{3}{24}$	Summe 18$\frac{1}{24}$	Summe in 1 Jahre.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Kirchheim	1458	2247	5461	3188	1349	13703	2741
Künzelsau	3092	523	1148	1489	2502	8755	1751
Leonberg	713	889	734	1216	1380	4934	987
Leutkirch	3355	6641	4958	3682	2009	20645	4129
Ludwigsburg	2297	1502	4817	2973	1708	13297	2659
Marbach	1523	919	1275	595	1593	5905	1181
Maulbronn	1482	1289	2036	921	612	6340	1268
Mergentheim	605	555	375	1004	712	3251	650
Münsingen	373	291	1484	1008	2568	5724	1145
Nagold	2571	1735	907	1989	493	7695	1539
Neckarsulm	2011	939	1724	1151	1655	7480	1496
Neresheim	1250	91	3014	228	686	5269	1054
Neuenburg	1897	1164	723	663	1335	5782	1156
Nürtingen	1838	2973	1439	342	1757	8349	1670
Oberndorf	1200	2510	1924	1877	1039	8550	1710
Oehringen	1971	2221	2734	2581	946	10453	2091
—	27,636	26,489	34,753	24,907	22,544	136,132	27,227

Ausgaben.

Namen der Oberamtsgerichte.	18$\frac{1}{8}$	18$\frac{1}{9}$	18$\frac{1}{10}$	18$\frac{1}{11}$	18$\frac{1}{12}$	Summe 18$\frac{1}{12}$	Summe in 1 Jahre.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Ravensburg	837	3547	377	1120	1612	10895	2179
Reutlingen	2406	1782	3375	1338	3430	12331	2466
Riedlingen	4549	2177	1123	4847	2449	15145	3029
Rottenburg	1210	1619	916	184	545	4474	895
Rottweil	4587	1589	441	1285	618	8520	1704
Saulgau	2834	3125	1180	1569	2071	10779	2156
Schorndorf	1896	1915	1641	1108	495	7055	1411
Speichingen	1515	459	1021	703	165	3863	773
Stuttgart, Criminal-Amt	4643	4383	3838	3488	4491	20843	4169
Stuttgart, Oberamts-Gericht	458	1177	663	808	639	3747	749
Sulz	1998	1277	364	737	3205	7581	1516
Tettnang	3773	3517	1600	765	1342	10997	2199
Tübingen	507	800	951	916	2463	5637	1127
Tuttlingen	555	1779	761	951	1048	5094	1019
—	31,768	29,146	21,653	19,819	24.573	126,961	25,392

Ausgaben.

Namen der Oberamtsgerichte.	$18\frac{19}{20}$	$18\frac{20}{21}$	$18\frac{21}{22}$	$18\frac{22}{23}$	$18\frac{23}{24}$	Summe $18\frac{19}{24}$	Summe in 1 Jahre.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Ulm	5902	3183	2049	3819	2085	17038	3408
Urach	413	2017	7390	3030	1244	14094	2819
Vaihingen	1205	586	833	609	941	4174	835
Waiblingen	418	415	1010	533	750	3127	625
Waldsee	3559	3736	1457	1044	848	10644	2129
Wangen	1948	1312	681	1606	576	6124	1225
Weinsberg	1261	1372	1069	1114	1239	6056	1211
Welzheim	1665	3283	2499	1806	1253	10507	2101
Wiblingen	4068	1277	811	680	712	7548	1510
—	20,439	17,181	17,799	14,241	9648	79,312	15,863
Summe	112,313	97,254	114,772	87,343	95,242	506,924	101,385

Auswärtige Angelegenheiten.

Was zu Fortsetzung der im zweyten Hefte dieser Jahrbücher vom Jahre 1824, Seite 224 gegebenen Uebersicht verschiedener bis zu Ende des Jahrs 1823 zu unserer Kenntniß gekommenen Bestimmungen der Verhältnisse Würtembergs zu andern Staaten gegeben werden kann, besteht in Folgendem:

In Beziehung auf das Verhältniß Würtembergs im deutschen Bunde erwähnen wir des inzwischen erfolgten Abschlusses einer Uebereinkunft zu näherer Bestimmung der Art und Weise der Vereinigung der Contingente der mit Würtemberg das achte Armeecorps des deutschen Bundesheers bildenden Staaten und einer zweckmäßigen Organisation desselben. Sie wurde von den Bevollmächtigten jener Bundesstaaten (Würtemberg, Baden, Hessen, Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, Liechtenstein, Hessen-Homburg und der freyen Stadt Frankfurt) unterm 5. Sept. 1825 zu Frankfurt a. M. unterzeichnet und inzwischen auch allseitig ratificirt. Das achte Armeecorps ist in drey Divisionen abgetheilt. Die erste derselben wird von Würtemberg, die zweyte von Baden, die dritte von Hessen, in Verbindung mit Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Liechtenstein, Hessen-Homburg und der freyen Stadt Frankfurt gebildet.

Wegen ihrer Beziehung auf das Verhältniß Würtembergs im deutschen Bunde räumen wir hier auch

einer Erwähnung der K. Verordnung vom 18. März 1825 eine Stelle ein, wodurch die Vollziehung der Bestimmungen der deutschen Bundesakte über den Gütererwerb der Ausländer regulirt wurde. (Regierungsbl. S. 175.)

Ueber andere mit einzelnen Staaten bis zu Ende des Jahrs 1825 unterhandelte Verträge ist Folgendes zu unserer Kenntniß gekommen.

Mit dem Großherzogthume Hessen wurde, wie früher mit Baden, eine Uebereinkunft wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beyderseitigen Gränz-Waldungen getroffen und unterm 20. April 1824 durch das Regierungsblatt (Seite 240) bekannt gemacht.

Da die in Folge des Wiener Vertrags vom 19ten Mai 1820 zu Darmstadt über ein gemeinschaftliches Handels- und Zollsystem eröffneten Unterhandlungen bisher noch zu keiner allgemeinen Vereinbarung unter sämmtlichen, an den Unterhandlungen Theil nehmenden, Staaten führten, so wurde, um jenen Zweck wenigstens vorläufig theilweise in Erfüllung zu bringen, mit den fürstlichen Häusern Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen über ein gemeinschaftliches Handelssystem, wodurch den beyderseitigen Unterthanen die Vortheile eines völlig freyen gegenseitigen Verkehrs gesichert wurden, Unterhandlungen gepflogen, deren Ergebniß ein mit jenen beyden Regierungen unterm 13. Mai

116804

1824 geschlossener und sofort unterm 28. Juli 1824 bekannt gemachter Handels- und Zollvertrag war. (Regierungsbl. S. 576.)

Nach dem Wunsche eben dieser beyden Regierungen, zu Vollziehung des Artikels 12. der deutschen Bundesakte dem K. Würt. Ober-Tribunale die Funktionen eines Ober-Appellations-Gerichts für die Fürstenthümer Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen unter besonders zu bestimmenden Modalitäten zu übertragen, wurden mit Bevollmächtigten derselben auch hierüber Unterhandlungen eingeleitet, welche zum Abschlusse besonderer Verträge führten, deren einer mit Hohenzollern-Sigmaringen unterm $\frac{12}{22}$. Juni 1824, der andere mit Hohenzollern-Hechingen unterm $\frac{7}{13}$. Mai 1825 unterzeichnet und sodann durch das Regierungsblatt (Reggsbl. von 1824. S. 766 und von 1825. S. 521) bekannt gemacht wurde.

Wiederholte an der Würtembergisch-Badenschen Gränze vorgekommene Fälle von Salzeinschwärzungen gaben zu einer mit dem Großherzogthum Baden getroffenen und unterm 13. Okt. 1824. (Regierungsbl. S. 794) bekannt gemachten Uebereinkunft über gegenseitige Auslieferung und Bestrafung der Salzeinschwärzer Anlaß.

Die gegenseitige Aufhebung des Abzugs von Erbschaften, war Gegenstand einer Uebereinkunft mit Rußland, worüber die Erklärungen am 31sten

Oktober 1824 zu St. Petersburg ausgewechselt wurden und eine Bekanntmachung im Regierungsblatte vom 15. Januar 1825 (Seite 16.) erfolgte, welche unterm 5. Mai 1825 (Rggsbl. S. 344) eine nähere Bestimmung dahin erhielt, daß jene Aufhebung des Abzugs sich nicht auch auf das Königreich Polen beziehe.

Was in Beziehung auf verschiedene früher mit der Großherzoglich Badenschen Regierung geschlossene Staatsverträge von 1806, 1807, 1808, 1810, 1815, 1816 und 1822 noch Gegenstand einer zu treffenden Abrechnung geblieben war, erhielt dem Vernehmen nach durch eine unterm 12. März 1825 geschlossene Uebereinkunft seine Erledigung.

Ueber Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bey den gegenseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden, ist in gleicher Art, wie bereits mit andern Nachbarstaaten eine Vereinigung bestund, auch mit dem Großherzogthum Baden und der schweizerschen Eidgenossenschaft eine Uebereinkunft unterhandelt worden. Mit der schweizerschen Eidgenossenschaft sind die gegenseitigen Erklärungen hierüber vom 12ten Dezember 1825 und 15. Febr. 1826 inzwischen ausgewechselt und die Vertragspunkte (im Reggsbl. von 1826. S. 79) bekannt gemacht worden.

Mit dem Großherzogthume Baden wurde dieser Gegenstand in Verbindung mit einem umfassenden

Vertrage über Festsetzung der gegenseitigen Jurisdictions-Verhältnisse behandelt, welcher unterm 17. Dez. 1825 zum Abschlusse kam und sofort (im Reggsbl. vom 9. Jan. 1826. S. 11) bekannt gemacht worden ist.

Die Bevormundung derjenigen Minderjährigen, welche in beyden Staaten zugleich Vermögen besitzen, hat durch eben diesen Vertrag nähere Bestimmungen erhalten, in Beziehung auf Baiern aber, da der frühere Jurisdictionsvertrag mit diesem Nachbarstaate noch nichts hierüber bestimmte, zu einer besondern unterm 31sten Dez. 1825 (Reggsbl. von 1826. S. 26) bekannt gemachten Uebereinkunft Anlaß gegeben.

In besonderer Beziehung auf einzelne Jurisdictions-Verhältnisse, wie z. B. das Concursverfahren, waren auch mit der schweizerschen Eidgenossenschaft Unterhandlungen eingeleitet; ein Resultat derselben ist jedoch noch nicht zu unserer Kenntniß gekommen.

Ueber die Handels- und Zollverhältnisse mit dem Großherzogthume Baden wurden, nachdem die im Jahre 1822 mit dieser Regierung verabredeten Zollbestimmungen durch die gänzliche Veränderung der Zollgesetzgebung beyder Staaten ihre Anwendbarkeit verloren hatten, besondere Verhandlungen gepflogen, deren Resultat durch eine unterm 22. Jan. 1826 ergangene Verordnung und einige nachträgliche Zusätze

(Regierungsbl. von 1826. S. 55, 62, 89) bekannt gemacht wurde.

Unterhandlungen ähnlichen Gegenstands hatten im Laufe des Jahrs 1825 auch mit der schweizerischen Eidgenossenschaft Statt und einen unterm 30. September 1825 abgeschlossenen, auch sodann am 25. Febr. 1826 (Reggsbl. S. 139) bekannt gemachten umfassenden Handelsvertrag zur Folge.

Als eine für den Handel, so wie für die Verhältnisse des Würtembergers im Auslande überhaupt wohlthätige Einrichtung haben wir endlich auch der in die Jahre 1824 und 1825 fallenden Errichtung mehrerer Consulate im Auslande zu erwähnen.

Die in diesem Zeitraume unter Leitung und Mitwirkung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten fortgesetzten Verhandlungen über Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse einzelner Standesherrn hatten verschiedene, durch das Regierungsblatt bekannt gemachte Königliche Erklärungen zur Folge. Sie regulirten unterm 27. Sept. 1825 die staatsrechtlichen Verhältnisse der fürstlichen Häuser von Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jagstberg, (Reggsbl. S. 535.)

Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen, (Regierungsbl. S. 562.)

Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg, (Regierungsbl. S. 592.)

Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg,
(Reggsbl. S. 623.)
und erhielten eine theilweise Vollziehung durch die unterm 27. Okt. 1825 (Reggsbl. S. 731) angeordnete Einsetzung jener fürstlichen Häuser in die denselben für den Fall der Verzichtleistung auf die Gerichtsbarkeit und Polizeyverwaltung zugesicherten Rechte.

Einer gleichmäßigen Regulirung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses von Waldburg-Zeil und Trauchburg war am Schlusse des Jahrs 1825 entgegen zu sehen. Sie erfolgte inzwischen auch in einer Königlichen Erklärung dd. 16ten Febr. 1826. (Reggsbl. S. 91.)

Von ergangenen Königl. Verordnungen, welche die Anwendung und Vollziehung früher schon ergangener dergleichen Bestimmungen betrafen, verdient hier angeführt zu werden:

Die Königliche Verordnung vom 28. Febr. 1824, das fürstl. Haus Hohenlohe-Bartenstein, insbesondere die Einsetzung desselben in die Ausübung der Rechtspflege, Polizeyverwaltung und Forstgerichtsbarkeit (Reggsbl. von 1824. S. 155 und 158) betreffend.

Rücksichtlich des Zusammenhangs der Gegenstände mag hier auch noch eine kurze Andeutung desjenigen eine Stelle finden, was in diesem Zeitraume über Anwendung und Vollziehung der schon unterm 8ten Dez. 1821 ergangenen Königlichen Erklärung über die

staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsritterschaftlichen Adels angeordnet wurde. Wir zählen hierher:

Das unterm 26. Okt. 1824 vom Königl. Ministerium des Innern bekannt gemachte zweyte Verzeichniß der Rittergutsbesitzer, auf welche jene Königliche Erklärung Anwendung findet, nebst Nachträgen zu dem früher bekannt gemachten ersten Verzeichnisse (Rggsbl. S. 848, 851, 859).

Die unter dem 24. Okt. 1825 nachgefolgte Verordnung, wodurch jene Königliche Erklärung vom 8ten Dez. 1821 auf den altlandsässigen Adel des Königreichs unter gewissen Modifikationen Anwendung erhielt; (Reggsbl. S. 671, 677) und

ein in Folge dieser Verordnung unterm 29. Okt. 1825 (Reggsbl. S. 675, 677) bekannt gemachtes drittes Verzeichniß nebst Nachträgen weiterer nach jener Erklärung zu beurtheilenden adelichen Besitzungen.

Verwaltung des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.

Aus Mangel einer vollständigen Uebersicht der Veränderungen und neuen Anordnungen in diesem weitläuftigen Gebiete der Staatsverwaltung müssen wir vorläufig auf den Inhalt des Aufsatzes über den letzten Landtag in dem zweyten Hefte verweisen, hoffen aber später noch diejenigen Lücken ausfüllen zu können, welche derselbe lassen wird.

Kriegswesen.

Bey dem Kriegsdepartement haben sich weder in der Verwaltung, noch in dem rein militärischen Theile Veränderungen von Bedeutung zugetragen. Der Militärkostens-Etat ist für die dreyjährige Etatsperiode von 1823 bis 1826 auf dem letzten Landtage etwas niederer, als früher gestellt worden. S. 28 Heft. Der auf demselben Landtage beschlossene Bau einer Kaserne in Stuttgart soll im Sommer 1826 beginnen. Indeß ist daselbst i. J. 1825 ein neues schönes Reithaus für die Reiterey erbaut worden.

Die gewöhnlichen Herbstübungen fanden im Jahr 1823 nicht Statt; die Beurlaubten wurden zwar auf den gewöhnlichen höhern Friedensstand einberufen; statt der eigentlichen Kriegsübungen wurden aber nur abgesonderte Musterungen von dem König vorgenommen. Dagegen wurden i. J. 1824 wieder regelmäßige Kriegsübungen vorgenommen und zwar solche, die dießmal hauptsächlich auf militärische Märsche berechnet waren. Die Truppen waren in zwey Heereshaufen getheilt; das Donaucorps und das Neckarcorps. Das erstere, welches von der Donau herabrückte, wurde von dem letztern, das, nach der strategischen Voraussetzung, von dem Rhein und Neckar heranzog, in der Gegend von Denkendorf angegriffen und während fünf Operationstagen mit wechselndem Erfolge bis gegen Ulm zurückgedrängt, wo die Heeresabtheilung aufgelöst

und das Ganze mit einer Heerschau von dem König beschlossen wurde.

Das eingeführte Militär-System bewährt seine Vorzüglichkeit, besonders auch in Beziehung auf Ausbildung und gute Haltung von Jahr zu Jahr, und es liefert den Beweis, daß diese Zwecke auch ohne Stockschläge vollkommen erreicht werden können. Als ein Beweis dafür wurde es kürzlich auch selbst in dem englischen Parlament von einem Redner angeführt. Die hier und da sich äußernden Klagen über allzugroße Anstrengung während der Uebungszeit scheinen wenigstens durch den Gesundheitszustand nicht bestätigt zu werden.

Sehr erfreuliche Resultate liefert auch die neue militärische Strafgesetzgebung, worüber wir hier noch einige Bemerkungen anfügen wollen.

Unter den, seit der Einführung der neuen militärischen Strafgesetze vorgekommenen, Straffällen stehen der Zahl nach die Desertionen zwar oben an; allein obgleich dieses Verbrechen nach den ältern Strafgesetzen (sogenannten Kriegsartikeln) viel härter, nämlich durch Spießruthenlaufen, vieljährige Festungsarbeit bestraft wurde, so fällt es in neuerer Zeit doch alljährlich weniger vor. In den letzten Jahren hat sich die Zahl der Desertionsfälle auf 38 bis 42 beschränkt, während es in den vorhergehenden Jahren noch zwischen 70 und 80, und in den frühern (vor der Einführung der neuen Strafgesetze) viel mehr waren.

Nach den Desertionsfällen treten die Vergehen gegen ärarisches, besonders aber Kameraden-Eigenthum, die Vergehen gegen die Subordination, dann die Vergehen der Wachen, hervor, wiewohl sie der Zahl nach ebenfalls unbedeutend erscheinen und immer weniger vorkommen, wie z. B. wegen Insubordination in den letzten Jahren nur 3 bis 4 Fälle vorkamen. Interessant ist, daß es in diesen Jahren einzelne Militärabtheilungen gab, wo, wie namentlich bey der Feldjägerschwadron, Leibgarde zu Pferd, dem 2ten Reiterregiment, im Verlauf eines ganzen Jahres nicht Ein Straffall zur kriegsrechtlichen Behandlung gekommen ist.

Wenn die Zahl der Verbrecher vom Militärstande überhaupt sehr im Abnehmen begriffen ist; so darf wohl angenommen werden, daß diese günstige Erscheinung hauptsächlich in der verbesserten Strafgesetzgebung ihren Grund habe, die nach der Erfahrung auf die Disciplin und den Geist der Truppen einen vortheilhaften Einfluß übt. Eine wohlthätige Wirkung der neuen Strafgesetze äußert sich aber besonders auch in der Einrichtung, daß Verbrecher, welche auf längere Zeit zur Festungsarbeit verurtheilt worden, oder Individuen, bey denen öfters wiederholte Strafen eine Besserung nicht haben hervorbringen können, aus dem Soldatenstande als unwürdig, demselben fernerhin anzugehören, ausgestoßen werden, wodurch natürlich nicht nur die Zahl der Verbrecher vom Militärstande über-

haupt vermindert, sondern auch der nachtheiligen Einwirkung begegnet wird, die sich durch Beyspiel und Verleitung auf Kameraden unverkennbar darzuthun pflegt.

Finanzverwaltung.

1831.

Je mehr die Finanzverwaltung an Festigkeit und Stätigkeit gewinnt, je mehr sie sich dem bey ihrer neuesten Organisation vorgesetzten Ziele nähert, desto seltener müssen Veränderungen in dieser Beziehung werden; glücklicher Weise sind auch in diesem Jahre keine Reorganisationen nöthig geworden.

Nicht minder erfreulich ist es, wahrzunehmen, daß die bisher zu Vereinfachung der Geschäfte getroffenen Einrichtungen, die für den ersten Augenblick die Masse der Geschäfte eher noch vergrößert hatten, und deren Zweckmäßigkeit deßwegen so häufig verkannt worden war, endlich Früchte zu tragen scheinen.

Die Zahl der bey den sämmtlichen Collegialstellen des Finanzdepartements angebrachten Gegenstände hat sich nämlich im letzten Jahre gegen das vorangegangene um 8915 Nummern (über $\frac{1}{11}$ des Ganzen) vermindert, und die Ablegung, Revision und Justifikation sämmtlicher Finanzrechnungen ist seit zwey Jahren vollständig auf dem Laufenden erhalten. Cassenveruntreuungen von Erheblichkeit sind bey den bestehenden Controleanstalten beynahe unmöglich, und selbst kleinere

Cassendefekte, die in ihrem Entstehen sogleich entdeckt werden müssen, kommen immer seltener vor. Ueberhaupt sichern die periodischen Aemtervisitationen fortwährend eine geordnete Amtsführung sämmtlicher Landsbeamten.

Der Bestand des Staatsguts purificirt sich nach einem festen Plane; die Veräußerungen unnutzbarer Objekte müssen, nachdem eine große Zahl bereits verkauft ist, von Jahr zu Jahr abnehmen, jedoch wird keine Gelegenheit versäumt, die noch weiter als entbehrlich bezeichneten oder minder nutzbaren Gegenstände nach und nach zu verwerthen.

Die in dem Etatsjahre 18$\frac{3}{4}$ verkauften Gegenstände waren:

73 Gebäude, worunter 1 Schloß (Hornegg bey Gundelsheim), 1 Klostergebäude (zu Margarethenhausen), 15 Wohnhäuser, 5 Scheunen, 1 Fruchtkasten, 37 Keltern, 1 Kaserne, 4 Gebäude mit Gewerbsberechtigungen, nämlich 1 Mühle, 1 Bad (zu Liebenzell), 1 Schäferey und 1 Ziegelhütte, 1 Mayereygut (in Roseck), 614 Morgen einzelne Feldgüter, worunter

373$\frac{1}{2}$ M. Gütern, Aecker und Wiesen,
15$\frac{1}{2}$ M. Weinberge,
207 M. Waldungen,
18 M. Weiden und öde Plätze.

Die Allodifikation der Lehen hat, ungeachtet der fortwährend hiefür ungünstigen Zeitverhältnisse, und ungeachtet diejenigen Güterbesitzer, welche die Mittel

hiefür aufzubringen im Stande waren, größerntheils schon früher allodificirt haben, doch auch von 18$\frac{3}{4}$ wieder Fortschritte gemacht, und eine Einnahme gewährt, welche der vom vorigen Jahre wenig nachsteht.

Die allodificirten Lehen, etwa 150 an der Zahl, enthielten

271 Gebäude,
3488 M. Feldgüter,
851 M. Waldungen, Weiden ꝛc. ꝛc.

wobey die Allodificationen einzelner Grundstücke nicht eingerechnet sind.

Zugleich mit denselben sind an Grundabgaben abgelöst worden:

9 Schffl. Gültfrüchte,
782 fl. 1 kr. Geldzinse,
395 — 56 — Frohngelder und
28,536 — 53 — Laudemien, die sonst bey Besitzstands-Veränderungen zu entrichten waren.

An einzelnen Gülten und Zinsen sind mehr nicht abgelöst worden als

2 Schffl. 3$\frac{1}{2}$ Sr. Früchte und
924 fl. 52$\frac{1}{2}$ Geld;

an Zehenten und Theilgebühren ein Ertrag von etwa jährlich 2244 fl. 38 kr.,

und

an Forst- und Jagdgefällen etwa 131 fl. 22 kr., nebst einigen Weide- und Uebertriebsrechten bey Ge-

meinden, die gewöhnlich mit lästigen Gegenleistungen von Seite des Staats verbunden sind.

Der Gesammterlös aus Grundstocks-Veräußerungen betrug — 363,695 fl. 29 kr., größerntheils in mehrjährigen Zielern.

Unter den Erwerbungen für den Grundstock zeichnen sich aus: der Ankauf des dem Fürsten Carl August v. Hohenlohe-Bartenstein bisher zugehörigen Antheils an der Herrschaft Adelmannsfelden; der Ankauf von 748 Morgen Waldungen in der ehemaligen Grafschaft Limpurg; die Erwerbungen der zu Ergänzung der Kronausstattung erforderlich gewesenen Kron-Mobilien und Effekten mit einem Kapitalaufwande von 175,000 fl., so wie auch der Loskauf verschiedener auf dem Staate gehafteten Lasten mit einem Kapitalwerth von 49,205 fl. 18 kr.

Die im Ganzen für neue Erwerbungen aufgewendete Summe betrug — 381,685 fl. 9 kr., woneben nach der Verabschiedung mit den Ständen für den laufenden Dienst 200,000 fl. aus den Mitteln des Grundstocks beygetragen wurden.

Der Aktivstand der Grundstocks-Verwaltung über Abzug der Passiven bestund am 30. Juni 1824 in 990,981 fl.; es waren aber für die zwey nächsten Jahre bereits wieder 449,216 fl. Ausgaben hierauf angewiesen. —

Der Benutzung des Staatsguts wird nicht weniger Aufmerksamkeit gewidmet als seiner Ve-

Vereinigung und Erhaltung. Die Domainen sind durch den vor vier Jahren aufgestellten Domainen-Inspektor nunmehr alle, mit wenigen Ausnahmen, beaugenscheinigt, und nachdem vorerst die unbedingt nothwendigen und leichter ausführbaren Verbesserungen eingeleitet worden sind, ist es jetzt möglich unter fortwährender strengen Aufsicht auf die Pächter den Erfolg der frühern Anordnungen, welche der Natur der Sache nach nur allmählig wirken, zu beobachten, und die dabey gemachten Erfahrungen zu weitern Verbesserungen zu benutzen. Der Domainen-Inspektor hat im Jahre 18$\frac{2}{3}$ wieder 32 Domainen, und darunter 8 zum Erstenmal, bereist, und im Allgemeinen die erfreuliche Wahrnehmung gemacht, daß die Verlängerung der Pachtperioden bereits sehr vortheilhaft auf die Bewirthschaftung der Güter einwirkte. Die Sicherheit eines langen, ungestörten Genusses hatte selbst die Cultivirung mancher öden Plätze und deren Ansaat mit Futtergewächsen zur Folge. Auf den Domainen Ohnhülben und Randeck veranlaßte der niedere Preis der Brodfrüchte und das Gedeihen anderer Schäfereyen in dieser Alpgegend den Plan, diesen Gütern den Zuschnitt von Schäferey-Wirthschaften zu geben, worauf auch die bisherigen Pächter willig eingingen. Die zur Sprache gekommene Idee: aus den Domainen Kirchberg, Bernstein und Weyerhof, Cameralamts Horb, eine Colonie zu bilden, fand sich nicht zweckmäßig, da

dieselben bereits so gut bewirthschaftet sind, daß sie ein sehr beträchtliches Pachtgeld abwerfen.

Bey der Kolonie Ottenhof, in der Gegend von Ellwangen, welche im Jahre 1820 theils zur Versorgung einiger zurückgekommenen armen Ausgewanderten und Anderer, die auszuwandern im Begriff gestanden, theils zu Aufstellung eines Beyspiels besserer Cultur in jener rauhen Gegend durch Abtretung einer Staatsdomaine gegründet wurde, war mit Ende des Jahrs 1823 der Zeitpunkt eingetreten, in welchem den frühern Bestimmungen zufolge wegen definitiver Einsetzung der Colonisten in das volle Eigenthum der ihnen bisher frey von allen Abgaben überlassen gewesenen Grundstücke und Gebäude, zugleich aber auch wegen Belegung derselben mit der ordentlichen Staatssteuer und einer mäßigen Grundabgabe eine Entschließung erfolgen sollte. Nach dem Erfunde bey der zu diesem Ende aufs Neue vorgenommenen Untersuchung ihres Zustandes besteht die Colonie, mit Einschluß der Familie des Aufsehers Böhm, in acht Familien mit 52 Personen; es sind ihr, nebst den erforderlichen Gebäuden 169 Morgen Feldgüter an Gärten, Aeckern und Wiesen eingeräumt; sie besitzt 50 Stücke Rindvieh und 32 Schafe. Vor allen übrigen Gütern zeichnen sich die des Aufsehers Böhm durch die vorzüglichste Cultur, durch die angelegte Hopfenpflanzung und Baumschule, sehr vortheilhaft aus. Aber auch die Güter der Colonisten, welche übrigens keine neuen

Culturen eingeführt haben, sondern gewöhnliche Halm- und Schäfenfrüchte, Kartoffeln und Futterkräuter bauen, sind aus unfruchtbaren, durch schlechte Pächter noch mehr verdorben gewesenen Feldern mit unsäglichem Fleiße dahin gebracht worden, daß sie, rücksichtlich ihres Culturstandes, einen entschiedenen Vorzug vor andern Gütern dieser Gegend haben. Nur eines einzigen Colonisten Güter zeigen geringere Spuren von Fleiß. Da dieser Colonist auch durch Unverträglichkeit, besonders Anfangs, manche Reibungen verursacht hat, so mußte er mit Entfernung von der Colonie bedroht werden. Die Vermehrung des Viehstandes und die Besserung der Felder war übrigens bis jetzt Alles, was die Colonisten erringen konnten, besonders da sie auch im Jahre 1821 mit Hagel und im Jahre 1822 in Folge der großen Dürre mit Mißwachs heimgesucht wurden. Unter diesen Umständen wurde die bisherige Befreyung der Colonie von Steuern noch bis zum 1. Juli 1827 verlängert und auf eben diese Zeit auch die Uebertragung des Gutseigenthums an die Colonisten ausgesetzt.

Zu Begünstigung des Anbaues von bisher unbenützten Feldern wurde durch eine Königl. Verfügung vom 16. Mai 1824 in sämmtlichen Bezirken, in welchen dem Staate das Novalzehent-Recht zusteht, jedem künftig zur Cultur gebrachten, früher unbebauten, Grundstücke eine zwölfjährige Zehentfreyheit eingeräumt, welche Befreyung in besondern Fällen, wo

mentlich wenn der Umbruch und Anbau des Feldes mit außerordentlichem Aufwande von Zeit und Kosten verbunden war, noch auf weitere 3 bis 6 Jahre verlängert werden kann.

Die Verpachtungen der finanzkammerlichen Frucht-Zehenten auf mehrere Jahre machten im letzten Jahre bey den fortwährend niedern Getreidepreisen nur sehr geringe Fortschritte. Ihre Zahl konnte nur um 20 — 30 vermehrt werden, übrigens sind es von etwa 3070 Zehenten nur noch 500, welche auf nicht länger als ein Jahr verpachtet werden.

Die Naturalieneinnahmen der Finanzverwaltung an Früchten und Wein sind schon im ersten Hefte des Jahrgangs 1824 dieser Jahrbücher Seite 7 — 9 angezeigt worden; die Erlöse aus verkauften Naturalien derselben betrugen von 18½ im Durchschnitt aus 1 Scheffel

Dinkel und Einkorn 2 fl. 57 kr.
Haber . . . . 2 — 15 —
glatte Früchte . . 3 — 55 —

aus 1 Eimer Wein, wobey jedoch theilweise auch verkaufte alte Weine eingerechnet sind, 27 fl. 44 kr.

Bey den Ausgaben der Domanialverwaltung zeigen sich bereits die Erfolge zweckmäßiger Ersparungen. Ungeachtet der den Cameralbeamten bewilligten Besoldungs-Aufbesserungen im Betrage von etwa 20,000 fl. und ungeachtet jetzt unter den Elementarkosten der Cameralämter 40 — 50,000 fl. Ausgaben

für Güterumzäunungen, Brunnen, Ufer, Brücken, Wege und Steege an Domainen begriffen sind, welche früher unter den Hochbaukosten bey den allgemeinen Ausgaben für das Finanzdepartement eingebracht waren, so beliefen sich doch die eigentlichen Verwaltungskosten bey den Cameralämtern, welche früher zu 14½ pCt. berechnet waren, von 18$\frac{23}{24}$ nur noch auf 13 pCt. des rohen Ertrags.

Dennoch ging die Summe des gesammten Reinertrags der Cameralämter, welche

1821	.	2,144,033 fl.
1822	.	2,473,438 —
1823	.	2,603,365 —

betragen hatte, 1824 auf 2,065,983 —

zurück, indem neben dem geringen Herbstertrag von 1823 das fortwährende Sinken der Getreidepreise, selbst noch in Vergleichung mit den in den letztern Jahren erlösten Preisen, einen Verlust von 1—2 fl. per Scheffel bey glatten Früchten und von 30 kr. bis 1 fl. beym Dinkel nach sich zog, der bey einer Fruchteinnahme von jährlich mehr als 400,000 Scheffel das Zurücksinken der Einnahme hinreichend erklärt. Schon der Voranschlag für das Jahr 18$\frac{23}{24}$ war mit Rücksicht auf diese Verhältnisse auf 2,275,506 fl. 12 kr. ermäßigt, für den weitern Ausfall an der Naturalieneinnahme aber dem Finanzministerium bey der Verabschiedung mit den Ständen ein Credit bewilligt worden, von welchem jedoch dasselbe nur theilweise durch ein Anlehen von 100,000 fl. Gebrauch machte.

Die Forst-Verwaltung gewährte durch Holzfällungen in den Kron-Waldungen einen Material-Ertrag von 199,268 Klafter Holz. Der Geldertrag sämmtlicher Forst- und Jagd-Einkünfte, über Abzug der Verwaltungs-, Fällungs- und Erhebungs-Kosten, so wie der darauf haftenden Real-Lasten, Abgänge ꝛc., betrug = 606,525 fl. und übertraf den Voranschlag um 17,000 fl.

Um den immer noch sehr häufigen Walderzessen möglichst zu begegnen und den Forst-Straf-Ansätzen mehr Nachdruck zu geben, wird jede Gelegenheit benützt, diejenigen Schuldner, welche ihre Strafen zu bezahlen nicht im Stande sind, zum Abverdienen derselben in öffentlichen Geschäften zu verwenden. Namentlich sind durch solche Schuldner bereits drey Durchstiche der Rems, welche durch viele Schlangenzüge häufige Ueberschwemmungen veranlaßt hatte, ausgeführt worden, und es liegt im Plane, noch mehrere ähnliche Durchstiche vorzunehmen.

Zu Abwendung der in den Gränz-Waldungen häufig eingetretenen Verwüstungen sind auch mit den benachbarten Großherzogthümern Baden und Hessen unterm 10. Dec. 1823 und 20. April 1824 besondere Uebereinkünfte wegen Bestrafung derjenigen, welche in den Gränz-Waldungen Frevel begehen, getroffen worden, wonach jeder der Nachbar-Staaten Uebertretungen der Forst-Gesetze, die durch seine Staats-Angehörigen in dem Gebiete des Andern begangen sind,

nach den eigenen Gesetzen eben so aburtheilen läßt, als wäre den letzteren in den eigenen Waldungen von den eigenen Angehörigen zuwider gehandelt worden.

Die Holzgärten gewährten durch den Verkauf entbehrlicher Vorräthe der Staats-Casse einen außerordentlichen Zufluß von 130 — 140,000 fl. Außer den bestehenden Floß-Anstalten auf der Enz, der Nagold, der Erms und dem Neckar, und auf der Rems kam in neuerer Zeit von verschiedenen Seiten auch die Flößbarmachung des Kochers für Scheiter- und Lang-Holz in Anregung, wodurch einestheils den Besitzern der vielen Waldungen in dem Gebiete des Kochers und der Bühler in den Forsten Lorch, Comburg, Ellwangen und Crailsheim mehr Absatz, anderntheils der am Ausfluß des Kochers in den Neckar liegenden Saline Friedrichshall ihr Holzbedarf leichter verschafft werden könnte. Es sind bereits die nähern Untersuchungen und Prüfungen dieses Planes angeordnet, und in Absicht auf die Kosten seiner Ausführung ist einer Verabschiedung auf dem nächsten Landtage entgegen zu sehen.

Für die ferner in Antrag gekommene Floß-Einrichtung für Holz-Stämme auf dem obern Neckar zwischen den Einflüssen der Eschach und der Glatt, wodurch dem in den Waldungen der Oberamtsbezirke Sulz, Oberndorf, Rotweil und zum Theil auch Spaichingen und Balingen vorhandenen Reichthum an

Stammholz die Möglichkeit des Absatzes gesichert, und neben Beförderung des Wohlstandes der Bürger auch ein nicht unbedeutender finanzieller Vortheil hinsichtlich der Kron-Waldungen jener Gegend erzielt werden soll, wurde schon auf dem Landtage von 1824 vorläufig ein Beytrag von 6000 fl. aus der Staatscasse verwilligt.

Der Betrieb der königl. Eisenwerke gewährte in Vergleichung mit den vorangegangenen Jahren einen nicht ungünstigen Erfolg. Sowohl die Production als der Absatz haben sich um etwas gehoben, und ungeachtet die angebrachten Verbesserungen mancherley Aufwand verursachten, übertraf doch der an die Staats-Casse eingelieferte Ueberschuß von 152,238 fl. den Ertrag früherer Jahre um einige tausend Gulden. Das im Etatsjahre 18$\frac{32}{33}$ begonnene Bauwesen an dem Hochofen zu Königsbronn wurde im Anfange des Jahrs 18$\frac{33}{34}$ vollendet, und der vortheilhafte Gang des neuen Hochofens entspricht allen Erwartungen, welche man von dieser Verbesserung haben durfte. Sowohl zu Königsbronn als zu Wasseralfingen wurden die Modelle für die Gießerey verbessert und vermehrt, wozu an letzterm Orte die Aufstellung des Künstlers Weitbrecht besonders mitwirkte. In Königsbronn werden jetzt auch durch Maschinen kleinere Schlosser-Waaren gefertigt, die sonst aus der Grafschaft Mark und andern Rhein-Preussischen Provinzen in das Land geführt wurden. Ebendaselbst beschäftigte man sich mit

dem Verzinnen eiserner Gefäße. Um für das Walzwerk in Unterkochen ganz gute Walzen zu erlangen, ist, da selbst die mit großen Kosten aus England beschriebenen Walzen den Erwartungen nicht ganz entsprechen, für die Lösung dieser Aufgabe eine Belohnung von 1000 fl. ausgesetzt worden. Zu Abtsgmünd sind durch ein neues Schmitte-Bauwesen, und durch Trennung des Frisch-Prozesses von der Schmid-Arbeit Verbesserungen in der Maschinerie und in der Arbeit erzielt worden, die sich als ganz bewährt zeigten. In dem Hochofen-Gebäude zu Friedrichsthal wurden die Einrichtungen zur Gußstahl-Fabrikation im Großen getroffen, so daß diese nun in kurzer Zeit wird beginnen können.

Die Salinen des Staats lieferten von 18$\frac{3}{4}$ im Ganzen beynahe die gleiche Production wie im vorhergegangenen Jahre, und zwar

Friedrichshall:

Kochsalz	88,866 Centner
Viehsalz	3542 —
Salzstein	676 —

Hall:

Kochsalz (mit Einschluß von 4035 Centner Salz aus hochlöthiger Soole von der Neumühle)	63,573 Centner
Viehsalz	613 —

Sulz:

Kochsalz	5711 Centner

Viehsalz . . . . . 367 Centner
nebst — 23,036 Kübel Hallerde, Dornstein und Pfannenschiefer.

Wilhelmshall bey Schwenningen:

Kochsalz . . . . . 3900 Centner
Viehsalz . . . . . 2528 —

Clemenshall bey Offenau:
(verpachtet)

Zehent-Kochsalz . . . . . 6504 Centner.

Im Ganzen betrug also die Production an Kochsalz . . . . . 168,554 Centner, was mit Einschluß der contractmäßig von der Pacht-Gesellschaft zu Clemenshall und von der Privat-Saline Weisbach bey Niedernhall um einen fixirten Preis zu übernehmen gewesenen . . . . . 48,990 Centner für den bisher gewöhnlichen Bedarf des Inlandes hingereicht hätte. Der Verschluß im Inlande, mit Inbegriff von Hohenzollern hob sich jedoch von einem im vorigen Jahre verkauften Quantum von 232,314 Centner auf 250,958 Centner, und da überdieß in der nahen Aussicht auf eine vergrößerte Production auch in das Ausland schon einige Verkäufe geschehen waren, so wurde der Mehrbedarf vorläufig durch die am Anfange des Etatsjahres in 80,905 Centner bestandenen Vorräthe bestritten, bis sie durch eine stärkere Production wieder ergänzt werden konnten.

Von Verbesserungen und Erweiterungen der Saline zu Friedrichshall verdient besonders bemerkt zu

werden: die Erbauung eines neuen Siedhauses, das Vorrücken des Kocher-Canals bis auf eine Strecke von 10,698 Fuß, und die Vorarbeiten an einigen Bohrlöchern, um bey denselben die Wasserkraft dieses Canals zur Soolenförderung zu benützen.

Zu Schwenningen wurde im Januar 1824, nachdem in dem Bohrloch Nro. 2 das Steinsalz 36 Fuß 9 Zoll tief in großer Reinheit durchsunken und das Bohrloch Nro. 3 in dem Steinsalzlager 50 Fuß fortgetrieben worden war, eine provisorische Siedehütte errichtet, in welcher bis zum Schlusse des Etatsjahres bereits 6428 Centner Salz gesotten wurden; zu gleicher Zeit aber wurde der Bau einer Salinen-Anlage von 4 Siedehütten, 2 Soolenbehältern, 1 Salzmagazin, 1 Beamten- und 1 Laboranten-Haus beschlossen, wozu in der Folge noch 2 weitere Siedehütten hinzukamen.

Weitere Bohrversuche in dieser Gegend, bey Rothenmünster und an dem Flüßchen Prim, wurden gleichfalls angeordnet; die Resultate derselben und der hierauf entworfene allgemeine, sämmtliche Salinen-Anlagen umfassende, Betriebsplan werden später angezeigt werden.

Die über Abzug der Productions-Kosten, und zum Theil auch des für Erweiterungen in Friedrichshall gemachten Aufwands, an die Staatshauptcasse eingelieferte Einnahme von der Haupt-Verwaltung

der Salinen-Gefälle betrug von 1831 — 711,000 fl., worunter 55,000 fl. Salzerlös vom Auslande waren.

Für die Besorgung des Salzverkaufs in die Schweiz, der für Würtemberg von besonderer Wichtigkeit ist, wurde eine eigene Salzhandelsdirection in Aarau errichtet, welche bereits beträchtliche Lieferungs-Accorde abgeschlossen hat. Mit der großh. badischen Regierung ist eine neue Uebereinkunft wegen des Salz-Verkaufs in die Condominat-Orte Edelfingen und Widdern, in den badischen Gränz-Ort Ruchsen, den von Würtemberg umschlossenen badischen Ort Schluchtern und in den von Baden umschlossenen würtembergischen Ort Hohentwiel sammt Bruderhof, sodann wegen des Verbots der Salz-Ausfuhr, und wegen der Salz-Durchfuhr, geschlossen worden.

Zur Sicherung der Landesgränze gegen Salzeinschwärzer, die, um der mit dem Salzpreise verbundenen Salzauflage zu entgehen, von der Saline Ludwigshall in dem benachbarten großherzogl. hessischen Orte Wimpfen öfters mit bewaffneter Hand und in großen Quantitäten Salz einzubringen versuchten, war die Aufstellung von 6 Zoll-Gardisten, und da diese nicht den erforderlichen Widerstand zu leisten vermochten, die Stationirung eines Militär-Commando, bestehend aus 1 Hauptmann, 1 Lieutenant und 40 Soldaten nöthig geworden.

Durch königl. Verordnung vom 7. März 1824 wurde zum Vortheil der Viehzucht der allgemeine Preis

für sämmtliches auf den königlichen Salinen erzeugte Viehsalz auf 2 fl. 30 kr. für den Centner oder 1¼ kr. für das Pfund herabgesetzt.

An ordentlicher directer Steuer von Gebäuden, Gewerben und Grundstücken wurde, mit Einschluß der bisher besonders erhobenen Gefäll-Steuer, in Folge neuer Verabschiedung mit den Ständen die Summe von 2,500,000 fl. ausgeschrieben, mithin nur so viel, als die Steuer bisher ohne die Gefäll-Steuer ausgemacht hatte, wodurch den Besteuerten ein Nachlaß von 75 — 80,000 fl. zu gut kam.

Die Vertheilung geschah mit Zustimmung der Stände nach dem neu hergestellten provisorischen Cadaster, unter Vorbehalt späterer Ausgleichung, wenn die angeordnete Revision desselben eine Ueberbürdung einzelner Distrikte ergeben würde.

Die laufende Steuer ging, wie früher in bessern Zeiten nie geschah, bis auf den unbedeutenden Betrag von 35,481 fl. baar zur Staatscasse ein, und nebendem wurden an ältern Steuer-Rückständen zur Ausstandscasse 51,739 fl. und zur Staatscasse 154,000 fl. abgetragen. Wenn man außer dieser Thatsache überhaupt in Betracht zieht, daß die laufenden Einnahmen der Staatscasse seit mehreren Jahren immer mehr flüssig werden, indem namentlich

von $18\frac{3}{4}\frac{0}{1}$ . . . . . 6,944,134 fl.

— $18\frac{3}{5}\frac{1}{2}$ . . . . . 7,366,492 fl.

von $18\frac{2}{23}$ . . . . . 7,732,057 fl.

— $18\frac{3}{24}$ . . . . . 7,914,722 fl.

sogleich im ersten Jahre des Anfalls baar in die Staatscasse eingeliefert wurden, ungeachtet in dem letzten der angezeigten Jahre der Herbstertrag nur gering und die Fruchtpreise noch geringer waren, so wird es erlaubt seyn, auch hieraus auf eine zunehmende Zahlungs-Fähigkeit der Besteuerten im Allgemeinen, so wie auf einen verbesserten Maßstab der Steuer-Austheilung, und ernsten Aufmerksamkeit der Verwaltungsbehörde zu schließen.

Ueber die Behandlung der bey den einzelnen Steuerpflichtigen noch haftenden Rückstände wurde ein mit den Ständen verabschiedetes Gesetz unterm 17. Juli 1824 bekannt gemacht, wovon, so wie überhaupt von sämmtlichen Verhandlungen auf dem Landtage in einem besondern Aufsatze nähere Nachricht gegeben werden wird.

Die Arbeiten für das definitive Cadaster lieferten auch im Jahre 1824 ein befriedigendes Resultat:

Ungeachtet für die Vermessung des Landes die unbeständige Witterung im Sommer und im Herbste sehr ungünstig war, und häufiger Regen schon gegen Ende Oktobers die sumpfigen Niederungen der zur Vermessung bestimmten Gegenden Oberschwabens unter Wasser, und dadurch dem Geschäfte selbst enge Gränzen setzte, wurde dieselbe doch theilweise erleichtert

durch ein weniger zerstückeltes Grundeigenthum, so daß im Verhältniß zu der geringern Zahl von Feldmessern beynahe so viel geleistet wurde, als im vorigen Jahre. Durch 109 Feldmesser wurden nämlich in den Oberämtern Waldsee, Ravensburg, Tettnang, Ulm, Nürtingen und Canstadt 644 Meßtischplatten mit einem Flächengehalte von 272,357 Morgen aufgenommen. Um die strengste Sorgfalt und Aufsicht über die Feldmesser zu bewirken, waren sie in Abtheilungen von 10 — 12 Personen geordnet, jeder Abtheilung ein Ober-Feldmesser vorgesetzt, und ihm ein bestimmter Distrikt als die Aufgabe, die er mit seinen Geometern im Laufe eines Jahres zu lösen hatte, zugewiesen. Ein Feldmesser hat im Durchschnitt 2498 Morgen aufgenommen; einzelne derselben lieferten bis an 5800 Morgen.

Die Revision der aufgenommenen Platten besorgten 10 Ober-Geometer an Ort und Stelle; nur 128 Platten waren am Schlusse des Jahres noch im Rückstand. Die Superrevision erstreckte sich über 107 Meßtischplatten; nur bey 2 derselben wurden auffallende Fehler entdeckt und sogleich verbessert.

Um die Flächenberechnung und deren Revision mehr zu befördern, war die Anordnung getroffen, daß hiefür 8 bis 10 tüchtige Geometer bis Ende Juli 1824 auf dem Cadaster-Bureau in Stuttgart zurückblieben.

Zur Lithographie sind im Laufe des Jahres

628 Meßtischplatten abgegeben worden, wovon am Jahres-Schlusse 385 gravirt und revidirt waren.

Die Triangulirung ist so weit vorgerückt, daß die erforderlichen trigonometrischen Anhaltspunkte für ein Jahr voraus bestimmt sind.

Im Ganzen waren zu Ende der Jahrs 1824 1,577,230 Morgen oder 90¼ Quadratmeilen aufgenommen.

Für die Beschleunigung der Primär-Cadaster, welche nach den Nummern des geometrischen Plans ein Verzeichniß des Flächen-Inhalts jeder Parzelle, der Besitzer, der Culturart u. s. w. enthalten, und gewissermaßen der Schlußstein des Vermessungsgeschäfts, so wie die Haupt-Grundlage des künftigen Steuer-Cadasters bilden, sind nunmehr 16 Steuer-Commissarien unter der Leitung eines Inspectors aufgestellt. Die eine Hälfte derselben ist mit den Vorbereitungen für die Publikation auf dem Bureau, die andere Hälfte mit den Publikationen selbst auf dem Lande beschäftigt; im Ganzen sind durch dieses Personal 237 Primär-Cadaster bearbeitet worden.

Zu topographischen Karten des Königreichs werden die Resultate der Vermessung auf zweyfache Weise benützt, nämlich zu den kleineren mit den Oberamts-Beschreibungen zu verbindenden Oberamts-Karten, im 100,000theiligen Maßstabe, und zu dem größern topographischen Atlas von Würtemberg im 50,000theiligen Maßstabe. Von den Oberamts-Karten

sind

sind die von Reutlingen und Münsingen mit den Oberamtsbeschreibungen bereits erschienen, und für den topographischen Atlas ist nicht nur eine Reihe von Blättern gezeichnet, sondern auch die Lithographirung des ersten Blatts der Vollendung nahe. Die Oberamtsbeschreibungen sind bisher noch durch die Arbeiten des Primärkadasters aufgehalten worden, welche eine Hauptgrundlage derselben ausmachen, durch besondere Schwierigkeiten aber, hauptsächlich auch durch das dazwischen getretene große Geschäft des Steuerprovisoriums zurückgeblieben sind. Da man aber eifrig bemüht ist, diesen Arbeiten jetzt einen raschern Gang zu verschaffen, so werden auch die Oberamtsbeschreibungen in Zukunft schneller aufeinander folgen.

Die Capital-, Besoldungs- und Pensions-, so wie die Apanagen-Steuern sind nach den bisherigen Bestimmungen auch für 18$\frac{24}{25}$ erhoben worden, und in ihrem Ertrage dem von 18$\frac{23}{24}$ beynahe ganz gleich geblieben.

Die indirecten Steuern, auf welche für dieses Jahr die veränderte Gesetzgebung von 1824 noch nicht einwirkte, sind im Ganzen von dem Ertrag der beyden letztern Jahre wenig abgewichen, der Zoll ist um Etwas zurückgegangen, die Accise dagegen hat sich um Etwas gehoben.

Die Haupt-Resultate der Finanz-Verwaltung von 18$\frac{24}{25}$ waren folgende:

	Voranschlag.	Wirklichkeit.
Laufende Einn.	9,475,935 fl. 21 kr.	9,404,560 fl. 8½ kr.
Laufende Ausg.	9,640,260 fl. 54½ kr.	9,512,005 fl. 33 kr.
Deficit	164,325 fl. 33½ kr.	107,445 fl. 25 kr.

Das Resultat des Rechnungs-Abschlusses traf also mit dem Voranschlag bis auf die Summe von 56,880 fl. 8½ kr. zusammen.

Neben dem, was an den laufenden Einnahmen baar in die Casse geflossen, und oben schon angezeigt worden ist, sind an ältern Activ-Ausständen im Laufe des letzten Jahres 740,664 fl. eingegangen, und dagegen nur 649,038 fl. von neuen Einnahmen, mithin 91,626 fl. weniger, im Rückstande geblieben. Die Passiv-Rückstände der Staatshauptcasse haben sich gleichzeitig um 333,135 fl. vermindert.

Der ganze Activstand derselben betrug am 30. Juni 1824 . . . . . 4,488,834 fl.
der Passivstand . . . . . 2,569,594 fl.
der reine Ueberschuß also
— 1,919,240 fl.
jedoch ist ein sehr großer Theil der unter dem Activ-Vermögen eingerechneten Ausstände an Strafen, Inquisitionskosten-Ersatz ꝛc. uneinbringlich, und das Activ-Vermögen der Staatscasse mithin weit nicht in obigem Betrage disponibel.

Bey der für die Erledigung älterer Rückstände noch bestehenden Ausstands-Casse sind von 18½

— 205,819 fl. baar eingegangen, und 449,355 fl. durch Nachlaß und Abrechnung ꝛc. getilgt worden; an Passivresten sind dagegen 173,288 fl. baar abgetragen, und 288,101 fl. in Abgang erkannt worden. Nachdem nunmehr $\frac{1}{3}$ der ursprünglichen Activausstände und $\frac{1}{6}$ der Passivreste ihre Erledigung erhalten haben, ward am 30. Juni 1824 der Vermögensstand

an Aktiven zu 1,833,378 fl.
an Passiven zu 483,200 fl.

berechnet; der Werth der Aktivausstände konnte jedoch nicht höher als zu 580,000 fl. geschätzt werden, und es konnten daher durch das Gesetz vom 27. Juli 1824 die im Betrage von 330,657 fl. anerkannten Entschädigungen für Gehaltsreklamationen nur in der Masse auf die Ausstandscasse überwiesen werden, daß für den Fall, wenn neben Erfüllung der sonstigen Verbindlichkeiten der Ausstandscasse ihre baaren Mittel nicht hinreichten, um die in sechs Jahrszielern festgesetzte Einlösung der Reklamationscassen-Scheine zu bewirken, der Ausstandscasse der hierzu erforderliche Credit bey der Staatsschuldencasse eröffnet wurde.

Die Staats-Schuld hat sich im Laufe des Jahrs 18$\frac{24}{25}$ durch fortgesetzte Schuldenübernahmen von den neuen Landestheilen um 362,700 fl. vermehrt, dagegen sind an derselben 151,730 fl. 46 kr. mittelst Verwendung des ordentlichen Tilgungsfonds, einiger Zinsenersparnisse ꝛc. abgetragen worden. Die ganze verzinsliche Schuld betrug am 30. Juni 1824 26,223,482 fl.

und über Abzug der Aktivcapitalien und des baaren Cassenvorraths noch 25,418,623 fl.

Der Zinsfuß stand bey 1,580,475 fl. auf 4½ pCt. und bey 87,968 fl. auf 4 pCt.; bey dem Uebrigen auf 5 pCt.

Wissenschaft und Kunst.

Von den vaterländischen Produkten der Wissenschaft wird später wieder ein Verzeichniß geliefert werden, und die bey den wissenschaftlichen Anstalten vorgekommenen Veränderungen werden bey der Verwaltung des Innern nachgetragen werden, in so weit letztere nicht schon unter den Landtagsverhandlungen aufgeführt sind. Das Hauptsächlichste, was wir vorläufig bemerken wollen, ist: 1) die Errichtung zweyer niederer Convicte in den Städten Rottweil und Ehingen zur Bildung für katholische Geistliche, nach Art der protestantischen niedern Seminarien, nur mit dem Unterschied, daß sie, in Beziehung auf Unterricht, sehr zweckmäßig mit Gymnasien verbunden sind. Das zu Rottenburg wurde i. J. 1824, das zu Ehingen im Herbst 1825 eröffnet. 2) Die Errichtung eines katholischen Schullehrer-Seminars zu Gmünd i. J. 1825, durch K. Entschließung vom 4. Nov. 1824.

Die Leistungen der Kunst betreffend, besonders in so weit sie in der Kunstausstellung zur Anschauung gebracht wurden, verweisen wir auf die ausführlichen Berichte des Kunstblattes beym Morgenblatt, haupt-

sächlich auf die Nummern 84, 85 und 88 von 1824 und von 1826. Das Hauptwerk, Danneckers Christus, ist nach den öffentlichen Blättern, im Merkur 1824 Nr. 17., glücklich in Petersburg angekommen, und hat dort den verdienten Beyfall gefunden. Die auffallendsten Fortschritte hat die Kunst in neuern Zeiten, wie fast überall, so auch in Würtemberg, im Fache der Lithographie gemacht; die Belege davon liefern hauptsächlich die in Stuttgart erschienenen Bilder nach der Gemäldesammlung der Herren Boisserée und Bertram daselbst, liefern mehrere Erscheinungen von Herrn Inspektor Fleischmann zu Stuttgart im topographischen Fache, so wie von andern im Landschaftsfache, vornehmlich aber auch das von dem Herrn Obersteuerrath Götz unternommene große Werk: Abbildungen Königl. Würt. Gestütspferde von orientalischen Racen; herausgegeben von dem K. lithogr. Institut in Stuttgart, wovon i. J. 1824 das dritte Heft erschienen ist. Unter den Werken der Baukunst erwähnen wir hier das neue Staatsarchiv in Stuttgart, welches im Jahr 1825 vollendet wurde, ein Werk des K. Oberbauraths Barth. Das seiner Vollendung sich nahenden Kön. Landhauses Rosenstein wird zu seiner Zeit besonders Erwähnung geschehen.

Gewerbe und Handel.

Das landwirthschaftliche Gewerbe schreitet Hand in Hand mit dem Kunstgewerbe zusehends vorwärts, und wie nachtheilig auch einer Seits die

außerordentlich niedrigen Preise darauf wirken, so tragen doch ebendieselben auf der andern Seite auch wieder zu dessen Vervollkommnung bey; sie sind ein wirksamer Antrieb, den Ackerbau nicht blos auf Getreidebau zu beschränken, sondern auch mehr auf Handels- und Fabrikgewächse, woran es uns noch fehlt, auszudehnen. Sehr rühmlich sind in dieser Hinsicht die Bemühungen des Fabrikanten Zais in Canstatt um den Krappbau, so wie der Gebrüder Wechsler in Ulm um den Tabaksbau. Freylich sind auch die Preise mancher Handels- und Fabriks-Gewächse gegenwärtig für den Pflanzer nicht sehr belohnend.

Indem wir, in Beziehung auf das Wirken des Landwirthschaftlichen Vereins, auf das Landwirthschaftliche Correspondenzblatt verweisen, und die mannichfaltigen Beweise der anhaltenden und mit so vieler Aufopferung verbundenen Sorgfalt S. M. des Königs Selbst für die Landwirthschaft einem spätern Berichte vorbehalten, heben wir hier nur einzelne wenige Erscheinungen in dem Fache der Landwirthschaft als besonders erfreulich aus. Hieher nehmen wir die Bildung zwey neuer Vereine zur Beförderung der Landwirthschaft und Viehzucht: des Malmsheimer Bienenvereins und der Gesellschaft für Weinverbesserung. Der Bienenverein, welcher von dem Pfarrer Daser i. J. 1824 gestiftet und seither mit Eifer geleitet worden ist, hat die Vermeh-

rung der Bienenzucht zum Ziele. Der Verein ist auf Actien gegründet und sein Ziel um so verdienstlicher, da bekanntlich alljährlich noch bedeutende Summen für Wachs außer Lands gehen. Die Gesellschaft für Weinverbesserung wurde i. J. 1824, hauptsächlich durch den patriotischen Eifer ihres dermaligen Vorstands, des Herrn Hofdomainenraths Gock, gegründet, und hat sich theils die Verbesserung des Weinbaues, theils eine zweckmäßige Behandlung des gewonnenen Weins zur Aufgabe gemacht, eine Aufgabe, die sie durch Rath und That zu lösen bemüht ist, besonders auch durch Abgabe von vorzüglich geeigneten Rebsorten. Die Mitglieder der Gesellschaft theilen sich, nach den gedruckten Statuten, in ordentliche und außerordentliche. Jeder unbescholtene Würtemberger kann Mitglied der einen oder andern Art werden. Die ordentlichen Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beytrag von 6 fl. Die Gesellschaft erfreut sich einer ausgebreiteten Theilnahme.

Der Zweck dieser beyden Vereine wurde von dem König und der Regierung selbst auf verschiedene Weise unterstützt. Zur Beförderung der Bienenzucht wurden überdieß von dem König Preise von 20 und zu 10 Dukaten, nebst silbernen Medaillen aus der Kön. Hofkammercasse für diejenigen Würtemberger ausgesetzt, welche sich bis Ende des Jahrs 1825 am meisten darin ausgezeichnet haben. Den ersten Preis erhielt dießmal Michael Dinkel von Bittelbronn, Oberamts

Künzelsau, den zweyten Jakob Schäufelein von Rechentshofen, Oberamts Vaihingen. Ersterer, von dem später noch nähere Nachricht gegeben werden wird, brachte 204, letzterer 58 eigenthümliche Bienenstöcke in den Winter. Zu zweckmäßiger Behandlung des Weinbaues und der Weinzubereitung erging unterm 16. Okt. 1824 eine öffentliche Erinnerung von den Ministerien des Innern und der Finanzen mit der Zusicherung, daß denjenigen Weinberginhabern, welche sich in Verbesserung des Weinbaues auszeichnen, angemessene Erleichterung und Unterstützung, als: Abgabe guter Rebengattungen zu Bestockung neuer Weinberge, Bewilligung einer temporären Zehentfreyheit (der Naturalzehentzwang ist bekanntlich seit länger schon aufgehoben), Befreyung vom Kelterbann ꝛc. zu Theil werden solle. Durch die Centralstelle des Landwirthschaftlichen Vereins setzte der König unter dem 26sten Nov. 1824 auch einen Preis von 40 Dukaten auf die beste Beantwortung der Frage, bis zu Ende des Jahrs 1825, aus: Welches wäre das durch Erfahrung bewährte beste Verfahren, den würtembergischen Weinbau überhaupt zu verbessern, insbesondere aber den Most im Herbste am besten zu bereiten und im Keller am zweckmäßigsten zu behandeln und zu veredlen? Zugleich wurde auf die Anschaffung von Musterweinbergen in verschiedenen Gegenden des Landes Bedacht genommen, nachdem der Versuchsweinberg der Centralstelle des

Landwirthschaftlichen Vereins zu Untertürkheim so glückliche Ergebnisse in Beziehung auf den Anbau von Rißlingen geliefert hat. Ueberdieß sind von der Centralstelle des Landwirthschaftlichen Vereins seit einigen Jahren mehrere hundert tausend Schnittlinge von Rißlingreben vom Rhein beschrieben und mit höchster Genehmigung größtentheils unentgeltlich vertheilt worden, und das Verlangen darnach wächst von Jahr zu Jahr. So hat man denn die gegründete Aussicht, daß der württembergische Wein bald wieder zu seinem frühern Rufe, den er selbst in dem entfernten Ausland hatte, sich erheben werde. Auch die Obstzucht nimmt von Jahr zu Jahr zu, besonders in den oberschwäbischen Landesgegenden, wo sie früher fast ganz vernachlässigt war. Bald wird auch dieser Zweig der Landwirthschaft nicht mehr unter die Gegenstände des Passivhandels gehören.

Die erfreulichsten Fortschritte aber macht die Viehzucht in allen ihren Zweigen, und die Zukunft wird erst die unschätzbaren Vortheile vollkommen zu würdigen vermögen, welche Würtemberg auch hierin der aufopfernden Sorgfalt des Königs Wilhelm verdankt. Wir werden später Gelegenheit finden, genauere Nachrichten über das, was von dieser Seite geschehen ist, zu geben, vorläufig erwähnen wir nur zweyer wichtigen Erscheinungen im Kreise der Thierzucht: der Einführung der Tibetanischen oder Cachemirziegen und der Erwerbung von Merinos

von dem Sächsischen Electoralstamme, beydes Gründungen S. M. des Königs. Die Tibetanischen Ziegen, von welchen bekanntlich der feinste seidenartige Flaum gewoben wird, welcher unter den Haaren auf der Haut sitzt, und woraus die kostbarsten Stoffe, namentlich die feinen Cachemir-Shawls, gewoben werden, wurden zuerst im Jahr 1819 durch Ternaux nach Frankreich eingeführt. Nachdem dort die Erfahrung gezeigt hatte, daß sich die Thiere ganz leicht acclimatisiren, und daß sie so leicht als einheimische zu erhalten sind, ließ S. M. der König eine Anzahl solcher Thiere in dem Parke St. Ouen von Ternaux ankaufen. Es kamen noch im Jahr 1823 7 Ziegen und 5 Böcke auf dem K. Landgut Achalm, das zu ihrer Aufnahme bestimmt war, an. Ein zweyter Transport kam von demselben Orte i. J. 1824 an, und in ebendemselben Jahre wurden auch einige Thiere aus England bezogen, wohin sie unmittelbar aus Persien gekommen seyn sollen, endlich auch noch 7 Stücke aus Wien von einer Heerde, welche, nach der Angabe, dort gerade aus Tibet unmittelbar angekommen war. Seitdem wird diese neu gegründete Thierzucht mit dem glücklichsten Erfolge betrieben. Die Cachemir-Ziegenheerde auf der Achalm besteht bereits aus 50 Stück; die Thiere befinden sich wohl, pflanzen sich gut fort und arten nicht aus. Da die Erfahrung gezeigt hat, daß die Kreuzung dieser Ziegen mit unsern einheimischen Ziegen eben so ausführbar und vor-

theilhaft ist, als z. B. das Kreuzen spanischer Schafe mit Landschafen, und das um so mehr, als bey einem Theile unserer einheimischen Ziegen schon ein ähnlicher Flaum gefunden wird; so haben S. M. der König an mehrere Gemeinden Böcke verschenken lassen.

Die zweyte wichtige Erwerbung für die landwirthschaftliche Industrie ließ S. M. der König i. J. 1825 einleiten. Sie ist doppelter Art, und besteht einmal in dem, von dem Herrn Hof-Cameralverwalter Wekherlin in Stuttgart besorgten, Ankauf eines sehr schönen Stammes reiner Electoralschafe aus den ersten Heerden Sachsens, der neben dem bereits vorhandenen hochfeinen Stamme fortgezüchtet werden soll, und dann in dem Ankauf zweyer Stämme von den berühmten langwolligen Schafen in England, welche die so gesuchte Kammwolle liefern und inzwischen außer England nirgends gezogen worden sind. Frankreich legt neuerlich ebenfalls einen großen Werth auf diese Zucht, und die Regierung hat daselbst auch Stämme davon eingeführt. Die hochfeinen Schafe bleiben mit den Ziegen auf der Achalm, die langwolligen aber sind im Parke Monrepos, als einer Niederungsweide untergebracht.

Es ist nicht zu läugnen, daß in den landwirthschaftlichen Festen ein wirksames Mittel zur Vervollkommnung der Viehzucht gegeben ist. Desto mehr ist zu bedauern, daß die Theilnahme an denselben, wenigstens an den Bezirksfesten, sich von Jahr zu Jahr vermindert und dieselben zum Theil bereits durch

Zwangsmittel noch aufrecht erhalten werden müssen. Dieß ist jedoch nicht der Fall bey dem Hauptfest zu Canstatt, das auch in den letzten Jahren wieder zahlreiche Besuche erhalten hat, und nur die Eile bedauern läßt, womit es jedesmal vorübergeht, besonders rücksichtlich der Ausstellung von Industrie-Gegenständen und landwirthschaftlichen Werkzeugen, wovon Nachmittags keine Spur mehr zu finden ist. Die Zahl der Wettrenner hat sich im letzten Jahre auf 48 vermehrt. In wie weit aber diese Wettrennen bey der bestehenden Einrichtung auf die Pferdezucht Einfluß haben werden, bleibt zweifelhaft.

Der Gewerbsfleiß liefert neuerdings erfreuliche Beweise seines Fortschreitens. Die Kunst- und Industrie-Ausstellung, welche im September 1824 zu Stuttgart Statt hatte, gab insbesondere überraschende Beweise von den Fortschritten der vaterländischen Wollenmanufakturen; Keller, Euslin und Weiß von Stuttgart, Hartmann von Eßlingen und Andere lieferten Tücher und andere Wollenfabrikate, die mit den schönsten des Auslandes wetteifern. Auch die Proben von Leinwand und insbesondere die Proben von Damastweberey von Nuoß, Vater und Sohn, in Münsingen, Hummel in Donzdorf zeichneten sich vortheilhaft aus; eben so die Fabrikate in Leinwand, und die gemischten Zeuge von Linnen und Baumwolle von G. F. Barrier in Stuttgart. Von Saffianen lagen Proben aus Calw vor,

wie sie schwerlich in irgend einem andern Lande hervorgebracht werden. Als theils neue, theils immer mehr sich ausdehnende und vervollkommnende Gewerbszweige erregten insbesondere die Gußwaaren aus der K. Eisengießerey Wasseralfingen, die lackirten Blechwaaren aus der Fabrik von Deffner in Eßlingen und die Bijouteriewaaren aus der Fabrik von Weber und Comp. in Stuttgart Bewunderung. Die letztere Fabrik insbesondere stellte Waaren aus, die nur ein unpatriotisches Vorurtheil schöner im Auslande suchen lassen kann. Die Muster von Messing und Eisendrath konnten die Behauptung widerlegen, welche man in der letzten Ständeversammlung mit überwiegender Zustimmung hörte, daß in Würtemberg wenig oder gar kein, oder kein guter Drath fabrizirt werde. Eine neue erfreuliche Erscheinung war auch die schöne Sammlung von 83 verschiedenen Farben aus der Rundischen Fabrik in Heilbronn. Eben so erfreulich mußten auch die Muster von geflochtenen Hüten von Weiden und Fischbein aus Ludwigsburg, und von Stroh aus Söflingen seyn, besonders die letztern, da für diesen Artikel bisher so viel Geld ins Ausland gegangen ist. Die Strohhutfabrikation wird überhaupt neuerlich mit vielem Eifer betrieben und ist ein Gegenstand der besonderen Sorgfalt S. M. des Königs geworden. Sie hat, in der letzten Zeit hauptsächlich, zu Söflingen und am Rechberg guten Grund gelegt. Am erstern Ort ist sie mit der Kinder-Industrie-Anstalt

verbunden und hat einen geschickten jungen Arbeiter, Namens Ruß zum Lehrer, welchen das Oberamt Ulm zu Erlernung der Strohhutfabrikation in die Schweiz gehen ließ; in den Rechbergischen Orten steht ihr der Schulmeister Scherr zu Hohenrechberg vor, welcher auf Kosten des Königs die Strohhutfabrikation ebenfalls in der Schweiz näher kennen lernte. Der Graf von Rechberg unterstützt die Anstalt in Verbindung mit dem Wohlthätigkeitsverein auf eine großmüthige Weise. Bisher fehlte es hauptsächlich noch an der Kunst, die geflochtenen Strohhüte auszurüsten; glücklicher Weise hat sich auch hiefür in dem Strohhutfabrikanten Knoblauch, von Tübingen gebürtig, ein Mann gefunden, welcher diese Kunst vollkommen versteht und sie nun mit höchster Erlaubniß in Stuttgart ausübt.

Unter den neu entstandenen Fabriken verdienen hauptsächlich hier erwähnt zu werden: 1) Die Oedendorfer chemische Fabrik bey Gaildorf, welche von Rund u. Comp. in Heilbronn gegründet wurde, und nun seit einem Jahr sehr ausgedehnte Geschäfte macht. Sie bereitet verschiedene Artikel, als Soda von verschiedener Art, eben so verschiedene Arten von Alaun, Glaubersalz, Englischroth, Salzsäure, Holzessig, Knochenleim ꝛc. Eine nähere Beschreibung der Fabrik findet sich in dem Schwäbischen Merkur 1826. Nr. 59. Auf die eigenthümliche Bereitung des Leims aus Knochen hat die Fabrik unterm 25. März 1825 ein

Patent erhalten; auf andere Gegenstände war sie schon früher patentisirt worden. S. Würt. Jahrb. 1823. 2s H. S. 220.

2) Die Manufaktur von Keßler und Comp. in Eßlingen, dieses große, in seiner Art in Würtemberg einzige Unternehmen, verspricht eine Lücke in der vaterländischen Gewerbsindustrie und namentlich in dem Fache der Wollenmanufakturen auszufüllen, wie es nur unter dem Zusammentreffen so vieler günstigen Umstände, als es hier der Fall ist, möglich seyn kann. Die Manufaktur hat sich zur Aufgabe gemacht, wollene und gemischte Wollengewebe, besonders nach Maßgabe der französischen Industrie, zu fabriziren, die bisher in Würtemberg gar nicht oder nur unvollkommen und unzureichend verfertigt worden sind; und sie hat diese Aufgabe nicht nur in den gewöhnlichen Fabrikaten, sondern hauptsächlich auch in den feinern Luxusartikeln (Shawls, Merinos, Westenzeuge ꝛc.) zu lösen angefangen, welche zu den schönsten Hoffnungen berechtigt. Eine nähere Beschreibung der Fabrik befindet sich ebenfalls in dem Schwäb. Merkur 1826. Februar.

3) Die Fabrik von endlosem Papier der Gebrüder Rauch in Heilbronn ist früher schon patentisirt worden, aber erst im September 1825 ins Leben getreten. Sie ist eben so sehr durch ihre Einrichtung, als durch die Schnelligkeit ihrer Produktion ein Gegenstand der Bewunderung.

Einer ehrenvollen Erwähnung verdient auch die im Jahr 1825 von Herrn von Pfeil zu Möhringen auf den Fildern errichtete Bleystiftfabrik, deren Erzeugnisse großen Beyfall finden. Eine ähnliche Fabrik hat zu gleicher Zeit der vormalige Taubstummenlehrer Alle zu Gmünd errichtet und eine dritte besteht seit einigen Jahren zu Langenargen am Bodensee; es scheint aber, daß die erstere vorzüglich gute Geschäfte mache. Endlich erwähnen wir auch noch der Flachsspinnanstalt zu Friedrichshafen, welche der vormalige Schullehrer Mager daselbst mit eben so viel Geschicklichkeit als gutem Erfolg errichtet hat. Sie hat das Eigenthümliche, daß an Spinnrädern mit Doppelspulen gesponnen wird, so daß jede Person zu gleicher Zeit mit zwey Fäden, den einen mit der rechten, den andern mit der linken Hand spinnt. Daß auf diese Weise fast doppelt so viel als bey der gewöhnlichen Handspinnerey gesponnen wird, ist leicht begreiflich; aber, was man nicht glauben sollte, ist, daß nach der Versicherung zugleich auch eben so gut, ja, noch besser und gleicher gesponnen werden soll, weil diese Spinnerey zu größerer Aufmerksamkeit nöthigt. Die Einrichtung hat bereits Nachahmung gefunden; die Regierung selbst hat sie der Unterstützung werth geachtet, und die Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins hat jetzt zu Urach eine Anstalt getroffen, worin aus jedem Oberamtsbezirke eine Person diese Spinnerey erlernen kann, um sie dann in ihrer Gegend zu verbrei-

breiten. Man hofft auf diese Weise der ärmeren Volksklasse einen Erwerbszweig zu erhalten, welcher durch Einführung der Maschinenspinnerey auch in Hanf und Flachs täglich mehr Gefahr droht, wie dann auch eine solche Maschinenspinnerey gegenwärtig in Heilbronn eingerichtet wird. Auffallend aber ist, daß neuerlich in Bayern, wo die Doppelspinnerey schon seit dreyßig Jahren eingeführt war, dieselbe auf die Klagen der Leinwandfabrikanten, daß sie zu ungleiches Garn liefere, wieder abgeschafft worden seyn soll.

Die Bade- und Brunnen-Anstalten, ein nicht unbedeutender Erwerbszweig des Vaterlandes, haben auch in der letzten Zeit wieder bedeutende Schritte in ihrer Vervollkommnung gemacht. Das herrschaftliche Bad Boll wurde 1824 bis 1825 beynahe ganz neu hergestellt. Man sehe darüber „die Schwefelquelle zu Boll im Königreich Würtemberg;“ in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung 1824. Gegenwärtig ist man damit beschäftigt, daselbst auch eine Molken-Anstalt zu gründen, wozu sich der Platz vorzüglich eignet.

In der herrschaftlichen Anstalt zu Deinach sind 1824 und 1825 ebenfalls manche Verbesserungen vorgenommen worden, es wurde ein großer Salon gebaut und der Hauptspaziergang noch mit einigen kleinern Gebäuden versehen. Dem Wildbade stehen im Jahr 1826 bedeutende Verbesserungen bevor. Canstatt erhält, unter der Pflege seines fortwährend thätigen

Brunnenvereins, bey der Hauptquelle am Sulzrain, eine neue Brunnenhalle, ein Gebäude, das eben so sehr zur Zierde der Anstalt und der Gegend, als zur Bequemlichkeit der Brunnengäste dienen wird, welche bisher des Schutzes gegen Wind und Wetter entbehrten. Das Gebäude wird ganz von Quadern aufgeführt, der Anfang wurde im Frühjahr 1825 gemacht, und bereits steht das Mittelgebäude, ein Werk, das seinem Baumeister, dem Prof. von Thouret, Ehre macht. An dasselbe sollen sich später zu beyden Seiten Gallerieen anschließen. Die reichhaltige Quelle wurde aus Veranlassung dieses neuen Werks, durch den Oberst von Duttenhofer 1824 neuerdings mit vielen Kosten auf das Sorgfältigste gefaßt. Schon das Jahr vorher war auch zur Seite ein eignes, in dem niedlichsten Geschmacke ausgeführtes Brunnen- oder Füllhaus erbaut worden, worin, ohne Störung der Kurgäste, an einer eigenen Quellenleitung von einer dazu besonders aufgestellten Person gegen Entrichtung einer kleinen Abgabe, Wasser gefaßt wird. Die bedeutenden Kosten dieser neuen Unternehmungen wurden theils, wie schon früher bemerkt worden, durch Privatbeyträge, insbesondere durch reiche Beysteuern S. Maj. des Königs selbst, theils durch Beyträge der Stadt, und in neuern Zeiten durch gnädigste Verwilligung des Königs von 15,000 fl. aus der Staatscasse aufgebracht. Ein bleibendes Verdienst um Canstatt erwirbt sich durch diese neuen Schöpfungen der früher

schon erwähnte Brunnenverein und insbesondere dessen Chef, der Herr General von Spitzenberg, der die Seele des Vereins ist, und das Ganze mit eben so viel Einsicht und Geschmack, als aufopfernder Liebe und Eifer ordnet und leitet.

Unter den übrigen Bade- und Brunnenanstalten erwähnen wir noch des Bades Niedernau, einer Privatanstalt, die unter der Leitung ihres gegenwärtigen Eigenthümers, Dr. Rait, sich einen besondern Ruf erworben und in der letzten Zeit sich sehr erweitert und vervollkommnet hat. Es ist merkwürdig, daß, während man sonst fast in allen Bädern gemeiniglich nichts als Klagen über die Badewirthe hört, hier dem Badeinhaber i. J. 1824 von den Gästen ein Denkmal der Zufriedenheit und Dankbarkeit errichtet worden ist. Ein Hauptverdienst hat sich dieser Mann neuerlich dadurch erworben, daß er i. J. 1824, beynahe ganz auf eigne Kosten, eine Straße längs des Neckars hin, wo vorher, um der steilen Ufer willen, zwischen welchen der Neckar eingeengt ist, die Anlage einer Straße für unmöglich gehalten wurde, bauen ließ, so daß man jetzt von Rothenburg aus ganz im Thale nach Niedernau fahren kann, während man vorher einen beschwerlichen Berg übersteigen mußte.

Der Handel bietet, wie gegenwärtig überall, nicht die erfreulichste Seite dar; Folgendes sind die Hauptergebnisse des Jahrs 1824.

Der Viehhandel, welcher bisher ein Haupt-

wicht in die Wagschaale der W. Handelsbilanz gelegt hat, wäre, wenn man den Zollregistern trauen dürfte, wenigstens in Beziehung auf Rindvieh, sogar passiv geworden. Allein seit Aufhebung der ausländischen Viehaccise sind die Angaben durchaus unzuverlässig geworden, da kein finanzielles Interesse mehr obwaltet, die Vieh-Ausfuhr, wohl aber die Einfuhr, an den Zollstätten zu bemerken. Auf jeden Fall aber war die Einfuhr ungewöhnlich stark — 3533 Pferde, 30,387 Stück Rindvieh, 8950 Schafe. — Sie hat jedoch i. J. 1825 wieder abgenommen. Die Ausfuhr von Pferden hat, auch nach den Zollregistern, zugenommen; sie betrug 4620 St. und 1825 sogar 5134 St. Dagegen hat sich das so nachtheilige Verhältniß des Handels mit Schweinen noch mehr verschlimmert. Es wurden im Jahr 1824 68,548 mehr ein- als ausgeführt, im Ganzen 83,460 St. eingeführt. Auffallend hat die Einfuhr an der ganzen Badenschen Gränze hin zugenommen. Ein erfreuliches Gegengewicht bildet der Handel mit Getreide. Die Ausfuhr betrug, über Abzug der Einfuhr 192,554 Schffl. Kernen und 49,979 Schffl. Dinkel und Haber. Der Preis des Kernen stellte sich im Durchschnitt zu Friedrichshafen auf 10 fl. 40 kr., nimmt man aber im Ganzen auch nur 10 fl. an, so belauft sich die Summe für ausgeführte Früchte doch auf 2,075,477 fl. Die Wollenausfuhr hat ebenfalls neuerdings zugenommen, sie betrug über Abzug der Einfuhr i. J. 1824 4196 Ctr., eben so hat

die Ausfuhr an Leinwand, trotz aller Klagen, ebenfalls den Durchschnittsverkehr überstiegen, sie betrug über Abzug der Einfuhr mit Einschluß von 659 Ctr. Garn und Zwirn, 10,149 Ctr. und es ist zu erwarten, daß die große Sorgfalt, welche S. M. der König dem Leinwandhandel neuerdings gewidmet hat, bald noch erfreulichere Ergebnisse hervorbringen werde. Die Ausfuhr von Leder blieb sich, wie andere Gegenstände des Activhandels, ziemlich gleich.

Im Passivhandel bemerken wir folgende Abweichungen von frühern Jahren: Die Einfuhr von Handels- und Fabrikgewächsen hat neuerdings zugenommen; namentlich wurde über Abzug der Ausfuhr eingeführt: Hopfen 6551 Ctr., Hanf und Flachs 6709 Ctr. Die Einfuhr von Weinen betrug wieder 4266 Eimer, die Ausfuhr dagegen nur 1218 Eimer. Grünes Obst wurden 8284 Schffl. ein- und 1483 Schffl. ausgeführt. Dagegen ist die Mehrausfuhr von dürrem Obst auf 1140 Ctr. gestiegen. Die Einfuhr von Schweizerkäsen betrug 8704 Ctr. Die Einfuhr von Seiden und Seidenfabrikaten, dieses für unsere Beutel so verderblichen Artikels, betrug über Abzug der Ausfuhr 707 Ctr., also 100 Ctr. mehr, als i. J. 1823.

Auffallend ist auch die Einfuhr von Colonialwaaren gestiegen. Die Einfuhr von Kaffee betrug 10,244 Ctr., von Zucker 31,590 Ctr. (1825 sogar 37,198 Ctr.), ausgeführt wurden dagegen zusammen

nur 79 Ctr. Die Ausgaben für diese beyden Artikel verzehrten also ungefähr ⅔ des Fruchterlöses wieder.

Die Durchfuhr hängt natürlich zunächst von der Lebhaftigkeit des Handels überhaupt ab und steigt oder sinkt mit dieser. Von Seiten des Staats ist zu ihrer Beförderung in neuern Zeiten Vieles geschehen, besonders auch, was die Bequemlichkeit der Straßen, Beseitigung schwieriger Steigen ꝛc. betrifft. Der Waarenzug über Friedrichshafen hat hauptsächlich durch die Dampfschifffahrt daselbst, so wie durch das zwischen Frankfurt und Italien in dem letzten Jahre eingerichtete Eilfuhrwesen sehr gewonnen, dessen Schöpfer der um Handel und Gewerbe so viel verdiente Kaufmann und K. Salzfaktor Keller in Canstatt ist, welchem später das Handelshaus Böhm und Comp. in Offenbach nachfolgte. Für beyde Theile sind Canstatt, Friedrichshafen und Chur die Hauptzwischenplätze.

Wohlthätigkeit und wohlthätige Anstalten.

Wie rühmlich sich der Wohlthätigkeitssinn der Würtemberger in Beziehung auf ihre durch Hagel und Ueberschwemmung beschädigten Landsleute gezeigt habe, ist oben zum Theil schon bemerkt worden. Kaum hatte theils ein Privatverein, theils die Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins eine Sammlung zum Besten der durch Hagel beschädigten Gemeinden veranstaltet und die Summe von 28,000 fl. gesammelt, als das Unglück der Ueberschwemmung eintraf, und neuer-

dings auf demſelben Wege, die beſondern Wohlthaten ungerechnet, über hunderttauſend Gulden zuſammengebracht wurden. Und dennoch konnte ſpäter noch eine Collecte ſelbſt für das reiche Nordamerika zu Errichtung einer öffentlichen Anſtalt für Bildung von Geiſtlichen veranſtaltet werden, nachdem überdieß ſchon vorher für die Erbauung eines Spitals der armen Waldenſer in Piemont eine erkleckliche Summe geſammelt worden war. Man ſieht, wie groß das Vertrauen zur Wohlthätigkeit der Würtemberger ſeyn darf, und man möchte glauben, daß es häufig nur an der rechten Aufforderung fehle, um ſo manche drückende Noth im eigenen Vaterlande zu lindern, ſo mancher armen Gemeinde, die oft nicht im Stande iſt, nur eine Schulſtube zu bauen, zu helfen, überhaupt ſo manches dringende Bedürfniß zu ſtillen, ſo manches Gute zu ſtiften, deſſen Ausführung öfters an ganz kleinen Summen ſcheitert. Noch befanden ſich nach den muſterhaften Rechenſchaftsberichten der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins im Jahr 1824 an 900 verwahrloſte Kinder ohne Pflege, ohne Aufſicht und Erziehung im Lande, für welche man auf keine Weiſe zu ſorgen im Stande war, weil weder die öffentlichen Caſſen der Gemeinden, noch die der Oberämter die Mittel dazu beſaßen. Wie viel übrigens von den einzelnen Gemeinden und Amtskörperſchaften auch in dieſer Beziehung ſchon geſchehen iſt, beweiſen eben jene Berichte.

Noch erwähnen wir hier der i. J. 1825 vollzoge-

nen Verlegung des Ludwigsburger Staatswaisenhauses nach Weingarten, so wie des erfreulichen Gedeihens der Sparcasse, bey welcher sich am 30. Juni 1825 beynahe eine halbe Million Gulden, nämlich 499,637 fl. 37 kr. von ungefähr 13,000 Personen aus der armen Volksklasse, angelegt fanden. Nur Schade, daß die Verwaltung sich mit der Herabsetzung des Zinsfußes bey den Staatskapitalien genöthigt sah, ihre Zinsreichungen ebenfalls auf 4½ pCt. herabzusetzen. Endlich verdient auch noch die immer mehr sich verbreitende Einrichtung von Hülfscassen für arme Viehhalter, wovon sich in der Rechenschaft des Wohlthätigkeitsvereins von 1811 eine nähere Beschreibung findet, einer Erwähnung.

Aufsätze, Abhandlungen und Nachrichten.

Ausflug auf den Katzenkopf,

eine Bergkuppe des nördlichen Schwarzwalds, im Febr. 1823 *).

Von Hrn. Pfarrer Schmoller in Simmersfeld, Mitglied des Vereins für Vaterlandskunde.

Der Wanderer auf den Katzenkopf thut am besten daran, wenn er sein Standquartier in Schwarzenberg, einem Pfarrdorfe des Oberamts Freudenstadt, aufschlägt, und von dort ausgehend und dahin zurückkehrend einen vollen Tag der Reise auf jene Bergkuppe, wohin er von Schwarzenberg aus in 4 Stunden gelangt, widmet, um mit Muße und Gemüthlichkeit alles betrachten zu können, was diese romantische Wanderung Sehenswerthes darbietet. Zu

*) Der Katzenkopf ist der höchste gemessene Berg in Würtemberg. Nach Bohnenberger mißt er 3603 par. oder 4085 würt. Fuß. Seine Kuppe ist zwischen Würtemberg und Baden getheilt. S. Würt. Jahrb. 1823. 2s Heft. Seite 465 u. f.

Schwarzenberg findet er überdieß in der Sonne eine Herberge, wie er sie in diesem wilden, versunkenen Thale nicht sucht, gefällige Bedienung, gute Bewirthung, billige Zeche. Der Wirth sorgt ihm für wegkundige Führer, die ihm zugleich Speise und Trank nachtragen, was man in den menschenleeren Thalschluchten, die auf den Gipfel des Berges führen, nicht immer findet.

Auch wir, als wir im Sept. 1823 diese Reise machten, übernachteten in Schwarzenberg, das im wildromantischen Theile des Murgthals, 2 Stunden unterhalb dem Kloster Reichenbach liegt. Hohe, waldbedeckte Berge steigen auf beyden Seiten der Murg auf, und der Würtemberger, der die ausländischen Bergkolossen noch nicht gesehen hat, findet sich hier in einer Welt, die mit ihrem großen, ernsten Charakter sein Gemüth wunderbar anspricht, und selbst der Schwarzwälder glaubt sich hier erst in den eigentlichen Schwarzwald versetzt. Wir benutzten den Abend, um uns ein wenig in der Umgebung des Ortes, das aus einer kleinen Anzahl zerstreut liegender Häuser besteht, umzusehen. Vorzüglich ziehen einige kolossale Felsen, von 70 — 80 Fuß Höhe, die an der Murg stehen, die Aufmerksamkeit des Reisenden auf sich. Zwey von ihnen (sie heißen die Murgfelsen) erheben sich an der Brücke, die über die Murg führt, am rechten Ufer des Flusses, der ihren Fuß mit seinen Wellen bespült. Der weiter aufwärts am Flusse ste-

hende ist der höhere und mit dem weiter abwärts stehenden niedrigeren durch eine Felswand verbunden. Die Forche, die auf dem rauhsten und undankbarsten Boden Nahrung zu ihrem Fortkommen findet, hat sich auch auf diesen Felsenspitzen angesiedelt. Der höhere Felsen kann hinten vom Berge her ohne Gefahr, man müßte denn sehr zum Schwindel geneigt seyn, bestiegen werden. Aber Schauder ergreift einen, wenn man der Länge nach hingestreckt (denn zum Stehen möchte ich nicht rathen) die hohe, steile Felsenwand hinab in das tosende Wasser sieht. Hinter diesem höheren Felsen stund in der Vorzeit eine Burg, von der der Vater unseres Wirthes noch in neuerer Zeit Steine zu einem Bauwesen benutzte. Der Platz hinter dem Felsen heißt noch jetzt der Schloßbuckel. Nicht weit entfernt von diesen Felsen weiter oben an der Murg, zwischen Hutzenbach und Schwarzenberg, auf dem linken Ufer des Flusses, steht noch ein ähnlicher, wohl nicht ganz so hoher, Fels, der Rauhfels genannt, dicht am Wege. Er tritt mit seiner Spitze über die Basis heraus, und sieht in drohender Stellung, einem Giganten gleich, der über den Wanderer herstürzen will, auf diesen herab. Unten am Fuße dieses Felsen neben dem Wege sieht man noch ein rundes, ausgemauertes, aber verschüttetes Loch, das — so lautet die Sage — ein Ziehbrunnen gewesen sey, von dem aus man Wasser auf den Felsen gezogen habe, denn es sey ein Schloß auf der Felsen-Spitze gestanden.

Dieß letztere wird aber von andern bezweifelt, da oben kaum Raum zu einer Baute, auch der Felsen auf seiner Spitze so rauh und ungleich sey, daß nicht wohl ein Gebäude darauf gestanden haben könne.

Morgens 5 Uhr machten wir uns von Schwarzenberg aus auf den Weg. Früher zu gehen hielten wir für unzweckmäßig, da dem, der am frühen Morgen auf den Berg kommt, gewöhnlich der Genuß der Aussicht durch Nebel, wie sie sich Morgens häufig über die Thäler hinlagern, geraubt wird. Der Weg von Schwarzenberg aus führt zuerst an die Murg ½ Stunde abwärts bis zu der Schwarzenberg eingepfarrten Glashütte Schönmünzach. Noch vor einigen Jahren stieß hier der Reisende auf die erste Merkwürdigkeit, indem er sich mit der Glasbereitung bekannt machen konnte. Allein die gegenwärtigen Besitzer der Hütte haben diese an den Eigenthümer der Buhlbacher Glashütte, die mehrere Stunden weiter oben in einem Ausläufer des Murgthals liegt, verpachtet, und dieser läßt gegenwärtig blos Glas auf der Buhlbacher Hütte verfertigen.*) Bey der Glashütte rauscht das Flüßchen Schönmünzach, das gegen seinen Ausfluß hin eine Breite von 30—40 Fuß hat, in seinem rauhen, wilden Felsenbett hervor in die Murg. Der Weg auf den Berg führt nun zuerst am rechten Ufer der Schönmünzach, zum Theil unten im Thale, das gegen seine Mündung hin eine ziemliche Breite

*) Jetzt betreibt der Staat das Werk.

hat, zum Theil an der Gebirgswand hin. Eine Viertelstunde aufwärts ist das Thal auf beyden Seiten des Flüßchens noch würtembergisch. Ein Bächlein, der Frondbronn, bildet so lange noch jenseits der Schönmünzach die Gränze. Dann aber macht 1¼ Stunde lang die Schönmünzach die badisch-würtembergische Gränze, so daß ihr rechtes Ufer sich an würtembergischem, ihr linkes an badischem Gebiet hinzieht. Theils in der Nähe der Glashütte, theils an der Schönmünzach und dem Langenbach (einem Arme der Schönmünzach) aufwärts stehen etwa 24 zerstreutliegende Hütten, von denen die, welche bey der Glashütte stehen, in die Pfarrey und Schultheißerey Schwarzenberg, die weiter aufwärts stehenden aber sonderbarerweise immer noch zu der Schultheißerey des sehr weit entfernten Baiersbronn, und erst seit neuerer Zeit in die Pfarrey Schwarzenberg gehören, da sie früher auch in kirchlicher Hinsicht nach Baiersbronn eingetheilt waren. Der Weg an der Schönmünzach aufwärts ist, wie leider auf dem Schwarzwalde in so vielen Gegenden, nicht der beste, oft wird er sehr schlecht und nur für Fußgänger und Reiter brauchbar. Reiten aber kann der, für den die Wanderung zu Fuß zu anstrengend ist, so weit, daß er beynahe in einer Viertelstunde den Gipfel des Berges vollends ersteigen kann, ja zur Noth ließe sich auch dieser auf einem sichern Pferde erklimmen.

Von der Glashütte aus kommt man in 1¼ St.

zu einer Häusergruppe *), von welcher das Schönmünzachthal, so wie das Flüßchen selbst, 2 Ausläufer bildet. Aus dem Thalzinken, den man links vor sich hat, kommt die Schönmünzach, aus dem, der zur Rechten aufwärts streicht, der Langenbach hervor, der sich hier mit der Schönmünzach vereinigt. Auch die Thalschlucht, durch die der Langenbach fließt, theilt sich 1 Stunde weiter oben, wo die hintersten Häuser stehen, wieder in 2 Zinken. Hier verliert der Bach den Namen Langenbach, und das Wasser das aus der Schlucht kommt, die man links vor sich hat und durch die der Weg hinauf auf den Katzenkopf führt, heißt Kesselbach; das Wasser, das aus dem zur Rechten hineinstreichenden Zinken kommt, führt den Namen Belzach. Beym Zusammenfluß der Schönmünzach und des Langenbachs führt der Weg auf den Berg hinüber über die Schönmünzach und am Langenbach und Kesselbach aufwärts bald auf dem rechten, bald auf dem linken Ufer dieser Bäche.

Wir verließen aber jenseits der Schönmünzach den Weg, der am Langenbach aufwärts gerade dem Berge zuführt, und schlugen uns, weil wir zuerst

---

*) Sie heißt: „Beim Bernet" — oder: „in der Zwickgabel. Häuser, die zwischen 2 Armen eines Baches in der Nähe des Punktes, wo sich diese vereinigen, stehen, — heißen auch anderwärts auf dem Schwarzwalde, Zwickgabel oder: in der Zwickgabel.

zum wilden See*), dem Ursprung der Schönmünzach und dem Langenbach hinauf, wo wir nach einer starken Viertelstunde bey einer kleinen, auf einer waldumgebenen Anhöhe liegenden Häuserpartie „der Leimmiß" ankamen. Hier machten wir Halt, theils um den in dieser Wildniß wohnenden Wein- und Branntweinschenken, der der Gegend sehr kundig ist und schon häufig den Geleitsmann von Reisenden machte, als Führer zum wilden See (wohin die Schwarzenberger Wegweiser nicht mehr recht Bescheid wußten) und von da auf den Katzenkopf mitzunehmen, theils um seinen alten 81jährigen**) Vater, Jakob Schmieder, einen ehemaligen Holzhauer, der schon ein halbes Jahrhundert in diesen Einöden haust und aus dessen Fabelmund man neben der Wahrheit, die er berichtet, auch die Legenden und Volksmährchen der Gegend vernehmen kann, kennen zu lernen. Der Alte, der mit seiner ihm an Alter beinahe gleichen Frau in einem Nebenhause wohnt, kam zu uns in die Wohnung seines Sohnes herüber, und mit der dem Alter natürlichen Redseligkeit, die durch ein Glas Wein, das er mit uns trank, noch vermehrt wurde, erzählte er zuerst: „der wilde See

*) Er darf nicht verwechselt werden mit dem diesseits der Murg in der Nähe von Engklösterle oder Wildbad liegenden wilden See.

**) Sein Großvater wurde, wie er uns erzählte, 105, sein Vater, 86 Jahre alt.

heiße auch Nonnensee *). Vor mehreren hundert Jahren sey ein Kloster in seiner Nähe gestanden, wie auch 2 Schlösser bey Schwarzenberg gestanden haben, die im Schwedenkrieg zerstört worden seyen. Das Kloster am wilden See sey eingesunken. Als man am See, der zum Flößen benutzt wird, gebaut habe, sey ein Wellbaum herausgegraben worden. Der See sey unergründlich, man habe schon Bleykugeln an Schnüren in das Wasser hinabgelassen, aber keinen Grund gefunden **). Man dürfe den See nicht befahren, wenn man in die Mitte komme, gehe das Fahrzeug unter." Nun kam er auf seine Lieblingsmaterie, die Holländerbäume, die er ehemals in diesen Waldungen gehauen habe, und die gegenwärtig auf dem Schwarzwalde freylich sehr selten geworden sind, zu sprechen. „Sie haben," erzählte er, „über dem Stock 7½ Fuß im Durchmesser und eine Höhe von 140—150 Fuß gehabt. Zwey habe er gehauen,

*) Die Benennung „wilder See" wird eigentlich als nomen appellat. gebraucht für die Gebirgsseen, wie man sie auf dem Schwarzwalde so häufig antrifft, deren Eigenthümliches darin besteht, daß sie auf Höhen liegen, ohne sichtbaren Zufluß sich bilden, bisweilen auch ohne sichtbaren Abfluß sind. So führt der wilde See ohnweit des Enzklösterle bey den Badensern auch den Eigennamen „Hornsee."

**) Dasselbe wurde in älterer Zeit auch vom wilden See bey dem Enzklösterle behauptet. Bey einer Messung aber, die Herzog Eberhard Ludwig vornehmen ließ, fand es sich, daß er nur 16—18 Fuß tief sey.

hauen, die mit 100 Schuhen am dünnen Ende noch 33 Zoll gehalten haben. Seit mehr als 20 Jahren aber gebe es in dieser Gegend keine 100schuhige Bäume mehr."

Auf die Frage: „ob man sich nicht auch Mährchen vom wilden See und vom Nummelsee erzähle," erklärte er: „in diesen Seen halte sich nichts auf; da sich übrigens Erdmännlein früher in der Gegend aufgehalten haben sollen, so sey es nicht unwahrscheinlich, daß auch Seemännlein ehemals ihr Wesen in den Seen der Gegend getrieben haben." Diese Erdmännlein rühmte er als wohlthätige Geister. In seinem Geburtsort Röthenberg haben sich, wie sein seel. Vater mehr als 100mal erzählt habe, 2 aufgehalten, die den Bauren im Winter ihr Vieh gefüttert und dieses immer recht schön gehalten haben, so daß den Leuten nichts zu thun übrig geblieben sey, als das Vieh zu tränken. Bisweilen, aber selten, habe man diese hülfreichen Genien gesehen. Ihr Essen müsse man diesen Geistern an einen bestimmten Ort hinstellen, dieß verzehren sie insgeheim. Sobald man ihr Essen ihnen nicht recht gebe, oder etwas davon nehme, oder sich in ihre Geschäfte lege, verschwinden sie." „Im Huzenbacher See*)" — fuhr er fort — „haben sich ein Seemännchen und ein Seeweibchen,

*) Ein Gebirgssee bey Huzenbach, einem Filial von Schwarzenberg.

wie er von alten Leuten aus Hutzenbach und Schwarzenberg oft habe erzählen hören, aufgehalten. Zwey Töchter dieses Wasserehepaares seyen einmal nach Schwarzenberg zu einem Tanz gekommen, bey dem die ledige männliche Jugend sie nicht zu rechter Zeit nach Haus gelassen habe. Beym Weggehen seyen sie von den jungen Leuten bis zum See begleitet worden und beym Abschied haben sie diesen erklärt: „wenn sie Blut aus dem See heraufquellen sehen, so sey dieß ein Beweis, daß sie (die Wasserniren) ihr zu langes Ausbleiben mit dem Tode haben büßen müssen, wenn keines heraufquelle, so sey dies als ein Beweis anzusehen, daß ihnen das Leben geschenkt worden sey. Die jungen Leute seyen stehen geblieben, und leider habe aufquellendes Blut ihnen angezeigt, daß die Schönen ihren Ungehorsam gegen die Eltern mit dem Tode gebüßt haben.“ — „Ein andermal“ (dieß erzählt Klüber Beschr. v. Baden 2r Th. S. 192, auch von dem in der Nähe der Herrenwiese befindlichen Mummelsee) „habe das Seemännchen eine Hebamme in Hutzenbach geholt und mit sich hinab in den See in ein prächtiges Zimmer geführt. Zum Lohn für ihre Verrichtung habe sie eine Büschel Stroh erhalten, diese aber weggeworfen, weil sie zu Haus Stroh genug habe. Ein Halmchen sey ihr am Rock hängen geblieben und dieß habe sich zu Haus in ein Goldstück verwandelt. Da habe sie vergeblich nach dem weggeworfenen Strohbüschel geseufzt.“

Nachdem der Alte uns mit Dichtung und Wahrheit für unsere weitere Reise hinlänglich versehen hatte, bestiegen wir die Pferde wieder, die wir noch eine gute Strecke weit mitnehmen konnten, da der Weg, der von der Leimmiß aus uns weiter führte, erst in diesem Jahre wegen einer in dieser Thalschlucht neueingerichteten Theerschwelerey ziemlich ordentlich angelegt worden ist. Der Weg führt am Abhange des Berges hin, an dessen Fuß die Schönmünzach zwischen wild durcheinander geworfenen Felsstücken hindurch ihr Bett sucht. Ungefähr eine Stunde, ehe man zum wilden See kommt, waren wir genöthigt die Pferde zurückzuschicken, und unsern Weg zu Fuß fortzusetzen. Der Weg verschwindet nun nicht selten beynahe ganz. Man muß sich oft durch hohe Heidensträuche hindurcharbeiten und nur da und dort trifft man wieder auf Spuren eines Weges, die einem zeigen, daß diese Wildniß, die einen unheimlichen, beängstigenden Eindruck auf einen macht, hie und da von einem menschlichen Fuß betreten werde. Wenn man sich dem See nähert, so bekommt man die Schönmünzach wieder zu Gesicht, die hier kaum ein paar Schuhe breit ist und unter der Legion umherliegender Felsblöcke oft ganz verschwindet. Einen ganz eigenen Anblick gewähren in dieser wilden Natur auch die angebrannten einzelnen Baumstämme, die seit dem großen Waldbrand, der im Jahre 1800 die Waldungen dieser Gegend verheerte, an dem Bergabhange

unter den Heiden ruinenartig 30—40 Fuß hoch ohne Aſt und Gipfel da ſtehen.

Der wilde See befindet ſich noch ganz auf würtembergiſchen Boden. Faſt zirkelförmig liegt er in einem tiefen Gebirgskeſſel und iſt dem Augenmaße nach wohl nicht über 5—6 Morgen groß und ganz frey von Gräſern, wie ſie ſonſt häufig auf eine für das Auge ſtörende Weiſe ſtehende Waſſer faſt überdecken. Die Schönmünzach hat aus ihm ihren Urſprung. Zum Behuf des Holzflößens auf dieſem Flüßchen iſt am See eine Schwellung angelegt, die gegenwärtig von den Badenſern zum Holztransport benutzt wird. Kommt man unten an der Schönmünzach bey der Schwellung zum See hin, ſo macht er, beſonders wenn er nicht geſchwellt iſt, den erwarteten Eindruck nicht, da man ſich die Waſſermaſſe gewöhnlich größer vorſtellt. Wird er aber von einer der umliegenden Anhöhen herabgeſehen, ſo gewährt ſein dunkelſchwarzer Waſſerſpiegel, der aus dem Keſſel des wilden Gebirges hervorſieht, einen überraſchend ſchönen Anblick. Nördlich vom See, auf einer kleinen Anhöhe, einem Vorſprung des höhern Gebirges, ſtößt man auf Mauerruinen. Umherliegende behauene Quaderſteine zeigen deutlich, daß ehemals hier eine Wohnung geſtanden habe. Eine eigene und unerwartete Erſcheinung in dieſer unfruchtbaren, menſchenleeren Einöde! Die Volkstradition macht dieſe Steine zu den Ueberbleibſeln einer Kapelle, andere vermuthen,

es habe ein Hospitium hier gestanden. Von Inschriften, die beym Mangel sonstiger historischer Nachrichten einiges Licht geben könnten, fanden wir an den Steinen nichts. Von den Ruinen zieht sich gegen den See hin noch deutlich ein alter, ganz überwachsener Weg, auch sollen sich überhaupt in der Nähe noch Spuren einer alten Straße finden. Gegenwärtig ist an diese Ruinen eine Hütte für die Hirten der Baiersbronner Waldheerde, welche in diese Gebirge getrieben wird und Sommers Tag und Nacht im Freyen bleibt, angebaut. Klettert man südwestlich vom See vollends am Abhange des Gebirges hinauf, so kommt man nach anderthalb Viertelstunden oben an die Landesgränzsteine, die erst im Jahre 1821 weithin auf der Schwarzwaldhöhe bis in die Neuenbürger Gegend neu gesetzt wurden. In der Nähe des Sees und am Berge hinauf, den wir erstiegen, wächst auf dem moorigten Boden, wie die Schwarzwaldhöhen ihn gewöhnlich haben, außer der Legforche nicht viel Gehölz. Auffallend ist es, daß man diese verkrüppelte Forche auch in manchen neueren Schriften immer noch als eine eigene Forchenspecies aufgeführt findet, die nicht blos durch den Boden, in dem sie steht, an höherem Aufschießen gehindert werde, sondern auch anderwärts ihren sonderbaren, verkrüppelten Wuchs beybehalte. Daß es keine besondere Species, sondern blos eine verkrüppelte Abart ist, beweisen in dieser Gegend einzelne Birken und Vogelbeerbäume, die auf diesem

lockern Boden gerade so wie die Legforchen, auf dem Boden hinwachsen.

So wie man oben auf den Gipfel des Gebirges kommt, öffnet sich schon hier eine weite Aussicht ins Rheinthal und man hat bereits Straßburg mit seinem Münster vor sich. Da wir aber der noch ausgebreiteteren Aussicht auf dem höheren Katzenkopfe entgegen gingen, so hielten wir uns hier nicht auf, sondern eilten dem Ziel unserer Reise zu. Der Weg auf den Katzenkopf führt nun nordwestlich auf dem Gebirge hin. Zu Wegweisern dienen die Gränzsteine, denen man beynahe ganz folgen kann, was um so erwünschter ist, da man nur da und dort auf Spuren eines Weges stößt und größtentheils ohne Pfad auf dem öden, baumlosen Gebirgsrücken hinwandern muß. Den Weg vom wilden See über das Gebirge hin auf den Katzenkopf, der etwa 2 Stunden beträgt, kann man nur bey ganz trockener Witterung machen, sonst würde auf dem moorigten Boden nur mit großer Mühe fortzukommen seyn. Wir fanden, da unserer Reise mehrere Wochen lang warme und trockene Witterung vorangegangen war, diese Höhe fast ganz trocken. Man hat, bis man auf den Berg kommt, noch 2 Vertiefungen *) zu übersteigen. Ist man in der 2ten

*) Dobel, in der Mehrzahl Döbel, nennt der Bewohner der Gegend solche Vertiefungen auf den Gebirgen, eine Benennung für Gebirgsgründe, die auch in der Schweiz gewöhnlich ist.

angekommen, so steht man am Gipfel des Katzenkopfs, den man schon geraume Zeit vorher auf dem tiefer liegenden Gebirge vor sich hat. Der Platz, auf dem man hier ankommt, heißt: „auf dem Eckle" — oder: „im Pommersloch." Zu unserer großen Freude stießen wir hier auf eine Hirtenhütte und auf eine Holzhauerhütte und neben ihnen auf ein Paar Fäßchen mit Wasser, was uns bey dem großen Durste, der uns quälte, und dem mit Wein, den unser Führer uns nachtrug, sich nicht abhelfen ließ, eine höchst willkommene Gabe war. Jedem, der diese Tour macht, ist zu rathen, daß er nicht vergißt, neben dem Weine auch Wasser mitzunehmen, da es bey dem Durst, den das Hin- und Hersteigen auf den Gebirgen zur Folge hat, ein unentbehrliches, sich nicht überall darbietendes Reisematerial ist.

Nach ½ Stunde standen wir auf dem Katzenkopf, der bey den Badensern auch den Namen Hornisgrind *) führt. So wie man oben ankommt, stößt man auf den Dreyfürstenstein oder Dreylachstein **), einen Stein, bey dem ehemals drey Gebiete, das Würtembergische, Badische und Bischöflich Straßburgische an einander gränzten. Der Berg selbst führt daher auch sehr

*) Grinde ist bey den Bewohnern der Gegend eine Benennung für Gebirgshöhen.

**) Von Lach = Gränze.

häufig den Namen: „Dreyfürstenstein," bey dem gemeinen Mann: „Dreyloachstein." Dieser Stein ist ein mächtiges, plattes Felsstück, auf das die drey Wappen der genannten Gebiete mit der Jahrzahl 1722 eingehauen sind. Um diesen Stein her sind noch viele andere Felsstücke gelagert. Es scheint der Dreyfürstenstein gewöhnlich der erste Ruhepunkt für Reisende zu seyn, wenn sie die höchste Klippe erstiegen haben, wie eine bedeutende Anzahl von Namen, die in diese Steine eingegraben sind, beweist. Schon hier bey dieser Felsplatte eröffnet sich die Aussicht ins Rheinthal gegen Rastadt hin, und man hat bereits hier den Rhein vor sich. Die eigentliche Aussicht genießt man aber erst ½ Stunde weiter westlich auf dem Badischen Gebiete in der Nähe des Signals, das zum Behuf von Messungen auf dieser Gebirgsspitze errichtet ist. Ein Streifen Würtembergischen Bodens zieht sich vom Dreyfürstenstein an noch eine Strecke weit auf dem Gebirgskopfe hin und dann streicht die Gränze nordöstlich wieder abwärts dem Langenbach und der Schönmünzach zu. Nachdem wir uns, auf dem Steine gelagert, etwas erfrischt hatten, gingen wir über die Gebirgsfläche hin auf das Signal zu. Hier nun hat das Auge in unübersehbarer Länge den Rhein vor sich, der silberfarbig und, besonders wo er von der Sonne beschienen wird, in herrlichem Farbenglanz gegen die Höhe heraufstrahlt. Am Rhein hin lagern sich Stadt an Stadt, Dorf an Dorf. Der

eigentliche Ruhepunkt für das Auge ist aber natürlich Straßburg mit Erwin von Steinbachs Meisterwerk. Auf den mir bekannten Höhen des nördlichen Schwarzwaldes sah ich noch nie so ungehindert, in einer so langen, durch kein Dazwischentreten von Bergen unterbrochenen Linie den Gränzstrom zwischen Deutschland und Frankreich vor mir. Was von Bergen noch vorwärts gegen den Rhein hin liegt, kniet gleichsam zu den Füßen dieses Berges und tritt dem Auge nicht im mindesten hindernd entgegen. Als König herrscht unter den Berggipfeln des nördlichen Schwarzwaldes der Katzenkopf, wie der Feldberg auf dem südlichen Theile des Gebirges. Nach der Versicherung solcher, die schon mehrmals die Höhe des Katzenkopfes bestiegen haben, hat man den Rhein von der Basler bis in die Mannheimer Gegend vor sich. Den Hintergrund begränzen die Vogesen. Auch die Tiroler- und Schweizergebirge sind sichtbar, obwohl wir den günstigen Augenblick nicht gerade trafen, in dem sie deutlich gesehen werden konnten. Am östlichen Rande des Berges sieht man weit hin über Würtemberg und hat im Hintergrunde die Albkette ihrer ganzen Länge nach vor sich; aus der unmittelbar vor den Augen liegenden Tiefe herauf tönt schweizerisch das Glockengeläute der Heerden, die den ganzen Sommer über in diesen Waldgegenden weiden.

Der Boden auf dem Katzenkopf ist auch Moor-

boden, bey nicht ganz trockner Witterung ſehr ſumpfig und mit Heiden und Sumpfgräſern bedeckt. Nur hie und da ſteht auf der Höhe ein kleiner Forchenſtrauch. Gegen die Abhänge des Berges hin aber, und an ihnen ſelbſt wächſt in groſſer Anzahl der gelbe Enzian (Gentiana lutea), woraus in dieſen Gegenden Enzian-geiſt gebrannt wird. Auch Preiſel- und Heidelbeeren wachſen an den Abhängen in groſſer Menge.

Noch im Mai die gröſten Schneemaſſen auf und an dieſem Berge zu ſehen, iſt etwas ganz Gewöhnliches.

Nachdem wir uns an der Ausſicht ins Rheinthal geſättigt hatten, machten wir uns auf, auch noch den berüchtigten Mummelſee zu beſichtigen, der ſüdlich vom Berge in einer Vertiefung des Gebirges, die gegen Weſten ſich öffnet, gelegen iſt. Es iſt beſchwerlich, vom Katzenkopfe aus zum See zu gelangen; und wir ſahen uns genöthigt, gröſtentheils nach Bergmannsweiſe über Felsblöcke hinabzurutſchen. Beym Hinabklettern zum See trafen wir noch überall alle Heidelbeerſtauden mit Früchten behangen an, zu einer Zeit, wo die Heidelbeerernte längſt vorüber war, zum Beweis, daß ſelten ein menſchlicher Fuß den Bergabhang gegen den See hinab betritt. Dieſer Mummelſee iſt nicht zu verwechſeln mit einem zweyten gröſſern bey der Herrenwieſe gelegenen. Wie dieſer, ſo gehört aber auch der in der Nähe des Katzenkopfes gelegene Baden an. Er mag eine Gröſe von 10 — 12 Morgen haben und

ist, wie der wilde See, nirgends mit Seegras überwachsen. Sein Wasser ist schwarz, wie das des wilden Sees, und man kann sich eines unheimlichen Gefühls nicht erwehren, wenn man, ferne von menschlicher Gesellschaft, umgeben von der Todtenstille eines dunkeln Waldgebirges in den stillen Spiegel des tiefen Sees blickt. Wie in den andern Gebirgsseen des Schwarzwaldes, sollen sich auch in diesem keine Fische aufhalten. Nur kleine Amphibien finden sich in demselben. Wir kletterten, nachdem eine Quelle, die am See aus dem Gebirge hervorkommt, unsern Durst etwas gestillt hatte, auf den Berg zurück und gingen von da abwärts wieder auf das Eckle, wohin man uns indessen von der Leimmiß aus unsere Pferde entgegengebracht hatte, die wir ermüdet, aber frohgelaunt durch die Genüsse, welche ein herrlicher Herbsttag uns gewährt hatte, bestiegen und am Kesselbach, Langenbach und der Schönmünzach hin wieder Schwarzenberg zu ritten.

Zusatz
aus einer spätern Mittheilung des Herrn Verfassers.

Am 8. Juni besuchte ich in Gesellschaft einiger Freunde den unweit des Kaltenbrunnens (Bad. Jagdhaus) gelegenen wilden See und den gleichfalls in jener Gegend befindlichen, mit herrlicher Aussicht lohnenden Hohlohkopf.

Auf der unwirthbaren Höhe, auf der wir uns befanden, wo im letzten Winter ein zweyspänniger leerer Wagen dergestalt im Schnee stecken blieb, daß der Fuhrmann ins Enzklösterle (wo ich gerade war) zurückgehen und zwey Vorspannpferde holen mußte, auf dieser unwirthbaren Höhe war weit und breit keine Spur mehr von Schnee zu sehen und die Hitze drückend. Der Thermometerstand in dem nicht milde gelegenen Simmersfeld war an jenem Tage, Nachmittags, 22 Grad R. über o. Kaum konnten wir deswegen unsern Augen trauen, als wir vom Hohlohkopfe aus noch bedeutende Schneemassen, besonders am Katzenkopfe und auch noch an einigen andern Murgköpfen, bemerkten, Schneemassen, die sich, ihrem Umfange nach zu schließen, wohl beynahe noch diesen ganzen Monat über halten dürften. Reisende, die zehn Tage früher über den Kniebis hieher gekommen waren, hatten selbst auf dieser Höhe, welche noch im April d. J. außerordentliche, wegen ihrer kolossalen Aufschichtung von Fremden besuchte, Schneemassen darbot, kaum noch ein Paar Schneeflecken getroffen. Und so ist denn wohl der Katzenkopf in unserm Vaterlande die Bergkuppe, welche den größten und am längsten sich haltenden Reichthum von Schnee an ihren obern Bergwänden beherbergt. Ohne alle Uebertreibung läßt sich behaupten, daß dieser Berg selten ein volles Vierteljahr ganz schneefrey sey.

Berichtigende Anzeige, das ehemalige Silberbergwerk bey Altenstadt betreffend. Von Bergmeister Zobel in Christophsthal.

Im ersten Hefte des Jahrgangs 1824, Seite 190 u. f. dieser Jahrbücher, hat Herr Pfarrer Wevermann in Würtingen das Publikum mit einem vorhandenen Silberbergwerke am Tögelberg bey Altenstadt im Oberamte Geißlingen mit einer solchen Zuverlässigkeit bekannt gemacht, daß diese Nachrichten gewiß bey vielen Würtembergern frohe Hoffnungen erregen, und das K. Bergamt, ungeachtet seiner Zweifel in Absicht auf den angegebenen Silbergehalt der Erze, veranlassen mußten, der Sache, unmittelbar nach dem Erscheinen dieses Heftes, weiter nachzugehen.

Das K. Oberamt in Geißlingen hatte auf mein Ansuchen die Gefälligkeit, alle mögliche, auf die Geschichte dieses Bergwerks Bezug habende, Notizen zu sammeln, und mir einige Berichte von den Schultheißenämtern Altenstadt und Kuchen hierüber mitzutheilen, woraus sich sodann ergab: daß die Lagerstätte, auf welcher die vorgeblichen Silbererze gebrochen sind, (wie zum Voraus vermuthet wurde) nichts anders als bunter Sandstein ist, der in untergeordneten Flötzen, Mergel (Leberkies) und Gyps, in Nestern aber hie und da Steinkohlen und Schwefelkiese führt. Die für bauwürdig gehaltene Lagerstätte ist, wie man sich nun, sowohl durch erhaltene Probestufen, als auch

durch die eingezogenen Nachrichten zur Gnüge überzeugt hat, nichts anders, als ein solches Schwefelkies-Nest, welches von Leuten, aller mineralogischen Kenntnisse unkundig, und von dem Glanz der Schwefelkiese geblendet, für eine Lagerstätte edler Metalle gehalten wurde.

Die Stelle, an welcher der Versuchsbau, ein Schacht von 20 bis 30 Fuß tief, betrieben wurde, dessen Pinge vor wenigen Jahren noch zu bemerken gewesen sey, befindet sich nicht am Tögelberge, sondern ungefähr vom Fuße desselben 300 Schuh entfernt, am Ufer der Fils.

Was nun die edlen Stufen betrifft, die hen, von dem Herrn Pfarrer Weyermann mitgetheilten, Nachrichten großes Interesse geben mußten, so mögen dieselben, in kleinen Proben, allerdings die angeführte Ausbeute gegeben haben, es möchte dabey aber doch auch zu bedenken seyn, daß es den angestellten Arbeitern in der Fürsorge für ihr weiteres Fortkommen ein Leichtes war, die Altenstadter Erze, vermischt mit fremden Silbererzen, zur Probe einzuschicken und hierdurch einen Betrug zu begehen, von welchem aus damaligen und frühern Zeiten leider viele Beyspiele aktenmäßig aufgewiesen werden können, die den Bergbau nicht allein in Würtemberg, sondern in mehreren Staaten, wo die unterirdischen Schätze edler Metalle nur mit Beharrlichkeit in den Unternehmungen und

mit größern Opfern zu gewinnen sind, sehr in Mißkredit gebracht haben.

Daß späterhin die Tradition dieser Geschichte manchen rechtlichen Mann, unbekannt mit dem wahren Hergange des frühern Versuchs und gereizt von der Hoffnung eines großen Gewinns, zu neuen Unternehmungen veranlassen konnte, ist leicht zu begreifen. Daß indessen der von Herrn Pfarrer Wevermann angeführte Silberarbeiter Majer aus Ulm, oder dessen Leute, auch hier wieder ähnliche Schliche angewendet haben, muß aus dem jetzigen Erfund der Umstände geschlossen werden, welche zugleich auch die angerühmten mineralogischen Kenntnisse des Herrn Pfarrer Burger in Ueberkingen sehr in Zweifel setzen.

Die Falschmünzer und Goldschmiede haben zuverlässig nur einmal von diesen Erzen geholt, und dem Amtmann in Süssen wird daher die ihm aufgetragene Bewachung des Tögelbergs nicht viel zu schaffen gemacht haben.

Allerdings ist es gut, die Erfahrung mitsprechen zu lassen, und zwar nicht allein bey berg- und hüttenmännischen Versuchen, sondern wohl auch in jedem andern Fache, doch sind aber die Widersprüche zwischen Theorie und Praxis in der Hüttenkunde nicht so groß, daß man in gemeinem Schwefelkiese, „kobaldartiges Silber und Wismuth" gefunden hätte, während nur seine bekannten Bestandtheile vermuthet wurden.

Daß die physischen Kennzeichen, welche Herr Pfar-

rer Weyermann, von dem Tögelberge angibt, durchaus von keinem Belang sind, bedarf kaum der Erwähnung.

Freymüthige Aeußerung.

In den beliebten Würt. Jahrbüchern Jahrg. 1824 S. 44 wird in Erwähnung der Herzoge von Teck und Urslingen, der Grafen von Calw und Urach, der Pfalzgrafen von Tübingen u. a. die dreyfache Frage aufgeworfen:

1) ob auch zu erweisen seye, daß diese Familien durch schlechtes Haushalten heruntergekommen, ob

2) ihre Stiftungen zur Ehre der Kirche und geistlichen Orden, auch viele Kriegszüge von so großer Bedeutung und, nach der Zeit betrachtet, worin es geschehen, so albern gewesen, als angenommen werde und

3) ob es nicht verwegen seye, bey dem Mangel einer auch nur etwas genauen Kenntniß des Gangs und der Schicksale dieser Familien ihren Unfall aus jenen drey Ursachen allein herzuleiten und überhaupt ihn angeben zu wollen?

Zu Beantwortung der ersten Frage bedarf es nur einer etwas nähern Bekanntschaft mit den großen Theils noch vorhandenen Urkunden der genannten Familien, aus welchen zur Gnüge dargethan werden kann, daß sie ihren Verfall durch üble Wirthschaft herbeygeführt haben. Um diesen Aufsatz nicht zu weit auszudehnen,

nen, seyen hier nur die Pfalzgrafen von Tübingen und Herzoge von Teck zur Probe aufgeführt. Hätten erstere die vielen Güter, womit sie das Stift Sindelfingen, Kloster Bebenhausen, Blaubeuern, Marchthal u. A. begabt, besser zu Rath und beysammen behalten, so würden sie nicht so oft in Verlegenheit gekommen und genöthigt worden seyn, zu Christen und Juden ihre Zuflucht zu nehmen und von ihnen zu borgen. Konnte es auch wohl anders kommen, als daß z. B. Pfalzgraf Eberhard 1294 nach den eigenen Worten der Urkunde ob immensam debitorum voraginem den Frohnhof und das Patronatrecht der Kirche zu Tübingen nebst mehreren Gütern daselbst dem Kloster Bebenhausen käuflich überlassen mußte? Früher hatte er schon 1287 diesem Kloster eine namhafte Hub zu Weil im Schönbuch, dem Kloster Denkendorf 1291 die Eigenschaft und Rechte aller der Güter, die dasselbe von seinen Vasallen an sich gebracht, und 1293 dem Kloster Maulbronn das, seinem damaligen Kaufspreis von 450 Pfund Heller nach, ansehnliche Dorf Flacht überlassen. Ja, nach 1295, da sein Vetter Gr. Gottfried mehrere mit ihm gemeinschaftlich besessene Güter an das Kloster Bebenhausen veräußert, mußte er bekennen, daß er ob inevitabilem necessitatem ex debitorum onere imminentem diese Güter an Benannten, seinen Vetter, überlassen habe. — Auf gleiche Art sah dieser selbst 1301 sich genöthigt, Schloß und Stadt Tübingen an Bebenhausen zu ver-

äußern, er löste es zwar im folgenden Jahre wieder ein, blieb aber dem Kloster noch mit einer Summe von 1000 Pfd. Heller verhaftet und mußte 1304 von demselben noch eben so viel entlehnen und ihm diese beträchtliche Besitzung überlassen. — Als der jüngere Graf Gottfried 1344 Böblingen nebst Dagersheim und Darmsheim an die Grafen von Würtemberg verkaufte, gab er selbst den Grund dieser Handlung in solcher Not an, die uns anlag von unser grozzer schulde wegen, beidir an Cristen und Juden; die Grafen stellten ihm zwar jene Güter pflegsweise wieder zu, er konnte sich aber doch nicht darin behaupten, sondern sah sich 1357 aus dem nämlichen Grunde der großen Schulden wegen genöthigt, dieselben so wie die ihm 1365 zu einem Leibgeding überlassene Burg Zavelstein und Stadt Sindelfingen 1369 an die Grafen von Würtemberg abzutreten und sich für letztere mit einer jährlichen Leibrente von 1000 Pfund zu begnügen. — In das gleiche Gedräng kam 1379 Graf Konrad mit einer Schuldenlast von 7000 Pfd. Hllr., er wußte sich nicht anders zu helfen, als daß er den Grafen von Würtemberg um Bürgschaft ersuchte und ihm die halbe Herrschaft Herrenberg nebst Nordow und Kay versetzte, ja drey Jahre nachher mußte er demselben diese ganze Herrschaft mit allen dahin gehörigen Dörfern durch einen steten Kauf abtreten. — Die angegebenen Beyspiele mögen nun als unwidersprechlicher Beweis der üblen Wirthschaft der genannten Grafen

dienen; woher konnten auch diese anders kommen, als aus jenen unzeitigen Schenkungen und nach der durch sie bewirkten Einbuße des jährlichen Einkommens, auch aus der ihnen so leicht zu statten gekommenen Bereitwilligkeit der nach fremdem Gut lüsternen Klöster, die in Geldnoth befangenen Gutsbesitzer mit ihrem Ueberfluß zu unterstützen und zum Losschlagen ihrer Güter zu bereden? Hiezu kam noch der durch die in solcher Noth vorgenommene Veräußerung der Güter unter ihrem Werth bedeutende Verlust, der die Familie immer tiefer ins Verderben brachte. —

Was die Herzoge von Teck betrifft, so bedarf es bey diesen keiner weitern Ausführung, indem die bereits von Sattler angegebenen aus Urkunden erweislichen Daten hinreichende Belege sind, daß sie, durch Schulden gedrängt, ihre besten Güter nach und nach an die Herrschaft Würtemberg überlassen mußten. Sey es dahingestellt, ob sie wegen ihres ansehnlichen Besitzstands sich vor andern Grafen ihres Zeitalters auszeichnen zu müssen geglaubt und daher einen größern Aufwand machten, der durch ihre öftere Anwesenheit an dem kais. Hoflager noch bedeutend vermehrt werden mußte, und sich daher in eine Schuldenlast versenkt sahen, aus der sie sich so wenig zu retten wußten, daß sie zuletzt der Mildthätigkeit anderer Fürsten anheim fielen.

Ob und was die Kriegszüge zu dem Verfall der genannten beyden Familien beygetragen haben, darüber

sind wir zu wenig aufgeklärt, als daß sich etwas Bestimmtes davon angeben ließe.

Auf die zweyte Frage, ob solche Schenkungen und Veräußerungen von so großer Bedeutung gewesen und als albern anzunehmen seyen, ist zwar nicht zu läugnen, daß manches abgegebene Gut sehr unbedeutend gewesen seyn mochte, allein dem Besitzer entging doch die Nutzung desselben, und die hin und wieder öfters wiederholten Schenkungen mußten natürlich das Eigenthum vermindern und die Mittel zum fernern Fortkommen und standesmäßigem Unterhalt schwächen, folglich die unumgängliche Nothwendigkeit herbeyführen, zu dem Verkauf der übrigen Güter zu schreiten. Für albern wird dergleichen Schenkungen niemand erklären, wer den damaligen Zeitgeist aus der Geschichte hat kennen lernen; daß sie aber unzeitig gewesen und mit den Vermögensumständen des Gebers in keinem Verhältniß gestanden, wird niemand läugnen. Bey der geringen Aufklärung der Geschichte der alten gräflichen Familien dürfte hierbey die Frage schwer zu beantworten seyn, ob wirkliche Religiosität oder eitle Ruhmsucht die Triebfeder zu solchen Schenkungen gewesen, oder ob nicht vielmehr die Ueberredungsgabe schlauer Mönche die Schwäche des Geistes und den frommen Glauben der Gutsbesitzer, wie es noch heut zu Tage häufig der Fall seyn mag, zu eigenem Vortheil zu benutzen gewußt habe?

In Hinsicht auf die dritte Frage dürfte nach den

angeführten Belegen es wohl nicht mehr für Verwegenheit erklärt werden, den Verfall der alten gräflichen Häuser aus den beyden erstern Ursachen einer ungeordneten Wirthschaft und übermäßiger frommen Stiftungen herzuleiten und als erwiesen anzunehmen. Die vorliegenden und so viele in den bekannten Sammlungen befindlichen Urkunden haben den Gegenstand der reichlichen Klosterbegabungen und Güterkäufe des Mittelalters zu sehr aufgeklärt, als daß je noch ein Zweifel über die Ursachen des gerügten Verfalls aufkommen könnte.

Der verehrte Herr Verfasser der Betrachtungen über die Geschichte Würtembergs wolle übrigens diese freymüthige Aeußerung nicht als Anmaßung und absichtliche Widerlegung seiner gemachten Erfahrungen auslegen, sondern als einen unbefangenen Versuch, um zu beweisen, wie sich doch mancher Zweifel in der vaterländischen Geschichte noch aufklären und beschwichtigen lasse, vom Schreiber dieses mit geneigter Nachsicht aufnehmen!

Scheffer. *)

---

*) Der unterzeichnete Verfasser, Regierungsrath und Geh. Archivar Scheffer, ist nun gestorben. Er schickte uns diesen Artikel kurz vor seinem Tode ein. Das Vaterland verlor in ihm einen seiner gewissenhaftesten Diener, die Vaterlandskunde einen ihrer thätigsten Beförderer und der Freund den gefälligsten und dienstfertigsten Freund.

Eine Teufelaustreibung, vorgenommen zu Gärtringen, OA. Herrenberg i. J. 1766.

Folgender, nach dem Original abgedruckter, Brief liefert einen Beweis, wie es um die Aufklärung bey Manchen noch in der zweyten Hälfte des letzten Jahrhunderts ausgesehen habe. Man würde sich noch mehr darüber wundern, hätte die neueste Zeit nicht wieder ähnliche Erscheinungen hervorgebracht.

Hochwürdiger, Hochachtbar, Hochgelehrter,
Hochzuehrender Herr Prälat,
Hochgeneigter Gönner und Gevatter!

Da ich mich durch meine Schuldigkeit verpflichtet achte, so nehme mir die Freyheit Ew. Hochwürden hiemit schriftlich und gehorsamst aufzuwarten. Ich wünsche vorderist, daß Ew. Hochwürden Sich in dem vollkommensten Wohlseyn befinden, und der Herr solches nach seiner Gnade bis auf das späteste Alter im Segen und dauerhaft erhalten wolle. Wir unserer Seits befinden uns alle vollkommen wohl und preisen in Demuth den Herrn vor solche reiche Güte.

Verwichenen Domin. XVIII. Trinit. hat sich in dem benachbarten Flecken Gärtringen ein sehr seltener casus zugetragen, dessen fidele Erzählung Ew. Hochwürden nicht unangenehm seyn dürfte; daher ich mir die Ehre gebe, damit gehorsamst in extenso aufzuwarten.

Dienstags zuvor kam ein 70jähriges Bettelweib, kathol. Religion, aus Lothringen gebürtig, welche einige Zeit in Rastadt gewohnt, auf der Bettelfuhr nach Gärtringen und wurde dorten in dem Armenhaus abgeladen, woselbst sie auch pernoctirte. Sowohl sie, als andere, die sie seit langer Zeit kannten (dann sie wurde schon seit etlichen Jahren vielfältig durch Gärtringen hin- und hergeführt), sagten publice, sie wäre von einem bösen Geist besessen, der sie in Gegenwart vieler Zuschauer an zerschiedenen Orten, wo sie durchgeführt wurde, entsetzlich quälte und schlug, so daß sie gar selten ruhen konnte oder im Stand war, etwas von Speise oder Trank zu genießen, wenn er es nicht gestattete. Der Pfarrer in Gärtringen, M. E . . ., vernahm ungefähr von dem Bettelvogt, der ein Almosen ex pio corpore vor sie abholte, daß eine dergleichen besessene Weibsperson da wäre, worauf er sich Anfangs curiositatis ergo zu ihr in das Bettelhaus begab, um sich ihrer wahren Umstände zu erkundigen. Er fand sie aber damals in statu naturali, wo sie ruhig war und kein böser Geist sich regte. Daher er sie weitläufig besprochen und auf solches wieder heimgegangen.

Den folgenden Morgen kam der Bettelvogt wieder zu ihm und erzählte, wie der böse Geist diese Person die Nacht über so grausam gequält habe, so, daß viele Leute herbeygesprungen, die es gesehen und gehört haben. Worauf der Pfarrer wieder zu ihr

ging und sie ganz ruhig antraf, auch so lang bey ihr aushielt, bis sie auf einen Karren gesetzt und nach Eningen abgeführt wurde, wobey er neben dem Karren bis zu seinem Haus herging und unter der Hausthür auf dem Weg noch etwas nachsahe, da dann der Geist anfing, sein mit heller Stimme zu spotten und ihn mit verächtlichen Geberden und Namen zu schimpfen, auch die Weibsperson auf dem Karren übel zu tractiren, welches viele Leute mit angesehen. Dieß bewegte den Pfarrer, dem Karren weiter und endlich bis ganz nach Eningen zu folgen, um mehrere Observationes zu machen. Zu Eningen erzählte er diese Begebenheit dem Herrn von Breitschwert und dessen Frau Gemahlin, welche beyde sich mit ihm zu dieser Person begaben, um genauere Kundschaft einzuholen. Hier wurde Pastor animirt durch diese Person, welche ihn ersuchte, sie wieder zurück nach Gärtringen führen zu lassen, weil sie ihm in Gegenwart anderer publice sagte, sie glaube gewiß: Er könne ihr helfen. Da sie wieder nach Gärtringen gebracht worden, tumultuirte der böse Geist grausam, spottete den Pfarrer quovismodo und drohete ihm gewaltig, wenn er ihm Einhalt thun würde. Sagte aber dabey unter andern publice zu ihm im Bettelhaus vor vielen Leuten: Ja, Pfäffle (so pflegte er ihn zu nennen), wenn du einen rechten Glauben hättest, so könntest du mich austreiben. Pastor regerirte: Ich habe einen Herrn, der meinen schwachen Glauben stärken kann, und du sollst es erfahren, daß

er es thun werde. Worauf er seine Creatur (dann so nannte er sie, oder seinen Schleppsack) erbärmlich anfing zu quälen und zu sagen, wenn das Pfäffle seine Creatur bis Sonntag wolle in die Kirche nehmen, so lasse er es nicht geschehen, er wolle sie krank genug machen, welches er Sonntags auch gethan, da er sie weder essen noch trinken noch ruhen lassen. Pastor schöpfte inzwischen unter Fasten und Beten den Muth, Sonntags den exorcismum vorzunehmen. Er berichtete solches dem Herrn Dekan und erhielt von ihm mündliche Erlaubniß. Sonntags früh hielt er eine besondere öffentliche Betstunde deßwegen, sprach die Beicht und Absolution dabey und präparirte sein Auditorium auf den vorhabenden wichtigen Actum. Um die gewöhnliche Stunde ließ er in die Morgenpredigt läuten und die Besessene, weil sie an ihren Krücken nicht laufen konnte, wurde auf einem Karren vor die Kirchthüre geführt und von da durch Männer vor den Altar gebracht und auf ein Bett hingelegt. Pastor predigte sodann über das gewöhnliche Evangelium und ließ das Lied singen: Gott wills machen ꝛc. Nach geendeter Predigt und gesprochenem Segen redete er den bösen Geist (der sich während dem Gottesdienst sehr ungebärdig gestellt, das Weib entsetzlich geplagt, auch vor dem ganzen Auditorio den Pfarrer mit entsetzlichem Brüllen und Schreyen interrumpirt und oftmal schweigen heißen) von der Kanzel also an: Nun, du böser Geist, wie hat dir dieses Wort Gottes gefallen? Dieser

antwortete publie et alta distinctaque voce: Ja, was meynst Pfäfle, ob dein Vortrag auch deine Zuhörer gerührt habe? Nicht weiter als 20, die andern seynd alle nur aus Fürwitz da. (Es waren mehr dann 1000, sowohl fremde als einheimische, Auditores da.) Wann du es verlangst, so will ich dirs mit Namen sagen, wen dein Vortrag gerührt habe. Pastor sagte: Nein, ich verlange es von dir nicht zu wissen, und fragte: Wie bist du, böser Geist, in diese Person gekommen? worauf er geantwortet: Ich bin ihr 9 Jahre nachgegangen, bis ich sie bekommen. Sie hat fleißig gebetet, ist fromm und ihrem Geistlichen gehorsam gewesen. Ich bin in sie gekommen nicht durch Müßiggang, nicht durch Wollust, nicht durch Unzucht; sondern durch „en olte Gobelreitere, durch en olte Her.“ Ich habe noch einen Cameraden bey mir gehabt, der zwar nicht so stark als ich war, doch thut er mir weh; (dann in Scheer hat der dortige Dechant schon einen von ihr getrieben.) Du weißt wohl, wann man auch Cameraden bey sich hat, so ist es gleich lustiger. Ich bin schon vier Jahr in dieser Creatur gewesen, und du, Pfäfle, wirst mir sie nicht nehmen. Worauf Pastor gefragt: Wer bist du dann, du böser Geist? Dieser antwortete: ich war ein Oberamtmann in Sardinien, namens Fröhlich, und bin verdammt worden, weil ich mich so sehr schmieren lassen und das Recht verkauft. Jetzt bin ich da in meinem Schleppsack, aus welchem du, Pfäfle, mich nicht wirst austreiben können. Pa-

stor respondirt: ich nicht; aber der Herr, der dein und mein Herr ist. Der böse Geist schrie hierauf: Wann es dann seyn muß, so laß mich in einen andern Menschen oder in ein Vieh fahren. Pastor respondirt: Nein, das kann und darf ich dir nicht erlauben. Der böse Geist schrie wieder: So laß mich dann in eine Dornhecke fahren. Pastor: Warum dieses? Satanas: Wann Leute Zahnstürer davon nehmen, so kann ich doch wieder in einen Menschen dadurch kommen. Pastor: Nein, ich kann es dir nicht erlauben. Satan: So laß mich in einen Sumpf fahren. Pastor: Warum? Satan: Wann etwa ein Vieh da weydet, so kann ich von da in selbiges kommen. Pastor: Nein, ich kann es nicht erlauben. Satan: So laß mich in ein ungebundenes Faß fahren, nur nicht in die Hölle, es ist so heiß darinnen. Wann eine Leiter von der Erde bis an den Himmel reichte und jede Sprosse wär ein Scheermesser, so wollte ich daran hinauf steigen, um zu dem großen Mann (so nannte er Gott und sprach den Namen Gottes niemal aus) zu kommen. Wirf mich nur nicht in die Hölle. Pastor: Gott ist ein gerechter Gott. Nicht wahr? Satan: Ja, er ist gerecht. Pastor: Nun seinem gerechten Gericht übergebe ich dich, und solleſt dich ihm unterwerfen. Bey diesen Worten riß er das Weib entsetzlich. Drehete ihr Hände und Füße um, blähete den Leib grausam auf, worauf er verstummte und sie in Ohnmacht da lag. Die Männer, die als Wächter bey ihr stun-

den, mußten ſie wieder auf ihr Bett rücken, von welchem er ſie weggeſchleppt hatte, und einige ſagen, daß bey dieſem Umſtand ein gewaltiger Geſtank s. v. ausgegangen. In wenigen Minuten kam ſie zu ſich ſelber, redete recht und brüllte nicht mehr mit voriger Stimme; ſtund auf (da ſie vorher nicht gehen konnte), lobete Gott mit lauter Stimme vor ihre Befreyung und dankete öffentlich allen Anweſenden vor ihre Fürbitte: befindet ſich auch inzwiſchen perfect wohl und klagt nichts mehr, kann eſſen, trinken, ſchlafen und beten.

Ich bin nicht vermögend, zu beſchreiben, in welche Bewegung ſowohl die Zuſchauer, als auch hernach durch ihre Erzählung dieſe ganze Gegend geſetzt worden. Nun aber ſuchet das gemeinſchaftliche Oberamt Herrenberg, vor welchem dieſe Perſon in inquisition und Verhaft ſich befindet, die Sache als Betrügerey vorzuſtellen und ridicul zu machen, darum, daß ſie vorher weder die Perſon geſehen, noch bey dem Actu gegenwärtig waren, den Paſtor pia mente unternommen. Ich habe die Perſon weder zuvor noch inzwiſchen geſehen, da mir Paſtor hievon nichts communicirt hatte. Meine Erzählung habe ich aus dem Munde des Pfarrers und auch zerſchiedenen von meinen beyderſeitigen Auditoribus, um die Sache unpartheyiſch zu erkundigen.

Da ich nächſtens mir die Ehre geben werde, mit gütigſter Erlaubniß Ew. Hochwürden perſönlich aufzuwarten, ſo will mit weiterem Schreiben nicht länger beſchwerlich ſeyn, und bitte gehorſamſt, dieſe in

lcher Weitläufigkeit gebrauchte Freyheit nicht ungütig
l vermerken ꝛc.

Rufringen, den 1. Oct. 1766.

Der Honigmann von Büttelbronn.

Die Bienenzucht, dieser nicht unwichtige Nah-
ungszweig, zu dessen Vervollkommnung die Regie-
ungen Preise ausgesetzt haben, und Privatgesell-
chaften zusammengetreten sind, hat in Würtemberg
och lange nicht die Ausdehnung erreicht, die sie haben
önnte und sollte. Noch werden jährlich (laut Mem-
ingers Statistik S. 380) 1044 Ctr. Honig, Wachs
nd Wachslichter eingeführet und dafür $\frac{140}{m}$ Gul-
en ausgeführt, die wir leicht ersparen könnten.
Es ist mir daher doppelt angenehm, einen einheimi-
chen Bienenvater nennen zu können, der öffentliche
luszeichnung und Belobung zu verdienen scheint,
nämlich Michael Dinkel, genannt der Honig-
nann, der zu Büttelbronn OA. Künzelsaus 1 St.
on der Stadt wohnet auf den Höhen, die nach dem
Jagstgrund ziehen. (Vergl. S. 135.)

Michael Dinkel, ein wohlhabender Bauer, der
uch sonst noch durch Intelligenz von seines Gleichen
ich auszeichnet, treibt neben dem Landbau mit wahrer
Liebhaberey die Bienenzucht. Vor seiner Wohnung ist
ein sehr schön geordneter Bienenstand von etwa 100
Körben, und 200 andere Körbe stehen zerstreut in

den umherliegenden Dorfschaften. Dinkel verkauft jährlich 12—13 Ctr. Honig und Wachs, mit Ausnahme von etwa 1½ Ctr. ausgelassenem Honig, den er für seine Bienen und sich zurück behält. Gewöhnlich läßt er 150 Körbe für das nächste Jahr stehen und tödtet keine Biene, sondern macht Ableger. Das Alter der Bienen anzugeben, ist begreiflich schwer; einige geben ihnen nur 2 Jahre, andere 6, Dinkel will von Bienen wissen, die es bis auf 10—12 Jahre bringen!

Er hat keinen Absatz ins Ausland, sondern verkauft seinen Honig an die Zuckerbäcker zu Künzelsau, Hall und Krailsheim, das Pfund mit den Rosen um 13 kr., den ausgelassenen Honig aber das Pfund um 30 kr. Die Körbe wiegen im Durchschnitt nur 40—50 Pfd., aber er hat auch schon Magazinstöcke gehabt zu 80—90 Pfd.

Bekanntlich ist der Winter eine sehr kritische Zeit auch für die Bienen, trotz der besten Pflege, und geizige Bienenhalter sind schon auf allerley Surrogate verfallen, um den Honig ganz für sich zu behalten, wie Napoleon, wobey sich die Bienen so schlecht befinden, als wie zur großen Zeit der Surrogate des schrecklichen Surrogates unserer Könige und Fürsten. Ein filziger Landprediger verfiel gar auf Hutzelbrühe (dürres Obst) und verlor mit Recht seine Bienen. Michael Dinkel aber läßt seinen Bienen ihren Antheil am wohlverdienten Honig, ihrer natürlichen Winter-Nahrung, und befindet sich wohl dabey. Bären sind

nur in Polen und Litthauen als Honigdiebe zu fürchten, Schwalben, Sperlinge, Hornisse, Frösche ꝛc. fangen zwar viele Bienen hinweg, aber die schlimmsten Diebe sind — Menschen, die ganze Körbe wegholen, und wenn man sie auch fängt, wie in Polen die Bären, was will man mit der schlechten Haut anfangen?

Dinkel hat auch einige Bienenkörbe mit Gläsern, die aber weniger arbeiten, vermuthlich weil sie gestört werden. Es ist eine der angenehmsten ländlichen Zerstreuungen, hinter diesen Gläsern die Bienenwelt und ihr Wesen zu beobachten, und kann für manche menschliche Gesellschaft entschädigen. Nicht blos Dichter, wie Virgil, sondern auch viele Philosophen alter und neuer Zeit haben daher den interessantesten und nützlichsten aller Insekten ihre Aufmerksamkeit geschenkt, vorzüglich Swammerdam und Reaumur. Wir haben vom Bienen-, wie vom Bieber- und Ameisenstaat so vollständige Beschreibungen, daß weiter nichts fehlt, als ein Wörterbuch ihrer Sprache, eine Sammlung ihrer Gesetze, und ein System ihrer Religion. Im Ganzen aber sind wir doch noch nicht im Reinen, und die Bienenväter beharren so eigensinnig auf ihren Meinungen, als die Väter der Kirche!

In unsern Gegenden ist die Lieblingsnahrung der Biene die Sahlweide (salix caprea) mit ihren Blüthenkätzchen (Palmkätzchen), die früher, denn andere Blüthen erscheinen. Je weniger weit die Bienen zu flie-

gen haben, desto schönere Höschen bringen sie mit heim, und Büttelbronn liegt mitten in den schönsten Wiesen und Wäldchen. Nach der Sahlweide kommt der Reps, und dann alle Blüthen und Blumen. Manchmal verfinstert sich ordentlich das Fleckchen Himmel vor Dinkels Wohnung — es sind seine nach Hause eilenden Bienen, die Ungewitter oder Regen voraussehen!

Im norddeutschen Flachlande, vorzüglich in den Heiden, ist die Blüthe des Heidekrautes (Erica, Bruyère), scherzweise Zwergwald, Honigwald genannt, die Hauptnahrung. Jeder Imher, wie die Zeidler oder Bienen hier heißen, bringt 50 — 60 Stöcke nach der Heide, so wie die Aegypter die ihrigen den Nil auf- und abführten, und die Griechen von Achaja nach Attica. Niemand vergreift sich daran, nach der Blüthenzeit holt man sie wieder, und schon mancher hat in guten Jahren seine 3—400 Thlr. gewonnen. Man rechnet für Hannover jährlich über 300 Ctr. Wachs und $\frac{12}{m}$ Ctr. Honig! So weit können wir es wohl nicht bringen und wollen es auch nicht wünschen — die Heiden, Heiden, Heiden! Dieser Heidenhonig (Mel ericium) von feuerrother Farbe hat mir geschmeckt, und die Philologen mögen ausmachen, ob der berühmtere Honig von Hymette (wo viel Thymian wächst) schmackhafter gewesen sey?

So

So blühend als auf der Lüneburger Heide ist die Bienenzucht in der Lausitz, woselbst auch die wilden Bienen im Schutze des Staates stehen. Was dorten die Blüthe des Heidekrautes, scheint hier die Blüthe der Linde zu seyn, dieses herrlichen deutschen Baumes, den wir im Süden viel zu sehr vernachlässigen über die Acacien, Platanen und sterilen Pappeln. Man erzählt von Schirach, Prediger zu Klein-Bautzen, der 1766 die Bienengesellschaft stiftete, daß er über treueifriger Bienensorge die Seelsorge hintangesetzt, und einst bey der Nachricht, daß mehrere Körbe schwärmten, sogar den Beichtstuhl verlassen habe, ohne — die Absolution zu ertheilen. Das war doppelt stark in einem Lande, wo mir der Sonntag so traurig schien, als in England, und zu Zittau sogar einige Enten, die vom Gottesdienst keine Notiz nahmen und in der Straße so freundgevatterlich schnatterten, als ob Markttag wäre, als Sabbathsschänder ins Stockhaus gebracht worden seyn sollen, wo sie die Eigner lösen mußten. Und doch könnte ich dem ehrlichen Bienenvater Schirach seine Zerstreuung weit eher verzeihen, als unsern Schirachen ohne Honig und Wachs ihre sterile Kopfhängerey, widrige Scheinheiligkeit, und alle ihre frommen Vorrichtungen zu einem neuen Apisdienst des Mysticismus! Der Engländer Wildman hatte eine sonderbare Macht über die Bienen (vermuthlich mittelst der Königin), daß sich der ganze Schwarm an sein Kinn hing, und mit diesem

Bienenbart spazierte er umher und machte viel lachen. Ich wünschte mir sein Geheimniß und dann zauberte ich an alle unsere Schirache einen solchen Bienenbart!

Uebrigens wäre die Bienenpflege, als Nebengeschäft von Ertrag, wie gemacht für unsre Landprediger. Sicher käme mehr dabey heraus, als bey den Maulbeerbäumen, die Friedrich in die fette Erde der Kirchhöfe zu pflanzen und den Predigern ihrer zu warten befahl, weil sie am ehesten Zeit dazu hätten. Die geistlichen Sophismen, welche der große König hören mußte: „Wie? der Acker Gottes sollte zur Eitelkeit dienen? Die Gebeine der im Herrn Entschlafenen in ihrer Ruhe gestört werden? Die Arbeiter im Weinberge des Herrn sollen Pflanzer seyn für Seidenfabrikanten?“ — solche Sophismen sind in unsern Zeiten wohl nicht mehr zu besorgen!

Und welche herrliche moralische Betrachtungen lassen sich nicht bey der Bienenzucht anstellen! Die Biene ist mit Recht das Sinnbild des Fleißes und der Ordnung, und kann auch gleich gut zum Sinnbild des Zorns dienen. Bienen führen den Krieg in Manier der Wilden mit vergifteten Pfeilen, und Bienen haben auch schon Mann und Pferd getödtet, sich aber selbst immer am meisten geschadet, denn mit ihrem Stachel verlieren sie selbst das Leben.

Zu einem vollkommenen Bienenstaat werden $\frac{20}{m}$ Arbeitsbienen, 1500 Drohnen oder Männchen und eine Königin erfordert, die als wahre Landesmutter jährlich $\frac{40-60}{m}$ Eyer legt. Königin und Drohnen beschäftigen sich ausschließlich mit dem beliebten Geschäfte der Fortpflanzung und leben von der Arbeit anderer. Manche Meßaline mag schon die Bienenkönigin beneidet haben, denn ihr huldigen ausschließlich 1500 Männer! Nichts ist komischer als die Etiquette, wenn die Niederkunft der Königin nahet — sie besuchet mit Gefolge alle für sie bestimmten Zellen, ob sie reinlich genug sind, steckt sodann den Hinterleib in die Zelle, legt, und der Hof der Drohnen steht ehrfurchtsvoll umher, liebkoset ihr und reichet Honig zur Stärkung. Die berüchtigsten Weltdamen greifen nicht so dreiste um sich, als diese Königin, und die armen Männchen müssen nach einigen Stunden die Herablassung mit dem Leben zahlen!

Der Bienenstaat gibt auch ein sehr nachtheiliges politisches Beyspiel durch seine — Schwärmereyen. Wird die Bevölkerung zu stark, so setzt es Unruhen und Partheyungen — und noch bedenklicher ist die Drohnenschlacht, in der das gemeine Volk, die Arbeiter, die Drohnen und Männer der Königin förmlich abschlachten und zum Hause hinauswerfen. An das Erhabene gränzt die Antwort eines alten

Schulzen, von dem ich die Rädelsführer eines Aufruhrs herauszubringen hoffte. „Herr! störchle Er in einem Bienenstock und dann sag Er mir, welche zuerst gestochen hat.“ Der Honig hat große Liebhaber, und ich gehöre selbst darunter. Honig und Butter versprach der Herr seinem auserwählten Volke. Ob aber alle Liebhaber wissen, daß sie nicht blos Blumensaft, sondern auch die Excremente der Blattläuse und eine aus diesen Ingredienzien mit dem Magensaft der Bienen verarbeitete Mixtur genießen, die das Insekt in die Zellen ausspeyet? Aber — ich will niemand den Appetit verderben.

C. J. W.

Alter der Neuenstadter Linde.

Vor dem Städtchen Neuenstadt am Kocher steht eine bekannte große Linde, von der auch der Ort „Neuenstadt an der Linde“ genannt wird. Ueber das Alter dieses merkwürdigen Baums hat man verschiedene Angaben. Gratianus, ehemals Diakonus in Neuenstadt, sagt in einer handschriftlichen Beschreibung der Stadt vom Jahr 1782 Folgendes darüber. „Dieser ein Lustwäldchen formirende Baum, von 105 Säulen getragen, ist nach der gemeinen Sage von Wolf Keutel von Neuenstadt als ein Stängchen im Sack hergetragen worden, und diese Sage gründet sich auf die ausgehauene Figur eines Mannes mit einem Sack auf dem Rücken auf einer der Säulen

mit der Inschrift: Wolf Kentel zu Neuenstadt 1555. Allein die Jahrzahlen auf andern Säulen lehren, daß der ganze Kranz der Linde schon damals ebenso gewesen, wie noch jetzt, welches auch eine geschriebene Nachricht aus jenen Zeiten bestätigt." Es finden sich nämlich, wie Gratianus weiter berichtet, unter den Säulen mehrere mit Jahrzahlen aus gleicher und sogar noch früherer Zeit, namentlich mehrere vom Jahre 1554; (darunter auch eine von Heinrich von Lommersheim, ferner von Friedrich, Markgrafen v. Brandenburg 1562, von Georg Ernst, Graf von Henneberg 1583 ꝛc.) Die Linde muß also damals schon eine Ausdehnung gehabt haben, daß ihre Aeste auf Säulen gestützt werden konnten. Eine urkundliche Nachricht, deren Mittheilung wir dem verstorbenen Regierungsrath und Geheimenarchivar Scheffer verdanken, beweist auch wirklich, daß die Linde mehr als 100 Jahre vorher schon ein ansehnlicher Baum war. Es fand sich nämlich unter den Schönthalischen Urkunden ein Appellations-Instrument des Abts vom Jahre 1448 mit folgendem Datum: Acta sunt haec sub arbore Tilia extra muros novae Civitatis juxtà fluvium dictum Kochem sita. Zu Deutsch: verhandelt unter dem Lindenbaum, außerhalb der Mauern der Neuenstadt am Fluß Kochem genannt. Wie lange mag die Linde schon damals, also schon vor 378 Jahr gestanden haben!

Tiefe des Bodensees, des Federsees und der Waldseer Seen.

Es sind kürzlich in dem schwäbischen Merkur einige Nachrichten über die Tiefe des Bodensees mitgetheilt worden. Wir glauben nicht unterlassen zu dürfen, die darin enthaltenen Angaben auch in diesen Jahrbüchern aufzubewahren, da sie das Ergebniß genauer, von der Landesvermessung im Sommer 1825 unternommener, Untersuchungen sind, und um so mehr Werth haben, als man bis jetzt noch keine zuverlässige Angaben von der Tiefe jenes merkwürdigen Sees hat. Die eine Untersuchung geschah von Langenargen bis Rorschach, die andere von Friedrichshafen bis Rorschach. Den Gedanken dazu faßte der Herr Vermessungs-Commissär Gasser, der auch die erste Untersuchung, von Langenargen bis Rorschach, ausführte. Die zweyte Untersuchung ward Herrn Paulus aufgetragen, während man mit der Aufnahme am Bodensee beschäftigt war. Beyde Untersuchungen wurden mit größter Genauigkeit und Vorsicht von 10 zu 10 Minuten mittelst eines Senkbleyes vorgenommen, wovon die Schnur auf einem Haspel aufgewickelt war, so daß theils der Haspel, theils die in Ruthen eingetheilte Schnur das Meß anzeigte. Herr Paulus kam dadurch in einige Verlegenheit, daß er seine Untersuchung nicht an einem Tage vollenden konnte, und zweifelhaft war, wie er am andern Morgen den Punkt wieder finden werde, wo er aufhören mußte. Allein die

Schiffleute wußten gleich Rath zu schaffen. Das Senkbley wurde auf ihren Vorschlag ausgeworfen und auf den Grund niedergelassen, sodann wurde an die Schnur oben, auf dem Wasserspiegel, ein Holz angeknüpft. Am andern Tage fand sich auch, wie aus andern Merkmalen zu erkennen war, das Holz richtig noch auf derselben Stelle.

Das Ergebniß der beyden Untersuchungen ist folgendes:

a) die größte Tiefe des Sees zwischen Langenargen und Rorschach, wo der See, nach trigon. Bestimmungen, 48,051 würt. Fuß oder 3¾ würt. Stunden breit ist, beträgt 693 würt. Fuß.

b) Die größte Tiefe des Sees zwischen Friedrichshafen und Rorschach, einer geraden Linie von 67,272 würt. Fuß oder $5\frac{1}{10}$ würt. Stunden, beträgt 849 würt. Fuß.

In beyden Richtungen befindet sich aber die größte Tiefe nicht in der Mitte des See, sondern um ⅛ der Entfernung näher gegen das würt. Ufer.

Die Ufer sind weder seicht, noch steil abfallend. Die Wassertiefe bey Langenargen beginnt mit 10′; bey Friedrichshafen am Kornhaus mit 8′; bey Rorschach am Kornhaus mit 10 bis 15 Fuß. Uebrigens ist bekannt, daß der See bald höher, bald niederer steht. Die Beobachter hatten einen mittlern Stand.

Obgleich die größte Tiefe auf würt. Seite ist, so fällt der Grund des Sees doch viel schneller auf

der Schweizer Seite ab. Diesseits steigt die Tiefe ½ Stunde weit nicht über 20′, auf der Schweizer Seite hingegen macht sie schon in einer Entfernung von ½ Stunde von dem Lande über 200′ aus.

Diesen Untersuchungen verdankt man ohne Zweifel die erste genaue Kenntniß von der Tiefe des Bodensees. Man hat zwar auch Angaben von 2 andern Gegenden des Sees; aber sie sind unzuverlässig. Bekanntlich wird die Tiefe zwischen Mörsburg und Constanz zu 1800 Fuß angegeben; diese Angabe hat aber keinen andern Grund als folgende Stelle einer vor ungefähr 300 Jahren von Vadian verfaßten Beschreibung des Bodensees: „Da (zu Mörsburg) findt man Leuth, die sagen, daß der See daselbst des Meeres Tieffe hab, und man ihn an keinem Orth bald tieffer find, und sagen von 300 Klaffter.“ Vor ungefähr 50 Jahren sollen Arboner Schiffer die Tiefe des Sees zwischen Lindau und Mehrerau gemessen und denselben da sogar 2208 Fuß tief gefunden haben; aber auch diese Angabe unterliegt manchem Zweifel. Uebrigens soll damit nicht widersprochen werden, daß der Bodensee an den beyden letztern Orten viel tiefer seyn möge, als zwischen Langenargen oder Friedrichshafen und Rorschach.

Der Federsee bey Buchau, ist der größte See innerhalb der Gränzen des Königreichs, ob er gleich in neuerer Zeit sehr an Ausdehnung verloren hat. Seine größte Länge beträgt noch 11,750′ seine größte Breite 5500

Fuß. Dieser Fläche ungeachtet ist er einer der seichtesten Seen in Oberschwaben; denn seine größte Tiefe beträgt, mit Einschluß eines mehrere Fuß tiefen Schlammes, nicht über 18 Fuß. Nähere Nachrichten von dem Federnsee werden in der demnächst erscheinenden Beschreibung des Oberamts Riedlingen zu finden seyn.

Die Waldseer Seen und zwar a) der Stadtsee, der unmittelbar vor den Mauern der Stadt Waldsee liegt, bildet einen verhältnißmäßig sehr tiefen Kessel. Er ist 2116 Fuß lang und 1001 Fuß breit, und nach der Untersuchung des Herrn Commissär Gasser 43½ Fuß tief. Seine Ufer fallen ziemlich jähe ab und seine größte Tiefe befindet sich gerade in der Mitte. Minder tief, aber auch minder groß ist, b) der Schloßsee bey Waldsee, worin das fürstliche Schloß steht. Seine Tiefe beträgt 24 Fuß.

Ursprung der königl. Orangerie.

Die Ausscheidung der alten Acten, welche so manches nicht unmerkwürdige Stück ans Licht bringt, hat auch folgendes Actenstück zu Tage gefördert, woraus der Ursprung der königlichen Orangerie, oder wenigstens die erste Anschaffung von Citronen- und Pomeranzenbäumen erhellt.

Christoph ꝛc.

U. G. Z. lieber Getreuer. Wir seien Bericht, das ain Burger zu Augspurg (deß namen vnß nit bewußt) der soll Grauv Ludwig Casimirs von Hohenloe Haus-

frawen, auch sonst andern mehr, pomeranzen Böm-lin, so nit über eines tisch hoch seien, und doch all-berait pomeranzen Aepfel tragen sollen, überkommen. Auch sonst daneben Cittron, Lemonen oliven und lorbeer Beum zuwegen bringen. Dieweil dann wir vnsern lustgartten mit solchen Beumlen und welscher Frucht auch gern zieren wollen, so ist hierauff vnser gnediger Beuelh, du wollest demselben Burger vnd auch sonst derwegen mit Vleiß nachfragen, vnnd von jeder obgemelten Gattung (wo es gesein kan) drei Beumle, die da etwas dapffers vnd gerad seien, die costen gleich was Sie wollen, überkommen, vnd vnß wolverwarter vnd dermassen zu schicken, damit dieselben nit schaden nemen mögen.

Vnd nachdem auch vnser geliebte Gemahl sonder lust zu Ostrien (oder Austern *)) hatt, So ist vnser Beuelh, du wellest bei dem Paumgerttner oder sonsten, so viel handlen, daß du deren ettlich zuwegen bringen mögest, vnd darauff allen vleiß fürwenden, daß vnns dieselben fürderlich vnd allso frischer zugebracht werden. Dann vnsers erachtens wo die in einer Legel in sannd vnd saltz wol eingepackt auch voller eingemacht vnd Vollgends auf ain Karren gelegt, 2 gutte Roß darein gespandt würden, die sollten allso frischer anher gefiert mögen werden.

Was dann du fer solches alles zu bezalen versprechen würdest, das wellest vnß vnderschidlich zuschrei-

*) Ist von der eigenen Hand des Herzogs hineingesetzt.

ben, wellen wir dir sellich geld den nechsten zuschaffen, vnd beschieht an dem allem unsre gnedige Mainung. dat. Stuttg. den 24. Febr. ao. 59.

An L. Eißlinger.

Miscellen; von Herrn Hofrath Dr. Hopf in Kirchheim.

1.

König Friedrich hatte einst einen sehr schlimmen Bergweg auf der Alp eingeschlagen. Als er dieß bemerklich machte, antwortete einer der Ortsvorsteher: „Herr König! do gund (gehen) nur d' Esel nuf (hinauf)."

Friedrich wendete sich zu seinem Gefolge mit den Worten: C' est bien fort cela, Messieurs! (das ist sehr stark meine Herrn!)

2.

In dem Wegweiser für Reisende auf der Alp (Stuttg. bey Metzler 1823) von unserem würdigen Landsmann, Herrn Prof. Schwab, findet sich die Bemerkung nach Sattler, daß die Bewohner Balingens ihre Schwefelquelle, deren Wasser sich um seiner äußersten Reinheit willen vorzüglich zum Trinken eignet, und dadurch die einzige ihrer Art in Würtemberg ist, so daß sie alle Aufmerksamkeit der Regierung als Heilmittel verdient, erst nach einer in der Stadt entstandenen allgemeinen Feuersbrunst (1724) gerochen und entdeckt haben. Für den Brand wurden die Ein-

wohner, sagt Sattler, durch einen anderwärtigen Seegen erfreut, indem sie bald hernach wahrgenommen, daß an einem ihrer Stadt nahe gelegenen Ort — ein schwefelichter Gestank sey.

Was hierbey zu bemerken wäre, ist dieses: die neue Bildung einer Schwefelquelle durch eine solche Feuersbrunst widerspricht durchaus nicht den Gesetzen der Physik und Chemie, indem an Orten, wo sich Wasser und Schwefel finden, durch das Feuer chemische Processe eingeleitet werden, die hernach durch sich selbst fortdauren, was man auch schon durch Erderschütterungen beobachtet hat. In einer Schrift über die Mineralwasser und Bäder im Piemontesischen und Genuesischen führt Dr. Buchini die Bemerkung von 3 reinen Quellen an, daß in der Nacht, worin 1755 Lissabon durch ein Erdbeben verwüstet wurde, dieses so reine Wasser zu einer Schwefelquelle wurde. Im Jahr 1808 spürte man in Piemont mehrere Erderschütterungen, und das Wasser in einer jener Quellen bekam beynahe seine ehemalige Natur und Reinheit wieder.

3.

Herzog Friedrich I. (1607), dessen Hauptwerkzeug der Kanzler Matthäus Enzlin war, nannte die Landstände:

„Holzwürmer, die kein Gelenk im Gulk haben." — — —

Hopf.

Ueber die alte Geographie,

ihren Nutzen und ihre Erfordernisse, mit besonderer Beziehung auf Würtemberg,

von J. C. Pfister.

In unserer Zeit fragt man weit genauer, als sonst, nach dem Praktischen, nach dem eigentlichen Nutzen jedes Wissens. Sey etwas in der Theorie noch so gründlich, noch so schön und gut, wenn es nicht unmittelbar in die Zwecke des geselligen Lebens eingreift, wird es als ein leerer Zeitvertreib der Gelehrten angesehen.

So könnte man fragen: „was nützt die alte Geographie? Wem kann daran liegen, zu wissen, wie das Land vor 500, vor 1000 Jahren ausgesehen? und wenn wirs auch wissen, was haben wir davon? Uns liegt mehr daran, den gegenwärtigen Stand der Dinge zu kennen, und die Hülfsmittel die dieser darbietet: wenn nur erst diese Kenntniß ganz umfassend und gründlich genug wäre!“ —

Es ist hier nicht der Ort, über diese Frage im Allgemeinen zu streiten. Wer sich nicht zu der höheren, innigen Verbindung des Wissens und Handelns erheben kann, der wird noch viele ähnliche Fragen aufwerfen und nie befriedigt werden. Eher könnte man darauf aufmerksam machen, daß, wenn es auch zugegeben wäre, jede Kunst und Wissenschaft nur nach ihrem unmittelbaren Nutzen im täglichen Thun und

Treiben abzuwägen, oder ihren Werth nur darnach zu bestimmten, in wie fern sie Mittel zu solchen Zwecken wäre, — selbst dieser Maßstab in verschiedenen Händen sehr relative, wo nicht gar widersprechende Resultate liefern würde. Wie verschieden ist der Gebrauch und der Nutzen selbst, und wie verschieden demnach die Werthbestimmung! die Geometrie z. B. hält man allgemein für eine schöne Wissenschaft, nicht zwar, weil sie in sich vollkommen, die reinste Evidenz gewährt, sondern — weil sie Felder vermessen, Häuser bauen, künstliche Maschinen machen lehrt, und die Handelsschifffahrt möglich macht, aber daß sie auch zum Kriegführen dient, möchte ihren Werth nach jenem Maßstab wieder vermindern. —

Es soll hier insbesondere nur von solchen wissenschaftlichen Untersuchungen die Rede seyn, die an und für sich, als alterthümliche Gegenstände, dem Zeitinteresse mehr entfernt liegen. Obgleich auch diese ihren wahren Werth nur durch die Stelle, die sie im Kreise der Wissenschaft einnehmen, erhalten, so kann man doch, wenn es verlangt wird, neben jenem, durch Condescendenz, auch unmittelbar nützliche Beziehungen für das tägliche Leben nachweisen.

Es wird nicht schwer seyn, zu zeigen, daß die alte Geographie selbst für die Landes-Cultur und National-Oekonomie nicht unwichtig ist, außerdem, daß sie der Statistik, der neuen Geographie, der Geschichte und Politik, also über-

haupt der Landeskunde vielfältig hülfsreiche Hand leistet, ja daß letztere selbst noch manche Probleme hat, die wir ohne jene nicht lösen können.

Die ganze Gestalt des Landes ist verändert worden durch Ausrodung der Wälder, Trockenlegung der Sümpfe, Eindämmung der Flüsse. Dieß ist bekannt. Aber die örtliche Veränderungen, welche dadurch bewirkt wurden, und die verschiedene Folgen in verschiedenen Gegenden, — was noch immer lehrreich seyn möchte, — dieß alles kann nur geographisch und topographisch erhoben werden.

Ist die Veränderung des Clima, welche die Landes-Cultur herbey geführt hat, dem allgemeinen Gesundheits-Zustand günstig gewesen? Man sollte es wohl denken. In Amerika hat man jedoch gefunden, daß wenigstens schnelle Veränderungen diese Wirkung nicht haben. Kalm berichtet aus dem Munde alter amerikanischer Schweden *), daß durch die schnelle Ausrottung der Wälder und Bebauung des Landes nicht nur das eßbare Gevögel auf Wässern und in Wäldern, die Fische, die Seen, Bäche, Quellen und Ströme, der Regen, das dichte hohe Gras ꝛc. sich sehr vermindert, sondern daß diese Ausrottung auch auf das Lebensalter und die Gesundheit der Menschen, und auf die Jahreszeiten zu wirken scheinen. Die Amerikaner, sagt er, die bey Ankunft der Europäer

*) Götting. Sammlung von Reisen, Th. X. XI.

ein Alter von hundert und mehreren Jahren zurückgelegt, erreichen jetzt kaum das halbe Alter ihrer Väter, woran nicht blos der menschentödtende Branntwein und ihre veränderte Lebensweise, sondern wahrscheinlich auch der Verlust so vieler wohlriechenden Kräuter und kräftigen Pflanzen Schuld seye, die jeden Morgen und Abend einen Geruch gaben, als ob man sich in einem Blumengarten befunden hätte. Der Winter sey damals zeitiger, kälter, gesunder und beständiger gewesen; jetzt treffe der Frühling später ein, und sey, wie die Jahrszeiten überhaupt, unbeständiger und abwechselnder.

Bey uns sind zwey Hauptperioden der Wälder-Ausrodung und Urbarmachung des Landes zu bemerken. Die erste, als die Einwohner seßhaft wurden, im VI. Jahrhundert; da wurden die großen Wälder gelichtet, und Wiesen und Felder gewonnen. Es blieben aber noch viele Wildnisse und öde Plätze; diese verschwanden erst im XVI. Jahrhundert, als die Fehden aufhörten und durch das Aufblühen der Städte die Menschenzahl und die Consumtion beträchtlich zugenommen hatte. — Aber diese Veränderung des Clima ist nicht durchaus in allen Gegenden dieselbe gewesen, wie es der Augenschein lehrt, und so werden sich auch sehr verschiedene Folgen für die Einwohner, für den Landbau, für die Viehzucht darbieten.

Weitere Fragen: das einzige Dorf Dettenhausen im

im Schönbuch hatte ehemals dem Kloster Hirsau zu entrichten jährlich tausend Käse, eben so viel Eyer, zwey Mastschweine, vier kleinere, 12 Malter Hülsenfrüchte und zwey Ochsen. In welchem Verhältniß stand damals die Viehzucht und ihre Benutzung gegen jetzt? Später, zu Herzog Ulrichs Zeit hatte das Land so wenig Schlachtvieh, daß das meiste von Baiern und Oestreich heraufgebracht werden mußte; und nicht ein halbes Jahrhundert stund es an, so war Ueberfluß an Rindvieh wie an Pferden, ungeachtet durch das Abschaffen der Fasttage bey der Reformation das Fleischessen merklich zugenommen hatte *). Wie lassen sich diese Erscheinungen anders erklären, als durch das, was wir oben schon angedeutet haben?

Eine Hauptfrage ist wieder: welchen Einfluß hatte (nicht die erste, sondern die spätern) Wälderausrodungen auf den Weinbau? Namentlich welche Folgen in Absicht des Frühlingsfrostes **)? War der Weinertrag Würtembergs in ältern Zeiten wirklich größer, wie man aus den Chroniken zu vermuthen Grund hat; was ist an der Sache? — Welche andere Ent-

*) Dagegen scheint die Schweinzucht im Verhältniß zu den früheren Zeiten, da die größeren Wälder mehr Mastung darboten, abgenommen zu haben.

*) Zu der Frage über das allmählige Kälterwerden unseres Welttheils findet man durch Vergleichung älterer und neuerer Erfahrungen merkwürdige Beyträge in den Bemerkungen auf einer Alpenreise ꝛc. (einer gekrönten Preisschrift, von Kasthofer. Aarau 1822.

tur-Veränderungen sind in spätern Zeiten mit Nutzen geschehen? von welchen ist man zurückgekommen, und was waren die Ursachen in verschiedenen Gegenden?

Zur Lösung dieser und mancher ähnlichen Fragen führt die alte Geographie in so fern, als wir durch sie fast allein die örtlichen Veränderungen mit ihren Folgen zu erfahren im Stande sind.

Wenn wir lesen, daß, wo jetzt Freyburg im Breisgau steht, ehemals Hütten und Werkhäuser für Silberbergwerke gewesen seyen; wenn wir ferner finden, daß auch auf dem würt. Schwarzwalde da und dort Bergbau getrieben wurde, wo dieses gegenwärtig nicht mehr der Fall ist; so möchte es wohl nicht überflüssig seyn, auch in diesem Fache die alten Nachrichten zu Rath zu ziehen *).

Geht die Statistik überhaupt Hand in Hand mit der Geographie, und haben beyde ihre Aufschlüsse öfters nicht sowohl aus der Gegenwart, als aus den vorangegangenen Zuständen und Umständen herzuleiten; so ist wieder die alte Geographie die einzige, wenn auch kärgliche Quelle, welche jene geben kann, besonders in Staaten, welche hauptsächlich von dem Ertrage ihres Bodens leben. Wie hat sich dieser Ertrag vormals zur Seelenzahl verhalten? in welchen Stücken des Ertrags ist man vorwärts oder zurückge-

*) Eine merkwürdige Nachricht dieser Art hat Weinbrenner im Morgenblatt 1807. Nro. 199 gegeben.

kommen? Man hat namentlich aus der Zeit vor dem 30jährigen Krieg sogenannte Landbücher, welche in Abschriften vorhanden sind, und über manches dieser Art Auskunft geben könnten.

Was die neue Geographie selbst betrifft, so müssen wir gestehen, daß sie einem großen Theile nach historisch ist, oder ihre Data häufig aus diesem Gebiete zu entlehnen hat, wenn sie nicht mager und unbefriedigend seyn soll. Mit Recht erwartet man von einzelnen Landestheilen, von Städten, Dörfern, Flecken ꝛc. die früheren Schicksale erwähnt zu finden, wie sie aus einer Hand in die andere, und in ihre jetzige Lage gekommen sind. Die Geschichte selbst geht selten so genau in das einzelne, mithin müssen solche Notizen erst aus manchen zerstreuten Quellen, für das Fach der Geographie besonders gesammelt werden. Vieles wird denn erst durch gegenseitige Beleuchtung verständlich. „Der Ort hatte seinen eigenen Adel, der sich davon nannte.“ So liest man häufig in topographischen Beschreibungen. Was will das eigentlich sagen? War es eine Aristokratie, eine adelige Corporation, welche die Verwaltung sich zugeeignet hatte, wie man bey einigen Reichsstädten nachweisen kann, nur daß diese sich nicht von dem Ort nannten? oder war namentlich bey Dörfern, dieser Adel der Eigenthümer des Orts? war er Grundherr, Schirmherr, Lehensherr, oder nur ein Ministeriale, der an diesem Ort seinen Sitz hatte?? Man sieht schon hieraus, daß

der obige Satz eine vielseitige Deutung zuläßt. Wir finden beym Jahr 1291 einen Anshelm de Stuttgart, in einer andern Urkunde einen Adelbertus de Canstatt, sicher waren diese beyde nicht Herren der Stadt, wovon sie den Namen haben. Häufig finden wir den Zusatz: dictus de Canstatt, oder Renhardus de Canstatt, dictus de Uskirchen; Wolf von Stein, genannt von Canstatt, ein anderer von Stain, genannt von Wellbach. Andere haben noch außerdem einen erblichen Zunamen: Schilling von Canstatt, Renhardus dictus Graner u. s. w. Ganz verschieden von diesen Ministerialen und Burgmännern, die blos von ihrem Sitz den Namen hatten, ist derjenige Adel, der nach seinem wirklichen Besitz sich nannte: die Herren z. B. von Frauenberg, von Kaltenthal, von Bernhausen, Plieningen, Hohenheim u. s. w. Aber auch dieses Besitzthum war verschiedener Art; einige hatten blos eine Burg mit Zugehör, andere hatten die Vogt- und Patronatrechte eines Dorfes, den Kirchensatz, die Zehenten, dann auch einige Hofgüter u. s. w. Diese und ähnliche Fragen kann die topographische Darstellung nur aus der alten Geographie und Geschichte erläutern. Es versteht sich jedoch von selbst, daß man die Materialien nicht zwecklos anhäufe. Sattler hat in seiner topographischen Geschichte des Herzogthums Würtemberg manche Notizen von ausgestorbenen oder noch blühenden adelichen Geschlechtern, die für genealogische Forschungen immerhin ihren

Werth haben mögen. Aber für seinen Hauptzweck ist es überflüssig zu wissen, ob der Jacob, oder Heinrich, oder Hanß die Linie fortgepflanzt? wichtiger ist für uns zu wissen, mit welchen Rechten sie ihre Güter oder Herrschaften besessen, mit welchen Bedingungen diese an Würtemberg gekommen sind, und besonders in welchem Verhältniß die Hauptsumme zu den jährlichen Steuern und Nutzungen stand, und wie sie zu dem jetzigen Geldfuß stehen würde? Wir führen noch einige andere Beyspiele an, um zu zeigen, daß die neue Geographie die alte nicht entbehren könne. Wie viel Mißgriffe findet man bey der Erklärung der Namen, die nur auf diesem Wege gehoben werden können. Die Achalm soll ihre Benennung haben von einem alten Grafen, der im Augenblick des Hinscheidens ausgerufen: „Ach allm"... (ächtiger Gott!) Schon Crusius, wenn ich mich recht erinnere, macht darauf aufmerksam, daß der Name von Ach, Echatz (einem Flüßchen) und Helm herzuleiten seyn möchte. Die Teck = Dach soll von den Gallischen Tectosagen ihren Namen erhalten haben u. s. w. Mit den Namen der Flüsse ist es eben so gegangen, wie mit denen der Berge. Beyde gehören dem höheren Alterthum an, haben sich bey Wanderungen und sonstigem Wechsel der Einwohner meist unverändert erhalten, und können daher nicht aus der jetzigen Sprache erklärt werden. — Ich habe irgendwo die Bemerkung gelesen: weil mehrere Flüßchen Roth

heißen, so sey das einst ein Gattungsname aller Flüsse gewesen, und selbst der Neckar habe ihn geführt, (?), weil — Rotweil, Rotenburg, Rotenberg lauter am Neckar gelegene Orte seyen. Es gibt aber auch ein Rotenburg an der Tauber. Oder hat leztere ebenfalls Roth geheißen? Das Wahre ist, daß überhaupt die meisten Flußnamen Appellative sind, die zu Eigennamen erhoben wurden. Sie lassen sich sogar auf wenige Urlaute zurückführen. Aach heißen eine Menge Flüßchen in Oberschwaben (wie in Gallien Aquae, Aix), die Endung ach und bach haben eben so viel: Wertach, Gutach, Eschach, Zwifaltach u. s. w. Ar, Er, Al, El, Ul sind gleichbedeutende Urlaute, die einer noch größern Zahl von Flüssen zum Grund liegen. Die Aar in der Schweiz, in Hessen, im Nassauischen, Araris, jezt Saone in Gallien, Ara in Catalonien, Arbog in Schweden), die Argen (in zwey Armen in den Bodensee fallend), Ergens, ein Seitenflüßchen der Ill im Elsaß, die Aller, Alster, Elster in Sachsen, die Elbe, die Elde, ein Seitenfluß von jener im Mecklenburgischen, Elsa, in Westphalen. Elf in der schwedischen Mundart ist gleichbedeutend mit Fluß. Die Ill fällt bey Feldkirch in den Rhein. Die Ill, Ell, welche dem Elsaß den Namen gibt, ist schon genannt worden. Eben so bekannt ist die Iller im Algau in Oberschwaben. Illa und Oldus hießen zwey in die Garumna fallende Flüßchen des alten Gallien. Bey Naumburg

fällt die Ilm in die Saale; eine andere ist in Thürin-gen, die Ilme fließt im Grubenhagischen, Ilmenau im Lüneburgischen, Ilmensee, ein Ort bey Pfullen-dorf zwischen zwey kleinen Seen, und Illwangen eben-falls dort. Bey Novogorod ist auch ein Ilmen See, und der Ilim ist ein Siberischer Fluß, der in den Tungus fällt. Mit vorgesetztem V gibt es 3 Vils in Baiern und eine in Schwaben. Mit L, N, gehören hierher: Licus, Lech, ein Nachbar der Ill und Iler; im Comer Gebiet ist Laco di Leggo, Leck heißt ein Arm des Rheins bey Weil im Utrechtischen. (Auch als Endung Lach, Steinlach ꝛc. wird das Wort gebraucht.) Neckar, Nicer, ist verschwistert mit Liger, Loire in Frankreich. (Die meisten Würtemberger glauben wohl, es gebe nur Einen Neckar; allein nicht 30 Stunden von seinem Ursprung fließt ein anderer, von den Appen-zeller Alpen her, bey Luitisburg in die Thur fallend.) — Diese Ableitung von wenigen Urlauten ließe sich durch das ganze Alphabet hindurch führen. Ens, Glems, Rems, Krems, Brenz, Bregenz, Günz, Pfinz; Inn, Rhein, Rhone, Seine, Saone u. s. w. (Frtf. folgt.)

Ueber Samulocennae.

Aus einem Briefe des Herrn Archivraths Dr. Leichtlen zu Freyburg an Prof. Memminger v. 11. Mai 1826.

Es kann wohl für einen redlichen Forscher kaum eine größere Freude geben, als wenn er Behauptun-gen, die er durch Schlüsse und Behelfe verschiedener Art zur Wahrscheinlichkeit gebracht zu haben glaubt,

von nachfolgenden Entdeckungen der Gewißheit nahe geführet ſieht. Ich bin in dieſem Falle mit Samulocennae. Sie wiſſen, daß eine meiner Hauptbeſtrebungen im 4ten Hefte meiner Forſchungen *) dahin ging, darzuthun, daß jener römiſche, einzig in der Peutinger Tafel vorkommende, von ihr aber als eine Hauptſtadt ausgezeichnete Ort Samulocenis nirgend anderswo zu ſuchen ſey, als in dem bey Rothenburg am Neckar gelegenen Oertchen Sülchen, das reicher an Trümmern iſt, als die meiſten andern Römerſtädte am rechten Rheinufer, und deſſen Wichtigkeit im Mittelalter ich zugleich dargethan habe. Ich behauptete zugleich, daß hier unter andern öffentlichen Gebäuden auch ein dem Schutze der Diana anvertrautes Waiſen- oder Findelhaus beſtanden habe; eben ſo, daß die Civitas Sumlocennensis in einer Reineſiſchen Inſchrift auf denſelben Ort ſich beziehe, welchen man ſonach Sumalocennae, oder, die Tafel und Inſchrift vereinigend, Samulocennae nennen müſſe. **)

Alles dieſes erhält eine vortreffliche Stütze an einem Funde, den mein ſehr werther Freund, Herr Prof. Zell dahier, gemacht hat. Ihm iſt von der

*) Schwaben unter den Römern, in 2 Karten dargeſtellt, nebſt Unterſuchungen über die Oberdonauſtraße der Peutinger-Tafel von Windiſch bis Regensburg, insbeſondere über die Hauptſtadt Samulocennae. Freyburg, Herder, 1825.

**) Mehr über den Gegenſtand und die nachgenannten Denkmäler, beſonders aber über das, was Herr Leichtlen in der angeführten Schrift über den Sülichgau ſagt, wird in einem der nächſten Hefte folgen.

Hohenschule die fernere Redaktion des Klüpfelschen Werkes über den Celtis anvertraut, und da er die zu diesem Ende erhaltenen Papiere durchging, fiel ihm ein Päckchen in die Hand, auf dem mit des gelehrten Klüpfels Zügen stand: Monumenta Rottenburgensia. Schnell erinnert sich Herr Zell meines Sülchen, und in seiner Liebthätigkeit erwägend, welchen angenehmen Eindruck er damit auf seinen, von einer schweren Krankheit genesenden, Freund machen könnte, eilt er, mich mit seinem gefundenen Schatze zu überraschen. Sie können denken, mit welcher Begierde ich den Inhalt entfaltete und wie groß meine Freude war, als eine Reihe von nicht weniger als 33 Abbildungen römischer Denkmäler zum Vorschein kam, welche alle in und um Rothenburg gefunden waren! Hier eine kurze Aufzählung derselben.

I. Eine Säule, dergleichen (wie dabey gemeldet wird) viel in und außerhalb der Stadt gefunden, so mit Pflügen durch die Baulent ausgeackert werden, zum Theil zerschlagen, und alsdann zur Geruhstatt vor die Häuser gesetzt werden."

II. Sechs Ornamente von zierlicher Gestalt.

III. Eine Bildsäule, nach der beygeschriebenen Notiz: abominandum quoddam simulacrum.

IV. Zwanzig Vorbilder (Reliefs) auf Tafeln, welche an den Wänden eines Gebäudes mögen aufgestellt gewesen seyn. Sechs davon sind in zwey Felder abgetheilt, und mehrere Vorstellungen haben unter sich

Aehnlichkeit. Hier erscheinen unter andern Venus und Paris. Aktäon. Eine Frau mit Mauerkrone und Feldzeichen. Verhüllte Frau mit Urne. Ein nacktes, sitzend um Hülfe flehendes Kind. Ein nacktes Kind, von einem Manne getragen, an dessen Arme sich ein anderes, gleichfalls nacktes, Kind schmiegt. Ein gewickeltes Kind wird getragen; unten ein mit einem Lamm spielendes Kind. Ein Säemann, und unten nackte Kinder in rührender Stellung; unten ein Joch Ochsen, hinter dem sich ein Paar Fruchtbäume erheben. — Offenbare Anspielungen auf eine Anstalt, welche der Rettung, Pflege und Erziehung verwaister oder verlassener Kinder gewidmet war.

V. Zwey Altäre mit Bildern ohne Schrift: ein achteckiger mit tanzenden Figuren und ein Altar mit der Minerva.

VI. Drey Inschriften von besonderem Werth.

1) Eine Tafel, meldend eine Stiftung des Augustalischen Sechsmanns und Handelsmanns M. Messius Fortunatus, welche schon von Apianus abgezeichnet worden, hier aber auf der einen Seite vollständiger und auf der andern mangelhafter erscheint, übrigens meine Lesart vollkommen bestätigt.

2) Ein Fußgestell, 2′ hoch und 1½′ breit, mit der Aufschrift:

DEANE
IN H · D · D ·
VEL

Diese Inschrift war bisher unbekannt, so wie auch die dritte.

3) Das merkwürdigste Stück, nicht nur unter den Inschriften, sondern unter allen Denkmalen der Sammlung, in Gestalt eines Altares. Auf der Vorderseite erscheint im obern Felde rechts: eine auf einem Lehnstuhl sitzende, von Kopf bis zu den Füßen dicht bekleidete Person von kleiner dicker Gestalt, welche die Hände aufhebt gegen eine Figur, die einem Weidebusche ähnelt, aber auch einem in Flammen von einem schmalen Postament aufloedernden Feuer gleicht. Damit ist die Hälfte des obern Feldes bedeckt, der übrige Raum derselben ist in Dunkelheit verhüllt. Unten daran steht in deutlichen Buchstaben:

SAMVLO...
RIALIS...
RA VXOR...

Die Buchstaben AMV in der ersten Linie sind als Monogramm in ein M zusammengeschoben, so, daß der Querstrich des A in den vordern Schenkeln des M unverkennbar ist. Man sieht, daß auch hier die linke Seite des Steins gelitten hat. Auf der rechten Nebenseite desselben erblickt man eine bekleidete Frau in etwas gebückter, nachdenklicher oder deutender Stellung, mit der rechten Hand einen Krug wagrecht haltend. Die linke Nebenseite des Denkmals ist leer gelassen.

Eine Erklärung dieses interessanten Alterthums unterliegt nicht geringen Schwierigkeiten. Bey dem ersten Anblick muß das Wort Samulo auf den Gedanken führen, daß man einen der Gottheit Samulus geweihten Altar vor sich habe. Zwar müßte dieser Gott

erſt noch in den keltiſch-römiſchen Götterſaal eingeführt werden, da er bis jetzt gänzlich unbekannt geweſen iſt; allein eine Neuerung dieſer Art iſt nicht ohne Beyſpiel, und vollends begegnet man allen Einwürfen durch die Annahme, es ſeye die Orts-Gottheit von Samulocennae gemeint. Auch läßt der Raum hinter dem Worte Samulo, der noch den Anfang eines Manns-Namens enthalten mußte, kaum eine andere Deutung zu, die noch überdieß durch die auffallende Vorſtellung im obern Felde beſtärkt wird, als wo, meiner Meinung nach, eine Gottheit der Wärme, des wohlthätigen Elementes des Feuers, oder auch der Schutzgeiſt gegen Feuersgefahr, dargeſtellt werden ſollte. — An einen Grabſtein kann man nicht wohl denken, da die Namen des Ehepaars, von welchem der Stein geſetzt worden, im Urſtande (Nominativ) erſcheinen, . . RIALIS und . . . RA VXOR. Dürfte man eine Ergänzung wagen, ſo möchte ich folgende angeben:

SAMVLO · M · CV
RIALIS · L · VE
RA VXOR P · C·

Auf jeden Fall haben wir hinlänglichen Stoff zu einer Abhandlung de Deo Samulo, worin auch nicht vergeſſen werden dürfte, daß Samolus (von Harduin in Samosus verböſert) nach Plinius der keltiſche Name iſt für die Pflanze, die gemeinhin bey uns Küchenſchelle heißt.

Würtembergiſche
Jahrbücher
für
vaterländiſche Geſchichte, Geographie, Statiſtik und Topographie.

Herausgegeben
von
J. D. G. Memminger.

Jahrgang 1825. Zweytes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.
1826.

Inhalt.

Seite

Der zweyte Landtag, nach wiederhergestellter Verfassung, in Würtemberg, vom 1. Dec. 1823 bis 9. Juli 1824. Dargestellt nach den amtlich herausgegebenen ständischen Verhandlungen durch Kanzleyrath Schmidlin 225

Steuerwesen in den vormals schwäbisch vorderösterreichischen Landen. Von Kirchenrath Dr. Bannotti in Ehingen 398

Ueber die alte Geographie, ihren Nutzen und ihre Erfordernisse, mit besonderer Beziehung auf Würtemberg. Von J. E. Pfister. Schluß . . 407

Geschichte des Klosters Habsthal, vormals Mengen, nach einer Mittheilung des königl. bair. Herrn Regierungs-Director von Kaiser in Augsburg . 419

Ueber den Sulichgau und Samolucenae . . 433

Seite

Nachtrag zu der Ueberſchwemmung vom Herbſt 1824. Von Prof. Dr. Schübler 444

Ueber die Römerſtraße der Peutingerſchen Tafel. Auszug aus einem Schreiben des königl. bair. Herrn Regierungs-Director von Raiſer 447

Ein Schreiben des Herzogs Chriſtophs, als Beleg von dem Zuſtand der Straßen und Straßenkunde im 16ten Jahrhundert 450

Der zweyte Landtag

nach wiederhergestellter Verfassung

in

Würtemberg,

vom 1. Dec. 1823 bis 9. Jul. 1824.

(Dargestellt nach den amtlich herausgegebenen ständischen Verhandlungen durch Kanzleyrath Schmidlin.)

Einleitung.

(Einberufung; — Eröffnung, Thron-Rede des Königs; — Ausbleiben der Kammer der Standesherren; — Vertagung und Dauer des Landtags; — Allgemeine Uebersicht.)

In Gemäßheit der Verfassungs-Urkunde §. 127 wurde durch königl. Manifest vom 31. Okt. 1823 die Stände-Versammlung des Königreichs auf den 1. Dec. 1823 nach Stuttgart einberufen, wozu bereits die im

Jahre 1820 auf 6 Jahre gewählten Stände-Mitglieder mit den nöthigen Vollmachten versehen waren *).

Die Legitimation einiger neu eingetretenen Mitglieder wurde verfassungsmäßig bey dem ständischen Ausschusse berichtigt, und nachdem sich am 29. Nov. von der Kammer der Abgeordneten diejenige Zahl von Mitgliedern eingefunden hatte, welche erfordert wurde, um dieselbe als vollständig besetzt erklären zu können, erhielt der königl. geheime Rath hiervon Anzeige.

Der König eröffnete sofort am 1. Dec. den Landtag in Person, in dem für diesen Fall angeordneten Zusammentritte der anwesenden Mitglieder beyder Kammern, mit folgender Rede vom Throne:

„Durchlauchtigste, Hochgeborne, Edle, Ehrwürdige, Liebe, Getreue!

Den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde gemäß habe Ich Meine getreuen Stände zu dem Landtage berufen, den Ich heute für eröffnet erkläre.

Bey dieser feyerlichen Veranlassung ist es Mir angenehm, ihnen die Versicherung Meines fortwährenden Wohlwollens und Meiner Königlichen Zuneigung zu erneuern.

Auf diese Gesinnungen haben sie sich durch die bisherige treue Erfüllung ihrer Pflichten gegründete Ansprüche erworben.

---

*) S. d. Jahrbücher v. 1823. 2s Heft. S. 398.

Sie werden — dessen bin Ich gewiß — sich im Besitze derselben auch künftig erhalten!

Ist es Mir gelungen, die sicherste Stütze Meiner Regierung, das Vertrauen Meines geliebten Volkes zu gewinnen, so wird es stets auch Mein Bestreben bleiben, Mir dieß theure Gut zu bewahren.

Von diesem Gesichtspunkte bin Ich auch bey den verschiedenen Gesetzes-Entwürfen ausgegangen, welche, zum Behuf ihrer verfassungsmäßigen Mitwirkung, ihnen im Laufe der gegenwärtigen Sitzung mitzutheilen Meine Minister beauftragt sind.

Einige unter denselben umfassen wichtige Gegenstände der Rechts-Gesetzgebung; durch andere — wie durch die ständische Wahl-Ordnung — sollen Verheißungen in Erfüllung gehen, die in der Verfassungs-Urkunde gegeben waren; andere endlich sind aus den Wünschen und Bitten hervorgegangen, die sie selbst in ihren früheren Sitzungen Mir vorgetragen hatten.

Bey der Berathung derselben werden — dafür bürgen Mir ihre Einsichten, so wie ihre Gesinnungen — nur die Rücksichten auf das wahre und allgemeine Wohl ihrer Mitbürger die Beschlüsse leiten, welche sie Mir vorlegen werden, und denen Ich daher vertrauensvoll entgegen sehe.

Nicht ohne Bekümmerniß betrachte Ich die drückende Lage, in der die Landwirthschaft und andere Gewerbe sich befinden.

Unsere vereinten Bemühungen können Verhält-

nissen nicht gebieten, unter welchen alle Staaten unseres Welttheils gegenwärtig leiden. Indessen dürfen wir die Hoffnung einer künftigen günstigen Aenderung derselben nicht aufgeben, und bereitwillig werde Ich alle Maßregeln anordnen, die zur Milderung des Uebels jetzt führen können.

Es ist Mir Bedürfniß, noch ein Ereigniß zu berühren, was Mein Herz mit Freude erfüllt hat.

Gott hat Mir einen Sohn geschenkt, und Meine treuen Würtemberger haben ihn wie eine Gabe des Himmels aufgenommen.

Mit einer Theilnahme, die Mich innig gerührt hat, haben sie alle Mein Glück gefeyert, und Mir Beweise von Anhänglichkeit gegeben, die Meiner Erinnerung unvergeßlich bleiben.

Empfangen sie dafür, würdige Stellvertreter Meines biedern Volkes, den vollen Dank Meines Vaterherzens.

Meine angelegene Sorge wird es seyn, Meinem Sohne Grundsätze einzuprägen, die ihn gleicher Empfindungen werth machen: und hat er dieses Ziel erreicht, dann möge der Erbe Meines Thrones auch der Erbe ihrer Liebe seyn!"

In kurzer Gegenrede drückte der Präsident der ersten Kammer den Dank der Stände aus für das ehrende Vertrauen, mit welchem der König sie willkommen heiße, das, von treuer Liebe erwiedert, den schönen Bund noch fester knüpfen werde, dessen erste

Grundlage es gewesen; und in einer besondern Adresse legte die Kammer der Abgeordneten Sr. Majestät die Versicherungen ihrer Treue, Anhänglichkeit und Mäßigung vor.

Die Kammer der Standesherren war bey der Eröffnungs-Sitzung nicht vollzählig, und als nach Verfluß von 8 Tagen die Mitglieder derselben noch nicht in gesetzlicher Zahl erschienen waren, um ihre Sitzungen beginnen zu können, benachrichtigte der Präsident dieser Kammer das Präsidium der Kammer der Abgeordneten hiervon in einer amtlichen Note. Nach §. 161 der Verfassungs-Urkunde war deßwegen die Kammer der Standesherren als einwilligend in die Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten anzusehen; von dem Rechte, den Sitzungen der letztern mit Stimmrecht anzuwohnen, machte nur Eines der erschienenen Mitglieder der ersten Kammer, der Graf zu Waldeck, Gebrauch.

Die Kammer der Abgeordneten war anfänglich vom 1. bis zum 23. Dec. 1823 versammelt; dann wurde sie auf so lange vertagt, bis die von ihr zur Prüfung des Finanz-Etats gewählte Commission die ihr aufgetragenen Vorarbeiten für die weitern Berathungen der Kammer beendigt haben werde. Während dieser Vertagung blieb neben der Finanz-Commission auch der ständische Ausschuß in Thätigkeit. Der Termin zur Wieder-Versammlung der Kammer war zuerst auf den 1. März 1824 bestimmt, er

erſt noch in den keltiſch-römiſchen Götterſaal eingeführt werden, da er bis jetzt gänzlich unbekannt geweſen iſt; allein eine Neuerung dieſer Art iſt nicht ohne Beyſpiel, und vollends begegnet man allen Einwürfen durch die Annahme, es ſeye die Orts-Gottheit von Samulocennae gemeint. Auch läßt der Raum hinter dem Worte Samulo, der noch den Anfang eines Manns-Namens enthalten mußte, kaum eine andere Deutung zu, die noch überdieß durch die auffallende Vorſtellung im obern Felde beſtärkt wird, als wo, meiner Meinung nach, eine Gottheit der Wärme, des wohlthätigen Elementes des Feuers, oder auch der Schutzgeiſt gegen Feuersgefahr, dargeſtellt werden ſollte. — An einen Grabſtein kann man nicht wohl denken, da die Namen des Ehepaars, von welchem der Stein geſetzt worden, im Urſtande (Nominativ) erſcheinen, . . RIALIS und . . . RA VXOR. Dürfte man eine Ergänzung wagen, ſo möchte ich folgende angeben:

SAMVLO · M · CV
RIALIS · L · VE
RA VXOR P · C·

Auf jeden Fall haben wir hinlänglichen Stoff zu einer Abhandlung de Deo Samulo, worin auch nicht vergeſſen werden dürfte, daß Samolus (von Harduin in Samosus verbößert) nach Plinius der keltiſche Name iſt für die Pflanze, die gemeinhin bey uns Küchenſchelle heißt.

Würtembergiſche
Jahrbücher
für
vaterländiſche Geſchichte, Geographie, Statiſtik und Topographie.

Herausgegeben
von
J. D. G. Memminger.

Jahrgang 1825. Zweytes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.
1826.

Inhalt.

Seite

Der zweyte Landtag, nach wiederhergestellter Verfassung, in Würtemberg, vom 1. Dec. 1823 bis 9. Juli 1824. Dargestellt nach den amtlich herausgegebenen ständischen Verhandlungen durch Kanzleyrath Schmidlin 225

Steuerwesen in den vormals schwäbisch vorderöstreichischen Landen. Von Kirchenrath Dr. Bannotti in Ehingen 398

Ueber die alte Geographie, ihren Nutzen und ihre Erfordernisse, mit besonderer Beziehung auf Würtemberg. Von J. C. Pfister. Schluß . . 407

Geschichte des Klosters Habsthal, vormals Mengen, nach einer Mittheilung des königl. bair. Herrn Regierungs-Director von Kaiser in Augsburg . 419

Ueber den Sulichgau und Samolucenae . . 433

Seite

Nachtrag zu der Ueberschwemmung vom Herbst 1824. Von Prof. Dr. Schübler 444

Ueber die Römerstraße der Peutingerschen Tafel. Auszug aus einem Schreiben des königl. bair. Herrn Regierungs-Director von Kaiser 447

Ein Schreiben des Herzogs Christophs, als Beleg von dem Zustand der Straßen und Straßenkunde im 16ten Jahrhundert 450

Der zweyte Landtag

nach wiederhergestellter Verfassung

in

Würtemberg,

vom 1. Dec. 1823 bis 9. Jul. 1824.

(Dargestellt nach den amtlich herausgegebenen ständischen Verhandlungen durch Kanzleyrath Schmidlin.)

Einleitung.

(Einberufung; — Eröffnung, Thron-Rede des Königs; — Ausbleiben der Kammer der Standesherren; — Vertagung und Dauer des Landtags; — Allgemeine Uebersicht.)

In Gemäßheit der Verfassungs-Urkunde §. 127 wurde durch königl. Manifest vom 31. Okt. 1823 die Stände-Versammlung des Königreichs auf den 1. Dec. 1823 nach Stuttgart einberufen, wozu bereits die im

Jahre 1820 auf 6 Jahre gewählten Stände-Mitglieder mit den nöthigen Vollmachten versehen waren *).

Die Legitimation einiger neu eingetretenen Mitglieder wurde verfassungsmäßig bey dem ständischen Ausschusse berichtigt, und nachdem sich am 29. Nov. von der Kammer der Abgeordneten diejenige Zahl von Mitgliedern eingefunden hatte, welche erfordert wurde, um dieselbe als vollständig besetzt erklären zu können, erhielt der königl. geheime Rath hiervon Anzeige.

Der König eröffnete sofort am 1. Dec. den Landtag in Person, in dem für diesen Fall angeordneten Zusammentritte der anwesenden Mitglieder beyder Kammern, mit folgender Rede vom Throne:

„Durchlauchtigste, Hochgeborne, Edle, Ehrwürdige, Liebe, Getreue!

Den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde gemäß habe Ich Meine getreuen Stände zu dem Landtage berufen, den Ich heute für eröffnet erkläre.

Bey dieser feyerlichen Veranlassung ist es Mir angenehm, ihnen die Versicherung Meines fortwährenden Wohlwollens und Meiner Königlichen Zuneigung zu erneuern.

Auf diese Gesinnungen haben sie sich durch die bisherige treue Erfüllung ihrer Pflichten gegründete Ansprüche erworben.

---

*) S. d. Jahrbücher v. 1823. 2s Heft. S. 398.

Sie werden — dessen bin Ich gewiß — sich im Besitze derselben auch künftig erhalten!

Ist es Mir gelungen, die sicherste Stütze Meiner Regierung, das Vertrauen Meines geliebten Volkes zu gewinnen, so wird es stets auch Mein Bestreben bleiben, Mir dieß theure Gut zu bewahren.

Von diesem Gesichtspunkte bin Ich auch bey den verschiedenen Gesetzes-Entwürfen ausgegangen, welche, zum Behuf ihrer verfassungsmäßigen Mitwirkung, ihnen im Laufe der gegenwärtigen Sitzung mitzutheilen Meine Minister beauftragt sind.

Einige unter denselben umfassen wichtige Gegenstände der Rechts-Gesetzgebung; durch andere — wie durch die ständische Wahl-Ordnung — sollen Verheißungen in Erfüllung gehen, die in der Verfassungs-Urkunde gegeben waren; andere endlich sind aus den Wünschen und Bitten hervorgegangen, die sie selbst in ihren früheren Sitzungen Mir vorgetragen hatten.

Bey der Berathung derselben werden — dafür bürgen Mir ihre Einsichten, so wie ihre Gesinnungen — nur die Rücksichten auf das wahre und allgemeine Wohl ihrer Mitbürger die Beschlüsse leiten, welche sie Mir vorlegen werden, und denen Ich daher vertrauensvoll entgegen sehe.

Nicht ohne Bekümmerniß betrachte Ich die drückende Lage, in der die Landwirthschaft und andere Gewerbe sich befinden.

Unsere vereinten Bemühungen können Verhält-

nissen nicht gebieten, unter welchen alle Staaten unseres Welttheils gegenwärtig leiden. Indessen dürfen wir die Hoffnung einer künftigen günstigen Aenderung derselben nicht aufgeben, und bereitwillig werde Ich alle Maßregeln anordnen, die zur Milderung des Uebels jetzt führen können.

Es ist Mir Bedürfniß, noch ein Ereigniß zu berühren, was Mein Herz mit Freude erfüllt hat.

Gott hat Mir einen Sohn geschenkt, und Meine treuen Würtemberger haben ihn wie eine Gabe des Himmels aufgenommen.

Mit einer Theilnahme, die Mich innig gerührt hat, haben sie alle Mein Glück gefeyert, und Mir Beweise von Anhänglichkeit gegeben, die Meiner Erinnerung unvergeßlich bleiben.

Empfangen sie dafür, würdige Stellvertreter Meines biedern Volkes, den vollen Dank Meines Vaterherzens.

Meine angelegene Sorge wird es seyn, Meinem Sohne Grundsätze einzuprägen, die ihn gleicher Empfindungen werth machen: und hat er dieses Ziel erreicht, dann möge der Erbe Meines Thrones auch der Erbe ihrer Liebe seyn!"

In kurzer Gegenrede drückte der Präsident der ersten Kammer den Dank der Stände aus für das ehrende Vertrauen, mit welchem der König sie willkommen heiße, das, von treuer Liebe erwiedert, den schönen Bund noch fester knüpfen werde, dessen erste

Grundlage es gewesen; und in einer besondern Adresse legte die Kammer der Abgeordneten Sr. Majestät die Versicherungen ihrer Treue, Anhänglichkeit und Mäßigung vor.

Die Kammer der Standesherren war bey der Eröffnungs-Sitzung nicht vollzählig, und als nach Verfluß von 8 Tagen die Mitglieder derselben noch nicht in gesetzlicher Zahl erschienen waren, um ihre Sitzungen beginnen zu können, benachrichtigte der Präsident dieser Kammer das Präsidium der Kammer der Abgeordneten hiervon in einer amtlichen Note. Nach §. 161 der Verfassungs-Urkunde war deßwegen die Kammer der Standesherren als einwilligend in die Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten anzusehen; von dem Rechte, den Sitzungen der letztern mit Stimmrecht anzuwohnen, machte nur Eines der erschienenen Mitglieder der ersten Kammer, der Graf zu Waldeck, Gebrauch.

Die Kammer der Abgeordneten war anfänglich vom 1. bis zum 23. Dec. 1823 versammelt; dann wurde sie auf so lange vertagt, bis die von ihr zur Prüfung des Finanz-Etats gewählte Commission die ihr aufgetragenen Vorarbeiten für die weitern Berathungen der Kammer beendigt haben werde. Während dieser Vertagung blieb neben der Finanz-Commission auch der ständische Ausschuß in Thätigkeit. Der Termin zur Wieder-Versammlung der Kammer war zuerst auf den 1. März 1824 bestimmt, er

wurde jedoch auf die Anzeige des Ausschusses, daß es der Finanz-Commission unmöglich sey, bis zu diesem Zeitpunkte ihre Arbeiten zu vollenden, bis zum 22. April verlängert.

Von diesem Tage an blieb die Kammer wieder versammelt bis zum 9. Juli 1824, wo sie aus Vollmacht des Königs durch den Geheimenraths-Präsidenten v. Otto geschlossen wurde.

Sie hielt in 101 Tagen 83 Plenar-Sitzungen, und erledigte in denselben neben vielen einzelnen Gegenständen die Berathung von nicht weniger als 22 Gesetzes-Entwürfen; mehrere andere minder dringende mußten, da schon durch jene die angestrengte Thätigkeit der Versammlung in Anspruch genommen war, — einem künftigen Landtage vorbehalten werden. Die verhandelten Gegenstände betrafen theils die auf jedem ordentlichen Landtage wiederkehrende Prüfung der Finanz-Verwaltung und des Haupt-Finanz-Etats, theils aber auch mehrere wichtige Zweige der Gesetzgebung im Civil- und Criminal-Rechtsfache wie im Finanzfache.

Es dürfte angemessen seyn, für ihre nähere Darstellung die frühere Eintheilung in folgende Abschnitte beyzubehalten:

I. Innere Verhältnisse der Stände.

II. Allgemeine Gegenstände der Staats-Verwaltung.

III. Rechtspflege.

IV. Auswärtige Angelegenheiten.
V. Innere, Reginimal- und Staats-Polizey-Verwaltung.
VI. Kirchen- und Schul-Wesen.
VII. Militär-Wesen.
VIII. Finanz-Wesen.
IX. Staats-Schuld.

I. Innere Verhältnisse der Stände.

(Rechenschaftsberichte des Ausschusses. — Frage über Verweisung von bereits durch den Ausschuß begutachteten Gesetzes-Entwürfen an besondere Commissionen. — Vorstände und Secretäre der Stände-Versammlung. — Antrag auf ein Landtagsblatt. — Justifikation der ständischen Sustentations-Cassen-Rechnung. — Gesetzes-Entwurf in Betreff der Wahlen der Abgeordneten.)

Als Stellvertreter der Stände, so lange diese nicht versammelt sind, besteht ein Ausschuß für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtage zum andern zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation des Landes nothwendig ist, mit der Verpflichtung, über dasjenige, was von ihm in der Zwischenzeit verhandelt worden ist, in einem Zusammentritte beyder Kammern Rechenschaft abzulegen.

In den ersten Sitzungen nach der Eröffnung der Versammlung erstattete daher der am Schlusse des

vorigen Landtags gewählte Ausschuß seinen Rechenschafts-Bericht in fünf Abtheilungen; die erste derselben gibt eine Uebersicht seiner Wirksamkeit überhaupt, die übrigen Abtheilungen aber verbreiten sich sodann speziell über einzelne Gegenstände, und zwar die zweyte über die Wahrung der Verfassung und die Gesetzgebung, die dritte über die Prüfung der Staats-Einnahmen und Ausgaben und des dreyjährigen Finanz-Haushalts, — die vierte über die Verwaltung der Staats-Schuld, — und endlich die fünfte über die Ausscheidung der Schulden der neuen Landestheile.

Einen zweyten Rechenschaftsbericht erstattete der Ausschuß über seine Verrichtungen während der Vertagung der Stände vom 23. Dec. 1823 bis 21. April 1824.

Die wichtigeren Gegenstände aus diesen beyden Berichten sind hiernach unter den geeigneten Abschnitten einzeln angezeigt. Eine allgemeine präjudizielle Frage entstund aus Veranlassung mehrerer vom Ausschusse begutachteten Gesetzes-Entwürfe darüber: ob zu Begutachtung von Gesetzes-Entwürfen, auch in dem Fall, wenn darüber der Ausschuß bereits berichtet habe, nothwendig noch besondere ständische Commissionen gewählt werden müssen? oder ob es nur zweckmäßig und für die Kammer räthlich sey, die durch den Ausschuß mit Berichten vorgelegten Ge-

setzes-Entwürfe durch Commissionen begutachten zu lassen?

v. Gaisberg, Keßler, Feuerlein, Prälat v. Abel, Griesinger, Fetzer und Mosthaf hielten nach dem Buchstaben des §. 173 der Verfassungs-Urkunde ein besonderes Commissions-Gutachten für unerläßlich, indem derselbe bestimmt ausspreche, daß alle königl. Anträge an Commissionen zu verweisen seyen; der Ausschuß aber sey keine Commission der Kammer, sondern eine von beyden Kammern zusammengesetzte Behörde. Wähle die Kammer Commissionen, so werde sie auf Männer vom Fache Rücksicht nehmen; leicht könne es aber geschehen, daß kein solcher Mann in dem Ausschusse sey.

Uhland, v. Seeger, v. Wernek, v. Cotta, v. Varnbüler und Prälat v. Märklin hingegen bestritten die Nothwendigkeit einer weitern Commission, indem dem Sinne der Verfassungs-Urkunde auch die Begutachtung des Ausschusses genüge.

Nach ziemlich langer Debatte beschloß die Kammer, ohne jedoch die gesetzliche Nothwendigkeit anzuerkennen, einstimmig, daß zu Begutachtung der jetzt vorliegenden Gesetzes-Entwürfe, worüber der Ausschuß bereits Bericht erstattet hatte, Commissionen gewählt werden sollen. —

Das Amt der Vorstände beyder Kammern dauert verfassungsmäßig jedesmal bis zum Ablaufe des sechsjährigen Zeitraums, für welchen die Wahl der

Abgeordneten währt; daher setzten auch auf diesem Landtage die im Jahre 1820 ernannten Vorstände ihre Funktionen fort, und zwar von Seite der ersten Kammer der Präsident, Fürst von Hohenlohe-Oehringen, (so lange nämlich bis der Rechenschaftsbericht des Ausschusses in einem Zusammentritte beyder Kammern abgelegt, und die Nicht-Constituirung der ersten Kammer wegen Unvollzählichkeit ausgesprochen war,) und von Seite der Kammer der Abgeordneten der Präsident, D. v. Weishaar, und der Vice-Präsident D. Zahn.

Die Wahl der Secretäre für diesen Landtag wurde, nachdem provisorisch die jüngsten Abgeordneten Wehrle und Kayser functionirt hatten, in der 11ten Sitzung vorgenommen, und fiel auf die Abgeordneten: Wehrle, Erhardt, Bleyer und Oyelog. Außerdem wurde der ständische Registrator Schönleber ersucht, den Sitzungen anzuwohnen, und die zum Protokoll erforderlichen Notizen zu sammeln; auch war zur Unterstützung des Secretariats ein Geschwindschreiber angestellt.

Zur vorläufigen Prüfung der bey der Kammer einlangenden Eingaben wurde nach Maßgabe des §. 20 der Geschäfts-Ordnung eine Commission (Petitions-Commission) in der ersten Sitzung gewählt.

Der Freyherr v. Varnbüler hatte einen Antrag darauf gestellt, daß abgesondert von den vollständigen Protokollen der Kammer die tagweise Bekannt-

machung einer Uebersicht über die Verhandlungen durch ein Landtagsblatt eingeleitet werde, und auch eine mit Begutachtung dieses Antrags beauftragte Commission erklärte sich damit einverstanden. Von der Kammer selbst wurde jedoch nach längerer Debatte der Antrag mit 42 gegen 41 Stimmen abgelehnt.

Die Rechnung der ständischen Sustentations-Casse über die Verwendung der ihr aus der Staats-Casse für den ständischen Aufwand an Taggeldern, Besoldungen, Reisekosten ꝛc. abgegebenen Gelder wurde nach der Bestimmung des §. 194 der Verfassungs-Urkunde durch eine ständische Commission geprüft und der Kammer hierüber unter Anschluß einer Uebersicht jener Ausgaben Bericht erstattet, worauf die Justification der Rechnung erfolgte. Nach derselben bestand der Aufwand in den 3 Jahren 1820 bis 1823 im Ganzen in. . . . . 238,744 fl. 50 kr.; wovon auf die Gehalte der Präsidenten beyder Kammern und die Taggelder und Reisekosten der ständischen Mitglieder während des Landtags und der zurückgebliebenen Commissionen . . 134,386 fl. 18 kr., auf Entschädigungs-Gehalte ꝛc. der Ausschuß-Mitglieder . . . . . 17,750 fl. 1 kr., auf Gehalte des ständischen Amts- und Dienst-Personals, Canzlei-Mobilien und Baukosten 36,942 fl. 51 kr., und auf die Verwaltung der Staats-Schulden-Casse . . . . . 49,665 fl. 40 kr. kamen.

Ein Gesetzes-Entwurf in Betreff der Wahlen der Abgeordneten zur zweyten Kammer der Stände-Versammlung wurde in den ersten Tagen des Landtags durch den Staatsrath v. Schmidlin, provisorischen Chef des Departements des Innern, an die Kammer gebracht, und mit einem ausführlichen, den Gesetzes-Entwurf näher motivirenden, Vortrage begleitet. Zur Begutachtung sowohl dieses Entwurfes, als einer von dem Freyherrn v. Varnbüler schon am 1. März 1820 entwickelten und nun von demselben wieder ins Gedächtniß gerufenen, Motion über die Wahlen der ritterschaftlichen Abgeordneten wurde eine Commission von 7 Mitgliedern gewählt, die aber erst am 15. Juni 1824 ihren Bericht an die Kammer erstattete, daher eine Berathung und Verabschiedung vor dem nahen Schlusse des Landtags nicht mehr möglich war.

II. Allgemeine Gegenstände der Staats-Verwaltung.

(Wiederholter Antrag der Stände auf Aufhebung der Kreis-Regierungen und der Kreis-Finanz-Kammern; spezielle Verbesserungs-Vorschläge der Finanz-Commission. — Abgelehnter Antrag auf Belassung besonderer Commun- und Stiftungs-Rechnungs-Revisoren.

Bitte der Stände um Revision der Oberämter-Eintheil-

lung; Nachricht in Betreff des Gerichts-Notariats-Wesens.

Anträge auf Revision des Gesetzes über die Verhältnisse der Civil-Staats-Diener; — Verhältnisse der vom Hof- in den Staatsdienst und umgekehrt versetzten Diener; — Disciplinar- Straf- Befugnisse der Departements- und Collegial-Vorstände.)

Die durch die Organisation von 1817 errichteten vier Kreis-Regierungen und vier Kreis-Finanz-Kammern waren bekanntlich schon früher von Vielen als entbehrlich angesehen, und es war der Regierung schon auf dem vorigen Landtage von den Ständen die Bitte vorgelegt worden, dieselben wieder aufzuheben, und dagegen für die Verwaltungs-Departements des Innern und der Finanzen je eine Central-Stelle zu errichten, zugleich aber bey derselben die möglichste Abkürzung und Vereinfachung des Geschäftsganges eintreten zu lassen. Die Regierung hatte jedoch diese Bitte abgelehnt, vorzüglich weil sie die Möglichkeit, je mit einem Central-Collegium auszureichen, nicht einsehen konnte; sie hatte dagegen eine noch weitere Ausdehnung des Provinzial-Systems in der Art in Antrag gebracht, daß den Kreis-Finanz-Stellen die bisher von Central-Stellen besorgte Verwaltung des Umgelds, der Accise, der Straßenbauabgaben, der Taxen und des Stempels, und eben so die Leitung des Forstwesens übertragen, daß ferner die Regierung und die Finanz-Kammer eines jeden Kreises in eine nähere Verbindung gebracht würde, ver-

möge welcher die wichtigeren Gegenstände in pleno zu verhandeln und zu entscheiden, die minder wichtigen Geschäfte eines jeden Faches aber in der abgesonderten Section desselben zu bearbeiten wären; wie dann auch überhaupt auf angemessene Erweiterung des Wirkungskreises der (Kreis-) Administrativ-Stellen Bedacht zu nehmen wäre. Allein diese Gegen-Vorschläge waren von den Ständen abgelehnt, und es war deßwegen damals auf ihr Bitten die gesetzlich bestandene Einrichtung der Provinzial-Stellen beybehalten worden. Eine Ersparniß von 100,000 fl., welche sich die Stände von der Einführung des Central-Systems versprachen, hatte die Regierung auch mit Beybehaltung des Provinzial-Systems zugesichert, und der Finanz-Minister wies wirklich nach, daß durch Einführung eines neuen Normalstandes bey sämmtlichen Canzley-Stellen eine Ersparniß von 114,554 fl. vorbereitet worden sey.

Auf dem jetzigen Landtage brachte nun die ständische Finanz-Commission den Gegenstand wieder zur Sprache, und da die Regierung früher in die Ausführbarkeit einer Centralisirung Zweifel gesetzt hatte, so versuchte die Commission, dießfalls nähere Vorschläge zu machen. Sie bemerkte, daß der Vorzug einer Central-Stelle nicht blos in den geringern Aufwand, den sie erfordere, sondern hauptsächlich darein zu setzen sey, daß in Folge derselben mehr Einheit in die Verwaltung komme, und eine sehr bedeutende Menge von

Geschäften nicht der Bearbeitung von zwey Behörden unterliege, nämlich der Kreis- und dann der Ministerial-Stelle. Denn, sobald die Vollziehung der bestehenden Verwaltungs-Normen den Lokalbeamten ohne Bericht an die höhere Behörde überlassen werde, die Berichts-Erstattung aber, wenn es an einer Norm fehle, oder diese zweifelhaft sey, unmittelbar an das Ministerium geschehe, welchem allein die Entscheidung zukommen könne, so fallen eine Menge Zwischen-Arbeiten weg, und es reiche dann nicht nur eine Central-Stelle hin, sondern die Entscheidung könne auch schneller erfolgen. Was die Aufsicht betreffe über die Verwaltung der Beamten, so habe die Regierung bereits das zweckmäßigste Mittel ergriffen, diese zu üben, nämlich periodische Visitationen. Zu fortdauernder Aufsicht in der Zwischenzeit dürfte es hinreichend seyn, in jedem Kreise eine etwa aus einem Kreisdirector, nebst einem Rath und einem Assessor bestehende Mittel-Stelle zu errichten. Dieser Kreisdirector hätte über den geregelten Fortgang der laufenden Geschäfte Aufsicht zu führen, theils durch persönliche Einsicht, theils durch Einziehung von Berichten, theils durch Einforderung der Akten und Protokolle, theils endlich durch Einforderung von Auszügen aus den Tagebüchern der Beamten.

Eine ähnliche Einrichtung dürfte, nach der Ansicht der Finanz-Commission, auch im Fache der Finanz-Verwaltung genügen, und nach gleichen Grund-

sätzen zu bestimmen seyn. Nur, da hier die Revision der Cameralamts-Rechnungen zu den Geschäften des Kreis-Directoriums mitgehören würde, verstehe sich von selbst, daß hierzu das nöthige Revisions-Personal beygegeben werden müßte.

Für diejenigen Geschäfte, deren Erledigung den Ministerien vorbehalten bleiben müßte, und welche sich aus dem ergeben, was oben als den Beamten nicht zustehend erklärt worden sey, brachte die Commission je ein unter dem Vorsitze des Ministers arbeitendes Collegium von 12 Räthen in Vorschlag, wovon einige zugleich zu Visitationen der Landämter und zu einer aus 3 Räthen der Ober-Regierung und 3 der Ober-Finanz-Kammer zu bildenden Recurs-Behörde verwendet werden könnten, welche über Recurse von den Verfügungen der Beamten beyder Departements zu entscheiden hätte, und von welcher sodann ein weiterer Recurs an den königl. Geheimen-Rath unmittelbar gehen würde.

Die Kosten einer solchen Einrichtung hat die Commission auf jährlich 212,000 fl. und um 100,000 fl. geringer berechnet, als die Kosten der jetzt bestehenden 2 Ministerien und der Collegien in den 4 Kreisen.

Schließlich fügte die Commission noch den Antrag bey, die Regierung um die Anordnung zu bitten, daß die im Sitze derselben befindlichen Central-Stellen

len *) diejenigen Gegenstände, wegen deren Erledigung sie Anbringen an das Ministerium zu machen haben, unter dem Vorsitze des Ministers selbst als berathende Stelle vortragen, im Uebrigen aber ihr Geschäftskreis unverändert bleibe.

Bey der Berathung in der Kammer erhoben sich gleichfalls mehrere Stimmen gegen das Kreis-System, theils nur im Allgemeinen, (Mosthaf, v. Seeger, Griesinger, Prälat v. Abel, v. Varnbüler, Uhland, Zahn, Fischer,) theils mit besonderer Beziehung auf die Vorschläge der Commission, wobey noch die Inconvenienzen der geographischen Kreis-Eintheilung, die ungleiche Geschäfts-Behandlung in den verschiedenen Kreisen, und die Abschneidung vieler Communicationen durch Concentrirung der Kreis-Stellen, so wie der Gewinn für die materielle Behandlung in einem größern und dagegen besser besetzten Collegium vorzüglich ausgehoben wurden; (Gmelin d. ält., Feuerlein, Lang). J. Keßler fand die Vorschläge der Commission wegen Erweiterung des Wirkungs-Kreises der Beamten insbesondere darum sehr zweckmäßig und der constitutionellen Staats-Verwaltung anpassend, weil sie dann für ihre Verwaltung selbst verantwortlich gemacht werden, und sich nicht, wie

*) Consistorium, kathol. Kirchenrath, Studien-Rath, Medizinal-Collegium, Ober-Rechnungs-Kammer, Staats-Haupt-Cassen-Verwaltung, Forstrath, Bergrath, Steuer-Collegium.

bisher, hinter die Nicht-Verantwortlichkeit der Collegien verstecken können.

Dagegen fand das Kreis-System auch manche Vertheidiger in der Kammer: (Burkardt, Beckh, Stehle, v. Werneck, Vogt, Finkh, Vanotti, Preyß, Tritschler, Widmann, Prälat Schmid, Canzler v. Autenrieth.) Es wurde von denselben angeführt, daß eine kleinere Zahl von Beamten von einer ihnen näher stehenden Kreis-Stelle genauer controlirt werden könne, daß ebendadurch seit Einführung der Kreis-Stellen der Geschäftsgang bedeutend gewonnen, die Rückstände aufgehört, und die Klagen über die Beamten sehr abgenommen haben; daß aber bey größeren Collegien der Geschäftsgang nothwendig langsamer seyn müsse. Die erforderliche Zahl tüchtiger Geschäftsmänner für 4 Kreis-Regierungen sey gewiß leichter zu finden, als für 64 Oberämter, zumal wenn deren Wirkungskreis erweitert werden sollte. Die Ersparniß von 100,000 fl. sey noch nicht nachgewiesen, ein größerer Aufwand für die in die Residenz zusammenzuziehenden Central-Stellen aber, und insbesondere für die erste Einrichtung, sey als gewiß vorauszusehen. Bevor daher nicht mit Grund eine Verbesserung sich erwarten lasse, sollte das Bestehende nicht abgeändert werden.

Nachdem der Präsident außer dem, was in der Debatte schon vorgebracht worden, noch besonders darauf aufmerksam gemacht hatte, wie wichtig es sey, verantwortliche Beamte in einem constitutionellen Staate

zu haben, und daß sich durch die seit Errichtung der Kreis-Stellen eingetretene Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, so wie durch die neuern Einrichtungen für freyere Bewegung der Gemeinden, die Umstände sehr verändert haben, wurde vorerst ohne Rücksicht auf die spezielleren Anträge der Finanz-Commission die Frage zur Abstimmung gebracht: Ob die Regierung um Aufhebung der bisherigen Einrichtung der Kreis-Collegien in den Departements des Innern und der Finanzen gebeten werden soll? und mit 53 gegen 32 Stimmen wurde diese Frage bejaht.

Nach einer längern Debatte über die weitere Frage: ob die Kammer sich nur im Allgemeinen gegen das Provinzial-System erklären, oder ob sie sich in die Berathung der speziellen Anträge der Commission einlassen soll? entschied sich dieselbe für Letzteres, und es sollte sofort der erste Commissions-Antrag in Berathung kommen: die Regierung um die Anordnung zu bitten, daß die Lokal-Beamten neben den ihnen bisher eingeräumten Befugnissen auch in allen den Fällen, wo Verwaltungs-Normen vorliegen, selbst entscheiden. Es zeigte sich aber bald, daß mit dieser Erweiterung der Befugnisse der Oberbeamten die von dem Abgeordneten v. Seeger angetragene Wiederherstellung des Instituts der Commun- und Stiftungs-Rechnungs-Revisoren in sehr nahem Zusammenhange stehe, dessen Aufhebung früher *beschlossen worden*, inzwischen aber noch nicht zur Aus-

führung gekommen war; daher vor allen Dingen hierüber das Gutachten einer Commission eingeholt wurde, das zwar für den Antrag ausfiel, dennoch aber die Kammer nicht bewegen konnte, dem Antrage beyzutreten, der vielmehr mit 64 gegen 22 Stimmen abgelehnt wurde.

In der Hauptsache beschloß nun die Kammer, da sich theils gegen spezielle Verbesserungs-Vorschläge überhaupt, theils insbesondere gegen diejenigen der Commission mancherley Bedenklichkeiten erhoben, der allgemeinen Bitte um Aufhebung des Provinzial-Systems bey den Ministerien des Innern und der Finanzen nur die Bemerkung beyzufügen: daß sie sich enthalte, über die Art und Weise, wie die jetzigen Kreis-Stellen bey der Centralisation zu ersetzen seyn möchten, Vorschläge zu machen, und daß, indem sie von dem durchgreifenden, und mit Stimmen-Mehrheit angenommenen Grundsatze ausgehe, daß die Lokal-Beamten in allen den Fällen, wo Verwaltungs-Normen vorliegen, selbst entscheiden sollen, die Kammer sich auch bestimmter Anträge über die Modalitäten der Veränderung, über die Bildung einer beyzubehaltenden Mittelstelle als Aufsichts-Behörde, so wie einer aus Räthen der Ministerien des Innern und der Finanzen zu bildenden Rekurs-Behörde, ferner über das Maaß der Vermehrung der Räthe bey den Central-Stellen, um so mehr enthalten zu dürfen glaube, als durch einen Versuch sich die Ueberzeugung begründet habe, daß Berathungen über dergleichen

Gegenstände, ohne einen bereits vorliegenden festen Plan in einer zahlreichen Versammlung ihre nicht zu verkennenden Schwierigkeiten haben.

Die hierüber abgefaßte Adresse wurde der Regierung am 5. Juli 1824 übergeben, sie blieb aber wegen des nahen Schlusses des Landtags ohne Antwort.

Auf viele bey der ersten Stände-Versammlung eingekommenen Gesuche um Wiederherstellung aufgehobener Oberämter, Zurückführung verlorener Oberamtssitze, und Zutheilung einzelner Ortschaften an näher gelegene Oberämter war schon damals die Regierung um eine baldige Revision der Oberamts-Eintheilung gebeten worden. Durch mehrere ähnliche, auch bey dem jetzigen Landtage wieder eingekommene Eingaben sahen sich die Stände am Schlusse desselben veranlaßt, den Ausschuß zu beauftragen, sämmtliche in dieser Beziehung vorliegenden, sowohl älteren als neueren, Eingaben dem königl. Ministerium des Innern zur Berücksichtigung mit dem Ersuchen zu übergeben, wegen der Veränderungen, welche als zweckmäßig anzusehen seyen, Anträge an die nächste Stände-Versammlung gelangen zu lassen.

Ueber den Stand der Ausführung des Gerichts-Notariats-Wesens erbat sich die Kammer Nachricht von der Regierung in einer Eingabe vom 6. Mai 1824, worauf sie unterm 3. Juli die Antwort erhielt, daß nach Erledigung der Dienst-Ein-

kommens-Fassionen der bisher angestellten Stadt- und Amtsschreiber die Organisations-Vollziehungs-Commission hauptsächlich noch die Eintheilung der Bezirke, die Bestimmung der fixen Gehalte der Gerichts-Notare und die Besetzung der Gerichts-Notariate zu berathen habe, wozu die erforderlichen Vorarbeiten bereits gefertigt seyen.

Bey Verabschiedung des Gesetzes vom 28. Juni 1821, in Betreff der Verhältnisse der Civil-Staatsdiener (Dienst-Pragmatik) war eine Revision desselben, besonders in Beziehung auf das Pensions-Wesen und das Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Institut vorbehalten worden; veranlaßt durch einzelne hierauf sich beziehende Anträge ließ sich daher die Kammer von einer Commission über diesen Gegenstand Bericht erstatten, der in der Sitzung vom 21. Juni 1824 durch den Vicepräsidenten Zahn vorgetragen wurde.

Indem die Commission hauptsächlich die Frage einer umständlichen Prüfung unterwarf: in wie weit die Versorgungs-Anstalt der Wittwen- und Waisen durch die ihr in jenem Gesetze angewiesenen Mittel sich werde halten können? fand sich dieselbe durch das schon im ersten Jahre der Gründung dieser Anstalt vorhanden gewesene, und seitdem alljährlich sogar um etwas gestiegene Deficit zu dem Schlusse berechtigt, daß die Casse dieses Deficit immer und ewig behalten, und desselben nie wieder los werden

werde; denn es sey bekannt, daß alle Wittwen- und Waisen-Cassen, auch die ganz unrichtig berechneten, wenigstens in den ersten Jahren kein Deficit haben können, sondern einen Ueberschuß haben müssen, aus dem ganz einfachen Grunde, weil die Beyträge in der vollen Summe sogleich beginnen, und sich sammeln, da hingegen die Ausgaben erst später nach und nach mit den Wittwen und Waisen selbst entstehen und wachsen. Dieselbe berechnete ein allmähliges weiteres Ansteigen des bereits vorhandenen Deficit von ursprünglich 27,000 fl. bis auf jährlich 119,000 fl.; sie bemerkte zugleich, wenn man auch zugebe, daß der Staat alljährlich einen Beytrag zu einer solchen Anstalt zu leisten habe, so müsse doch dieser Beytrag selbst bestimmt seyn, und es dürfe das Deficit nicht unbedingt und unbegränzt dem Staate aufgelegt werden, vielmehr verlange dringend der gegenwärtige Zustand Abhülfe, und der zukünftige Vorkehr. Bey Erwägung der sonst in ähnlichen Fällen gewöhnlichen Hülfsmittel habe sich nun die Commission überzeugt, daß von zweyen Eines eintreten müßte: entweder Erhöhung der Beyträge, oder Verminderung der Portionen. Das erstere sey nicht thunlich, mithin müsse die Commission darauf antragen, die Regierung zu bitten, daß das Institut im verfassungsmäßigen Wege, mit Achtung erworbener Rechte, revidirt, und die Ausgaben mit den Einnahmen so ins Verhältniß gebracht werden möchten, daß der allenfallsige Zuschuß aus der Staats-Casse auf be-

stimmte, nicht zu überschreitende Summen beschränkt sey.

Was die Pensionen für ausgediente Staatsdiener selbst betrifft, so rief die Commission die schon bey Verabschiedung des Gesetzes von 1821 von der damaligen Commission ausgesprochene Ansicht in das Gedächtniß zurück, wonach die Besoldungen nicht groß genug seyen, um den Staatsdiener dafür zu entschädigen, daß er seine ganze Kraft und sein bestes Lebensalter dem Dienste gewidmet, daß es also ganz gut sey, wenn die Belohnung zwischen Besoldung und Pension getheilt werde, so, daß beyde zusammengenommen das rechte Maaß erfüllen, wo hingegen nur in dem Falle die Pensionen wegfallen könnten, wenn die Besoldung so groß wäre, daß sie nicht nur zum Auskommen während der Zeit der Arbeit, sondern auch zum Zurücklegen für die Zeit der Ruhe hinreichte. Die Frage zu untersuchen: Ob und wie weit das rechte Maaß der Besoldungen im Ganzen und im Einzelnen in Würtemberg gefunden sey? hielt die Commission zunächst nicht in ihrem Berufe; sie beschränkte sich vielmehr auf die Begutachtung derjenigen Anträge in Beziehung auf Staatsdiener-Pensionen, welche ihr speziell zugewiesen worden waren, und von welchen sogleich weiter die Rede seyn wird.

Die Berathung der Kammer selbst hatte sich inzwischen bis zum 8. Juli 1824, dem letzten Tage vor dem Schlusse des Landtags, verzögert; eine reifliche Prü-

fung konnte also nicht mehr stattfinden. Die Kammer beschloß daher die Regierung nur im Allgemeinen zu bitten: die Wirkungen des Pensions-Gesetzes von 1821 prüfen, und zu diesem Ende insbesondere untersuchen zu lassen, wie groß die Pensions-Summe sey, welche in Folge des Gesetzes, und wie groß diejenige, welche in Folge außerordentlicher vorübergehender Umstände erwachsen sey, und daß das Resultat der Untersuchung der nächsten Stände-Versammlung mitgetheilt, und sonach eine Revision im Wege der Verabschiedung vorbereitet werden möchte.

Diesem Ansuchen fügte die Kammer noch die durch einzelne Anträge der Abgeordneten v. Seeger, v. Volley und v. Kapf veranlaßten Bitten bey: daß der noch Dienstfähige, 65 Jahre alte Staatsdiener, so wie der 40 Jahre im Dienste gestandene Staatsdiener, seine Pensionirung nicht selbst soll verlangen dürfen, und daß mithin weder das erreichte 65. Lebens- noch das 40. Dienst-Jahr für sich allein, sondern nur Gebrechlichkeit oder Untüchtigkeit den Staatsdiener berechtigen sollen, seine Pensionirung zu begehren. Die Kammer bemerkte hierbey in ihrer Adresse, da sie glaube, die letztern Punkte seyen so geartet, daß sie von der Revision des Gesetzes unabhängig ihre Anwendung finden könnten, so überlasse sie sich der Hoffnung, dieselbe werden noch vor der künftigen Revision gnädigst genehmiget werden. Eine Antwort auf diese Adresse von Seite der Regierung ist nicht erfolgt.

Als eine Ergänzung des Gesetzes über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener sahen die Stände die königl. Verordnung von 1821 an, betreffend die Pensions-Ansprüche der vom Hof- in den Staatsdienst, und umgekehrt, versetzten Diener; die Kammer beschloß daher die Bitte an die Regierung, hierüber eine Verabschiedung herbeyzuführen.

Die gleiche Bitte erließ die Kammer mittelst Adresse vom 6. Mai 1824 auch in Beziehung auf die königl. Verordnung vom 30. Okt. 1821 in Betreff der Straf-Befugnisse der Departements- und Collegial-Vorstände.

III. Rechtspflege.

Einleitungen zur Revision der peinlichen und bürgerlichen Gesetzgebung überhaupt; insbesondere neues Gesetz über die Straf-Gattungen und Straf-Anstalten; — Antrag auf Revision der Forst-Straf-Gesetze; — Antrag auf eine Amnestie für Staats- und Körperschafts-Diener hinsichtlich älterer Vergehen. — Neues Pfand-Prioritäts- und Einführungs-Gesetz, nebst Ergänzungs-Gesetz; — Schulden-Executions-Ordnung. — Anträge auf Berichtigung der Novelle vom 15. Sept. 1822; — ferner auf Herabsetzung der Jahre der Minderjährigkeit, und auf veränderte Gesetzgebung hinsichtlich der Vererbung des Vermögens von Verschollenen; — endlich auf

Verabschiedung der Bestimmungen über die Verhältnisse der practicirenden Rechtsgelehrten.)

Auf die bey dem vorigen Landtage von den Ständen an die Regierung gebrachte Bitte um eine durchgreifende Revision der bürgerlichen sowohl als der peinlichen Gesetzgebung war denselben durch königl. Rescript vom 17. Juni 1821 erwiedert worden: daß die Entwerfung eines Straf-Gesetzbuches schon seit einiger Zeit in der Arbeit begriffen, auch der Entwurf einer Criminal-Gerichts-Ordnung bereits gefertigt und der Prüfung einer unausgesetzt damit beschäftigten Commission untergeben sey; — daß ferner die Bearbeitung der Gesetze über das civilgerichtliche Verfahren zu einer vollständigen Civil-Prozeß-Ordnung ebenfalls angeordnet, und daß auf den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches schon früher die Fürsorge gerichtet gewesen, so wie bereits mit den nöthigen Vorarbeiten zu einer zweckmäßigen Behandlung dieses eben so wichtigen als viel umfassenden Theiles der Gesetzgebung der Anfang gemacht sey.

Was die Straf-Gesetzgebung betrifft, so hatten schon damals die Stände vorzugsweise 2 Gegenstände als besonders dringend bezeichnet: ein Gesetz über die Bestrafung der Diebstähle, und eines über die Verbesserung der Straf-Anstalten, insbesondere des Galioten-Instituts. In ersterer Beziehung ist jedoch auf wiederholte Erinnerungen des ständischen Ausschusses und selbst der neuesten Stände-

Verſammlung noch keine königl. Entſchließung erfolgt; über die Straf-Anſtalten aber wurde den Ständen unterm 11. Juni 1824 ein Geſetzes-Entwurf zur Berathung mitgetheilt, welcher zugleich, wegen engſter Verbindung mit jenen auch über die Straf-Gattungen, die künftighin zur Anwendung kommen ſollen, ſich verbreitet. Indem der Juſtiz-Miniſter in dem Vortrage, womit er den Geſetzes-Entwurf begleitete, den Ständen die Nachricht ertheilte, daß ein vollſtändiges Straf-Geſetzbuch im Entwurfe vollendet und nur noch der Berathung des königl. Geheimen-Rathes unterworfen worden, und daher deſſen Mittheilung an die nächſte Stände-Verſammlung zu erwarten ſey, daß ferner der Entwurf der Straf-Prozeß-Ordnung ſchon jetzt zur ſtändiſchen Berathung bereit liege, und dieſe noch während des jetzigen Landtags beginnen könnte, wenn nicht dringendere Arbeiten die hierzu erforderliche Zeit vorzugsweiſe in Anſpruch nahmen; bemerkte derſelbe, daß die Regierung ſich vorzüglich deßwegen veranlaßt geſehen habe, den angezeigten Geſetzes-Entwurf ſchon jetzt abgeſondert vorzulegen, weil auch nur die Verbeſſerung der anerkannten Mängel in den beſtehenden Straf-Anſtalten und Straf-Arten ein Gewinn ſey, in deſſen Beſitz man ſich nicht bald genug ſetzen könne, beſonders da es nach der ſeitherigen Erfahrung immerhin zweifelhaft bleibe, ob es der nächſtkünftigen Verſammlung der Stände gelingen werde, beyde Haupttheile des

Straf-Gesetzbuches bis zur verfassungsmäßigen Sanction vorzubereiten.

Das Gesetz selbst, dessen Entwurf unter einigen hiernach angezeigten Modificationen von den Ständen angenommen wurde, handelt in sieben Titeln:

1. von der Todes-Strafe;
2. von den Freyheits-Strafen und den Freyheits-Straf-Anstalten, und zwar:
   a) von den Graden der Freyheits-Strafe;
   b) von der Beschäftigung und Behandlung der Gefangenen in den Straf-Anstalten;
   c) von den Schärfungen der Freyheits-Strafe;
   d) von den rechtlichen Wirkungen der Freyheits-Strafen in Beziehung auf Dienst- und bürgerliche Verhältnisse;
   e) von der Oberaufsicht über die Straf-Anstalten und Gefangenen;
3. von der körperlichen Züchtigung;
4. von Ehren- und demüthigenden Strafen;
5. von der Verwandlung der Strafen;
6. von den erkennenden Behörden;
7. von einigen transitorischen Bestimmungen.

Nur das Wesentlichste aus diesem Gesetze möge hier eine Stelle finden.

Als einzige Todes-Strafe ist die Enthauptung festgesetzt, welche nach genauer Erörterung sich als die möglich einfachste, schnellste und sicherste Hinrichtungs-Art ergab. In dem Entwurfe

war ausdrücklich der Enthauptung durch das Schwert der Vorzug gegeben: da jedoch die Ansichten darüber, ob das Schwert oder das Beil den Vorzug verdiene, sich in der Folge ändern könnten, so wurde in dem Gesetze selbst des Instruments, mit welchem die Enthauptung geschehen soll, nicht erwähnt. Eine nach dem Entwurfe vorgeschlagene Schärfung der Todes-Strafe durch Schleifung zur Richtstätte wurde verworfen, und alle Verschärfungen derselben sind ausdrücklich für aufgehoben erklärt.

Als besonders nothwendig wurde die durch die Bestimmungen des zweyten Titels beabsichtigte durchgreifende Verbesserung der Gesetze über die Freyheits-Strafen erkannt, da diese es vorzüglich sind, welche, neben der Abschreckung vom Verbrechen durch Androhung eines sinnlichen Uebels, den weitern wohlthätigen Zweck der Besserung des Verbrechens durch Wieder-Erweckung seines sittlichen Gefühls, durch Bekämpfung der Leidenschaften, welche ihn zum Verbrechen reizten, und durch Angewöhnung zur Achtung und zum Gehorsam gegen das Gesetz, zu erreichen streben. Das Haupt-Gebrechen der bisherigen Freyheits-Strafen und Straf-Anstalten lag darin, daß eine Trennung und Abstufung derselben nach den Graden des Verbrechens nicht durchgeführt war, daß namentlich jede Gesetzes-Uebertretung, welche mit einer längern als 4wöchigen Freyheits-Entziehung zu ahnden war, der Regel nach schon mit Festungs-Arbeit oder Zuchthaus-Strafe ge-

büßt wurde, daß demnach die gleiche Schmach, obgleich der Dauer nach verschieden, den leichten Uebertreter wie den schweren Verbrecher traf. Diesem auffallenden Gebrechen mußte daher abgeholfen, und die so nothwendige Trennung und Abstufung der Straf-Anstalten nach dem Grade der begangenen Verbrechen bewirkt werden, indem der Grundsatz aufgestellt wurde, daß bey Freyheits-Strafen das Straf-Uebel nicht allein durch die Dauer der Freyheits-Entziehung, sondern auch durch die verschiedene Beschäftigung und Behandlung der Gefangenen in abgesonderten Straf-Anstalten, durch die jedem Grade angemessenen Schärfungen der Strafe, so wie endlich durch die Folgen, welche in Beziehung auf Dienst- und bürgerliche Verhältnisse mit dem entsprechenden Straf-Grade zu verknüpfen sind, bestimmt werden müsse.

Diesem leitenden Grundsatze gemäß sind nun folgende Grade der Freyheits-Strafe nach der Dauer der Freyheits-Beschränkung festgesetzt:

1. Gefängniß-Strafe
   a) in den Orts- und Bezirks-Gefängnissen, wenn sie nicht über 4 Wochen währt;
   b) in dem Polizey-Hause, (den bisher sogenannten Zwangs-Arbeits-Häusern) von 4 Wochen bis auf längstens 3 Monate;
2. Arbeitshaus-Strafe
   a) ersten Grades, von 3 Monaten bis auf 1 Jahr;

b) zweyten Grades, von 1 Jahr bis auf 5 Jahre, mit Zwang zur öffentlichen Arbeit. (Zu Arbeitshäusern, jedes mit 2 Abtheilungen sind die hiefür passenden Lokalitäten in Markgröningen, Gotteszell, Ulm, Eßlingen und Heilbronn bestimmt.)

3. Zuchthaus-Strafe, von wenigstens 5 Jahren bis auf Lebensdauer, mit Zwang zur Arbeit. (Als einziges Zuchthaus wird das bisherige Zuchthaus in Ludwigsburg eingerichtet.)

Festungs-Arrest soll der Gefängniß-Strafe, Festungs-Strafe ersten und zweyten Grades der Arbeitshaus-Strafe ersten und zweyten Grades, gleichgeachtet werden. Eine Verwandlung der Zuchthaus-Strafe in Festungs-Strafe ist unter keinen Umständen zulässig.

Besondern Widerspruch hatte in der Kammer die dem Entwurfe angetragene Bestimmung gefunden, daß auch schon mit der Festungs-Strafe ersten Grades Zwang zur Arbeit verbunden seyn soll, indem dagegen erinnert wurde, daß sich doch bey Duellen, Preßvergehen ꝛc. Verschuldungen denken lassen, die eine Festungs-Strafe von 3 Monaten bis auf 1 Jahr nach sich ziehen, ohne daß der Bestrafte verdiente, durch Zwangs-Arbeit entehrt zu werden. Mit 60 gegen 24 Stimmen wurde daher beschlossen, daß mit Festungs-

Strafe

Strafe ersten Grades kein Zwang zur Arbeit verbunden seyn soll.

Durch die Bestimmungen über die mit den Freyheits-Strafen verknüpften rechtlichen Wirkungen in Beziehung auf Dienst- und bürgerliche Verhältnisse war eine der fühlbarsten Lücken der Gesetzgebung und selbst des Gerichts-Gebrauchs auszufüllen. Nach denselben haben Staats- und Gemeinde-Diener, die zum Zuchthaus, zum Arbeitshaus oder zur Festungsstrafe zweyten Grades verurtheilt werden, zugleich die Dienst-Entsetzung verwirkt; auch wenn gegen einen Diener die Festungsstrafe ersten Grades über die Dauer von 6 Monaten erkannt wird, so ist damit die Dienst-Entlassung nothwendig verbunden. Ein zum Zuchthaus, zum Arbeitshaus und zur Festungsstrafe zweyten Grades Verurtheilter wird aller Wahlrechte, der staatsbürgerlichen sowohl, als der gemeindebürgerlichen, verlustig.

Die Frage: ob der körperlichen Züchtigung, als selbstständiger Strafe, nicht auf mehrere, besonders infamirende, Verbrechen eine angemessene Ausdehnung gegeben werden könnte, blieb auf das allgemeine Straf-Gesetzbuch ausgesetzt. Obgleich dieselbe bisher nur sparsam und vorzüglich gegen Vaganten und junge, im Uebermuthe dieses Alters frevelnde Delinquenten in Anwendung gebracht wurde, so ist doch, um die richterliche Willkühr mehr, als dieses bisher der Fall war, zu beschränken, und um den

Schuldigen gegen Uebermaß zu sichern, die Anzahl der Streiche, auf welche in Zukunft höchstens erkannt werden darf, auf 50 festgesetzt worden.

Ehrenstrafen werden gegen öffentliche Beamte wegen Dienst- oder gemeiner Vergehen und Verbrechen nach 3 Graden erkannt:

1. einfache Dienst-Entlassung;
2. Dienst-Entlassung mit der Erklärung der Unfähigkeit zu gewissen öffentlichen Aemtern;
3. Dienst-Entsetzung (Cassation) sammt der Unfähigkeits-Erklärung zu allen Würden und Aemtern.

Demüthigende Strafen sind: Remotion, Widerruf, Abbitte, gerichtlicher Verweis.

Das ganze Gesetz wurde, nachdem es den Beschlüssen der Stände gemäß neu redigirt war, denselben nochmals mitgetheilt, und sofort einstimmig von ihnen angenommen. Die königl. Sanction und Bekanntmachung desselben durch das Regierungsblatt erfolgte hierauf unterm 17. Jul. 1824.

In Beziehung auf einen besondern Zweig der Straf-Gesetzgebung, die Forst-Straf-Gesetze, hatte der Abgeordnete Vollstetter den Antrag gemacht, daß die Regierung gebeten werde, eine neue, der Gegenwart angemessene Forst-Ordnung entwerfen, und wo möglich der Kammer noch auf diesem Landtage vorlegen zu lassen. Die landwirthschaftliche Commission, welcher dieser Antrag zur Begutachtung zugewiesen worden war, fand denselben auch wirklich hinlänglich

begründet, indem die Forst-Ordnung sowohl überhaupt dem gegenwärtigen Zeitalter nicht mehr anpasse, als auch theilweise gegen die Verfassung sey, und, neben manchem nicht in eine Forst-Ordnung gehörigen, vieles enthalte, was durch neuere Verordnungen aufgehoben sey. Da jedoch dieser Commissionsbericht erst wenige Tage vor dem Schlusse des Landtags an die Kammer erstattet wurde, so kam der Gegenstand bey dieser nicht mehr zur Berathung.

Auf den Antrag des Abgeordneten Gmelin d. ält. wurde, in Betrachtung der früher stattgefundenen allgemeinen Sitte, und der erst neuerdings geschärften Straf-Gesetzgebung, die Regierung in einer Adresse vom 6. Juli 1824 gebeten, den Ständen wo möglich noch auf dem gegenwärtigen Landtage den Entwurf eines Gesetzes mittheilen zu lassen, wonach bestimmt würde, daß gegen Staats- und Körperschafts-Diener und deren Gehülfen wegen solcher vor Bekanntmachung der Edikte vom 31. Dec. 1818 begangenen, und durch gerichtliches Erkenntniß noch nicht erledigten Vergehungen, welche in Führung von Nebenrechnungen, unrichtigen Angaben bey Taggelder- und Reisekosten-Anrechnungen, oder einfacher Geschenk-Annahme bestehen, keine gerichtliche Verfügung mehr erlassen werde, sondern die Untersuchung und Bestrafung solcher Vergehen von den administrativen Behörden, nach den zur Zeit ihrer Begehung in Ausübung gewesenen Grundsätzen, erledigt werde. Der

Schluß des Landtags erfolgte jedoch 3 Tage später, ohne daß eine Entschließung der Regierung hierüber an die Stände gelangte.

In Beziehung auf die nicht minder als bey der Straf-Gesetzgebung für nothwendig erkannte Revision der bürgerlichen Gesetzgebung stellte unterm 27. April 1824 der ritterschaftl. Abgeordnete, Freyherr v. Gaisberg den Antrag: die Regierung mit Bezugnahme auf die Adresse vom 30. Mai 1821 und auf das in Folge derselben ergangene Geheimen-Raths-Reskript vom 17. Juni 1821 zu bitten, die Bearbeitung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches wirklich zu verfügen. Diesem Antrage wurde jedoch, da die Commission, an welche er gewiesen wurde, mit der Berichtserstattung im Rückstande blieb, keine weitere Folge gegeben.

Indessen hatte die Regierung bey einem einzelnen, für sich bestehenden Theil der Civil-Gesetzgebung, dessen Reform auch von den Ständen selbst bey dem vorigen Landtage für besonders dringend erkannt worden war, bereits die nöthige Vorbereitung zur Verbesserung getroffen.

Es wurde nämlich der Entwurf eines neuen Pfand-Gesetzes nebst den Entwürfen eines Prioritäts-Gesetzes und eines auf beyde sich beziehenden Einführungs-Gesetzes, während der Vertagung der Stände durch das Justiz-Ministerium dem ständischen Ausschusse mitgetheilt, und von diesem, mit seinem Gutachten begleitet, der Kammer vorgelegt. Ein

zweytes Gutachten ließ sich die Kammer durch eine besondere Commission von 7 Mitgliedern, (bestehend aus den Abgeordneten v. Bolley, Gmelin d. ält., Feuerlein, v. Gaisberg, Griesinger, Uhland und v. Kapff, sämmtlich Rechtsgelehrten) erstatten.

Regierung und Stände konnten sich die großen Mängel und Gebrechen nicht verhehlen, an welchen die bestehende Pfand-Gesetzgebung litt. Mit Einführung des römischen Rechts in Würtemberg war auch das ganze römische System von gesetzlichen und vertragsmäßigen, von privilegirten und einfachen, von öffentlichen und Privat-Pfand-Rechten angenommen, eine bedeutende Aenderung aber war darin vorgenommen worden, daß bey Erwerbung einer Art von Pfandrecht, — des öffentlichen, — der Gläubiger die gerichtliche Zusicherung erhalten sollte, daß seine Forderung durch sein Pfandrecht in jeder Beziehung gesichert sey. Der Erfolg hiervon konnte kein anderer seyn, als der, daß die Gesetze die Wirkungen, die sie beabsichtigten, selbst zerstörten. Sie ließen Privat-Pfandrechte zu, und ertheilten einfache gesetzliche, welche jenen vorgehen und dadurch den Gegenstand derselben verschlingen konnten; dem einfachen gesetzlichen ließen sie die öffentlichen Unterpfänder vorgehen, bey deren Bestellung das Gericht auf jene keine Rücksicht nahm, und sie zu nehmen weder schuldig noch im Stande war, weil es entweder von der Existenz des gesetzlichen Pfandrechts aus den ihm zu Gebote stehenden Akten nichts

wußte, oder weil der Gegenstand desselben keine besondere Sache war; dadurch konnte das vom Gesetze ertheilte einfache Pfandrecht vereitelt werden. Aber auch das öffentliche Pfandrecht konnte vereitelt werden durch ein älteres öffentliches oder durch ein privilegirtes, und in allen diesen Fällen lag der Grund der Unzulänglichkeit der öffentlichen Hypotheken nicht in einer Nachlässigkeit des über dieselben erkennenden Gerichts, sondern blos in dem Gesetze selbst.

So vielfach waren die Gefahren, welche auch dem am meisten versicherten Gläubiger drohten; so traurig die Folgen der Halbheit und des Vermischens von Dingen, welche unvereinbar sind! Alles dieß forderte die gesetzgebende Gewalt gebieterisch auf, das für gut und gedeihlich Erkannte endlich einmal rein, unvermischt und ohne innere Widersprüche, kräftig durchzuführen.

Sollte aber ein freyer, völlig gesicherter bürgerlicher Verkehr entstehen und belebt werden, so mußten die erwähnten Gebrechen entfernt werden, es durfte kein Privilegium ein früher wohl erworbenes Pfandrecht beeinträchtigen, das ältere Unterpfandsrecht auf einer und ebenderselben Sache mußte stets und ohne alle Ausnahme dem jüngeren vorgehen. Insbesondere mußte dem Gläubiger, welcher sich ein öffentliches gerichtliches Unterpfand bestellen läßt, vollständige Gewißheit gewährt werden, daß dadurch seine Forderung für alle Zukunft gesichert sey.

Daher stimmte sowohl der von der Regierung vorgelegte Entwurf des Pfand-Gesetzes als die beyden Gutachten des ständischen Ausschusses und der besondern ständischen Commission in folgenden Grundzügen vollkommen überein:

1. Ein Pfandrecht soll nur auf einzelne bestimmte, veräußerliche, im Eigenthume des Verpfänders befindliche Sachen bestellt werden.
2. Unbewegliche Sachen, und dingliche Rechte an solche, sollen nur mittelst Eintrags in ein öffentliches Buch (Unterpfandsbuch) verpfändet werden.
3. Nur diejenige unbewegliche Sache sey in Beziehung auf das Recht der Verpfändung als im Eigenthum des Verpfänders befindlich anzusehen, welche in den öffentlichen Büchern als sein Eigenthum eingetragen ist.
4. Derjenige, welcher ein dingliches Recht (Eigenthums- oder Pfand-Recht) auf eine unbewegliche Sache in Anspruch nimmt, könne eine Verwahrung desselben mit der Wirkung eines Rechts-Vorbehalts in das Unterpfandsbuch eintragen lassen.
5. Bewegliche Sachen, und Rechte die denselben gleichgeachtet werden, können nur mittelst Uebergabe an den Gläubiger oder einen Dritten verpfändet werden.
6. Das Pfandrecht könne auch gegen den dritten Besitzer der verpfändeten Sache verfolgt werden.

war ausdrücklich der Enthauptung durch das Schwert der Vorzug gegeben: da jedoch die Ansichten darüber, ob das Schwert oder das Beil den Vorzug verdiene, sich in der Folge ändern könnten, so wurde in dem Gesetze selbst des Instruments, mit welchem die Enthauptung geschehen soll, nicht erwähnt. Eine nach dem Entwurfe vorgeschlagene Schärfung der Todes-Strafe durch Schleifung zur Richtstätte wurde verworfen, und alle Verschärfungen derselben sind ausdrücklich für aufgehoben erklärt.

Als besonders nothwendig wurde die durch die Bestimmungen des zweyten Titels beabsichtigte durchgreifende Verbesserung der Gesetze über die Freyheits-Strafen erkannt, da diese es vorzüglich sind, welche, neben der Abschreckung vom Verbrechen durch Androhung eines sinnlichen Uebels, den weitern wohlthätigen Zweck der Besserung des Verbrechens durch Wieder-Erweckung seines sittlichen Gefühls, durch Bekämpfung der Leidenschaften, welche ihn zum Verbrechen reizten, und durch Angewöhnung zur Achtung und zum Gehorsam gegen das Gesetz, zu erreichen streben. Das Haupt-Gebrechen der bisherigen Freyheits-Strafen und Straf-Anstalten lag darin, daß eine Trennung und Abstufung derselben nach den Graden des Verbrechens nicht durchgeführt war, daß namentlich jede Gesetzes-Uebertretung, welche mit einer längern als 4wöchigen Freyheits-Entziehung zu ahnden war, der Regel nach schon mit Festungs-Arbeit oder Zuchthaus-Strafe ge-

büßt wurde, daß demnach die gleiche Schmach, obgleich der Dauer nach verschieden, den leichten Uebertreter wie den schweren Verbrecher traf. Diesem auffallenden Gebrechen mußte daher abgeholfen, und die so nothwendige Trennung und Abstufung der Straf-Anstalten nach dem Grade der begangenen Verbrechen bewirkt werden, indem der Grundsatz aufgestellt wurde, daß bey Freyheits-Strafen das Straf-Uebel nicht allein durch die Dauer der Freyheits-Entziehung, sondern auch durch die verschiedene Beschäftigung und Behandlung der Gefangenen in abgesonderten Straf-Anstalten, durch die jedem Grade angemessenen Schärfungen der Strafe, so wie endlich durch die Folgen, welche in Beziehung auf Dienst- und bürgerliche Verhältnisse mit dem entsprechenden Straf-Grade zu verknüpfen sind, bestimmt werden müsse.

Diesem leitenden Grundsatze gemäß sind nun folgende Grade der Freyheits-Strafe nach der Dauer der Freyheits-Beschränkung festgesetzt:

1. Gefängniß-Strafe
   a) in den Orts- und Bezirks-Gefängnissen, wenn sie nicht über 4 Wochen währt;
   b) in dem Polizey-Hause, (den bisher sogenannten Zwangs-Arbeits-Häusern) von 4 Wochen bis auf längstens 3 Monate;
2. Arbeitshaus-Strafe
   a) ersten Grades, von 3 Monaten bis auf 1 Jahr;

b) zweyten Grades, von 1 Jahr bis auf 5 Jahre, mit Zwang zur öffentlichen Arbeit. (Zu Arbeitshäusern, jedes mit 2 Abtheilungen sind die hiefür passenden Lokalitäten in Markgröningen, Gotteszell, Ulm, Eßlingen und Heilbronn bestimmt.)

3. Zuchthaus-Strafe, von wenigstens 5 Jahren bis auf Lebensdauer, mit Zwang zur Arbeit. (Als einziges Zuchthaus wird das bisherige Zuchthaus in Ludwigsburg eingerichtet.)

Festungs-Arrest soll der Gefängniß-Strafe, Festungs-Strafe ersten und zweyten Grades der Arbeitshaus-Strafe ersten und zweyten Grades, gleichgeachtet werden. Eine Verwandlung der Zuchthaus-Strafe in Festungs-Strafe ist unter keinen Umständen zulässig.

Besondern Widerspruch hatte in der Kammer die dem Entwurfe angetragene Bestimmung gefunden, daß auch schon mit der Festungs-Strafe ersten Grades Zwang zur Arbeit verbunden seyn soll, indem dagegen erinnert wurde, daß sich doch bey Duellen, Preßvergehen ꝛc. Verschuldungen denken lassen, die eine Festungs-Strafe von 3 Monaten bis auf 1 Jahr nach sich ziehen, ohne daß der Bestrafte verdiente, durch Zwangs-Arbeit entehrt zu werden. Mit 60 gegen 24 Stimmen wurde daher beschlossen, daß mit Festungs-

Strafe

Strafe ersten Grades kein Zwang zur Arbeit verbunden seyn soll.

Durch die Bestimmungen über die mit den Freyheits-Strafen verknüpften rechtlichen Wirkungen in Beziehung auf Dienst- und bürgerliche Verhältnisse war eine der fühlbarsten Lücken der Gesetzgebung und selbst des Gerichts-Gebrauchs auszufüllen. Nach denselben haben Staats- und Gemeinde-Diener, die zum Zuchthaus, zum Arbeitshaus oder zur Festungsstrafe zweyten Grades verurtheilt werden, zugleich die Dienst-Entsetzung verwirkt; auch wenn gegen einen Diener die Festungsstrafe ersten Grades über die Dauer von 6 Monaten erkannt wird, so ist damit die Dienst-Entlassung nothwendig verbunden. Ein zum Zuchthaus, zum Arbeitshaus und zur Festungsstrafe zweyten Grades Verurtheilter wird aller Wahlrechte, der staatsbürgerlichen sowohl, als der gemeindebürgerlichen, verlustig.

Die Frage: ob der körperlichen Züchtigung, als selbstständiger Strafe, nicht auf mehrere, besonders infamirende, Verbrechen eine angemessene Ausdehnung gegeben werden könnte, blieb auf das allgemeine Straf-Gesetzbuch ausgesetzt. Obgleich dieselbe bisher nur sparsam und vorzüglich gegen Vaganten und junge, im Uebermuthe dieses Alters frevelnde Delinquenten in Anwendung gebracht wurde, so ist doch, um die richterliche Willkühr mehr, als dieses bisher der Fall war, zu beschränken, und um den

Schuldigen gegen Uebermaß zu sichern, die Anzahl der Streiche, auf welche in Zukunft höchstens erkannt werden darf, auf 50 festgesetzt worden.

Ehrenstrafen werden gegen öffentliche Beamte wegen Dienst- oder gemeiner Vergehen und Verbrechen nach 3 Graden erkannt:

1. einfache Dienst-Entlassung;
2. Dienst-Entlassung mit der Erklärung der Unfähigkeit zu gewissen öffentlichen Aemtern;
3. Dienst-Entsetzung (Cassation) sammt der Unfähigkeits-Erklärung zu allen Würden und Aemtern.

Demüthigende Strafen sind: Remotion, Widerruf, Abbitte, gerichtlicher Verweis.

Das ganze Gesetz wurde, nachdem es den Beschlüssen der Stände gemäß neu redigirt war, denselben nochmals mitgetheilt, und sofort einstimmig von ihnen angenommen. Die königl. Sanction und Bekanntmachung desselben durch das Regierungsblatt erfolgte hierauf unterm 17. Jul. 1824.

In Beziehung auf einen besondern Zweig der Straf-Gesetzgebung, die Forst-Straf-Gesetze, hatte der Abgeordnete Vollstetter den Antrag gemacht, daß die Regierung gebeten werde, eine neue, der Gegenwart angemessene Forst-Ordnung entwerfen, und wo möglich der Kammer noch auf diesem Landtage vorlegen zu lassen. Die landwirthschaftliche Commission, welcher dieser Antrag zur Begutachtung zugewiesen worden war, fand denselben auch wirklich hinlänglich

begründet, indem die Forst-Ordnung sowohl überhaupt dem gegenwärtigen Zeitalter nicht mehr anpasse, als auch theilweise gegen die Verfassung sey, und, neben manchem nicht in eine Forst-Ordnung gehörigen, vieles enthalte, was durch neuere Verordnungen aufgehoben sey. Da jedoch dieser Commissionsbericht erst wenige Tage vor dem Schlusse des Landtags an die Kammer erstattet wurde, so kam der Gegenstand bey dieser nicht mehr zur Berathung.

Auf den Antrag des Abgeordneten Gmelin d. ält. wurde, in Betrachtung der früher stattgefundenen allgemeinen Sitte, und der erst neuerdings geschärften Straf-Gesetzgebung, die Regierung in einer Adresse vom 6. Juli 1824 gebeten, den Ständen wo möglich noch auf dem gegenwärtigen Landtage den Entwurf eines Gesetzes mittheilen zu lassen, wonach bestimmt würde, daß gegen Staats- und Körperschafts-Diener und deren Gehülfen wegen solcher vor Bekanntmachung der Edikte vom 31. Dec. 1818 begangenen, und durch gerichtliches Erkenntniß noch nicht erledigten Vergehungen, welche in Führung von Nebenrechnungen, unrichtigen Angaben bey Taggelder- und Reisekosten-Anrechnungen, oder einfacher Geschenk-Annahme bestehen, keine gerichtliche Verfügung mehr erlassen werde, sondern die Untersuchung und Bestrafung solcher Vergehen von den administrativen Behörden, nach den zur Zeit ihrer Begehung in Ausübung gewesenen Grundsätzen, erledigt werde. Der

Schluß des Landtags erfolgte jedoch 3 Tage später, ohne daß eine Entschließung der Regierung hierüber an die Stände gelangte.

In Beziehung auf die nicht minder als bey der Straf-Gesetzgebung für nothwendig erkannte Revision der bürgerlichen Gesetzgebung stellte unterm 27. April 1824 der ritterschaftl. Abgeordnete, Freyherr v. Gaisberg den Antrag: die Regierung mit Bezugnahme auf die Adresse vom 30. Mai 1821 und auf das in Folge derselben ergangene Geheimen-Raths-Rescript vom 17. Juni 1821 zu bitten, die Bearbeitung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches wirklich zu verfügen. Diesem Antrage wurde jedoch, da die Commission, an welche er gewiesen wurde, mit der Berichtserstattung im Rückstande blieb, keine weitere Folge gegeben.

Indessen hatte die Regierung bey einem einzelnen, für sich bestehenden Theil der Civil-Gesetzgebung, dessen Reform auch von den Ständen selbst bey dem vorigen Landtage für besonders dringend erkannt worden war, bereits die nöthige Vorbereitung zur Verbesserung getroffen.

Es wurde nämlich der Entwurf eines neuen Pfand-Gesetzes nebst den Entwürfen eines Prioritäts-Gesetzes und eines auf beyde sich beziehenden Einführungs-Gesetzes, während der Vertagung der Stände durch das Justiz-Ministerium dem ständischen Ausschusse mitgetheilt, und von diesem, mit seinem Gutachten begleitet, der Kammer vorgelegt. Ein

zweytes Gutachten ließ sich die Kammer durch eine besondere Commission von 7 Mitgliedern, (bestehend aus den Abgeordneten v. Volley, Gmelin d. ält., Feuerlein, v. Gaisberg, Griesinger, Uhland und v. Kapff, sämmtlich Rechtsgelehrten) erstatten.

Regierung und Stände konnten sich die großen Mängel und Gebrechen nicht verhehlen, an welchen die bestehende Pfand-Gesetzgebung litt. Mit Einführung des römischen Rechts in Würtemberg war auch das ganze römische System von gesetzlichen und vertragsmäßigen, von privilegirten und einfachen, von öffentlichen und Privat-Pfand-Rechten angenommen, eine bedeutende Aenderung aber war darin vorgenommen worden, daß bey Erwerbung einer Art von Pfandrecht, — des öffentlichen, — der Gläubiger die gerichtliche Zusicherung erhalten sollte, daß seine Forderung durch sein Pfandrecht in jeder Beziehung gesichert sey. Der Erfolg hiervon konnte kein anderer seyn, als der, daß die Gesetze die Wirkungen, die sie beabsichtigten, selbst zerstörten. Sie ließen Privat-Pfandrechte zu, und ertheilten einfache gesetzliche, welche jenen vorgehen und dadurch den Gegenstand derselben verschlingen konnten; dem einfachen gesetzlichen ließen sie die öffentlichen Unterpfänder vorgehen, bey deren Bestellung das Gericht auf jene keine Rücksicht nahm, und sie zu nehmen weder schuldig noch im Stande war, weil es entweder von der Existenz des gesetzlichen Pfandrechts aus den ihm zu Gebote stehenden Akten nichts

wußte, oder weil der Gegenstand desselben keine besondere Sache war; dadurch konnte das vom Gesetze ertheilte einfache Pfandrecht vereitelt werden. Aber auch das öffentliche Pfandrecht konnte vereitelt werden durch ein älteres öffentliches oder durch ein privilegirtes, und in allen diesen Fällen lag der Grund der Unzulänglichkeit der öffentlichen Hypotheken nicht in einer Nachlässigkeit des über dieselben erkennenden Gerichts, sondern blos in dem Gesetze selbst.

So vielfach waren die Gefahren, welche auch dem am meisten versicherten Gläubiger drohten; so traurig die Folgen der Halbheit und des Vermischens von Dingen, welche unvereinbar sind! Alles dieß forderte die gesetzgebende Gewalt gebieterisch auf, das für gut und gedeihlich Erkannte endlich einmal rein, unvermischt und ohne innere Widersprüche, kräftig durchzuführen.

Sollte aber ein freyer, völlig gesicherter bürgerlicher Verkehr entstehen und belebt werden, so mußten die erwähnten Gebrechen entfernt werden, es durfte kein Privilegium ein früher wohl erworbenes Pfandrecht beeinträchtigen, das ältere Unterpfandsrecht auf einer und ebenderselben Sache mußte stets und ohne alle Ausnahme dem jüngeren vorgehen. Insbesondere mußte dem Gläubiger, welcher sich ein öffentliches gerichtliches Unterpfand bestellen läßt, vollständige Gewißheit gewährt werden, daß dadurch seine Forderung für alle Zukunft gesichert sey.

Daher stimmte sowohl der von der Regierung vorgelegte Entwurf des Pfand-Gesetzes als die beyden Gutachten des ständischen Ausschusses und der besondern ständischen Commission in folgenden Grundzügen vollkommen überein:

1. Ein Pfandrecht soll nur auf einzelne bestimmte, veräußerliche, im Eigenthume des Verpfänders befindliche Sachen bestellt werden.
2. Unbewegliche Sachen, und dingliche Rechte an solche, sollen nur mittelst Eintrags in ein öffentliches Buch (Unterpfandsbuch) verpfändet werden.
3. Nur diejenige unbewegliche Sache sey in Beziehung auf das Recht der Verpfändung als im Eigenthum des Verpfänders befindlich anzusehen, welche in den öffentlichen Büchern als sein Eigenthum eingetragen ist.
4. Derjenige, welcher ein dingliches Recht (Eigenthums- oder Pfand-Recht) auf eine unbewegliche Sache in Anspruch nimmt, könne eine Verwahrung desselben mit der Wirkung eines Rechts-Vorbehalts in das Unterpfandsbuch eintragen lassen.
5. Bewegliche Sachen, und Rechte die denselben gleichgeachtet werden, können nur mittelst Uebergabe an den Gläubiger oder einen Dritten verpfändet werden.
6. Das Pfandrecht könne auch gegen den dritten Besitzer der verpfändeten Sache verfolgt werden.

7. Alle andern Arten von Pfand-Rechten müssen künftig aufhören.

So einleuchtend übrigens die Nothwendigkeit seyn mochte, daß ein erneuertes, auf einfachere Grundsätze gestütztes Pfandrecht eingeführt werde, so wenig konnten die Einwendungen, welche sich, besonders in Hinsicht auf die dermaligen Zeitumstände, dagegen vorbringen ließen, unbeachtet bleiben; übrigens widerlegte sie der ständische Ausschuß vollständig in seinem Gutachten.

Die erste Einwendung, daß die Oeffentlichkeit, welche nach den neuen Grundsätzen den Unterpfändern gegeben werden wolle, nachtheilig auf den Credit wirken werde, fand der Ausschuß nicht begründet, indem er sich vielmehr überzeugt hielt, daß, wenn geheime Pfand-Schulden nicht mehr zu befürchten seyen, der Privatmann, welcher fremden Geldes bedarf, und unverpfändetes Vermögen besitzt, künftig mehr als bisher, auch ohne Verpfändung seines Vermögens, Credit finden müsse.

Ebensowenig theilte der Ausschuß die zweyte Besorgniß, daß die Einführung eines neuen Systems gerade unter den gegenwärtigen Zeitumständen die bedenkliche Wirkung haben werde, daß viele Grundbesitzer, welche mit Schulden beladen sind, aber bey günstigeren Umständen sich wieder erholen könnten, jetzt auf einmal in Concurs gerathen dürften, weil die ganze Masse ihrer Pfand-Schulden auf einmal be-

kannt, und dadurch bey den Gläubigern Besorgnisse erregt werden müssen. Er erkannte als wahr, daß der größere Theil der seit mehreren Jahren ausgebrochenen Concurse nicht dem Mangel an Sparsamkeit, nicht der Unredlichkeit, Trägheit oder schlechter Haushaltung beygemessen werden könne, daß vielmehr bey weitem der größere Theil derselben seine natürliche Ursache in den ungünstigen Zeit-Verhältnissen, besonders in dem außerordentlichen Sinken des Werths des Bodens und der Produkte desselben habe. Er hielt den Fall für nicht unwahrscheinlich, daß ein Grundbesitzer, der vor 10 Jahren ein freyes Grund-Vermögen von 2000 fl. besessen, der dazu noch für 2000 fl. Güter erkauft, und deßwegen eine Schuld von 2000 fl. kontrahirt hatte, jetzt nur noch einen Güter-Werth von 2000 fl. besitze, während er bey den geringen Preisen der Erzeugnisse nicht im Stande sey, die Zinse aus 2000 fl. neben den nicht unbedeutenden Grundsteuern und neben den unentbehrlichen Bedürfnissen seiner Existenz aufzubringen. Da übrigens ein bedeutendes Steigen der Producten-Preise als ein ganz nahes und sicheres Ereigniß sich nicht voraussetzen lasse, so erkannte er für ebenso wahrscheinlich, daß ein solcher Mann immer weiter zurückkommen, und früher oder später in Concurs gerathen müsse. Nun könne sich aber der Ausschuß nicht überzeugen, daß die Einführung des neuen Pfand-Gesetzes den Ausbruch einer größern Zahl von Concursen dieser Art zur Folge

haben werde, als die Zahl derjenigen seyn würde, welche bey dem für den Credit so sehr nachtheiligen Fortwirken der bisherigen Gesetze zum Ausbruch kommen würden. Derjenige, dessen Vermögen bereits in hohem Grade überschuldet sey, habe auch bey dem Fortwirken der bisherigen Pfand-Gesetze keine Hoffnung, dem Concurse, er breche nun früher oder später aus, zu entgehen. So lange die gegenwärtigen Umstände fortdauern, müsse jedes Jahr ihn weiter zurückbringen, mit jedem Jahre müsse nothwendig die Summe der Zinsen oder der Steuern anwachsen, mit jedem Jahre werde der Verlust der Gläubiger bedeutender, und doch sey am Ende der Fall unvermeidlich.

Möge dann auch aus dem Uebergange, der doch irgend einmal gemacht werden müsse, wenn etwas Besseres an die Stelle des augenscheinlich Unbrauchbaren gesetzt werden soll, möge hieraus immerhin die Folge hervorgehen, daß mancher Einzelne jetzt als zahlungsunfähig erkannt werde, welcher vielleicht ohne die Einführung des neuen Gesetzes erst nach Jahren dafür erkannt worden wäre; möge es demzufolge geschehen, daß Concurse, welche außerdem in eine Periode von mehreren Jahren sich vertheilt hätten, nunmehr in dem Zeitraume von einem oder zwey Jahren ausbrechen, — so sey dieß kein Unglück, oder, insofern es eines sey, ein unvermeidliches. Wohl möge es aber noch ein Glück genannt werden, wenn man erwäge, daß Viele, deren Insolvenz jetzt noch nicht bekannt

sey, wenn der Concurs über sie nicht bald ausbreche, in noch tiefern Vermögens-Zerfall gerathen würden, daß mithin noch mehrere Gläubiger durch sie beschädigt würden.

Die Beschaffenheit des neuen Gesetzes an und für sich sey aber auf keinen Fall geeignet, die Zahl der Concurse durch das Mißtrauen zu vermehren, das die Gläubiger in die Sicherheit ihrer Forderungen setzen. Im Gegentheile habe die bisherige Gesetzgebung gerade bey der Unsicherheit, in der sich jeder Gläubiger befand, einen unglücklichen Einfluß auf die Schuldner üben müssen, indem das Klagen oder Dringen eines einzigen Gläubigers gewöhnlich Alle aufregte, weil keiner von Allen wußte, was er für seine Bezahlung zu hoffen oder zu fürchten habe. —

In der Kammer widersetzten sich nur zwey Mitglieder der Berathung des neuen Pfand-Gesetzes: der Abgeordnete Fetzer, weil er das Entstehen einer Menge von Concursen, und als deren Folge ein allgemeines noch tieferes Sinken der Güterpreise fürchtete, und der ritterschaftl. Abgeordnete v. Gaisberg, weil er das Gesetz überhaupt noch nicht für reif zur Berathung bey dem jetzigen Landtage hielt, und weil er wünschte, vor der Verabschiedung dieses wichtigen Gesetzes auch die Stimmen anderer einsichtsvoller Männer, welche hierzu Beruf haben können, zu vernehmen.

Dagegen sprachen sich mehrere andere Abgeordnete, namentlich Mosthaf, v. Bolley, Kayser,

v. Varnbüler, Griesinger und Uhland für die alsbaldige Berathung aus, welche dann auch wirklich unter Mitwirkung des Obertribunalraths v. Schwab, als Regierungs-Commissärs, erfolgte.

Die oben ausgehobenen Haupt-Sätze wurden sämmtlich von der Kammer angenommen, und in deren Gefolge auch der Gesetzes-Entwurf nach seinem wesentlichen Inhalte. Derselbe wurde sofort von Seite der Regierung neu redigirt, und da eine abermalige Mittheilung des Gesetzes an die Stände vor dem Schlusse des Landtags unmöglich war, so wurde dasselbe vor seiner Bekanntmachung wenigstens der ständischen Commission zu etwaigen Bemerkungen und Erinnerungen zugefertigt.

Das verabschiedete Pfand-Gesetz zerfällt nunmehr in 2 Abtheilungen, wovon die erste die Bestimmungen wegen der Unterpfänder und die zweyte wegen der Faustpfänder in sich begreift. Die erstere dieser Abtheilungen handelt in ihrem I. Titel, von dem Rechte der Unterpfänder und zwar 1) im Allgemeinen von dem Gegenstande des Unterpfands, den Bedingungen der Verpfändbarkeit, und der Spezialität der verpfändeten Sache; 2) von dem Rechtsgrunde der Erwerbung und dem Umfange des Unterpfands; 3) von den Grundlagen der Unterpfandsbücher und von der Oeffentlichkeit des Unterpfands-Wesens; 4) von den Rechtsverhältnissen des Pfand-Gläubigers und des Schuldners; 5) der Pfand-Gläubiger unter sich;

6) des Pfandgläubigers und des dritten Besitzers des Unterpfands; und 7) von Erlöschung des Unterpfands. Der II. Titel verbreitet sich über die Einrichtung des Unterpfands-Wesens und das Verfahren in Unterpfands-Sachen. —

In wesentlichem Zusammenhange mit dem Pfand-Gesetze steht das Prioritäts-Gesetz, welches die Ordnung der Gläubiger auf den Fall eines Concurses zum Zweck hat. Die Aufhebung aller der verschiedenen Gattungen von Pfandrechten mußte nothwendig auch in dem Prioritäts-Gesetze mehrere Abänderungen herbeyführen. Zugleich wurde aber bey dem vorgelegten neuen Gesetzes-Entwurfe mehr Einfachheit durch mögliche Beschränkung der Vorzugs-Rechte, insonderheit der fiskalischen, unter Annäherung an das bisherige System in Feststellung der Classen und Unterordnung der noch beybehaltenen Vorzugsrechte, beabsichtigt. Die Zahl der Vorzugsrechte sollte so viel als möglich und hauptsächlich auf Gläubiger, die ohne ihr Zuthun es geworden sind, oder sich nicht selbst berathen können, beschränkt werden, weil die Billigkeit, die für die bisherigen zahlreichen Rechte und Privilegien dieser Art, an sich betrachtet, sprach, immerhin von einer Unbilligkeit, ja einer Ungerechtigkeit gegen nicht bevorzugte gleich redliche Gläubiger begleitet ist.

Auch diesem Gesetzes-Entwurfe ertheilten die Stände mit wenigen Modifikationen ihre Zustimmung. Die Lokation der Gläubiger eines in Concurs gera-

thenen Schuldners geschieht zufolge desselben nach fünf Classen, und zwar:

1. Gläubiger mit unbedingten Vorzugs-Rechten, (Gantkosten, Steuern und Abgaben, Reallasten, Cur- und Beerdigungskosten, Liedlöhne ꝛc.)
2. Pfand-Gläubiger;
3. Pfleglinge, Kinder, die Ehefrau, öffentliche Cassen wegen der ihnen gegen ihre Verwalter zustehenden Forderungen, und Vermiether von Gebäuden wegen des Miethzinses;
4. Wechsel-Gläubiger und diejenigen, welche dem Schuldner gegen Ausstellung einer Schuld-Verschreibung Geld angeliehen haben;
5. Alle übrigen Gläubiger; eine Ausnahme findet Statt bey den Geldstrafen, welche allen andern Schuldigkeiten nachgehen.

Die während des Concurses laufenden Zinse, so wie die rückständigen Zinse von den zwey vorangegangenen Jahren genießen im Allgemeinen das Vorzugs-Recht der Haupt-Forderung.

Ueber die Art und Weise der Einführung des Pfand- und Prioritäts-Gesetzes, so wie über die Wahrung der durch die frühere Gesetzgebung erworbenen Absonderungs-, Pfand- oder Vorzugs-Rechte bey diesem Uebergange, wurden mittelst Verabschiedung des besondern Einführungs-Gesetzes theils diejenigen Bestimmungen des Pfand- und des Prioritäts-Gesetzes, welche mit der Verkündigung derselben in

Wirksamkeit treten, näher bezeichnet, theils in Beziehung auf die Wahrung früher erworbener Rechte und auf die Vereinigung des bestehenden Unterpfands-Wesens die erforderlichen Bestimmungen ertheilt. Von den auf Antrag der Stände eingetretenen Modifikationen des Gesetzes-Entwurfs möchte nur die einzige hier besonders auszuheben seyn, daß die in letzterem auf 6 Jahre bestimmte Frist, nach deren Ablauf die früher erworbenen Vorzugsrechte erlöschen sollten, nicht angenommen, und vielmehr die Bestimmung in das Gesetz ausdrücklich aufgenommen wurde, daß alle vor dem Termine der Verkündigung des Pfand- und Prioritäts-Gesetzes erworbenen Pfand- oder Vorzugs-Rechte, welche nach den bisherigen Gesetzen den öffentlichen Pfand-Gläubigern nachgehen, auch in Zukunft ihre bisherige Rang-Ordnung im Concurse behalten, soferne sie durch ganz unverdächtige Urkunden oder auf andere Weise genügend erwiesen werden können. Die ständische Commission hatte in Rücksicht der bestehenden Verhältnisse um so mehr Werth darauf gelegt, daß alle diejenigen Gläubiger, deren Rechte rückwärts noch anerkannt bleiben, nicht durch die Bestimmung einer Frist beunruhigt werden, als sonst zu besorgen wäre, es möchte, selbst wenn man das Ziel noch so entfernt steckte, jeder Gläubiger jetzt auftreten, aus Furcht, es könnten Andere ihm zuvorkommen, und ihm jedes Mittel zu Erlangung eines Ersatzes für sein in Gefahr gesetztes Recht entziehen.

Die königliche Sanction der 3 vorbenannten Gesetze erfolgte, nachdem sie der Verabschiedung gemäß neu redigirt waren, unterm 15. April 1825.

Das neue Pfand-Gesetz hatte auch noch die Abänderung verschiedener gesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf Interceſſionen von Frauens-Perſonen, Social-Schulden, Dotal- und Paraphernal-Vermögen einer Ehefrau, und endlich in Beziehung auf die Dauer des außerordentlichen Abſonderungs-Rechts der Erbſchafts-Gläubiger nöthig gemacht, welche unter Zuſtimmung der Stände durch ein beſonderes (Ergänzungs-) Geſetz vom 15. April 1825 erfolgte.

Den Schlußſtein in der auf den Credit ſich beziehenden bürgerlichen Geſetzgebung bildet die Executions-Ordnung.

So wie nämlich einerſeits das Pfand-Geſetz, gebaut auf die Grundpfeiler der Oeffentlichkeit und der Spezialität, und verbunden mit einer einfachen Prioritäts-Ordnung, dazu dienen ſoll, den Real-Credit zu ſichern, eben ſo ſoll andererſeit der Perſonal-Credit durch eine zweckmäßige Executions-Ordnung belebt werden, mittelſt welcher jeder Gläubiger zu der Zeit, wo er ſeines Geldes benöthigt iſt, auf Zahlung rechnen, und hiernach ſeinen Verkehr einrichten kann. Die bisherige Geſetzgebung in dieſer Hinſicht war veraltet, oder auf die dermaligen Verhältniſſe nicht mehr paſſend; mancherley ſchwierige, bisher ſtreitig geweſene

sene Rechtsfragen boten sich in dieser Lehre dar; durch die Trennung der Justizpflege von den übrigen Staats-Verwaltungs-Zweigen hatten sich überdieß die frühern Schwierigkeiten in der Anwendung fühlbar vermehrt; und durch die Reform in dem Systeme des Pfand- und Prioritäts-Rechts war eine durchgreifende Revision der Executions-Gesetze, die auch ständischer Seits schon 1821 und neuerdings wieder durch eine Motion des Abgeordneten Gmelin d. j. in Anregung gekommen war, ganz unabweislich geworden.

Die Regierung ließ daher einen umfassenden Gesetzes-Entwurf an die Stände gelangen, welcher in 4 Abschnitten behandelt,

1. die Behörden, welche nach Verschiedenheit der Personen und der Gegenstände die Execution zu erkennen, oder solche wirklich anzuordnen berufen sind;
2. die rechtlichen Voraussetzungen, unter welchen zur Execution geschritten werden kann;
3. die verschiedenen Executions-Mittel, ihr Verhältniß und ihre Unterordnung, so wie die Art ihrer Anwendung im Einzelnen; endlich
4. das Verfahren im Allgemeinen, soferne dadurch der Zweck gesichert werden soll, daß die Execution in ihrem Gange nicht weiter, als schlechthin unvermeidlich ist, aufgehalten werde.

Eine Haupt-Rücksicht ist darauf genommen, diejenigen Hindernisse zu entfernen, welche nach vieljäh-

riger täglich wiederkehrender Erfahrung, und je länger je mehr, dem Credit des Landmanns vorzüglich im Wege stunden, nämlich: die Schuldenlosung, die Güter-Adjudication an Zahlungsstatt, und die Verweisung des Gläubigers auf Zieler. Beyde erstere finden künftig nicht mehr Statt, und hinsichtlich der etwa unvermeidlichen Verweisung eines Gläubigers auf Zieler sind Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen, bey welchen dieselbe für den Gläubiger so wenig als möglich lästig wird.

Nach vorheriger Begutachtung durch eine Commission ertheilten die Stände dem Gesetze mit wenigen Abänderungen ihre Zustimmung, worauf dasselbe unterm 15. April 1825 vom Könige sanktionirt wurde. —

Noch sind einige Gegenstände, der Rechtspflege, obgleich von minderem Belange, kurz hier zu berühren.

In der Novelle vom 15. Sept. 1822, die Abänderung verschiedener gesetzlichen Bestimmungen in der Rechtspflege betreffend, hatte der ständische Ausschuß einige §§. in Betreff der Zuziehung von Sachverständigen zu den Gerichtshöfen bey schwierigen Handels-Streitigkeiten, und in Betreff des Beweis-Verfahrens in Civil-Rechtssachen nicht so gefaßt gefunden, wie er es der bey dem vorigen Landtage erfolgten Verabschiedung für entsprechend hielt; er hatte schon selbst durch

eine Adresse an den königl. Geheimen-Rath vom 19. Oktober 1822 und vom 13. Sept. 1823 um die erforderliche Berichtigung gebeten, ohne daß jedoch eine Entschließung hierauf erfolgte, und die jetzige Stände-Versammlung sah sich deßwegen veranlaßt, eine wiederholte Eingabe dießfalls an den Geheimen-Rath zu machen.

Zu Begutachtung einer Motion des Abgeordneten Gmelin d. j., betreffend den Antrag auf Verminderung der Pflegschaften durch Herabsetzung der Jahre der Minderjährigkeit, und durch veränderte Gesetzgebung hinsichtlich der Vererbung des Vermögens von Verschollenen, wählte die Kammer eine Commission, die jedoch mit ihrem Berichte im Rückstand blieb; indessen hatte schon während der Vertagung der ständische Ausschuß dem königl. Justiz-Ministerium vorläufige Mittheilung von jener Motion gemacht.

Eine Wahrung des ständischen Mitwirkungs-Rechts zur Gesetzgebung hatte auch aus Anlaß der königl. Verordnung über die Verhältnisse der practicirenden Rechtsgelehrten vom 6. Nov. 1822 der ständische Ausschuß für nöthig gehalten, welchem einige Bestimmungen derselben, namentlich wegen der Aufnahme in den Advokaten-Stand, wegen der Abwesenheits-Anzeigen, Substitutionen und Urlaubs-Gesuche der Rechts-Anwälte, und endlich wegen des Rücktritts entlassener Staatsdiener in den Advokaten-

ſtand, als Geſetzgebungs-Gegenſtände einer Verabſchiedung zu bedürfen ſchienen. Die Kammer theilte die Anſicht des Ausſchuſſes, und bat deßwegen die Regierung in einer Adreſſe vom 6. Mai 1824 die erwähnten Beſtimmungen zur Verabſchiedung mit den Ständen zu bringen.

IV. Auswärtige Angelegenheiten.

(Verhandlungen in Beziehung auf ein ſüddeutſches Zoll- und Handels-Syſtem; — königl. Verordnung in Zoll- und Handels-Sachen vom 24. Juni 1822. — Jurisdictions-Verträge mit Baiern, Baden und der Schweiz.)

Als eine Folge der bey dem vorigen Landtage getroffenen Verabſchiedung, wonach die Regierung zu dem Abſchluſſe eines Zoll- und Handels-Vertrags mit den benachbarten Staaten ermächtigt, und zugleich ein Credit-Votum für den dadurch in den Staats-Einkünften etwa entſtehenden Ausfall gegeben war, mußte die königl. Verordnung in Zoll- und Handels-Sachen vom 24. Juni 1822 betrachtet werden. Bey den vielfachen Beſchränkungen, welche die von mehreren auswärtigen Staaten, ergriffenen Zoll- und Handels-Syſteme dem Abſatze der inländiſchen Urproducte und Fabrikate in den Weg gelegt hatten, und bey der hohen Dringlichkeit, den dem Königreiche Würtemberg hierdurch zugehenden Nachtheilen kräftigſt entgegen zu wirken, wurde

nämlich in Gemeinschaft mit Baiern, Baden und einem Theile der Schweiz, vorläufig und bis zu einer umfassenden Zoll- und Handels-Regulirung, die Einfuhr französischer Weine, Branntweine ꝛc. ganz verboten; die Einfuhr anderer fremden Weine aber, und zwar der aus nichtdeutschen Ländern mit einem Zoll von 12 fl. vom Centner, und aus deutschen, jedoch der Maßregel nicht beygetretenen, Ländern mit 4 fl. vom Centner belegt, ferner auf die Einfuhr von Fabrikaten aus allen nicht beygetretenen Staaten ein erhöhter Zoll bis auf 80 fl. vom Centner gesetzt.

Der Finanz-Minister theilte diese Verordnung dem ständischem Ausschusse mittelst einer Note vom 25. Juni 1822 mit, und zeigte darin die Nothwendigkeit der getroffenen Maßregeln, mit der Bemerkung, daß die Regierung nicht ablassen werde, die Verhandlungen in Darmstadt mit allem Nachdruck zu betreiben, damit der Zeitpunkt nicht ferne seyn möge, wo eine gemeinschaftliche Zoll-Linie die süddeutschen Staaten umschließen, und dem innern Verkehr einen Markt öffnen werde, auf dem sich keine nachtheiligen Schranken ihm entgegenstellen.

Der Ausschuß erwiederte hierauf dem Finanz-Ministerium, daß er zwar die Nothwendigkeit solcher Maßregeln bedaure, jedoch anerkennen müsse, daß sie für den Augenblick unvermeidlich, und daß sie geeignet seyen, sowohl dem Auslande gegenüber, als in Beziehung auf die zu vereinigenden süddeutschen Staa-

ten die gewünschte Wirkung hervorzubringen, indem sie jenem die Nachtheile seines Systems, und diesen die vereinte Kraft fühlbar machen, somit jenes zum Nachgeben, diese aber zu engerem Anschließen an einander bewegen könnten. Werde daher gleich der in dem ständischen Beschlusse vom 15. Mai 1821 beabsichtete Erfolg noch nicht erreicht, so werde doch eine Maßregel gegeben, die unter den vorhandenen Verhältnissen vorangehen müsse, um dem freyen Handels-Verkehr in Süddeutschland den Weg zu bahnen. Ein Beschluß der Kammer über diesen Gegenstand fiel weg, da durch das zur Verabschiedung gebrachte neue Zoll-Gesetz auch in dieser Beziehung Fürsorge getroffen wurde.

Ein zweyter, auf auswärtige Verhältnisse sich beziehender Gegenstand war gleichfalls durch den ständischen Ausschuß zu behandeln. Die Kammer hatte nämlich in geheimer Sitzung vom 25. Juni 1821 denselben beauftragt, einen ihr durch das Justiz-Ministerium vorgelegten, mit der Krone Baiern abgeschlossenen Jurisdictions-Vertrag nach dem Gesichtspunkte des §. 85 der Verfassungs-Urkunde zu würdigen, und in Betracht der beschränkten Zeit und der Dringlichkeit der Sache diesen Gegenstand definitiv zu erledigen. Der Ausschuß überzeugte sich, daß in dem mitgetheilten Staats-Vertrage, mit Ausnahme der in dem §. 13 enthaltenen, die Behandlung ausländischer Wechsel-Gläubiger im Gante betreffenden Bestimmung, kein

würtembergisches Gesetz abgeändert werde, folglich die ständische Zustimmung zu dem gedachten Vertrage in Gemäßheit des §. 85 der Verfassungs-Urkunde einzig in Beziehung auf den §. 13 desselben erforderlich sey, auch daß die Zustimmung der Stände zu dieser Abänderung einer die Ausländer nach unrichtigen Grundsätzen behandelnden Vorschrift der Wechsel-Ordnung, zweckmäßig ertheilt werde. Die Wechsel-Ordnung bestimmt nämlich, daß die Wechsel ein Privat-Pfandrecht genießen; sie nimmt jedoch hievon diejenigen Ausländer aus, in deren Staaten die Wechsel nicht dasselbe Recht genießen. Diese Bestimmung nun, als nach den allgemeinen Grundsätzen der Retorsion nicht gerechtfertigt, hebt der Vertrag auf, was auch der Ausschuß für angemessen erkannte, der daher die verfassungsmäßige Zustimmung der Stände zu dem mitgetheilten Staats-Vertrage erklärte.

Eine ähnliche Vollmacht erhielt am Ende des jetzigen Landtags der ständische Ausschuß, auf die von dem Justiz-Ministerium ertheilte Nachricht, daß die Regierung mit dem Großherzogthum Baden, so wie mit der schweizerischen Eidgenossenschaft wegen Abschließung von Jurisdictions-Verträgen in Unterhandlungen stehe, welche ohne Zweifel während der Abwesenheit der Stände zum gewünschten Ziele führen werden.

V. Innere, Regiminal- und Staats-Polizey-Verwaltung.

(Neue Organisation des Landjäger-Corps; — Gesetz wegen Uebernahme der Gefangenen-Transportkosten auf die Staats-Casse; — Antrag auf Begünstigung von Corporations-, Leih- und Hülfs-Cassen; — Gesetzes-Entwurf in Schäferey-Sachen; — Landgestütte; — Gesetzes-Entwürfe über den Hausir-Handel, und über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten; — neue Steigengelder; — Kosten des Chaussee-Gräben-Reinigens; — Verlängerung der Wasser-Straße auf dem obern Neckar; — Gesetz wegen Uebernahme der Gehalte und des Ernennungsrechts der öffentlichen Aerzte auf den Staat; — Vorstellung gegen die neue Medizinal-Taxe; — Waisenhäuser; Versorgung der Waisen auf dem Lande; — Erweiterung der Taubstummen- und Blinden-Anstalt in Gmünd. — Gesetz wegen der Steuer-Rückstände bey den Gemeinden; — Antrag auf Abänderung des Rechnungs-Termins bey Gemeinden und Stiftungen; — Antrag auf Revision der Commun-Ordnung in Beziehung auf Taggelder der Ortsvorsteher.)

Eine der nothwendigsten Anstalten im Departement des Innern ist diejenige für Handhabung der Sicherheits-Polizey. So manchfache Anfechtungen das frühere Institut der Gensd'armerie auf dem vorigen Landtage von Seite der Stände erlitten hatte, so hatten sich doch dieselben überzeugt, daß irgend eine Sicherheits-Wache im Lande bestehen müsse; sie hatten hiefür 76,000 fl. (ungefähr die Hälfte des frühern Aufwands) verwilligt, übrigens die Organisation derselben der Regierung unter der Bedingung überlassen, daß die bedeutendsten gegen die Gensd'armerie vorgebrachten Beschwerden dadurch abgestellt werden, daß

den mit der Landes-Polizey beauftragten Personen verboten seyn soll, sich in die Orts-Polizey zu mischen, daß das Nachforschen über die Beobachtung der Finanz- und Polizey-Gesetze außer ihrem Berufe liegen soll, und daß sie der Straf-Gewalt der bürgerlichen Obrigkeit in Ansehung ihrer Diensthandlungen unterworfen seyn sollen.

Unter der Benennung Landjäger-Corps hatte nun jene Sicherheits-Wache eine ganz neue Organisation erhalten; die Bestimmung dieses Corps wurde ganz allein auf Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zurückgeführt, und seine ordentlichen Verrichtungen sind blos noch Streifen, Gefangenen-Transporte und Postwagen-Begleitung. Das Corps bildet als Landes-Polizey-Anstalt ein zusammenhängendes Ganzes und seine innere Organisation ist militärisch; jedoch stehen die Landjäger, nebst deren Ober- und Unter-Offizieren, nur bey Dienstvergehen unter militärischer, in allen andern Fällen aber unter bürgerlicher Gerichtsbarkeit.

Die Erfahrung der letzten Jahre hatte bereits gezeigt, daß das Corps dem Zwecke entspreche, wenn ihm die Mittel gegeben seyen. Sein Stand betrug jedoch nur 291 Mann, ohne die Offiziere, und das Ministerium des Innern trug daher in seinem Etat für 1823 — 26 auf eine Vermehrung von 100 Mann, (mit einem Aufwande von 30,000 fl.) an, indem es bemerkte: so allgemein man mit dem Verhalten des

Corps zufrieden sey, und so Viel dasselbe, ungeachtet seines geringen Bestandes, durch seinen guten Willen und die ausgezeichnete Thätigkeit seines Commandeurs geleistet habe, so allgemein sey doch auch die Klage, daß bey dem gegenwärtigen Stande nicht Alles geschehen könne; aus dem halben Königreiche liegen Gesuche um Verstärkung der Mannschaft vor, denen nicht entsprochen werden könne. — Nur wenige Stimmen erhoben sich gegen die angetragene Vermehrung, und die Kammer verwilligte vom 1. Juli 1824 an die angetragene Erhöhung des Aufwands.

Die Kosten der Gefangenen-Transporte sollten nach dem Edikte vom 31. Dec. 1818 von den Gemeindepflegen der Stations-Orte vorgeschossen, am Schlusse des Jahres zur Amts-Vergleichung gebracht, bey Inländern aber der Amtspflege desjenigen Oberamtsbezirks, dem der Gefangene angehörte, unter Vorbehalt des Regresses an den letztern, aufgerechnet werden. Die Unterhaltung der Stations-Gefängnisse war als Lokal-Last den betreffenden Gemeinden zugeschieden. — Da hierdurch einzelne Oberämter, besonders die in der Nähe von Strafplätzen gelegenen, mehr als andere beschwert waren, so wurde zu Bewirkung einer gleicheren Austheilung und einer gleichförmigeren Behandlung, so wie zur Vereinfachung der Geschäfte, auf eine im Jahre 1821 an die Regierung gebrachte Petition, der jetzigen Stände-Versammlung ein Gesetzes-Entwurf vorgelegt, nach welchem die Kosten der

Verpflegung, Verwahrung und Fortschaffung der Gefangenen bey dem Transporte durchgängig ohne Ersatzleistung auf die Staats-Casse übernommen, in den Ablösungs-Stationen aber die Gefangenen in den örtlichen Gefängnissen verwahrt werden sollen. Mit dem einzigen Beysatze: daß denjenigen Gefangenen, welche zufolge eines gerichtlichen Erkenntnisses in eine der bestehenden Straf-Anstalten eingeliefert werden, die Kosten dieses Transports gleich den Inquisitions-Kosten zum Ersatze aufzurechnen seyen, wurde das Gesetz von den Ständen angenommen, und vom Könige am 26. Mai 1824 sanctionirt.

Die Errichtung von Leih- oder Hülfs-Cassen, als das beste Mittel, um der Creditlosigkeit des Landmanns zu begegnen, war schon früher von verschiedenen Seiten in Anregung gekommen. Auch bey dem jetzigen Landtage gingen von andern Seiten her mehrere Anträge in dieser Beziehung ein, die besonders auch von den Abgeordneten Koßler und Kayser näher entwickelt wurden, und um so mehr die Aufmerksamkeit der Stände auf sich zogen, je mehr sich Stimmen über das Bedürfniß einer solchen Einrichtung vereinigten. So nothwendig und nützlich der Kammer jedoch im Allgemeinen die Errichtung von Leih-Cassen schien, so hielt sie doch die Errichtung einer einzigen, für das ganze Land berechneten, Leih-Casse weder für räthlich, noch selbst für ausführbar; sie glaubte vielmehr, daß die Errichtung solcher Leih-Cas-

sen in denjenigen Gegenden des Landes, in welchen das Bedürfniß derselben gefühlt werde, lediglich Sache der Einzelnen oder der Körperschaften seyn, und daß diese Cassen nur den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Geld- und Anleih-Geschäfte unterliegen, so wie, daß nur die Statuten der Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden müssen. Die Kammer trug daher in einer Adresse vom 8. Juli 1824 der Regierung die Bitte vor, zur Kenntniß des Landes bringen zu lassen, daß Körperschaften, welche zum Besten ihrer Angehörigen Hülfs-Cassen zu errichten wünschten, blos die über die Verwaltung derselben errichteten Statuten zur Bestätigung vorzulegen haben. Die Regierung nahm diese Bitte mit Wohlgefallen auf, und sicherte durch Geheimen-Raths-Rescript vom gleichen Tage die weitern Einleitungen hinsichtlich derselben zu.

Ein Gesetzes-Entwurf, um das Schäferey-Wesen in den verschiedenen Landestheilen auf eine gleichförmige, der natürlichen Freyheit aller landwirthschaftlichen Gewerbe möglichst entsprechende Weise zu ordnen, und die rechtlichen Verhältnisse der Schaafweide zum Feldbau, auf eine dem gegenwärtigen Culturstande angemessene Weise festzusetzen, wurde durch das Ministerium des Innern zuerst dem ständischen Ausschusse und später unterm 22. April 1824 der Kammer selbst übergeben, und ständischer Seits sowohl durch den Ausschuß als durch eine besonders gewählte Commission begutachtet. Da jedoch die letztere ihren

Bericht erst am 26. Juni 1824 erstattete, so kam dieser Gegenstand auf diesem Landtage nicht mehr zur Berathung und Verabschiedung.

In Beziehung auf das Land-Gestütte hatte der Abgeordnete Weckherlin bey dem Landtage von 1820 und 21 mehrere, die Aufhebung dieser Anstalt, und die Ueberlassung der Beschäl-Anstalten an Privat-Personen bezweckende, Anträge gemacht, über welche, aus besonderm Auftrage, der zurückgebliebene Ausschuß unterm 6. Dec. 1823 einen sehr ausführlichen Bericht an die Kammer erstattete, in dem er sein Gutachten dahin aussprach, daß er die Vertauschung der gegenwärtig bestehenden Institute für die Pferdezucht gegen die von dem Abgeordneten Weckherlin vorgeschlagenen beschränkten Anstalten nicht für nützlich halte, wohl aber wünschen müsse, daß die von ihm vorgeschlagenen Fohlen-Gärten zu ausgedehnterer Benutzung, wenn auch mit einigem Aufwande, von der Regierung möglichst befördert werden. Die Kammer erhob diesen Antrag ohne förmliche Abstimmung zum Beschluß, und verwilligte den vom Ministerium des Innern angesonnenen Etatssatz im Betrage von jährl. 88,—90,000 fl. vollständig, mit dem Anfügen, daß dasjenige, was nach dem Dafürhalten der Finanz-Commission in der Verwaltung etwa erspart werden könne, auf Vermehrung des Beschäler-Stalls verwendet werde.

Die von der vorigen Stände-Versammlung sich

erbetenen Gesetzes-Entwürfe über den Hausir-Handel, und über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten wurden, nachdem ersterer auch schon früher dem ständischen Ausschusse zur Vorberathung mitgetheilt worden war, durch das Ministerium des Innern unterm 4. Juni 1824 an die Kammer der Abgeordneten gebracht; bey der großen Anzahl anderer und dringender Gegenstände kamen aber beyde Gesetze bey diesem Landtage nicht zur Berathung.

An den Staats-Straßen waren zwey zuvor sehr beschwerliche und gefährliche Steigen bey Geißlingen und Seeburg ganz neu angelegt, und als Ersatz der auf diese Verbesserungen verwendeten Kosten war eine Abgabe unter dem Namen Steigengeld eingeführt worden, welches nach dem Dafürhalten des ständischen Ausschusses nur auf dem Wege der Gesetzgebung hätte geschehen sollen. Auch die Kammer theilte diese Ansicht; die Abgabe auf der Seeburger Steige war jedoch nur auf gewisse Jahre für die Amtskörperschaften Münsingen und Urach erhoben worden, und hatte bereits wieder aufgehört, und da auch diejenige auf der Geißlinger Steige sich als nicht bedeutend, vielmehr in Vergleichung mit dem vorherigen Aufwand an Vorspann als sehr gering und mithin für den Verkehr nicht lästig zeigte, so beschloß die Kammer, zur Erhebung dieser Abgabe in so lange bis der vom Staate gemachte Aufwand gedeckt seyn werde,

ihre Zustimmung zu ertheilen, und in einer Adresse hiervon Anzeige an die Regierung zu machen.

Ueber einen von dem Abgeordneten Wagner schon im Jahre 1821 vorgetragenen, und unterm 15. Dec. 1823 wiederholten Antrag: die Kosten des Chaussee-Gräben-Reinigens, so wie des Setzens der Nummernsteine und der Sicherheits-Schranken längs der Privatgüter, auf die Staats-Casse zu übernehmen, ging die Kammer weg, nachdem sich dieselbe durch ein Gutachten der Finanz-Commission überzeugt hatte, daß diese Geschäfte nach bestehenden Gesetzen lediglich Sache der Gemeinden seyen, und die Uebernahme schon des ersten Gegenstandes einen Mehr-Aufwand für die Staats-Casse von 40,000 fl. herbeyführen würde.

Eine Erweiterung der Wasser-Straße auf dem obern Neckar mittelst einer Floß-Einrichtung für Holzstämme zwischen Sulz und Rottweil kam in Vorschlag, um dem in jener Gegend vorhandenen Reichthum an Stammholz die Möglichkeit des Absatzes zu sichern, und neben Beförderung des Wohlstandes der Bürger auch einen nicht unbedeutenden finanziellen Vortheil für die Kron-Waldungen jener Gegend zu erzielen. Die Kosten dieser Einrichtung waren zu 18,320 fl. berechnet; die Stände verwilligten jedoch im Hinblick auf beträchtliche Beyträge der angränzenden Amts-Körperschaften und Grundherrn aus der Staats-Casse hierfür nur eine Summe von 6000 fl.

Unter den im Jahre 1821 der Regierung von den Ständen vorgelegten Organisations-Anträgen hatte auch der die Genehmigung der Regierung erhalten, daß gegen Anheimgabe des Ernennungs-Rechts der öffentlichen Aerzte an die Staats-Regierung die Gehalte derselben auf die Staats-Casse zu übernehmen seyen; die Vollziehung dieser Uebernahme war jedoch noch ausgesetzt worden, bis die Staats-Casse durch Ausmittelung der nöthigen Fonds zu Leistung dieser Ausgabe in den Stand gesetzt seyn werde. Dieß geschah nun durch den neuen Haupt-Finanz-Etat für 1823—26, daher auch wegen der Anstellung und Besoldung der öffentlichen Aerzte ein Gesetzes-Entwurf an die Stände gebracht wurde. Die Regierung ging dabey von dem Satze aus, daß der Oberamts-Arzt ein gedoppeltes Amt bekleide: erstens, indem er als Gesundheits-Beamter den Gerichten sowohl als den Polizey-Behörden Beystand leiste, und somit für den Staat arbeite; zweytens aber auch, indem er als ausübender Arzt zur Hülfe für die Kranken bereit sey. Nur in der ersten Hinsicht konnte von Besoldung desselben die Rede seyn, und da ein Gesundheits-Beamter in jedem Oberamtsbezirke für die Medizinal-Polizey als hinreichend angesehen wurde, so dehnte der Gesetzes-Entwurf die Uebernahme der Gehalte nicht auf Unteramtsärzte, Stadt-, Spital-, Armen- und Wundärzte aus. Die Gehalte aus der Staats-Casse sollten nach 3 Classen je in 400 fl., 350 fl. und 300 fl.

(im

(im Ganzen 23,740 fl.) bestehen, und die Oberamts-Aerzte sollten dafür insbesondere die Legal-Fälle, die Visitationen der Gefängnisse, die Behandlung der kranken Gefangenen, die Visitation der auszuhebenden Militärpflichtigen, die Berichte über den Gesundheits-Zustand, Prüfung von Chirurgen und ausländischen Apotheker-Gehülfen, die Behandlung der Epidemien, die Aufsicht über die Schutz-Pocken-Impfung ꝛc. besorgen, wogegen die Belohnung für die Gesundheitspflege ihrer Angehörigen noch fernerhin Sache der Orts- und Amts-Corporations-Cassen bleiben soll. Zwar hatte die Kammer neben einigen andern Modifikationen insbesondere den Zusatz gewünscht, daß der Oberamtsarzt, wo die Armenpflege nicht eigends dazu bestellten Aerzten übertragen sey, für die Erfüllung dieses Theils seiner Amtspflicht den Amts-Corporationen oder der betreffenden Gemeinde verantwortlich seyn soll. Die Regierung konnte jedoch diesen Zusatz nicht begründet finden, da durch die Bestimmung des Gesetzes-Entwurfes, wonach die Oberamtsärzte einen Theil ihrer Besoldung aus Corporations-Cassen beziehen, und dafür rücksichtlich der Hausarmen und der Kranken in den Armenhäusern gewisse Pflichten zu übernehmen haben, in den bisherigen Verhältnissen nichts geändert worden sey. Auch auf die von den Ständen gewünschte Gleichstellung der fixen Gehalte gieng die Regierung nicht ein, indem es die Billigkeit fordert, sie nach dem Verhältnisse des Um-

fangs der dafür zu leistenden Verrichtungen steigen zu lassen, und da überdieß der nicht sehr bedeutende Unterschied der drey Besoldungs-Classen von 50 fl. bis höchstens 100 fl. an sich für einen Arzt nicht leicht ein Beweggrund werden könne, die Veränderung seiner Stelle nachzusuchen. Unter diesen Umständen erhielt der Entwurf auch ohne die erwähnten Abänderungen die Zustimmung der Stände, und das Gesetz wurde unterm 17. Juli 1824 vom Könige sanctionirt.

Ein anderer Gegenstand der Medizinal-Polizey, die durch die Verordnung vom 3. Febr. 1823 revidirte Medizinal-Taxe, hatte sowohl in formeller als materieller Hinsicht vielfache Beschwerden veranlaßt; in formeller Hinsicht, weil sie ohne Mitwirkung der Stände erlassen worden sey, da sie doch als Landes-Polizey-Gesetz einer Verabschiedung bedurft hätte; in materieller Beziehung aber vorzüglich, weil die Ansätze für die Bemühungen der Wundärzte und noch mehr der Hebärzte durchgängig erhöht worden seyen. Schon der ständische Ausschuß hatte dießfalls unterm 25. Febr. 1824 eine Vorstellung an den königl. Geheimen-Rath eingereicht, und die Kammer selbst hatte dieselbe in 2 Adressen vom 3. Mai und 1. Juli dringend wiederholt, als ihr am 2. Juli durch ein Geheimen-Raths-Rescript vom 30. Juni eröffnet wurde, Se. königl. Majestät haben nach Höchst Ihrer, dem Wohl Ihrer Unterthanen stets gewidmeten landesherrlichen Fürsorge bereits bey den königl. Landes-

Stellen eine weitere vielseitige Prüfung der Erinnerungen, welche gegen die neuesten Tax-Bestimmungen gemacht worden seyen, oder gemacht werden könnten, so wie der seitherigen Wirkungen dieser Taxe, angeordnet. Dabey wurde übrigens angefügt, daß Se. königl. Maj. vermöge des Höchstdenselben zustehenden Rechts, die zu Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen, nach dem Erfunde der eingeleiteten nähern Erörterungen das Weitere verfügen werden. —

Bey Gelegenheit der Berathung des Etats der Waisenhäuser brachte der Abgeordnete Kayser die Frage in Vorwurf: ob es nicht angemessener wäre, den einzelnen Oberamtsbezirken die Versorgung ihrer Waisen, gegen Abtretung der fallenden Waisenhaus-Beyträge, selbst zu überlassen? Auf die Einwendungen aber, daß dann in vielen Bezirken für die Waisen Nichts geschehen würde, daß viele Kinder unversorgt bleiben würden, welche keine bestimmte Ansprache an eine Gemeinde, zum Theil auch keine gewisse Heimath haben, daß an die Gemeinden die Ansprüche auf Versorgung von Waisen sich verdoppeln würden ꝛc., und daß diese Frage überhaupt schon früher gründlich geprüft, aber für Beybehaltung der Waisenhäuser entschieden worden sey, wurde dieser Gegenstand verlassen.

Der Taubstummen- und Blinden-Anstalt in Gmünd wurden, zu einiger Erweiterung, für die

Etatsperiode 1823 — 26 diejenigen 3000 fl. verwilligt, welche bisher an Reisekosten für Pfarrer und Schullehrer, um sich in Gmünd mit der Taubstummen- und Blinden-Unterrichts-Methode bekannt zu machen, bezahlt worden waren, indem auf letzterem Wege eine Verbreitung der Unterrichts-Methode nicht für ausführbar gehalten wurde.

Außer den bereits erwähnten Gesetzes-Entwürfen ist ferner durch das Ministerium des Innern ein für die Begründung einer festern Ordnung in dem Gemeindehaushalt, so wie für die Befreyung der meisten Besteuerten von alten lästigen Rückständen, gleich wichtiger Gesetzes-Entwurf in Betreff der Steuer-Rückstände an die Stände gebracht worden. Es waren nämlich unter den schweren Lasten eines 25jährigen Krieges, in den Weinfehljahren von 1812 bis 1817, in der beyspiellosen Theurung von den Jahren 1816 und 1817 so bedeutende Rückstände an den Steuer-Schuldigkeiten der einzelnen Contribuenten entstanden, und mitunter auch durch Sorglosigkeit im Einzug, oder unzeitige Schonung selbst gegen zahlungsfähige Contribuenten, noch vergrößert worden, daß das Bedürfniß einer neuen Gesetzgebung nicht zu mißkennen war. Namentlich waren am 1. Juli 1820 die Amtspflege-Cassen zur Staats-Casse im Ganzen mit 1,347,977 fl., die Gemeinde-Cassen an die Amtspflege-Cassen mit . . . . . 2,823,682 fl.,

die einzelnen Contribuenten aber gegen die Gemeinde-Cassen sogar mit . . . . . 8,078,663 fl. im Rückstande geblieben. Nach dem vorgelegten Gesetzes-Entwurfe sollte nun der Einzug der laufenden Steuer von dem Einzuge der Rückstände getrennt, für diesen der Regel nach in jeder Gemeinde ein eigener Einbringer aufgestellt, auf den Grund einer besondern Verzeichnung und Classifikation der Ausstände nach ihrer Einbringlichkeit der Durchstrich des Uneinbringlichen, die gerichtliche Verfolgung des Bestrittenen oder Verzichtleistung auf dasselbe eingeleitet, für die übrigen Ausstände aber der Einzug in angemessene Termine vertheilt, und eine alljährliche Revision der Ausstands-Register durch die Gemeinderäthe und Bürger-Ausschüsse vorgeschrieben werden. Die eingehenden Ausstands-Gelder sollten, wenn und so weit eine Gemeinde bey der Amtspflege im Rückstande hafte, ausschließlich zu Tilgung dieser Rückstände, nach Berichtigung derselben aber zur Abbezahlung anderer Gemeinde-Schulden ꝛc. bestimmt, zugleich aber auch zu Verhütung künftiger Steuer-Ausstände die geeigneten Vorschriften ertheilt oder erneuert werden, wobey endlich noch durch eine gesetzliche Bestimmung die Aufrechnung von Verzugszinsen aus den Steuer-Rückständen und andern Abrechnungs-Resten allgemein aufgehoben werden sollte. Schon der ständische Ausschuß, welchem der Entwurf durch das Ministerium mitgetheilt worden war, erstattete der Kammer un-

term 10. Dec. 1823 Bericht hierüber; es wurde aber auch noch eine besondere ständische Commission mit dessen Begutachtung beauftragt, und nachdem diese der Kammer ebenfalls berichtet hatte, erfolgte die Plenarberathung in der Sitzung vom 30. Juni 1824. Eine ziemlich lange Debatte entspann sich in Beziehung auf die angetragene Aufstellung eigener Einbringer für die Rückstände, welche Mehrere für unzweckmäßig, Andere dagegen für zweckmäßig und nothwendig hielten. Auch für und wider die Aufrechnung von Verzugs-Zinsen wurden beyderseits nicht unerhebliche Gründe angeführt. Die Kammer entschied sich endlich, auf Modificationen des Entwurfes in der Maße anzutragen, daß in der Regel ein eigener Einbringer für den Einzug der Ausstände bestellt werde, daß aber namentlich diejenigen Gemeinden, wo entweder eigene Steuer-Einbringer aufgestellt sind, oder die Ausstände den Betrag einer Jahres-Steuer (Staats-Steuer) nicht übersteigen, den Einzug derselben dem Gemeindepfleger übertragen können. Die Aufrechnung von Verzugszinsen aus den Steuer-Rückständen und Abrechnungs-Resten, welche einzelne Steuerpflichtigen bis zum 1. Juli 1824 zur Gemeinde-Casse schuldig seyen, soll von dem pflichtmäßigen Ermessen der Gemeinderäthe und Bürger-Ausschüsse abhängen; dagegen soll es, hinsichtlich der Zins-Aufrechnungen aus Steuer-Rückständen und andern Abrechnungs-Resten, welche einzelne Gemeinden zur Amtspflege bis dahin

schuldig seyen, bey der bisherigen Einrichtung verbleiben. Von den nach dem 1. Juli 1824 entstehenden Resten von Steuern hingegen soll die Zins-Anrechnung allgemein aufgehoben seyn. Sowohl diese als noch einige minder wesentliche Abänderungen wurden von der Regierung genehmigt, und das hiernach abgeänderte Gesetz wurde sofort unterm 17. Juli 1824 verkündet.

Ueber den Antrag des Abgeordneten John auf Abänderung des Rechnungs-Termins (1. Juli) bey Gemeinden und Stiftungen, wurde die Beschlußnahme auf spätere Zeit verschoben.

In Beziehung auf die Taggelder der Ortsvorsteher wurde aus Anlaß der Anträge wegen einer Amnestie für Gemeinde-Diener die Regierung wiederholt um eine Revision der Commun-Ordnung gebeten.

VI. Kirchen- und Schul-Wesen.

(Verhandlungen wegen Ausscheidung der evangelischen und katholischen Kirchengüter; — Besoldungs-, Verbesserungs- und Interkalar-Fonds; — definitive Organisation des Landes-Bisthums; — Gesetzes-Entwürfe wegen Fundation der Bedürfnisse der Landes-Universität, und wegen Feststellung der Verhältnisse der an denselben angestellten Professoren und Beamten; — Errichtung niederer Convicte für katholische Theologen; — Gymnasien auf dem Lande; — Gesetzes-Entwurf über die Pensionirungs-

Um die Verhandlungen wieder aufzunehmen und fortzuſetzen, welche wegen Wiederherſtellung des evangeliſchen Kirchenguts des vormaligen Herzogthums Würtemberg, ſo wie wegen Ausſcheidung der katholiſchen Kirchen-Fonds ſchon auf dem vorigen Landtage begonnen hatten, wurden die Stände durch Geheimen-Raths-Reſcript vom 12. Dec. 1823 aufgefordert, ihrer Seits Commiſſarien zu bevollmächtigen, und der Regierung zur Verfügung des Weitern namhaft zu machen. Dieß geſchah unterm 17. Dec. 1823, und da die Kammer bis zum 6. Mai 1824 ohne Antwort auf ihre hiervon an den Geheimen-Rath gemachte Anzeige blieb, ſo bat dieſelbe in einer weitern Adreſſe um die geeignete Verfügung zu Fortſetzung der Verhandlungen, die ſofort durch Reſcript vom 29. Mai dahin beantwortet wurde, daß nach der Anzeige der königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen die für dieſen Gegenſtand ernannten königl. Commiſſarien bereits unterm 14. März 1824 angewieſen worden ſeyen, nach Wieder-Einberufung der damals vertagten Stände mit den von ihnen Bevollmächtigten zuſammenzutreten, um das Weitere nach Maßgabe der ihnen ertheilten Aufträge zu verhandeln.

Die gemeinſchaftlichen Commiſſionen konnten jedoch vor dem Schluſſe des Landtags im Drange anderer Geſchäfte nur zwey Sitzungen halten, und da vor-

auszusehen war, daß, wenn nur während eines Landtags Commissarien zusammentreten könnten, die Unterhandlungen auch bey dem nächsten Landtage dasselbe Schicksal haben würden, so wurde es als nothwendige Bedingung für den Zweck der Vollendung des Geschäfts angesehen, daß die gemeinschaftliche Commission das ganze Geschäft in der Zwischenzeit bis zu dem nächsten Landtage bearbeiten müsse, damit Alles auf dem nächsten Landtage vorbereitet vorgelegt, und zur Verabschiedung gebracht werden könne. Die Regierung genehmigte den hierauf gerichteten Antrag der Stände unter der Voraussetzung, daß den Vorständen der beyden Commissionen vorbehalten bleibe, die Zeit des Zusammentritts unter Berücksichtigung der eintretenden Verhältnisse näher zu bestimmen, und den Commissions-Mitgliedern seiner Zeit bekannt zu machen.

Auf die Ausscheidung der Kirchengüter wurde auch die Prüfung der durch das Regierungsblatt von 1821 und 1822 bekannt gemachten Grundsätze ausgesetzt, nach welchen der Besoldungs-Verbesserungs-Fond und der Unterstützungs-Fond der evangelischen Geistlichkeit, so wie der Interkalar-Fonds der katholischen Geistlichkeit verwaltet wird.

Hinsichtlich der definitiven Organisation der katholischen Kirche im Königreiche äußerte der provisorische Chef des Departements des Innern und des Kirchen- und Schulwesens: die Regierung

habe sich immer, früher wie jetzt, der Hoffnung überlassen, daß dasselbe baldmöglichst vollendet werde. Die Hauptsache sey nun erledigt, und die ganze Organisation des Landes-Bisthums sey im Einverständnisse mit dem römischen Hofe festgesetzt. Die päbstliche Bulle hierüber befinde sich in den Händen der Regierung; es sey daher anzunehmen, daß in Bälde diese Organisation realisirt werden könne.

In Beziehung auf die Landes-Universität in Tübingen sind den Ständen zwey Gesetzes-Entwürfe vorgelegt worden: der eine, betreffend die Fundirung der Bedürfnisse derselben, durch den Finanz-Minister; der andere, betreffend die nähere Bestimmung der bey der Universität angestellten Professoren und Beamten in Hinsicht auf Gehalts- und Pensions-Ansprüche, durch den provisorischen Chef des Departements des Innern. Ersterer Entwurf wurde am 6. Juli 1824 durch eine Commission begutachtet, zur Berathung und Verabschiedung desselben reichte aber die Zeit nicht hin; eben so wenig zur Begutachtung und Berathung des zweyten.

Eine Vermehrung der niedern Lehr-Anstalten durch Errichtung niederer Convicte für Theologie studirende Katholiken wurde durch den Abgeordneten Kurz in Antrag gebracht, und durch den Kirchenrath Vanotti näher motivirt, auch hierauf in Beziehung auf den Kostenpunkt durch die Finanz-Commission begutachtet. Mit Ausnahme des Abge-

ordneten Uhland, welcher Einrichtungen dieser Art nicht für dasjenige hielt, was die Zeit verlange, beschloß die Kammer einstimmig, für zwey solcher Convicte auf die Jahre 1824—26 über diejenigen 6000 fl., welche für Stipendien bereits in dem Etat berechnet seyen, noch weitere jährl. 16,748 fl. zu verwilligen, mit der Bestimmung, daß von der Summe des ersten Jahres 7000 fl. zu den Einrichtungskosten zu verwenden seyen.

Auch die Nothwendigkeit der Errichtung einiger Gymnasien auf dem Lande kam zur Sprache, und wurde von dem provisorischen Chef des Departements des Innern um so mehr zugegeben, als das Gymnasium in Stuttgart nicht alle Zöglinge fassen könne. Der Gegenstand wurde aber ohne Beschlußnahme wieder verlassen.

Ein Gesetzes-Entwurf über die Pensionirungs-Verhältnisse der deutschen Schullehrer, ihrer Wittwen und Waisen, war während der Vertagung dem ständischen Ausschusse zur Vorberathung mitgetheilt worden, der aber die Tendenz desselben mit seinen Ansichten nicht übereinstimmend fand. Auch hinsichtlich des Bezugs der Schulgelder war nach der Zusicherung des Ministeriums des Innern ein Gesetzes-Entwurf in der Bearbeitung, um eine gleichförmige Bestimmung über zwey abweichende Festsetzungen der Schul-Ordnung, welche übrigens beyde den

Lehrer gegen die Indolenz der Eltern sicher stellen sollten, herbeyzuführen.

Auf die Errichtung eines katholischen Schullehrer-Seminars hatte ebenfalls der Abgeordnete Kurz angetragen, die ständische Finanz-Commission dagegen hatte gewünscht, daß das bestehende (evangelische) Schullehrer-Seminar in Eßlingen zu einem gemeinschaftlichen ausgebildet, und für Schulamts-Candidaten eine verhältnißmäßige Zahl von Stipendien ausgesetzt würde ꝛc. Mehrere Stimmen erhoben sich jedoch sogleich gegen diesen Antrag der Commission, wegen des Anstoßes, den die Vereinigung bey den Katholiken finden würde, wozu überdieß noch die Schwierigkeiten einer Ausdehnung des Eßlinger Seminars an und für sich kämen. Die Kammer beschloß einstimmig die Errichtung eines besondern Schullehrer-Seminars für Katholiken, und verwilligte, neben einem Credit für die Kosten der ersten Einrichtung, auf die 2 Jahre 1824—26 für dieses Institut 10,000 fl.

VII. Militär-Wesen.

(Rekruten-Verwilligung für 1824, 1825, 1826; — Ankündigung des Entwurfs eines neuen Rekrutirungs-Gesetzes; — Antrag auf Herabsetzung des Militär-Standes und Aufwandes; — Antrag auf Aufhebung der königl. Tuchfabrik; — Verwilligung der nöthigen Summen zu 2 neuen Casernen.)

In der siebenten Sitzung am 10. Dec. 1823 übergab der Kriegs-Minister der Kammer einen Gesetzes-

Entwurf in Betreff einer Rekruten-Aushebung für 1824 von 4000 Mann, so zwar, daß in diese Zahl die ungehorsam Abwesenden, und die wegen Berufs Ausgenommenen, in so ferne die Aushebung sie trifft, als gestellt eingerechnet werden sollen. Als Grundlage für die Aushebung war schon bey den Vorgängen von 1820—1823 angenommen worden, daß ein completer Stand von 18,000 bis 21,000 Mann erforderlich sey, um den Verpflichtungen Würtembergs gegen den deutschen Bund Genüge zu leisten, und zugleich das Militär- und Rekrutirungs-System in der Art aufrecht zu erhalten, daß der Infanterist (und was im Frieden über das Contingent bereit gehalten werde, seyen Infanteristen) nur etwa den sechsten Theil seiner Dienstzeit bey den Fahnen behalten werde, die übrige Zeit aber in seine bürgerlichen Verhältnisse zurücktrete. Was die Verpflichtungen gegen den deutschen Bund betreffe, bemerkte der Kriegs-Minister, so seyen die Anträge der Militär-Commission der deutschen Bundes-Versammlung, auf welche sich früher bey den Verhandlungen über die Aushebungen der vergangenen Jahre bezogen worden sey, durch die Bundes-Beschlüsse vom 21. April 1821 und 11. Juli 1822 im Wesentlichen angenommen, und zum wirklichen Bundes-Gesetze erhoben worden. Um aber den hierdurch gerechtfertigten Stand von 18,000 bis 21,000 Mann zu erhalten, seyen, wie schon früher umständlich erörtert und gezeigt worden, jährlich 3250 Rekru-

Verhältnissen Würtembergs angemessenen Verminderung des Militär-Standes, und wegen allgemeiner Herabsetzung des Aufwandes in diesem Verwaltungs-Zweige treffen möchte, wurde zwar von mehreren Mitgliedern unterstützt, von andern dagegen bestritten, weil nach dem bestehenden System das Militär überhaupt nur in Rahmen bestehe, und dem Verlassen dieses Systems so große Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten entgegenstünden, daß die Möglichkeit eines Erfolges nicht zu hoffen sey; und bey der Abstimmung wurde der Antrag durch 46 gegen 36 Stimmen abgelehnt.

Um Aufhebung der unter der Ober-Aufsicht des Kriegs-Departements im Betriebe stehenden Tuchfabrik in Ludwigsburg, hat die Kammer noch am zweyten Tage vor ihrer Entlassung in einer Adresse an die Regierung, indem sie sich beglaubigte, daß der Staat bey Aufhebung dieser Fabrik nichts verlieren, dem Gewerbe der Tuchmacher im Lande aber bedeutend aufgeholfen werden würde. —

Der beträchtliche Aufwand für Bau-Reparaturen an Casernen, welcher im Etat mit 50,000 fl. in Voranschlag gebracht war, und die wenig erfreuliche Aussicht, daß bey dem schlechten Zustande mehrerer Casernen-Gebäude dieser Aufwand immer wiederkehren werde, wenn nicht gründlich geholfen würde,

hatte

hatte die Finanz-Commission zu dem Antrage bewogen:

1. die baufälligen Casernen auf den Abbruch zu verwerthen,
2. sämmtliche überflüssige und unzweckmäßige Gebäude zu verkaufen,
3. dem Kriegs-Minister zu Erbauung neuer Casernen für den präsenten Stand neben dem Erlös aus den verkauften Gebäuden einen Credit von 300,000 fl. zu verwilligen,
4. demselben zur Verzinsung und verhältnißmäßiger Heimzahlung dieses Capitals, so wie zur Unterhaltung der noch übrigen Casernen-Gebäude jährlich 36,000 fl. (also 14,000 fl. weniger als den Etatssatz) zu verwilligen,
5. die Regierung zu ersuchen, daß zu Entwerfung eines Planes für die Ausführung obiger Punkte eine Commission niedergesetzt werde, und daß endlich
6. von der Vollziehung desselben den Ständen alljährlich eine Mittheilung geschehe.

Der Kriegs-Minister und der Kriegs-Raths-Präsident v. Hügel erklärten sich gegen diese Vorschläge, weil so, wie sie vorliegen, voraussichtlich eine Radical-Hülfe nicht möglich werde, und in jedem Fall die von 50,000 fl. auf 36,000 fl. herabzusetzen beabsichtete Summe neben dem laufenden Bau-Reparations-Aufwande auch zu Verzinsung und allmäh-

liger Heimzahlung des aufzunehmenden Capitals nicht zureiche. Auch Staatsrath v. Kapf, Mosthaf, Beckh und Uhland sprachen gegen die Anträge der Commission. Auf der andern Seite waren v. Cotta, v. Theobald, v. Varnbüler und Keßler für die Commissions-Vorschläge, in Rücksicht auf die jährliche Steigerung der Reparations-Kosten, welche bey den alten Casernen eine wahre Verschwendung sey; letzterer hielt besonders in der gegenwärtigen nahrungs- und beschäftigungslosen Zeit öffentliche Bauten für sehr vortheilhaft einwirkend auf den allgemeinen Wohlstand.

Indessen wurde auf die wiederholte Erklärung des Kriegs-Ministeriums, wie höchst nothwendig für den Bau der Casernen etwas geschehen müsse, die Vorschläge der Commission aber, so wie sie vorliegen, unausführbar seyen, beschlossen, daß dieser Gegenstand, als noch nicht genügend vorbereitet, wieder an die Finanz-Commission zur weitern Begutachtung zurückgegeben werden soll.

Diese Commission nahm hierauf nochmals Rücksprache mit dem Kriegs-Ministerium, und erhielt von demselben die Erklärung: daß eine Hinaussetzung neuer Casernen-Bauten ohne großen Nachtheil wenigstens in Stuttgart bey der Infanterie-Caserne am Calwerthor, und in Ludwigsburg bey der Artillerie-Caserne nicht zulässig sey; und daß die Kosten dieser beyden, bis unter das Dach massiv von Stein zu

erbauenden Casernen und eines neuen Reit-Hauses in Stuttgart nach den Ueberschlägen und Rissen des Casernen-Baumeisters zu 253,000 fl. berechnet seyen, deren Bezahlung auf drey, und im Nothfalle noch auf mehrere Jahre vertheilt werden könnte. Unter diesen Umständen modificirte die Commission ihre frühern Anträge dahin, daß

1. dem Kriegs-Minister zu Erbauung der genannten zwey Casernen die Summe von 230,000 fl., in so weit diese nach dem Verkaufe der alten Gebäude noch erforderlich seyn sollte, verwilligt, derselbe aber 2. ersucht werde, die projectirte Erbauung eines Reit-Hauses in Stuttgart, im Falle die laufenden Mittel der Kriegs-Casse dazu nicht hinreichen sollten, auf sich beruhen zu lassen, wogegen 3. der Etatssatz für Casernirung in jedem der beyden Etatsjahre 18$\frac{3}{4}$ und 18$\frac{4}{5}$ um 14,000 fl. herabgesetzt werden soll.

Uhland, Mosthaf, v. Pistorius und v. Volley sprachen sich wiederholt gegen den Antrag aus, indem sie theils das jetzt schon vorhandene Bedürfniß zu bauen, theils, wenn je gebaut werden soll, die Hinlänglichkeit der Summe von 230,000 fl. in Zweifel zogen.

v. Varnbüler, v. Ow, v. Cotta, Keßler, Fischer und Lang vertheidigten den Antrag, indem es bey anerkannter Nothwendigkeit zu bauen offenbar zweckmäßiger sey, wenn sogleich gebaut werde, indem-

der Zins aus dem aufzunehmenden Capital weniger betrage, als das, was an Reparationskosten erspart werden könne, mithin ein Aufschub des Bauwesens eine Verschwendung an Reparationskosten zur Folge haben würde.

Auch der Kriegsraths-Präsident v. Hügel und der Finanz-Minister äußerten sich für den Commissions-Antrag; jener bemerkte insbesondere: die Erklärungen, welche das Kriegs-Ministerium auf den frühern Antrag der Commission gegeben habe, seyen mißverstanden worden; dasselbe habe den Antrag nicht unbedingt, sondern nur in so ferne abgelehnt, als es ihm nicht möglich gewesen wäre, mit der Summe von 300,000 fl. eine radikale Verbesserung aller Casernen-Gebäude vorzunehmen.

v. Theobald erklärte sich gleichfalls für den Antrag, und sprach besonders für die schon von der Commission ausgedrückte Voraussetzung, daß die Einrichtung auf einschläfrige Bettstellen der Soldaten werde getroffen werden, in welcher Beziehung der Präsident v. Hügel zwar einige Schwierigkeiten hinsichtlich des Raumes und der Kosten äußerte, übrigens erklärte, daß auch hierin das Möglichste geschehen werde.

Mit 51 gegen 37 Stimmen wurde endlich dem Kriegs-Minister zu Erbauung einer Infanterie-Caserne in Stuttgart die Summe von 190,000 fl., in so weit diese Summe nach dem Verkaufe der alten

Gebäude noch erforderlich seyn sollte, und die nöthige Summe zu Erkaufung des Hardeggschen Hauses in Ludwigsburg für die dortige Artillerie-Caserne verwilligt, und hierauf einstimmig auch der oben angezeigte 2. und 3. Antrag der Commission angenommen.

VIII. Finanz-Wesen.

(Nachweisung der Verwendung der Staats-Einnahmen von 1820 — 23 und Vergleichung mit dem verabschiedeten Haupt-Finanz-Etat; Vermögens-Stand der Finanz-Verwaltung und der Grundstocks-Verwaltung am 1. Juli 1823.

Neuer Haupt-Finanz-Etat für die 3 Jahre 1823 bis 1826; vorläufige Steuer-Verwilligung für 1823 bis 1824; Beschränkung einzelner Ausgaben; neu auf die Staats-Casse übernommene Lasten.

Veränderungen in der Finanz-Gesetzgebung: Cadaster — (Kesler's Anklage gegen den Finanz-Minister); — Zoll; Accise; Auflage auf die Hunde; Tabacks-Auflage; Straßenbau-Abgabe; Umgeld; Taxen, Sporteln, Stempel; — Anträge in Betreff der Getreide-Zehenten, des Erbschafts-Abzugs, der Verleihung des Rechts Lumpen zu sammeln; der Forstzinse bey Wald-Ausstockungen, des Wieder-Einzugs der Porto-Auslagen amtlicher Stellen.

Definitive Steuer-Verwilligung für 1823 bis 1826. — Resultate des abgeänderten Haupt-Finanz-Etats; Credit-Votum für Naturalien-Ausfälle.

Nachträgliche Bitte um Herabsetzung des Salzpreises; Verwilligung eines Beytrags vom Grundstock für die Hall-Bäder; Fundation eines Kron-Ausstattungs-Capitals auf die Grundstocks-Verwaltung.

Vermögensstand der Aufstands-Casse; Gesetz wegen Tilgung der Besoldungs-Reclamations-Forderungen durch

dieſelbe; zurückgewieſener Antrag: den Reclamanten den Rechtsweg offen zu behalten.)

Nachdem ſich die 3jährige Periode, für welche auf dem vorigen Landtage der Haupt-Finanz-Etat verabſchiedet worden war, mit dem 30. Juni 1823 geendigt hatte, war verfaſſungsmäßig auf dieſem Landtage der neue Etat für den Zeitraum vom 1. Juli 1823 bis 1826 feſtzuſetzen, um die Bedürfniſſe des Staats-Haushalts mittelſt einer entſprechenden Steuer-Verwilligung ſicher zu ſtellen.

Der Finanz-Miniſter übergab dieſen neuen Etat der Kammer der Abgeordneten unterm 5. Dec. 1823 mit einem erläuternden Vortrage, worin zugleich unter Beziehung auf die bereits dem ſtändiſchen Ausſchuſſe im Detail gegebenen Nachweiſungen die Verwendung der frühern Staats-Einnahmen in allgemeineren Umriſſen angezeigt wurde.

„Die Regierung entſpricht," heißt es im Eingange dieſes Vortrags, „dieſer verfaſſungsmäßigen Beſtimmung um ſo bereitwilliger, je mehr es für ſie ſelbſt Bedürfniß iſt, den Ständen des Reichs auch von dieſem Theile der Staats-Verwaltung eine klare Anſicht zu geben, eine Anſicht, die Sie, meine Herren, und das Volk zu der Ueberzeuguug führe, daß alle Beyträge der Staatsgenoſſen nur zu ihrem Beſten, zu Erfüllung der auf dem Staate haftenden Verbindlichkeiten, zu Feſthaltung der bürgerlichen Ordnung, zu Schützung des Eigenthums und der Perſonen, zu Be-

förderung des allgemeinen Wohlstandes verwendet worden; — Sie entspricht ihr insbesondere gerne für einen Zeitraum, der ihre Sorgen und Bemühungen für eine geordnete Wirthschaft mit einem unerwartet günstigen Erfolge belohnt, und sie in den Stand gesetzt hat, ohne Benutzung des ihr bewilligten außerordentlichen Mittels eines Credits, nicht nur alle Bedürfnisse des laufenden Dienstes zu befriedigen, sondern selbst auch die Masse jener lästigen Rückstände zu mindern, die, früheren Verhältnissen angehörig, um so störender bisher auf die Verwaltung eingewirkt haben, je weniger sie ihrem Daseyn und ihrem Betrage nach bekannt waren."

„Immer mehr befestigt sich die Grundlage einer dauerhaften Ordnung; in der vergangenen Periode ist kräftig hiefür gewirkt worden; die Regierung verkennt nicht, was sie Ihnen, meine Herren, hierbey zu danken hat."

„Bey Ihrer letzten Anwesenheit erkannten Sie die mißliche Lage, in der sich die Finanz-Verwaltung während einer dreyjährigen Periode befinden würde, die im ersten Jahre schon mit einem Mißwachs in den Weinbergen begann, für das Jahr 1821 einen noch geringeren Herbst-Ertrag und daneben die traurige Aussicht auf fortdauernd sinkende Naturalien-Preise vor sich hatte. Sie waren bereit, Rath zu schaffen; und nun theilen Sie mit der Regierung den angenehmen Genuß der Früchte, womit die gemeinschaft-

liche Sorgfalt für einen regelmäßigen Fortgang des Staats-Dienstes sich belohnt sieht."

Die wesentlichsten der hierauf von dem Finanz-Minister angeführten Haupt-Resultate der 3jährigen Verwaltung sind folgende:

Die Staats-Einnahmen

hätten nach dem verabschiedeten Etat gewähren sollen

18$\frac{1}{7}$	9,273,097 fl.	25½ kr.
18$\frac{1}{8}$	9,248,183 fl.	47½ kr.
18$\frac{1}{9}$	9,306,183 fl.	47½ kr.
	— 27,827,465 fl.	½ kr.

es sind aber der Finanz-Verwaltung unter den ihr zugewiesenen Rubriken wirklich angefallen:

18$\frac{1}{7}$	9,422,009 fl.	36½ kr.
18$\frac{1}{8}$	9,516,491 fl.	22½ kr.
18$\frac{1}{9}$	9,748,350 fl.	33 kr.
	— 28,686,851 fl.	32 kr.

mithin mehr

— 859,386 fl. 31½ kr;

vorzüglich haben die Accise, Straßenbau-Abgabe, und der Ertrag der Cameral-Aemter und der Forste einen Mehrertrag gewährt, wogegen Zoll, Umgeld, Taxen, Stempel und Tabacks-Auflage, der Ertrag der Salinen, und die zufälligen Einnahmen den Voranschlag nicht vollständig erreicht haben.

Die Staats-Ausgaben

hätten nach dem Etat sich belaufen sollen

$18\frac{20}{21}$ auf	9,438,954 fl.	$33\frac{1}{2}$ kr.
$18\frac{21}{22}$	9,267,985 fl.	$34\frac{1}{2}$ kr.
$18\frac{22}{23}$	9,076,821 fl.	$7\frac{1}{2}$ kr.
	— 27,783,761 fl.	$15\frac{1}{2}$ kr.

Es sind aber wirklich zu bezahlen gewesen

$18\frac{20}{21}$	9,464,017 fl.	$37\frac{1}{2}$ kr.
$18\frac{21}{22}$	9,317,853 fl.	$31\frac{1}{2}$ kr.
$18\frac{22}{23}$	9,237,310 fl.	$17\frac{1}{2}$ kr.
	— 28,019,181 fl.	$26\frac{1}{2}$ kr.

mithin mehr

— 235,420 fl. 11 kr.;

vorzüglich fand ein Mehr-Aufwand Statt bey Pensionen und Besoldungen nicht eingetheilter Staats-Diener, bey Hochbaukosten und Cadaster-Kosten; wogegen bey den Besoldungen sämmtlicher Departements und der landständischen Sustentations-Casse beträchtliche Verminderungen eingetreten waren.

Die Vermehrung des Aufwands von der Erhöhung der Einnahmen abgezogen, blieb noch ein Gewinn gegen den 3jährigen Voranschlag von

— 623,966 fl. $20\frac{1}{2}$ kr.,

welcher nebst einem schon in dem verabschiedeten Etat zu

— 43,703 fl. 45 kr.

berechneten Ueberschüsse, zusammen im Betrag von
— 667,670 fl. 5½ kr.
dem Vermögen der Finanz-Verwaltung zugewachsen ist, das sich hierdurch auf den Betrag von
— 2,658,611 fl. 25 kr.
erhöhte.

Für veräußerte Bestandtheile des Staatsguts, abgelöste Feudalrechte ꝛc. waren in der 3jährigen Periode erlöst worden . . . . . 1,761,326 fl. 8 kr., wovon theils für neue Erwerbungen zum Staatsgut, für abgekaufte Verbindlichkeiten ꝛc., und theils in Gemäßheit früherer Verabschiedung für die Bedürfnisse des laufenden Dienstes verwendet worden sind
1,330,763 fl.
das Activ-Vermögen der Grundstocks-Verwaltung bestund am 30. Juni 1823 in . . 1,542,336 fl. 53 kr.
und an Passiv-Rückständen hafteten auf demselben
266,110 fl. 59 kr.

Auf den neuen 3jährigen Etat übergehend wurden dann von dem Finanz-Minister die einzelnen Rubriken desselben näher erläutert; die Gesammt-Einnahme für die 3 Jahre 1823 — 1826 war in demselben zu . . . . . 28,812,370 fl. 47 kr.; die Ausgabe zu . . . . . 28,796,834 fl. 54½ kr.; mithin in einer der Wirklichkeit von 1820 — 1823 beynahe gleichkommenden Größe in Voranschlag gebracht.

Dabey war übrigens nicht allein auf verschiedene

Abänderungen in der Gesetzgebung, besonders bey den indirecten Steuern, worüber besondere Vorträge angekündigt wurden, sondern auch auf eine außerordentliche Unterstützung des laufenden Dienstes von den Mitteln des Grundstocks, (von Erlösen aus verkauften Domainen und abgelösten Lehen-Gefällen,) und von dem Vermögen der Rest-Verwaltung, (aus Vorräthen und Activ-Ausständen früherer Jahre,) gerechnet.

Das erste Drittheil des Etatsjahres 18¾, in welchem der Verfassung gemäß die für die verflossene Periode verwilligten Steuern auf Rechnung der neuen Verwilligung noch eingezogen werden durften, war bereits abgelaufen; voraussichtlich waren aber für die ständische Prüfung des Haupt-Finanz-Etats und der damit in Verbindung stehenden besondern Gesetzes-Entwürfe noch mehrere Monate nöthig. Der Finanz-Minister stellte daher, bey der anerkannten Nothwendigkeit, die Staats-Casse in den Stand zu setzen, die ihr obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, neben dem allgemeinen Antrag auf Verwilligung der im Etat aufgenommenen Steuern und eines Credits für einen etwäigen Ausfall an dem, durch Zufälligkeiten in den Erndten und durch Veränderlichkeit der Frucht-Preise besonders unsichern, Etatssatze für Naturalien noch das besondere Ansinnen, daß die Verwilligung der Steuern für das erste Jahr 18¾ vor Allem zum

Gegenstande der ständischen Berathungen gemacht werde.

Unmittelbar hierauf erstattete der ständische Ausschuß in dem dritten Theile seines Rechenschafts-Berichts ausführlicheren Bericht über die durch ihn bereits vorgenommene Prüfung der Steuer-Verwendung von den letztverflossenen drey Jahren 1820 — 1823. Zur Prüfung des neuen Haupt-Finanz-Etats hingegen wählte die Kammer unterm 6. December 1823 eine Commission, auf deren Bericht über die Dringlichkeit einer Steuer-Verwilligung für 18$\frac{2}{4}$ am 19. Dec. 1823, wiewohl nicht ohne Widerspruch, die vorläufige Verwilligung einer Summe von 2,500,000 fl. an der im Betrage von 2,640,271 fl. angesonnenen ordentlichen directen Steuer, und die Verwilligung der für das Jahr 18$\frac{2}{4}$ noch weiter angesonnenen directen und indirecten Steuern in ihrem ganzen Belaufe, mit 78 gegen 3 Stimmen beschlossen wurde.

Damit aber für die Zukunft diesem, der Verfassung nicht angemessenen, Zustande begegnet werde, und die Stände Gelegenheit erlangen, zu Ersparnissen auch schon für das erste Jahr in größerem Umfange mitzuwirken, wurde die Regierung um eine Einleitung gebeten, wodurch künftig die Prüfung des Finanz-Etats immer der verfassungsmäßigen Steuer-Verwilligung vorangehen könne. Noch in einer der letzten Sitzungen vor dem Schlusse des Landtags machte die ständische Finanz-Commission einige Vorschläge, wie

bey der Unmöglichkeit, die erforderlichen Nachweisungen früher als bisher zu geben, der Wiederkehr des erwähnten Uebelstandes auf künftigen Landtagen zu begegnen wäre, die aber zu keinem Beschlusse führten.

Für dießmal war indessen durch die vorläufige Steuer-Verwilligung dem dringendsten Bedürfnisse abgeholfen, und die ständische Finanz-Commission konnte sich nun einer genaueren Prüfung des Finanz-Etats unterziehen.

Die Kammer selbst wurde, bis jene ihre Vorarbeiten beendigt haben würde, am 23. Dec. 1823 bis zum 1. März 1824 vertagt; und da es bey dem großen Detail, über welches die Finanz-Commission ihre Prüfung ausdehnen zu müssen glaubte, unmöglich war, bis zu dem bestimmten Zeitpunkte ihre Arbeiten zu vollenden, so trat auf eine hierüber durch den ständischen Ausschuß an den königl. Geheimen-Rath gemachte Anzeige vermöge königl. Rescripts vom 12. Febr. 1824 eine weitere Vertagung bis zum 22. April 1824 ein, wobey jedoch zugleich gegen den ständischen Ausschuß die Erwartung ausgesprochen wurde, daß die Finanz-Commission ihre Geschäfte bis dahin zur ständischen Berathung und Verabschiedung vollkommen vorbereitet haben werde.

Nach der Wiederversammlung der Kammer erstattete die Commission ausführliche Berichte an dieselbe, deren Haupt-Resultate sie in einem durch den

Abgeordneten Gmelin d. j. vorgetragenen Haupt-Berichte in Ueberſicht ſtellte.

Sie hat im Allgemeinen ein erfreuliches Fortſchreiten der Finanz-Verwaltung zu immer beſſerer Ordnung und zu Begründung feſter Normen in allen einzelnen Theilen des Haushalts gefunden, und ſich überzeugt, daß wenn die Folgen einer verbeſſerten Staats-Haushaltung den Steuer-Contribuenten bis jetzt noch nicht in dem Maße, wie es zu wünſchen wäre, zu gut gekommen ſeyen, die Gründe theils darin liegen, weil der Andrang von gegründeten Anſprüchen die in der vergangenen ſtürmiſchen Zeit unbeachtet geblieben waren, noch immer nicht ganz aufgehört hatte, und weil in einem Staate, deſſen Einkommen größtentheils in Früchten beſteht, der ſehr geringe Preis derſelben einen bedeutenden Ausfall in den Einnahmen veranlaßte.

Jedoch hielt die Commiſſion einzelne weitere Vereinfachungen der Adminiſtration, und einige Erſparniſſe an den Staats-Ausgaben ſchon jetzt für ausführbar, worüber ſie der Kammer einzelne Anträge vorlegte.

Vor deren Berathung in der Kammer machte der Abgeordnete Fetzer den Antrag: daß zuerſt berechnet und geprüft werden ſoll, was die Kräfte der Staats-Angehörigen vermögen, wenn in ihr Privat-Vermögen nicht ſo tief eingegriffen werden ſoll, daß nach Abzug der nothwendigſten Lebensbedürfniſſe das Ca-

pital selbst angegriffen werde; und daß ferner erst, wenn diese Prüfung geschehen, ein Beschluß gefaßt werden soll, ob und wie man zur Prüfung des Budgets übergehen könne.

In der Ausführung suchte der Antragsteller seinen Antrag theils aus philosophischen Gründen, theils aus der Verfassung (S. 110), theils aus der Lage der Umstände, und den, wie er sich ausdrückte, bereits sichtbaren Folgen der bisherigen Behandlungs-Art, sowohl hinsichtlich des Wohlstandes der Staatsbürger, als insbesondere hinsichtlich des moralischen Zustandes in welchem sich das Volk befinde, zu rechtfertigen. Er schilderte dabey mit lebhaften Farben diese Folgen, die er größtentheils darin erkennen wollte, daß der Wohlstand, besonders des Grund-Eigenthümers, so tief, ja bis zur völligen Entkräftung herabgesunken sey, und er für das Wohl und Fortkommen seiner Familie ebensowenig als für die Verbesserung seines Feldbaues zu leisten, noch für Zeiten des Unglücks etwas zu sammeln vermöge, sondern in immer tiefere Armuth, und daher immer tiefer in Unmoralität versinken müsse. Daher glaubte er, sey es jetzt an der Zeit, daß, wenn die Abgaben auch nicht auf einmal und mit Einem Streiche wieder in das richtige Geleise zurückgeführt werden sollen, was er selbst nicht verlange, doch wenigstens ein Ziel gesteckt werde, das man nach und nach zu erreichen suchen müsse, und daß mit Ernst begonnen werde, die Institutionen des Staats mit

den Kräften der Staatsbürger in ein richtiges Verhältniß zu bringen.

Die Vorfrage: ob dieser Antrag an eine Commission verwiesen werden soll? wurde mit 47 gegen 37 Stimmen verneint, und als Ausnahme von der Regel, nach welcher ein Antrag nicht eher als nach 3 Tagen von der Entwickelung an zur Berathung kommen soll, wurde durch 83 gegen 1 Stimme der weitere Beschluß gefaßt, die Berathung jetzt gleich vorzunehmen.

In der Debatte wurde nun von mehreren Mitgliedern gegen den Antrag eingewendet, theils daß allerdings zwar der Zustand des Volkes nicht glänzend sey, der Antragsteller aber doch mit allzuschwarzer Farbe gemalt und insbesondere darin seine Schilderung übertrieben habe, daß er alles, was das Volk drücke, auf Rechnung der Staats-Verwaltung und der Leistungen an den Staat, nichts aber oder zu wenig auf die Unbilden der Zeit gelegt habe; theils aber und hauptsächlich, daß die Berechnung, welche der Antragsteller wolle, überhaupt eine nicht zu lösende Aufgabe sey, wie die Erfahrung vielfältig beweise, und auch in dieser Versammlung schon zur Genüge ausgeführt worden sey.

Ueberdieß bedürfe es auch einer solchen Berechnung um so weniger, als die Regierung selbst den Zustand des Volkes wohl erkannt und der König in der Thron-Rede schon erklärt habe, wie sehr er bereit sey, allen Vorschlägen der Stände, welche geeignet seyen, die,

das

das Volk drückenden, Uebel zu mildern, Gehör zu geben. Bereits habe die Regierung einige dahin gerichtete Gesetzes-Entwürfe, wie z. B. die über das Pfand- und Prioritäts-Wesen, das Schäferey-Wesen, die Behandlung der Steuer-Reste ꝛc. übergeben, was mit Dank zu erkennen sey.

Allerdings verdiene das Bestreben des Antragstellers erkannt zu werden, indessen dürfte der Sache Genüge geschehen, wenn sein Vortrag als ein weiteres Erinnerungs-Zeichen und Aufforderung an das Gewissen des Einzelnen, bey Berathung des Staats-Aufwands sorgfältig zu prüfen, was Noth sey, angenommen werde.

Unter diesen und andern Bemerkungen wurde ohne förmliche Abstimmung zu dem Haupt-Gegenstande der Tages-Ordnung, nämlich der Berathung der Anträge der Finanz-Commission über die Ausgaben des Budgets, übergegangen.

Des ersten Antrags, daß die bisherige Einrichtung der Kreis-Finanz-Kammern aufgehoben, und dadurch eine Ersparniß von 100,000 fl. vorbereitet werden möchte, worauf jedoch im Etat selbst noch nicht gerechnet werden konnte, ist bereits oben ausführlicher erwähnt worden; die weitern Commissions-Anträge wurden sofort der Reihe nach berathen, und dann der Haupt-Etat selbst nochmals verlesen, um diejenigen Bemerkungen und Anträge zu vernehmen, welche,

neben den Anträgen der Commission, einzelne Mitglieder der Kammer zu machen haben möchten.

Ehe aber die Verlesung begann, erhielt der Abgeordnete Uhland das Wort, um eine allgemeine Bemerkung, wesentlich folgenden Inhalts, voranzuschicken:

Schon bey dem Beginnen der Berathungen sey von mehreren Mitgliedern der Kammer die Dringlichkeit einer sehr großen Beschränkung des Staats-Aufwandes mit den lebhaftesten Farben geschildert worden. Die Vermehrung des Ausgaben-Etats gegen die vorige Periode um ungefähr 1 Million Gulden habe nur zur Hälfte ihren Grund in Verhältnissen, welche eine Beurtheilung und Anträge der Commission auf Abweisung oder Verminderung zugelassen haben, die andere Hälfte beruhe auf unabweisbaren Rechts-Verbindlichkeiten, einiges davon, wie die Verrechnung der Zucht- und Waisen-Haus-Gefälle, sey blos durchlaufend.

Die Finanz-Commission habe sich nun zur Aufgabe gemacht, die möglichen Ersparnisse mit der größten Sorgfalt aufzusuchen und darauf anzutragen. Nach ihren Anträgen würde ungefähr die erste Hälfte jener Million erspart werden und der Etat dem Stande der vorigen Finanz-Periode ziemlich gleich geblieben seyn. Es haben aber mehrere derselben Mitglieder, welche die Nothwendigkeit einer bedeutenden Verminderung des Staats-Aufwandes so dringend dargestellt

haben, bey einem nicht geringen Theil der Commissions-Anträge selbst für die Ablehnung gestimmt, und es haben auch die von der Finanz-Commission in Antrag gebrachten Ersparnisse eine bedeutende Verminderung erlitten; deßwegen müsse er den Wunsch aussprechen, daß diese Mitglieder der Kammer nunmehr bey Durchgehung des ganzen Finanz-Plans die Möglichkeit anderer bedeutender, von der Commission nicht berührter, Ersparnisse darthun möchten.

In gleichem Sinne äußerten sich Vice-Präsident Zahn, Frhr. v. Cotta und andere Commissions-Mitglieder. Eben so der Abgeordnete Mosthaf, welcher bemerkte, daß mit allgemeinen Klagen hier nichts geholfen sey.

Dagegen behauptete Frhr. v. Gaisberg, daß diese Zumuthung etwas stark sey und an denjenigen nicht gemacht werden könne, welcher sich diesem Geschäfte nicht ausschließlich habe widmen und in der kurzen Zeit, die er gehabt, etwas der Art nicht habe zu Stande bringen können.

Der Abgeordnete Fetzer bemerkte, daß sich aus den bisher geführten Debatten die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Revision aller Staats-Institutionen von selbst ergebe, und ohne eine solche Total-Revision nicht geholfen werden könne.

Eben dieses, erwiederte der Abgeordnete Gmelin d. j., habe sich die Finanz-Commission zur Aufgabe gemacht, und darum sey es jetzt an der Zeit, daß der

Einzelne bezeichne, wo er glaube, daß sie ihre Aufgabe nicht gelöst habe.

Bey der hierauf vorgenommenen Verlesung des Ausgaben-Etats wurden neben mehrseitigen Bemerkungen und Fragen hauptsächlich nur folgende weitere Anträge auf Ersparnisse gehört:

Der Abgeordnete Koch, unterstützt von mehreren Mitgliedern, stellte den Antrag auf Verminderung des Militärs, der aber, wie schon oben erwähnt worden ist, durch 46 gegen 36 Stimmen abgelehnt wurde.

Der Abgeordnete Uhland entwickelte gleichfalls die Meynung, daß der Militär-Aufwand die finanziellen Kräfte des Staates übersteige. Wenn auch nach dem bestehenden Systeme an dem Etat, so wie er im Augenblicke vorliege, etwas Größeres nicht geschehen könne, so möchte doch Geringeres möglich seyn. Auf die weitere Ausführung gründete er den Antrag, daß neben dem, was durch frühere Beschlüsse der Kammer von dem Militär-Etat bereits in Abzug gekommen, eine weitere Summe von 50,000 fl. für jedes der 3 Jahre abgezogen werde. Der Antrag wurde der Finanz-Commission zur Berichts-Erstattung übergeben, später jedoch auf deren Gutachten abgelehnt, nachdem dieselbe nachgewiesen hatte, daß seit dem Regierungs-Antritte des jetzigen Königs der jährliche Militär-Aufwand allmählig um 517,817 fl. vermindert, und dadurch bereits sowohl die weisen und

wohlmeinenden Gesinnungen des Königs, als auch die wohlthätigen Früchte der ständischen Mitwirkung außer Zweifel gesetzt worden seyen.

Ein weiterer Antrag des Abgeordneten Lang: Die Zahl der Staatsdiener und ihre Besoldungen auf eine dem Umfange und den Kräften des Landes angemessenere Art zurückzuführen, wurde gleichfalls der Finanz-Commission zugewiesen.

Die bedeutenderen von der Kammer schon früher beschlossenen Ersparnisse sind folgende:

a) eine Verminderung von 49,122 fl. an dem dreyjährigen Etatssatze für Straßenbaukosten, theils durch Ersparnisse an den Kosten der Reparaturen, theils durch Unterlassung projektirter Straßen-Verbesserungen;

b) eine Verminderung des Etatssatzes für den allgemeinen Flußbau um 48,000 fl. durch Unterlassung projektirter Fluß-Correctionen;

c) eine Verminderung des Etatssatzes für die Neckar-Schifffahrt, auf 3 Jahre von 19,088 fl. durch Beschränkung der Kosten auf dasjenige, was zu Erhaltung der Wasser-Straße unvermeidlich nothwendig ist;

d) eine Ersparniß durch minder kostbare Verköstigung der Sträflinge in den Zucht- und Arbeits-Häusern auf 3 Jahre von 35,122 fl.;

e) eine Verminderung der Ausgabe an Casernen-Reparations-Kosten auf 3 Jahre von 42,000 fl.

durch die oben schon erwähnte Erbauung einer neuen Caserne, zu deren Kosten ein Credit von 190,000 fl. verwilligt wurde.

Auch konnte für das erste Jahr

f) der Etatssatz für das Landjäger-Corps, wegen noch nicht vollständig eingetretener Vermehrung desselben um 13,500 fl. und

g) der Bedarf der landständischen Sustentations-Casse wegen kürzerer Dauer des Landtags um 39,286 fl. herabgesetzt werden.

Durch Verwilligung eines besondern Credits wurde gedeckt, und fiel deßwegen aus dem Etat weg: der für den Fall definitiver Besetzung des Bisthums vorgesehen gewesene Aufwand für $18\frac{1}{2}$ und $18\frac{2}{2}$ mit 33,496 fl.; — auch stellte sich in Folge der Berechnung geringerer Preise der Bedarf des Militärs an Heu, Stroh und Holz um jährl. 27,197 fl. oder auf 3 Jahre um 81,591 fl. niedriger dar, wogegen sich um den gleichen Betrag auch der Geldwerth der Domanial-Einnahmen verminderte.

Im Ganzen berechneten sich die Verminderungen der Ausgaben für die nächste dreyjährige Periode auf

— 412,993 fl.

Auf der andern Seite war es aber auch als unvermeidlich erkannt worden, einige neue Ausgaben noch in dem Etat nachzutragen, insbesondere:

a) für die Fundation der auf die Schulden-Zah-

lungs-Casse neu übernommenen Schulden
14,309 fl. 29 kr.

b) für eine, durch Auseinandersetzung mit dem Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein auf den Staat übernommene jährliche Passiv-Rente von 7000 fl. . . . . 21,000 fl.

c) für die den Amts-Corporationen abgenommenen Ausgaben, und zwar an Hauszinsen der Oberamtsrichter mit jährlich 8678 fl. . . 26,034 fl.
und an Gehalten der öffentlichen Aerzte à 23,740 fl. auf die 2 letztern Jahre. 47,480 fl.
Ferner

d) für die beschlossene Einrichtung von zwey niedern Convicten für die zur Theologie bestimmten Jünglinge katholischer Confession auf 2 Jahre 33,496 fl.

e) für die Errichtung eines katholischen Schullehrer-Seminars, auf 2 Jahre . . . . . 10,000 fl.

f) für Flößbarmachung des Neckars zwischen Rotweil und Sulz . . . . . 6000 fl.
Zusammen 158,319 fl.

Die oben erwähnte Verminderung der Ausgaben ging hierdurch wieder zurück auf die Summe von
— 254,674 fl.
und die von den Ständen bewilligte Haupt-Summe der Ausgaben für die 3jährige Periode stellte sich demnach auf den Betrag von . 28,542,160 fl. 22 kr.

In Beziehung auf die Einhaltung dieses Etats

für die Ausgaben beschlossen die Stände die ausdrückliche Bitte an die Regierung: zu verfügen, daß künftig nicht Institute errichtet oder erweitert, neue oder höhere Besoldungen, überhaupt kostspielige Veränderungen getroffen werden, welche nicht mit dem Etat verabschiedet waren, sondern daß dergleichen Vermehrungen des Staats-Aufwandes je auf den nächstfolgenden Etat und die vorgängige Verwilligung der Stände ausgesetzt werden.

Ehe sofort eine definitive Verwilligung der Deckungsmittel für die Staats-Ausgaben erfolgen konnte, mußte die Berathung der in Beziehung auf mehrere Ausgaben-Zweige den Ständen vorgelegten Gesetzes-Entwürfe vorausgehen.

Das Wesentlichste davon ist Folgendes:

Ordentliche directe, oder Grund-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer. — Schon bey dem ersten Landtage hatten sich Regierung und Stände von der Nothwendigkeit überzeugt, der beabsichtigten definitiven Steuer-Rectifikation, (d. i. der Gleichstellung der einzelnen Steuerpflichtigen in allen Theilen des Staats,) durch die Aufstellung eines provisorischen Cadasters ein Werk vorangehen zu lassen, das, indem es in seinem Hauptheile, dem Grund-Cadaster, die Verhältnisse im Größeren auffasse, vorläufig wenigstens eine möglichst annähernde Gleichheit unter den Gemeinden und Bezirken bewirke; in seinen übrigen Theilen aber, dem Gebäude- und

Gewerbe-Cadaster, diese Gleichstellung selbst unter den Einzelnen sogleich möglich mache.

Es war der Entwurf eines Gesetzes für diesen Zweck von den Ständen berathen, die wegen einzelner Modifikationen nöthig gewordene neue Redaction des Gesetzes war vermöge besondern Auftrags nach beendigtem Landtage durch den ständischen Ausschuß unter Beyziehung der in der Nähe von Stuttgart wohnenden Mitglieder der frühern ständischen Commission geprüft, und das Gesetz hierauf unterm 15. Juli 1821 vom Könige sanctionirt worden.

Mit großer Anstrengung und mit Ueberwindung manchfacher Schwierigkeiten war es gelungen, innerhalb 2 Jahren das provisorische Cadaster herzustellen, und der Finanz-Minister stand im Begriff, die Resultate den Ständen vorzulegen, als in den ersten Tagen nach Eröffnung des Landtags der Abgeordnete Keßler eine Motion ankündigte, in welcher er darauf antrug:

> es soll wegen 3 von ihm herausgestellter, das provisorische Cadaster betreffenden, Anklagesätze gegen den Finanz-Minister, Geheimenrath v. Weckherlin, der Staats-Gerichtshof einberufen werden.

Nichtsdestoweniger hielt der Finanz-Minister in einer der nächsten Sitzungen, am 9. Dec. 1823, seinen Vortrag in Beziehung auf die Ergebnisse des neuen Cadasters, dessen unten weitere Erwähnung ge-

den Kräften der Staatsbürger in ein richtiges Verhältniß zu bringen.

Die Vorfrage: ob dieser Antrag an eine Commission verwiesen werden soll? wurde mit 47 gegen 37 Stimmen verneint, und als Ausnahme von der Regel, nach welcher ein Antrag nicht eher als nach 3 Tagen von der Entwickelung an zur Berathung kommen soll, wurde durch 83 gegen 1 Stimme der weitere Beschluß gefaßt, die Berathung jetzt gleich vorzunehmen.

In der Debatte wurde nun von mehreren Mitgliedern gegen den Antrag eingewendet, theils daß allerdings zwar der Zustand des Volkes nicht glänzend sey, der Antragsteller aber doch mit allzuschwarzer Farbe gemalt und insbesondere darin seine Schilderung übertrieben habe, daß er alles, was das Volk drücke, auf Rechnung der Staats-Verwaltung und der Leistungen an den Staat, nichts aber oder zu wenig auf die Unbilden der Zeit gelegt habe; theils aber und hauptsächlich, daß die Berechnung, welche der Antragsteller wolle, überhaupt eine nicht zu lösende Aufgabe sey, wie die Erfahrung vielfältig beweise, und auch in dieser Versammlung schon zur Genüge ausgeführt worden sey.

Ueberdieß bedürfe es auch einer solchen Berechnung um so weniger, als die Regierung selbst den Zustand des Volkes wohl erkannt und der König in der Thron-Rede schon erklärt habe, wie sehr er bereit sey, allen Vorschlägen der Stände, welche geeignet seyen, die,

das

das Volk drückenden, Uebel zu mildern, Gehör zu geben. Bereits habe die Regierung einige dahin gerichtete Gesetzes-Entwürfe, wie z. B. die über das Pfand- und Prioritäts-Wesen, das Schäferey-Wesen, die Behandlung der Steuer-Reste ꝛc. übergeben, was mit Dank zu erkennen sey.

Allerdings verdiene das Bestreben des Antragstellers erkannt zu werden, indessen dürfte der Sache Genüge geschehen, wenn sein Vortrag als ein weiteres Erinnerungs-Zeichen und Aufforderung an das Gewissen des Einzelnen, bey Berathung des Staats-Aufwands sorgfältig zu prüfen, was Noth sey, angenommen werde.

Unter diesen und andern Bemerkungen wurde ohne förmliche Abstimmung zu dem Haupt-Gegenstande der Tages-Ordnung, nämlich der Berathung der Anträge der Finanz-Commission über die Ausgaben des Budgets, übergegangen.

Des ersten Antrags, daß die bisherige Einrichtung der Kreis-Finanz-Kammern aufgehoben, und dadurch eine Ersparniß von 100,000 fl. vorbereitet werden möchte, worauf jedoch im Etat selbst noch nicht gerechnet werden konnte, ist bereits oben ausführlicher erwähnt worden; die weitern Commissions-Anträge wurden sofort der Reihe nach berathen, und dann der Haupt-Etat selbst nochmals verlesen, um diejenigen Bemerkungen und Anträge zu vernehmen, welche,

den Kräften der Staatsbürger in ein richtiges Verhältniß zu bringen.

Die Vorfrage: ob dieser Antrag an eine Commission verwiesen werden soll? wurde mit 47 gegen 37 Stimmen verneint, und als Ausnahme von der Regel, nach welcher ein Antrag nicht eher als nach 3 Tagen von der Entwickelung an zur Berathung kommen soll, wurde durch 83 gegen 1 Stimme der weitere Beschluß gefaßt, die Berathung jetzt gleich vorzunehmen.

In der Debatte wurde nun von mehreren Mitgliedern gegen den Antrag eingewendet, theils daß allerdings zwar der Zustand des Volkes nicht glänzend sey, der Antragsteller aber doch mit allzuschwarzer Farbe gemalt und insbesondere darin seine Schilderung übertrieben habe, daß er alles, was das Volk drücke, auf Rechnung der Staats-Verwaltung und der Leistungen an den Staat, nichts aber oder zu wenig auf die Unbilden der Zeit gelegt habe; theils aber und hauptsächlich, daß die Berechnung, welche der Antragsteller wolle, überhaupt eine nicht zu lösende Aufgabe sey, wie die Erfahrung vielfältig beweise, und auch in dieser Versammlung schon zur Genüge ausgeführt worden sey.

Ueberdieß bedürfe es auch einer solchen Berechnung um so weniger, als die Regierung selbst den Zustand des Volkes wohl erkannt und der König in der Thron-Rede schon erklärt habe, wie sehr er bereit sey, allen Vorschlägen der Stände, welche geeignet seyen, die,

das

das Volk drückenden, Uebel zu mildern, Gehör zu geben. Bereits habe die Regierung einige dahin gerichtete Gesetzes-Entwürfe, wie z. B. die über das Pfand- und Prioritäts-Wesen, das Schäferey-Wesen, die Behandlung der Steuer-Reste ꝛc. übergeben, was mit Dank zu erkennen sey.

Allerdings verdiene das Bestreben des Antragstellers erkannt zu werden, indessen dürfte der Sache Genüge geschehen, wenn sein Vortrag als ein weiteres Erinnerungs-Zeichen und Aufforderung an das Gewissen des Einzelnen, bey Berathung des Staats-Aufwands sorgfältig zu prüfen, was Noth sey, angenommen werde.

Unter diesen und andern Bemerkungen wurde ohne förmliche Abstimmung zu dem Haupt-Gegenstande der Tages-Ordnung, nämlich der Berathung der Anträge der Finanz-Commission über die Ausgaben des Budgets, übergegangen.

Des ersten Antrags, daß die bisherige Einrichtung der Kreis-Finanz-Kammern aufgehoben, und dadurch eine Ersparniß von 100,000 fl. vorbereitet werden möchte, worauf jedoch im Etat selbst noch nicht gerechnet werden konnte, ist bereits oben ausführlicher erwähnt worden; die weitern Commissions-Anträge wurden sofort der Reihe nach berathen, und dann der Haupt-Etat selbst nochmals verlesen, um diejenigen Bemerkungen und Anträge zu vernehmen, welche,

neben den Anträgen der Commission, einzelne Mitglieder der Kammer zu machen haben möchten.

Ehe aber die Verlesung begann, erhielt der Abgeordnete Uhland das Wort, um eine allgemeine Bemerkung, wesentlich folgenden Inhalts, voranzuschicken:

Schon bey dem Beginnen der Berathungen sey von mehreren Mitgliedern der Kammer die Dringlichkeit einer sehr großen Beschränkung des Staats-Aufwandes mit den lebhaftesten Farben geschildert worden. Die Vermehrung des Ausgaben-Etats gegen die vorige Periode um ungefähr 1 Million Gulden habe nur zur Hälfte ihren Grund in Verhältnissen, welche eine Beurtheilung und Anträge der Commission auf Abweisung oder Verminderung zugelassen haben, die andere Hälfte beruhe auf unabweisbaren Rechts-Verbindlichkeiten, einiges davon, wie die Verrechnung der Zucht- und Waisen-Haus-Gefälle, sey blos durchlaufend.

Die Finanz-Commission habe sich nun zur Aufgabe gemacht, die möglichen Ersparnisse mit der größten Sorgfalt aufzusuchen und darauf anzutragen. Nach ihren Anträgen würde ungefähr die erste Hälfte jener Million erspart werden und der Etat dem Stande der vorigen Finanz-Periode ziemlich gleich geblieben seyn. Es haben aber mehrere derselben Mitglieder, welche die Nothwendigkeit einer bedeutenden Verminderung des Staats-Aufwandes so dringend dargestellt

haben, bey einem nicht geringen Theil der Commissions-Anträge selbst für die Ablehnung gestimmt, und es haben auch die von der Finanz-Commission in Antrag gebrachten Ersparnisse eine bedeutende Verminderung erlitten; deßwegen müsse er den Wunsch aussprechen, daß diese Mitglieder der Kammer nunmehr bey Durchgehung des ganzen Finanz-Plans die Möglichkeit anderer bedeutender, von der Commission nicht berührter, Ersparnisse darthun möchten.

In gleichem Sinne äußerten sich Vice-Präsident Zahn, Frhr. v. Cotta und andere Commissions-Mitglieder. Eben so der Abgeordnete Mosthaf, welcher bemerkte, daß mit allgemeinen Klagen hier nichts geholfen sey.

Dagegen behauptete Frhr. v. Gaisberg, daß diese Zumuthung etwas stark sey und an denjenigen nicht gemacht werden könne, welcher sich diesem Geschäfte nicht ausschließlich habe widmen und in der kurzen Zeit, die er gehabt, etwas der Art nicht habe zu Stande bringen können.

Der Abgeordnete Fetzer bemerkte, daß sich aus den bisher geführten Debatten die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Revision aller Staats-Institutionen von selbst ergebe, und ohne eine solche Total-Revision nicht geholfen werden könne.

Eben dieses, erwiederte der Abgeordnete Gmelin d. j., habe sich die Finanz-Commission zur Aufgabe gemacht, und darum sey es jetzt an der Zeit, daß der

Einzelne bezeichne, wo er glaube, daß sie ihre Aufgabe nicht gelöst habe.

Bey der hierauf vorgenommenen Verlesung des Ausgaben-Etats wurden neben mehrfältigen Bemerkungen und Fragen hauptsächlich nur folgende weitere Anträge auf Ersparnisse gehört:

Der Abgeordnete Koch, unterstützt von mehreren Mitgliedern, stellte den Antrag auf Verminderung des Militärs, der aber, wie schon oben erwähnt worden ist, durch 46 gegen 36 Stimmen abgelehnt wurde.

Der Abgeordnete Uhland entwickelte gleichfalls die Meynung, daß der Militär-Aufwand die finanziellen Kräfte des Staates übersteige. Wenn auch nach dem bestehenden Systeme an dem Etat, so wie er im Augenblicke vorliege, etwas Größeres nicht geschehen könne, so möchte doch Geringeres möglich seyn. Auf die weitere Ausführung gründete er den Antrag, daß neben dem, was durch frühere Beschlüsse der Kammer von dem Militär-Etat bereits in Abzug gekommen, eine weitere Summe von 50,000 fl. für jedes der 3 Jahre abgezogen werde. Der Antrag wurde der Finanz-Commission zur Berichts-Erstattung übergeben, später jedoch auf deren Gutachten abgelehnt, nachdem dieselbe nachgewiesen hatte, daß seit dem Regierungs-Antritte des jetzigen Königs der jährliche Militär-Aufwand allmählig um 517,817 fl. vermindert, und dadurch bereits sowohl die weisen und

wohlmeinenden Gesinnungen des Königs, als auch die wohlthätigen Früchte der ständischen Mitwirkung außer Zweifel gesetzt worden seyen.

Ein weiterer Antrag des Abgeordneten Lang: Die Zahl der Staatsdiener und ihre Besoldungen auf eine dem Umfange und den Kräften des Landes angemessenere Art zurückzuführen, wurde gleichfalls der Finanz-Commission zugewiesen.

Die bedeutenderen von der Kammer schon früher beschlossenen Ersparnisse sind folgende:

a) eine Verminderung von 49,122 fl. an dem dreyjährigen Etatssatze für Straßenbaukosten, theils durch Ersparnisse an den Kosten der Reparaturen, theils durch Unterlassung projektirter Straßen-Verbesserungen;

b) eine Verminderung des Etatssatzes für den allgemeinen Flußbau um 48,000 fl. durch Unterlassung projektirter Fluß-Correctionen;

c) eine Verminderung des Etatssatzes für die Neckar-Schifffahrt, auf 3 Jahre von 19,088 fl. durch Beschränkung der Kosten auf dasjenige, was zu Erhaltung der Wasser-Straße unvermeidlich nothwendig ist;

d) eine Ersparniß durch minder kostbare Verköstigung der Sträflinge in den Zucht- und Arbeits-Häusern auf 3 Jahre von 35,122 fl.;

e) eine Verminderung der Ausgabe an Casernen-Reparations-Kosten auf 3 Jahre von 42,000 fl.

durch die oben schon erwähnte Erbauung einer neuen Caserne, zu deren Kosten ein Credit von 190,000 fl. verwilligt wurde.

Auch konnte für das erste Jahr

f) der Etatssatz für das Landjäger-Corps, wegen noch nicht vollständig eingetretener Vermehrung desselben um 13,500 fl. und

g) der Bedarf der landständischen Sustentations-Casse wegen kürzerer Dauer des Landtags um 39,286 fl. herabgesetzt werden.

Durch Verwilligung eines besondern Credits wurde gedeckt, und fiel deßwegen aus dem Etat weg: der für den Fall definitiver Besetzung des Bisthums vorgesehen gewesene Aufwand für $18\frac{9}{12}$ und $18\frac{11}{12}$ mit 33,496 fl.; — auch stellte sich in Folge der Berechnung geringerer Preise der Bedarf des Militärs an Heu, Stroh und Holz um jährl. 27,197 fl. oder auf 3 Jahre um 81,591 fl. niedriger dar, wohegen sich um den gleichen Betrag auch der Geldwerth der Domanial-Einnahmen verminderte.

Im Ganzen berechneten sich die Verminderungen der Ausgaben für die nächste dreyjährige Periode auf — 412,993 fl.

Auf der andern Seite war es aber auch als unvermeidlich erkannt worden, einige neue Ausgaben noch in dem Etat nachzutragen, insbesondere:

a) für die Fundation der auf die Schulden-Zah-

lungs-Casse neu übernommenen Schulden 14,309 fl. 29 kr.

b) für eine, durch Auseinandersetzung mit dem Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein auf den Staat übernommene jährliche Passiv-Rente von 7000 fl. . . . . 21,000 fl.

c) für die den Amts-Corporationen abgenommenen Ausgaben, und zwar an Hauszinsen der Oberamtsrichter mit jährlich 8678 fl. . . 26,034 fl. und an Gehalten der öffentlichen Aerzte à 23,740 fl. auf die 2 letztern Jahre. 47,480 fl.

Ferner

d) für die beschlossene Einrichtung von zwey niedern Convicten für die zur Theologie bestimmten Jünglinge katholischer Confession auf 2 Jahre 33,496 fl.

e) für die Errichtung eines katholischen Schullehrer-Seminars, auf 2 Jahre . . . . . 10,000 fl.

f) für Flößbarmachung des Neckars zwischen Rotweil und Sulz . . . . . 6000 fl.

Zusammen 158,319 fl.

Die oben erwähnte Verminderung der Ausgaben ging hierdurch wieder zurück auf die Summe von — 254,674 fl.

und die von den Ständen bewilligte Haupt-Summe der Ausgaben für die 3jährige Periode stellte sich demnach auf den Betrag von . 28,542,160 fl. 22 kr.

In Beziehung auf die Einhaltung dieses Etats

für die Ausgaben beschlossen die Stände die ausdrückliche Bitte an die Regierung: zu verfügen, daß künftig nicht Institute errichtet oder erweitert, neue oder höhere Besoldungen, überhaupt kostspielige Veränderungen getroffen werden, welche nicht mit dem Etat verabschiedet waren, sondern daß dergleichen Vermehrungen des Staats-Aufwandes je auf den nächstfolgenden Etat und die vorgängige Verwilligung der Stände ausgesetzt werden.

Ehe sofort eine definitive Verwilligung der Deckungsmittel für die Staats-Ausgaben erfolgen konnte, mußte die Berathung der in Beziehung auf mehrere Ausgaben-Zweige den Ständen vorgelegten Gesetzes-Entwürfe vorausgehen.

Das Wesentlichste davon ist Folgendes:

Ordentliche directe, oder Grund-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer. — Schon bey dem ersten Landtage hatten sich Regierung und Stände von der Nothwendigkeit überzeugt, der beabsichtigten definitiven Steuer-Rectifikation, (d. i. der Gleichstellung der einzelnen Steuerpflichtigen in allen Theilen des Staats,) durch die Aufstellung eines provisorischen Cadasters ein Werk vorangehen zu lassen, das, indem es in seinem Haupttheile, dem Grund-Cadaster, die Verhältnisse im Größeren auffasse, vorläufig wenigstens eine möglichst annähernde Gleichheit unter den Gemeinden und Bezirken bewirke; in seinen übrigen Theilen aber, dem Gebäude- und

Gewerbe-Cadaster, diese Gleichstellung selbst unter den Einzelnen sogleich möglich mache.

Es war der Entwurf eines Gesetzes für diesen Zweck von den Ständen berathen, die wegen einzelner Modifikationen nöthig gewordene neue Redaction des Gesetzes war vermöge besondern Auftrags nach beendigtem Landtage durch den ständischen Ausschuß unter Beyziehung der in der Nähe von Stuttgart wohnenden Mitglieder der frühern ständischen Commission geprüft, und das Gesetz hierauf unterm 15. Juli 1821 vom Könige sanctionirt worden.

Mit großer Anstrengung und mit Ueberwindung manchfacher Schwierigkeiten war es gelungen, innerhalb 2 Jahren das provisorische Cadaster herzustellen, und der Finanz-Minister stand im Begriff, die Resultate den Ständen vorzulegen, als in den ersten Tagen nach Eröffnung des Landtags der Abgeordnete Keßler eine Motion ankündigte, in welcher er darauf antrug:

> es soll wegen 3 von ihm herausgestellter, das provisorische Cadaster betreffenden, Anklagesätze gegen den Finanz-Minister, Geheimenrath v. Weckherlin, der Staats-Gerichtshof einberufen werden.

Nichtsdestoweniger hielt der Finanz-Minister in einer der nächsten Sitzungen, am 9. Dec. 1823, seinen Vortrag in Beziehung auf die Ergebnisse des neuen Cadasters, dessen unten weitere Erwähnung ge-

schehen wird; der Abgeordnete Keßler aber entwickelte in der Sitzung vom 10. Dec. seine Anklage-Sätze in einer Rede voll der heftigsten Ausfälle gegen den Finanz-Minister.

Zur nähern Beleuchtung dieser Anklage muß Folgendes vorausgeschickt werden:

Nach dem erwähnten Gesetze vom 15. Juli 1821 sollte das neue provisorische Cadaster zur Grundlage erhalten

1. für die Gebäude-Steuer
den vollen Capital-Werth der Gebäude, nach Abzug der darauf haftenden Real-Beschwerden;
2. für die Gewerbe-Steuer
den Capital-Gewinn und den Arbeits-Verdienst der Gewerbetreibenden;
3. für die Grund-Steuer
den reinen Ertrag der Grundstücke, d. h. den Roh-Ertrag derselben, nach Abzug des Cultur-Aufwandes und der darauf haftenden Real-Lasten.

In Absicht auf den Geldwerth dieses Grund-Ertrags hatte der Entwurf des Gesetzes §. 55. die Preise für den Scheffel

glatte Frucht zu — 6 fl. —
Dinkel zu — 4 fl. —
Haber zu — 3 fl. —

und die übrigen Naturalien nach örtlichen Preisen bestimmt; eben so in §. 56 den Cultur-Aufwand gleich-

falls nach örtlichen Tag- und Fuhr-Löhnen, auch sonstigen Miethtaren.

Dagegen setzten die hierüber von den Ständen gefaßten, und von der Regierung angenommenen Beschlüsse die Preise der Produkte auf folgende Weise herab: für den Scheffel

Roggen auf — 5 fl.
Dinkel — 3 fl.
Haber — 2 fl.
1 Centner Heu — 30 bis 40 kr.
1 Eimer Wein — 8 fl. bis 32 fl.

mit der weitern Bestimmung:

daß die Culturkosten je nach der Beschaffenheit des Bodens, der Saatfrucht, des Düngers und des Clima

bey den Aeckern von $\frac{2}{3}$ bis $\frac{4}{5}$,
bey den Wiesen von $\frac{1}{3}$ bis $\frac{2}{3}$,
und
bey den Weinbergen, Gärten und Ländern von $\frac{2}{3}$ bis $\frac{5}{6}$

steigen dürfen.

In die Vollziehungs-Instruction für die Steuer-Commissäre wurde hierauf die Vorschrift aufgenommen:

daß, um die örtlichen Arbeitslöhne und laufenden Geldpreise des Cultur-Aufwands mit den bey der Ertragsschätzung angenommenen niedrigen Natural-Anschlägen in ein Verhältniß zu setzen,

dieſelben überall um ein Drittheil zu ermäßigen ſeyen;

und durch dieſe Beſtimmung glaubte nun der Abgeordnete Keßler die Culturkoſten-Anſätze ſo ſehr beſchränkt, und deßwegen den über deren Abzug ins Cadaſter zu legenden Rein-Ertrag ſo ungebührlich geſteigert, daß ohne dieſelbe, nach ſeiner Behauptung, ſich beynahe ganz kein reiner Ertrag ergeben haben würde.

Hierauf gründete er dann ſeine drey Anklage-Sätze:

1. daß der Finanz-Miniſter ſchon vor der in dem Geſetze von 1821 geſchehenen Feſtſtellung der Preis-Normen für die Producte des Bodens die Abſicht gehabt habe, die Culturkoſten nur theilweiſe, je nachdem man die Preiſe beſtimme, abziehen zu laſſen; daß er mithin wiſſentlich und mit Vorbedacht die Stände und den König irre geführt, um das Cadaſter in der Hauptſache nach ſeiner Willkühr zu beſtimmen;
2. daß er, um dieſe Willkühr zu üben, der Cadaſter-Commiſſion entweder befohlen, oder nachgelaſſen habe, das Geſetz in dem Hauptpunkte vom Abzug der Culturkoſten eigenmächtig mittelſt der Inſtruktion der Steuer-Commiſſäre zu verändern, und, alſo verändert, im vollkommenſten Widerſpruche mit dem §. 21 der Verfaſſungs-Urkunde, vollziehen zu laſſen;

endlich

3. daß er entweder wissentlich oder mit strafbarer Nachlässigkeit die Umlage des ersten Drittheils der Jahres-Steuer pro 18$\frac{3}{4}$ nach einem gesetz- und verfassungswidrigen Cadaster angerathen, und durch seine Unterschrift im Vollziehungsdecret sich schwer verfehlt habe.

In der Entwickelung dieser Anklage-Sätze nannte Keßler das, was er dem Finanz-Minister zur Last legte, eine eigenmächtige, eine gewaltthätige Abänderung des Gesetzes, ein schweres Vergehen gegen den Staat, ein klar vor Augen liegendes Verbrechen; er warf der Finanz-Behörde einen versteckten Sinn vor, in welchem sie den Irrthum der ständischen Commission für ihre geheimen Absichten benutzt habe; er sagte, der Finanz-Minister habe den König falsch berichtet, und es gebe keinen ärgern Betrug, als wenn man die Fürsten um die Wahrheit betrüge ꝛc.

Eine so schwere Anklage gegen einen Minister mußte nothwendig das größte Aufsehen erregen. Mehrere Mitglieder der Kammer äußerten sogleich ihre Mißbilligung gegen die Form dieses Antrags, von der Ansicht ausgehend, daß, wie nöthig auch in der Hauptsache die Prüfung des Cadasters selbst erscheinen möge, doch in jedem Falle der Antrag auf Einberufung des Staats-Gerichtshofs als verfassungswidrig zu verwerfen sey, indem nur wegen Unternehmungen, die auf den Umsturz der Verfassung und auf deren Verletzung gerichtet seyen, der Gerichtshof einberufen werden könne, wäh-

rend im vorliegenden Fall nirgends eine Tendenz dieser Art sich finde. Der Antragsteller selbst dagegen, so wie viele andere Mitglieder, verlangten, unter Berufung auf die Geschäfts-Ordnung, daß der ganze Antrag ungetheilt an eine Commission zur Prüfung verwiesen werde.

Auf diese Weise hatte der Gegenstand die Kammer einige Sitzungen hindurch beschäftigt, ehe man sich nur über das, was auf die Keßlersche Motion vorerst zu beschließen sey, vereinigen konnte. Nach langen und heftigen Debatten war man endlich im Begriffe, dem Streite durch Abstimmung ein Ende zu machen, als der Abgeordnete Keßler selbst seinen Antrag auf Einberufung des Staats-Gerichtshofs zurücknahm, und dagegen nur den Antrag substituirte: das Cadaster zu verwerfen, und dieß dem Könige mit der Bitte vorzutragen, die bey der Vollziehung des Cadaster-Gesetzes und der bereits darauf erfolgten Umlage begangenen Fehler, in so weit sie Vergehen oder Verbrechen seyen, bestrafen zu lassen.

Dieser modificirte Antrag wurde nun der schon früher für die Prüfung und Begutachtung des Cadasters gewählten Commission von 11 Mitgliedern, welcher noch überdieß 2 Rechtsgelehrte beygegeben wurden, zugewiesen, deren Bericht sodann unterm 19. Dec. durch den Freyherrn v. Varnbüler der Kammer vorgetragen wurde.

Die Commission fand, daß der Keßler'sche Vor-

trag auf der ganz irrigen Voraussetzung beruhe: der oben angeführte §. 56 des königl. Gesetzes-Entwurfes von 1821 sey von den Ständen angenommen worden, während vielmehr dieser §. ausdrücklich verworfen worden sey; sie fand es einleuchtend, daß der Finanz-Minister nicht nur das Recht gehabt, sondern sogar verpflichtet gewesen sey, die Geldpreise des Cultur-Aufwandes mit den gesetzlichen Preisen der Erzeugnisse in ein gerechtes Verhältniß zu setzen ꝛc.; die Commission bemerkte insbesondre noch, Keßler hätte schon dadurch, daß nach seiner Berechnung 5 Millionen Morgen Feldgüter in Würtemberg nur einen Rein-Ertrag von 1 Million Gulden, oder 12 kr. vom Morgen, abwerfen würden, nothwendig auf die Unrichtigkeit seiner Hypothese zurückgeführt werden sollen, indem ein solches Resultat den alltäglichsten Erscheinungen des Lebens widerspreche. Ueberall habe doch der Acker einen Kaufs- und einen Pacht-Werth; selbst der dem Pfluge unzugängliche Fels gebe als Schaafwaide einen Ertrag; überall sey derjenige reicher, der viele Güter habe, als der, welcher wenige habe; was nicht der Fall seyn könnte, wo der Acker keinen Ertrag gewährte. Nur allein die Zoll-Register des Königreichs zeigen einen Ertrag von mehreren Millionen Gulden für ausgeführte Produkte!

Die Berathung in der Kammer selbst geschah am 22. Dec. 1823; sie führte zwar zu heftigen Debatten zwischen Keßler und mehreren andern Mitgliedern,

jedoch sprach nicht ein einziger Redner für den Keßler'schen Antrag, und bey der Abstimmung wurde derselbe mit einer Mehrheit von 72 gegen 10 Stimmen als völlig unbegründet verworfen. Ueberdieß wurde in Beziehung auf die Form, in welcher sein Antrag abgefaßt war, mit 80 gegen 2 Stimmen die Mißbilligung der Kammer gegen Keßler ausgesprochen *).

Nach der Erledigung dieses, wegen seiner besondern Dringlichkeit abgesondert zur Berathung gebrachten Antrags beschäftigte sich dann die ständische Commission mit der umfassenderen Prüfung des ganzen Cadasters, wovon der Finanz-Minister in seinem Vortrage vom 9. Dec. 1823 die Hauptergebnisse **) ausgehoben, und worüber er die Mittheilung der einzelnen, genau und vollständig gesammelten Akten unter der Bemerkung zugesichert hatte, es werde der Regierung zur eigenen Beruhigung gereichen, wenn ständischer Seits davon Einsicht genommen werde, weil jede nähere Prüfung nur desto mehr die Sorgfalt beurkunden werde, welche dem Gegenstande in allen seinen

*) Durch Erkenntniß des Criminal-Senats des Gerichtshofs für den Neckarkreis vom 28. August 1824 wurde Keßler wegen schwerer Injurien gegen den Finanz-Minister, Geheimen-Rath v. Weckherlin, zu einem vierwöchigen Festungs-Arrest verurtheilt, und dieses Erkenntniß von der Recurs-Instanz unterm 22. Dec. 1824 bestätigt.

**) Sie sind bereits im II. Heft der Jahrb. von 1823 ausführlicher mitgetheilt.

nen Beziehungen gewidmet worden sey. Der Minister schloß mit den Anträgen:

a) daß, so wie das Provisorium bis zur Einführung der definitiven Ratifikation in Wirkung bleibe, auch die nach der vorgelegten Vertheilung auf die Oberamtsbezirke fallende Grund- und Gefäll-Steuer, die Gebäude- und Gewerbe-Steuer, in der 3jährigen Etats-Periode von 1823 — 1826 unverändert gelassen,

und daß

b) gegen Aufhebung der Patent-Accise, welche neben der neuen Gewerbe-Steuer nicht wohl abgesondert fortbestehen könne, vom 1. Juli 1824 an der letzteren eine Summe von 100,000 fl. zugelegt, und nach dem entworfenen Gewerbe-Cadaster auf die Bezirke vertheilt werde.

Die ständische Commission überzeugte sich bey ihrer Prüfung, daß, wenn gegen das neue provisorische Cadaster viele Reclamationen, wovon sie manche allerdings gar nicht als unbegründet ansah, einkamen, diese doch nicht sowohl den Principien, als vielmehr der ungleichen Anwendung zuzuschreiben seyen. Wenn sie gleich auf eine bestimmte Ausgleichung im Einzelnen anzutragen nicht im Stande war, so lag doch nach ihrem Urtheile der Fehler gar nicht darin, daß (durch das Gesetz von 1821) gewisse Quotienten für den Abzug der Culturkosten bestimmt wurden, ohne welche Bestimmung Grund und Boden beynahe ganz

steuerfrey geworden seyn würde. Eben so wenig konnte die Commission auch jetzt noch darin einen Fehler finden, daß von dem Finanz-Ministerium der Abzug von ½ der, nicht in der Aussaat bestehenden, Culturkosten angeordnet wurde; vielmehr hielt sich die Mehrheit der Commission auf das Vollkommenste überzeugt, daß ohne diese Anordnung die Ungleichheit noch viel größer wäre. Offenbar lag nach ihrer Ansicht der Hauptfehler darin, daß der Roh-Ertrag in verschiedenen Bezirken ganz ungleich eingeschätzt, und daß die Baukosten in verschiedenen Bezirken auf eine verschiedene Weise berechnet wurden.

Außer einigen Anträgen über spezielle Gegenstände machte daher die Commission den Haupt-Antrag, welcher auch von der Kammer zum Beschluß erhoben wurde:

Die Regierung zu bitten, daß sie

1. durch das königl. Steuer-Collegium, welches mit dem Ausschuß sich in Communication zu setzen, und zugleich die ständischen Acten zu benutzen hätte, die, theils bey der Regierung selbst, theils bey den Ständen eingekommenen Reclamationen über drückende Besteurung im Einzelnen mit Sorgfalt prüfen lasse;

daß sie sodann

2. einige vorzüglich tüchtige Commissarien abordnen möchte, mit dem Auftrag, daß dieselben, ohne sich in das Geschäft nach Bezirken zu theilen, diese

Reclamationen, so weit es nicht in Stuttgart geschehen könne, an Ort und Stelle zu untersuchen, besonders aber, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob Reclamationen vorliegen oder nicht, die Gründe so mancher auffallenden Ungleichheiten zu erforschen und dabey zugleich Erfahrungen darüber zu sammeln haben, ob das angenommene Verhältniß zwischen den drey verschiedenen Steuer-Arten die Steuerpflichtigen nicht in einem auffallend ungleichen Grade treffe; — in wie ferne besonders die Beschwerde eines großen Theils des Gewerbe-Standes über allzugroße Bedrückung gegründet sey, — und welche Einwirkung die neue Zoll-Abgabe auf jene Vertheilung haben müsse;

daß ferner

3. nach allen diesen Vorbereitungen das Cadaster rectificirt, und das Ergebniß für die Vertheilung der directen Staats-Steuer zunächst dem Ausschusse zu etwaigen Erinnerungen, der nächsten Stände-Versammlung aber zur Verabschiedung mitgetheilt werde.

Von Seite der Regierung wurde mittelst Geheimen-Raths-Rescripts vom 8. Juli 1824 die Zusicherung ertheilt, daß nach Maßgabe der vorgetragenen Bitten die nöthigen Anordnungen und Einleitungen werden getroffen werden.

Die Frage: ob nach dem Antrage des Finanz-Ministers die Umlage der directen Staats-Steuer auf

den Grund des provisorischen Cadasters geschehen soll? erhielt dadurch ihre Erledigung, daß die Kammer ihren, aus Veranlassung der vorläufigen Steuer-Verwilligung für 18½ gefaßten Beschluß auch auf die 2 folgenden Jahre ausdehnte, wonach die Repartition, mit Vorbehalt einer etwa nöthig werdenden Ausgleichung, der Regierung anheimgestellt wurde.

Uebrigens wurde von der Kammer ausdrücklich beschlossen, daß die Gefäll-Steuer, welche nach dem Gesetze vom 15. Juli 1821 einen ergänzenden Theil der Grund-Steuer ausmacht, in diese letztere eingerechnet, und das in dem erwähnten Gesetze ausgesprochene Verhältniß beybehalten werden soll, wonach an der ordentlichen directen Steuer die Grund- und Gefäll-Steuer $\frac{11}{24}$, die Gebäude-Steuer $\frac{8}{24}$ und die Gewerbe-Steuer $\frac{5}{24}$ betragen soll.

Die von dem Finanz-Minister angetragene Erhöhung der Gewerbe-Steuer gegen Aufhebung der bisherigen Patent-Accise wurde abgelehnt, aber auch eine fernere abgesonderte Erhebung der letztern nicht verwilligt.

Der ständischen Cadaster-Commission war noch eine weitere Motion des Abgeordneten Keßler zugewiesen worden, betreffend das Steuerwesen überhaupt, und insbesondere Einführung der Einkommens-Steuer, Besteuerung des Adels, der Besoldungen und Pensionen, der Apanagen; das Umgeld, den Zoll; Einführung einer Gesinde-Steuer, einer Steuer von Collateral-

Erbschaften; Aufhebung der Steuer vom Salz, der Accise, der Tabacks-Auflage und der Straßenbau-Abgaben, der mit der Scortations-Strafe verbundenen Tare sammt dem Surplus; Deckung der städtischen Gemeinde-Ausgaben durch außerordentliche Steuern; Aussetzung von Prämien auf die Einführung fremder Industrie-Zweige; Aufhebung der Ludwigsburger Tuch-Manufaktur als Staats-Gewerbe; Feststellung von Regeln für den Domänen-Verkauf; Verwandlung der Producten-Wirthschaft in reine Geld-Wirthschaft; Aufhebung den Noval-Zehenten; endlich ein Gesetz über Vermessung und Meßgewährung der Grundstücke.

Der Berichts-Erstatter der Commission bemerkte aber am Schlusse seines Vortrags über das Cadaster: die Commission habe geglaubt, daß diese das ganze Finanz-System umgestaltenden Anträge mit ihrem ersten Auftrage im Widerspruche stehen, und sie daher nicht begutachtet. —

Indirecte Abgaben: — Zoll. — Der Finanz-Minister hatte unterm 10. März 1824, während der Vertagung der Kammer, dem ständischen Ausschusse den Entwurf eines neuen Zoll-Gesetzes zur verfassungsmäßigen Vorberathung zugestellt; dieser aber hatte denselben der zurückgebliebenen Finanz-Commission übergeben.

Bey der Wieder-Eröffnung der Sitzungen legte nun das Präsidium den Entwurf der Kammer selbst,

auf Ersuchen des Finanz-Ministers, unter der Bemerkung vor, daß die Finanz-Commission bereit seyn werde, seiner Zeit ihr Gutachten darüber zu erstatten.

Nach dem erläuternden Vortrage, womit der Finanz-Minister den Entwurf bey der Uebergabe an den Ausschuß begleitet hatte, sollte dem neuen Gesetze im Wesentlichen die seit 1808 bestehende Zoll-Verfassung zur Grundlage dienen, und bey deren Revision der Gesichtspunkt festgehalten werden: in dem Zoll zugleich eine Consumtions-Auflage auf fremde Erzeugnisse zu erheben. Jedoch habe die Regierung neben der finanziellen Rücksicht, welche hierdurch gegeben war, auch das Interesse der inländischen Fabrikation ins Auge gefaßt. Es haben ähnlich bey der zunehmenden Handels-Beschränkung des Auslandes verschiedene Zweige der inländischen Industrie des besondern Schutzes der Gesetzgebung bedurft, und obgleich die Regierung der Ueberzeugung sey, daß die Interessen der Gewerbs-Industrie den stärksten Schutz in einem umfassenden Handelsvereine der süddeutschen Staaten finden würden, so habe sich ihr doch die Nothwendigkeit einer nähern Berücksichtigung der Interessen der inländischen Erwerbszweige auf der einen, und einer angemessenen Besteurung der vom Auslande eingeführten Luxus-Gegenstände auf der andern Seite so dringend dargestellt, daß sie eine zeitgemäße Normirung und theilweise selbst einige Erhöhung der Zölle nicht länger verschieben zu dürfen glaubte.

Daß ein Gesetzes-Entwurf dieser Art ganz ohne Widerspruch angenommen werden sollte, ließ sich nach der Natur der Sache nicht erwarten. Nebendem, daß die mit der Begutachtung des Entwurfs beauftragte ständische Commission auf verschiedene Modificationen antrug, sprachen sich insbesondere v. Cotta, Fetzer, Feuerlein, Mosthaf, Beckh, Zahn, Hartmann, v. Pistorius, Kiderlen u. a., zum Theil in ausführlichen Vorträgen, gegen das beabsichtigte System mit erhöhten Zollsätzen aus, dessen Nachtheile sie mit lebhaften Farben schilderten. Vorzüglich wurde unter Berufung auf bekannte Erfahrungen und Beyspiele anderer Staaten der Satz bestritten, daß erhöhte Zoll-Sätze auch wirklich eine höhere Einnahme gewähren. Es wurde ferner an die mit einem solchen Systeme verbundenen Plackereyen für den Einzelnen, an die Störung des Verkehrs, an den Reiz zum Schmuggeln und die damit verbundene Gefährdung des redlichen Mannes erinnert. Andere Einreden wurden auf die besondern Verhältnisse, namentlich auf die geographische Lage von Würtemberg, auf die Berücksichtigung des Verkehrs mit den Nachbar-Staaten, besonders mit der benachbarten Schweiz, wo sich einer strengen Durchführung und Handhabung des Systems überall unübersteigliche Hindernisse entgegenstellen, begründet. Noch weitere Einreden wurden gegen den Begleitungs-Vortrag des Finanz-Ministers, und die in solchem entwickelten Motive des neuen Gesetzes

gerichtet, und in Beziehung auf die Behauptung, daß die erhöhten Zoll-Sätze zum Theil das Mittel seyen, um die inländische Industrie zu befördern, zu zeigen versucht, daß wenn auch gewisse Gewerbe dabey gewinnen, andere dagegen bestimmt darunter leiden, daß die Kosten der Handhabung des Systems den Ertrag der Zoll-Abgabe verschlingen und so überall der Zweck vereitelt werde.

Für den Entwurf äußerten sich Frhr. v. Varnbüler, Kanzler v. Autenrieth u. a. Sie bemühten sich theils zu zeigen, daß die Voraussetzungen der Gegner unrichtig, daß namentlich nicht unbedingt nur von einem erhöhten Zoll-System da die Rede seyn könne, wo es mehr die Absicht sey, dasselbe den Zeit-Umständen und veränderten Verhältnissen anzupassen; theils versuchten sie insbesondere darzustellen, daß die von den Gegnern angeführten Grundsätze auf jeden Zoll-Satz anwendbar, namentlich aber nirgends erwiesen sey und nie werde erwiesen werden können, auf welcher Stufe ein Zoll-Satz anfange, zu hoch zu werden, so wie, auf welcher er niedrig genug sey, daß nicht mehr geschmuggelt werde. Umgehungen von Zoll und Accise haben zu allen Zeiten und unter allen Umständen, selbst bey den niedrigsten Ansätzen Statt gefunden, und werden wohl leider immer wiederkehren. Es sey daher nicht angemessen, sich länger bey allgemeinen Betrachtungen aufzuhalten, vielmehr werde

die specielle Berathung des vorliegenden Entwurfes weit schneller und sicherer zum Ziele führen.

In gleichem Sinne sprachen der Finanz-Minister und der Ober-Finanz-Rath v. Herzog. Ersterer insbesondere entwickelte in ausführlicher Rede im Wesentlichen Folgendes: Der vorliegende Entwurf eines Zoll-Gesetzes bezwecke keineswegs etwas ganz Neues, sondern wolle einzig nur die bestandenen Zoll-Gesetze den gegenwärtigen Verhältnissen des Landes auf eine angemessene Weise anpassen. Das neue Gesetz soll vorzugsweise dazu beytragen, Kunst und Gewerbe im Vaterlande zu heben durch Vermehrung des Absatzes der Produkte des inländischen Kunst-Fleißes, und durch Schützung desselben vor dem zu großen Andrange von Waaren des Auslandes, dessen Märkte unsern Produkten verschlossen seyen. Nach diesem Gesichtspunkte seyen die Zollsätze bemessen, welche zugleich gegen diejenigen, die das Fremde dennoch vorziehen würden, als eine billige Luxus-Steuer wirken sollen.

Die Einwendung, daß hohe Zölle die Einschwärzungen vermehren, sey nach allen bisherigen Erfahrungen ungegründet; aus Furcht vor einzelnen Gesetzes-Uebertretungen müsse man überhaupt nicht ganz unterlassen, Gesetze zu geben. Eben so wenig sey die Freyheit des Handels dadurch gefährdet. Uebrigens sey es ein Mißverständniß, wenn man dem Handel in Würtemberg den Gewerben gegenüber einen so ho-

hen Werth beylegen wolle. Der inländische Producent selbst müsse fast durchaus allein die Absatz-Wege für die Erzeugnisse seiner Arbeit und seines Fleißes suchen, während der Handels-Stand mehr nur mit dem Verschluß fremder Waaren im Vaterlande, so wie mit dem Durchfuhr- und Zwischen-Handel sich befasse, welcher letztere überdieß in dem neuen Gesetze mehr als bisher begünstigt sey.

Die Kammer ging hierauf zur speziellen Berathung des Gesetzes nach den einzelnen Commissions-Anträgen über, und mit Ausnahme einzelner Abänderungen wurde im Wesentlichen das Gesetz und der Tarif durch 55 gegen 29 Stimmen angenommen, und sofort von dem Könige unterm 18. Juli 1824 sanctionirt.

Jedoch fügte die Kammer in der Adresse, womit sie der Regierung ihre Beschlüsse über den Gesetzes-Entwurf vorlegte, die Bemerkung bey: so wie sie von der Hoffnung, es werde eine Handels-Verbindung unter den süddeutschen Staaten zu Stande kommen, sich nicht lossagen könne, und daher nur ungerne sich der Berathung eines neuen Zoll-Gesetzes, welches die Waaren deutscher Nachbarn mit Zöllen belege, unterzogen habe, so erkenne sie auf der andern Seite mit Dank die Fürsorge der Regierung für den inländischen Gewerbsfleiß, der den stärksten Schutz in einem solchen Handels-Vereine finde, in dem Bestreben, vorläufig durch besondere Unterhandlungen mit

den Nachbar-Staaten solche gegenseitige Zugeständnisse herbeyzuführen, welche dem innern und äußern Interesse des Staats entsprechen. Indem sie daher ihre Zustimmung ertheile, daß solche, im Laufe der gegenwärtigen Etatsperiode zu Stande kommenden Verbindungen vorläufig von der Regierung vollzogen werden, gehe sie namentlich in Beziehung auf die Schweiz und Baden von der Voraussetzung aus, daß auf den Verkehr mit diesen Staaten der neue Zolltarif nur mit den geeigneten Modifikationen seine Anwendung finden werde.

Da dieß auch ganz in den Absichten der Regierung lag, so erschien gleichzeitig mit dem neuen Zoll-Gesetze eine königl. Verordnung, welche die Ausnahmen näher bestimmte, die hinsichtlich des Verkehrs mit der Schweiz, mit Baden und mit Baiern gemacht werden sollen, und wodurch insbesondere die Zollsätze des Tarifs für die Fabrikate und Weine dieser Nachbarländer den Verhältnissen gemäß modificirt sind.

Das verabschiedete neue Gesetz theilt sich in den Tarif, und in die Normen zu dessen Anwendung.

Ersterer unterscheidet, was die Einfuhr-Zölle betrifft, zwischen Gegenständen, welche dem Gewicht, und solchen, welche dem Stück nach zu verzollen sind. Jenes geschieht nach 13 Classen, wovon die 11 untersten mit einem Zoll von 2 kr. bis auf 15 fl. 36 kr. für den Centner aufsteigen, in der Art, daß feinere und kostbarere Fabrikate, welche das Inland selbst er-

zeugen oder doch leicht entbehren kann, mit höheren, und dagegen gemeinere Fabrikate und rohe Stoffe mit niederern Zöllen belegt sind; eine weitere Classe zu 31 fl. 12 kr. für den Centner, oder 18 kr. für das Pfund, ist auf den Antrag der Stände für halbseidene Stoffe und Fabrikate aus Floretseide noch eingeschaltet worden; die höchste Classe von 80 fl. für den Centner aber ist solchen Gegenständen bestimmt, welche, wie Seidenwaaren, goldene und silberne Stoffe ꝛc. nur einem verfeinerten Luxus dienen. Bey der Größe der Sätze ist, wenn sie gleich bey mehreren Artikeln etwas höher als früher gestellt sind, doch ein angemessenes Verhältniß mit den Sätzen der Nachbarländer eingehalten, so daß die Zollsätze noch unter denen von Baiern und Darmstadt stehen. — Dem Stücke nach sind zu verzollen: Vieh, Früchte, Holz, Heu, Wein, Essig, Bier u. dgl.

Der Durchgangs-Zoll ist mit Beachtung der besondern Wichtigkeit des Transit- und Zwischen-Handels bestimmt worden; er war für die Centner-Güter wie bisher zu 30 kr. für den Centner vorgeschlagen, wovon zum Behufe der Controle bey dem Ausgang wieder 10 kr. zurückbezahlt werden sollten. Auf den Antrag der Stände wurde jedoch dieser Zollsatz auf 24 kr. für den Centner, und die Rückvergütung auf 8 kr. ermäßigt.

Der Ausfuhr-Zoll ist in der Regel auf den mäßigen Betrag von 12 kr. vom Centner bestimmt;

die früher schon gesetzlich bestimmte Freyheit der Ausfuhr von Lebensmitteln wurde beybehalten.

Verboten ist: die Einfuhr von Salz, und die Ausfuhr von Lumpen (Hadern), Besen und Besenreis.

Der zweyte Theil des Gesetzes, die Anwendung des Tarifs betreffend, zerfällt in die finanziellen, und in die strafrechtlichen Bestimmungen. Jene setzen in den §§. 1 — 25 den Begriff des Zolls, als einer auf dem Handels-Verkehr mit dem Auslande und der Durchfuhr ausländischer Waaren durch das Königreich haftenden Abgabe, fest, die Ausnahmen von derselben, die Anstalten für die Zoll-Erhebung, die Einrichtungen für den Speditions- und Zwischen-Handel, die Art und Weise der Declaration zollbarer Gegenstände, die Mittel für ihre Prüfung, die Anstalten der Controle, die Verhältnisse des Wassertransports, des Transports durch die Post, des Gränz-Verkehrs, und endlich die Fälle, in welchen Zoll-Vergütungen, so wie die Art, wie sie geleistet werden sollen.

Mit dem §. 26 beginnt der Abschnitt, der von den strafrechtlichen Bestimmungen handelt. Die Schwierigkeiten, auf welche man bey Anwendung der Strafbestimmungen der bisherigen Zoll-Ordnung gestoßen ist, sollen beseitigt werden durch das auch in den Zoll-Gesetzen anderer Staaten angenommene Prinzip, daß die Waare für den Zoll hafte. Jede Uebertretung des

Zoll-Geſetzes zieht entweder die Confiskation der Waare, in ſo weit deren Werth den 3ofachen Betrag des Zolls nicht überſteigt, oder eine Geld- oder Freyheits-Strafe nach ſich; für den vierten Rückfall in die Zoll-Defraudation iſt nebendem noch die zeitige, und im Falle nochmaliger Wiederholung die beſtändige Niederlegung des Gewerbsbetriebes als Strafe beſtimmt. Eine Verjährung der Zoll-Vergehen tritt ein, wenn dieſelben nicht innerhalb 5 Jahren zur Unterſuchung gebracht werden.

Acciſe. — Das Acciſe-Geſetz, welches im Jahre 1808 gleichzeitig mit der Zoll-Ordnung erſchienen war, hatte in ſeinen einzelnen Beſtimmungen durch nachgefolgte Geſetze und Verordnungen ſo weſentliche Veränderungen erlitten, daß eine neue Redaction deſſelben ſchon für eine nähere Kenntniß der noch gültigen Beſtimmungen ſehr wünſchenswerth erſchien; es ſteht aber auch mit dem Zoll-Geſetze in ſo enger Verbindung, daß die Reviſion des letztern zugleich eine materielle Veränderung des erſtern zur Folge haben mußte. Die Regierung ließ daher, auf gleiche Weiſe wie bey dem neuen Zoll-Geſetze, ſo auch über die Acciſe-Abgabe einen Geſetzes-Entwurf zuerſt dem ſtändiſchen Ausſchuſſe zur Vorberathung zugehen, der ſpäter an die Kammer ſelbſt gebracht, und von dieſer der Finanz-Commiſſion zur Begutachtung zugewieſen wurde.

In dem neuen Geſetze, das nach vorheriger Begutachtung und Berathung in der Kammer ſelbſt, wenigen Abänderungen durch 65 gegen 8 Stim-

men angenommen und vom Könige unterm 18. Juli 1824 sanctionirt wurde, sind nun die noch gültigen Theile des ältern Gesetzes gesammelt, und auf eine den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Weise näher bestimmt, ohne daß jedoch ein neuer Gegenstand der Auflage unterworfen wurde.

Die Accise erstreckt sich nicht, (wie nach §. 61 der frühern Accise-Ordnung zweifelhaft war,) auf jegliche Veräußerung im innern Verkehr; es sind ihr nunmehr nur gewisse bekannte Gegenstände desselben unterworfen, und nur da ist eine Aenderung aufgenommen worden, wo die bisherigen Sätze mit andern neuen Abgabe-Einrichtungen unvereinbar schienen, oder die Verwaltung eine Vereinfachung forderte. Eine mäßige Erhöhung der Schlacht-Accise war nach dem Entwurfe dem Gegenstande selbst und dem Verhältnisse zu den Abgabe-Sätzen in den Nachbarstaaten angemessen erachtet worden; mit Rücksicht auf die so tief gesunkenen Vieh-Preise hielten jedoch die Stände eine solche Erhöhung nur in minderem Grade für zulässig, wonach der in das Gesetz aufgenommene Tarif ermäßigt wurde.

Die Gegenstände, welche nunmehr allein der Accise unterworfen sind, sind folgende:

1. die Markt- und Handels-Waaren ausländischer Handelsleute;
2. Lotterien, Theater, ausgestellte Seltenheiten;
3. Fahrniß-Versteigerungen;

4. Wein und Getränke;
5. Schlachtvieh und Fleiſch;
6. Holz;
7. vermiſchte Artikel: Wildbrät ꝛc., Material- und Spezerey-Waaren, Bergwerks- und andere mineraliſche Produkte, Handels-Pflanzen, Fabrik-Stoffe, Fabrikate ꝛc.
8. Veräußerungen von Gütern, Grund-Gefällen, ewigen Renten, und Real-Gerechtigkeiten.

Gegen die auf 1 Prozent feſtgeſetzte Abgabe von den unter Nro. 8 angeführten Veräußerungen ſind die bisher neben der Acciſe eingezogenen Stempel-Surrogate und Waiſenhaus-Gebühren aufgehoben worden.

In dem ſtrafrechtlichen Theile des Geſetzes iſt die Strafe der Confiskation, deren conſequente Anwendung bey der Acciſe, die der Verkäufer zu bezahlen hat, ohnehin nicht durchzuführen wäre, aufgehoben, und die höchſte Strafe auf den 30fachen Betrag der Acciſe geſetzt, jedoch ſo, daß die Strafe den Werth der Sache niemals überſteigen darf. Geringere Vergehen ſind mit der Strafe des 5 — 10 — 15fachen Acciſe-Betrags belegt, oder es ſind beſtimmte Geld-Strafen darauf geſetzt. Eine Verjährung nicht unterſuchter Acciſe-Vergehen tritt, wie beym Zoll, nach 5 Jahren ein.

Die Stände hatten zwar eine Herabſetzung der Strafe wegen Acciſe-Defraudation vom 30fachen auf den 10fachen Betrag der Acciſe vorgeſchlagen; jedoch

wurde

wurde auf die Einwendung der Regierung, daß hierdurch die Wirksamkeit des Gesetzes zu sehr gefährdet seyn würde, die höhere Straf-Bestimmung angenommen.

Auflage auf die Hunde. — Schon im Jahre 1809 war auf die Hunde eine Abgabe von 2 fl. zum Besten der Staats-Casse gelegt, dieselbe war aber im Jahr 1818 in der Art wieder aufgehoben worden, daß den Gemeinden die Befugniß eingeräumt wurde, auf diejenigen Hunde, welche nicht den Besitzern wegen ihres Gewerbes oder ihrer sonstigen Verhältnisse unentbehrlich seyen, für die Orts-Armen-Cassen eine Auflage, deren Maximum auf 4 fl. bestimmt war, einzuziehen.

Indessen benützten nur die wenigsten Gemeinden das ihnen zugewendete Recht, und die Folge davon war eine so große Vermehrung der Hunde, daß in manchen Oberämtern die vorher selten gewordene Hundswuth sich wieder zeigte. Vorzüglich polizeyliche Rücksichten bewogen deßwegen die Regierung, jene Auflage auf die Hunde der Finanz-Verwaltung wieder zuzuweisen, und den Ständen einen Gesetzes-Entwurf hierüber vorzulegen.

Wenn gegen die frühere Auflage Klagen erhoben worden waren, so fand sich der Grund derselben nicht in der Auflage selbst oder deren Höhe, sondern nur in der Allgemeinheit, in welcher sie auch von unentbehrlichen Hunden erhoben wurde, und in dem Lä-

ſtigen einer deßwegen vollzogenen Hundeſchau. Indem nun das neue Geſetz die Abgabe für Jagdhunde auf 1 fl., und für alle Hunde ſolcher Perſonen, die ſie um ihres Gewerbs oder ihrer Sicherheit willen nöthig haben, auf 24 kr. ermäßigt, und das Läſtige der frühern Hundeſchau aufhebt, und die Beſchwerden, welche vormals gegen die Abgabe Statt fanden, entfernt.

Die Stände fanden daher keinen Anſtand, dem Geſetze ihre Zuſtimmung zu geben, mit dem Anfügen jedoch, daß ein Viertheil der Abgabe der Orts-Armen-Caſſen überlaſſen werden ſoll. Dieſer Zuſatz wurde auch von der Regierung genehmigt, und das Geſetz ſofort unterm 18. Juli 1824 vom Könige ſanctionirt.

Tabacks-Auflage. — Durch das auf dem vorigen Landtage verabſchiedete Geſetz vom 27. Juni 1821 war die Tabacks-Regie, welche der Staats-Caſſe zuletzt noch 120,000 fl., früher aber bis an 300,000 fl., jährlich eingebracht hatte, aufgehoben, und dagegen ſämmtlichen Tabacks-Fabrikanten und mit Taback handelnden Kaufleuten eine Auflage von 40,000 fl. angeſetzt worden, welche nach Maßgabe ihres, von ihnen ſelbſt zu fatirenden, jährlichen Verſchluſſes im inländiſchen Verkehr auf ſie ausgetheilt werden ſollte.

Allein nach dem Vortrag des Finanz-Miniſters vom 5. Dec. 1823 hat dieſe Auflage, ſo gering ſie bey ihrer Einführung ſchien, keineswegs den erwarteten Erfolg gehabt. Schon in den zwey erſten Jahren konnte die volle Hälfte nicht zum Einzuge gebracht werden,

weil die Handelsleute durch unrichtige Fassionen auf die, durch ihre Buchführung controlirten, Fabrikanten einen solchen unverhältnißmäßigen Theil der Abgabe wälzten, daß, hätte er beygetrieben werden wollen, die Zerstörung dieses in neuerer Zeit so sehr in Aufnahme gekommenen Gewerbs-Zweiges eine unvermeidliche Folge gewesen wäre. Während in frühern Zeiten die Tabacks-Regie jährlich 12 — 16,000 Centner Taback absetzte, fatirten im Jahre 18½ alle Kaufleute und Krämer zusammen nicht weiter als 4,032 Centner, — über 1000 Centner weniger als nur die inländischen Fabrikanten an sie verkauft hatten!

Um nun die inländischen Fabriken vor den Folgen jener Handlungsweise zu schützen, schlug der Finanz-Minister eine Abänderung in dem Gesetze dahin vor, daß

a) die Fabrikanten, abgesondert von den Kaufleuten, auf den Grund ihrer Bücher, unabänderlich mit 5 Prozenten ihres Erlöses besteuert, und daß sodann

b) dasjenige, was auf diese Weise an der Gesammt-Summe von 40,000 fl. nicht eingebracht werde, unbedingt auf die Kaufleute und Händler umgelegt werde.

Auch mehrere Fabrikanten und Händler selbst hatten sich mit Beschwerden an die Kammer gewendet, welche sich hierauf nach eingeholtem Gutachten ihrer Finanz-Commission veranlaßt fand, die Regierung

zum Behufe der Abänderung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen um einen Gesetzes-Entwurf zu bitten, nach welchem die Abgabe mittelst Einschätzung der einzelnen Tabacks-Fabrikanten und Händler in gewisse Classen-Ansätze umgelegt und hierdurch der Mißstand gehoben werden sollte, daß nicht durch die unrichtigen Fassionen der Einzelnen auf diejenigen, welche redlich fatirt haben, ein unverhältnißmäßiger Theil der Abgabe gewälzt werde.

Die Regierung entsprach diesem Ansinnen durch den Entwurf eines in dem bezeichneten Sinne abgefaßten Gesetzes, das sofort auch von der Kammer mit [illegible] gegen 13 Stimmen angenommen wurde, und die königl. Sanction unterm 18. Juli 1824 erhielt. Nach demselben werden nunmehr

a) die Fabrikanten nach obrigkeitlichen Classen-Ansätzen, welche vom mindesten Betrag, bey einem Verschluß von 10 Centnern und weniger, von [illegible] fl. bis zum höchsten von 1200 fl. aufsteigen, je nach der Verschiedenheit ihres innern Absatzes besteuert;

b) die Kaufleute bey einem Verschluß von 2 Centnern aufwärts mit 10 fl. bis 300 fl., und die Krämer bey einem Verschluß von 25 fl. und weniger mit 1 fl. bis zum höchsten Betrage von 25 fl. nach Classen belegt.

[illegible]aßenbau-Abgabe. — Eine nachträgliche [illegible]ung zu dem Gesetze vom 28. Juni 1821 er-

folgte auf dem gesetzlichen Wege in der Art, daß für Fuhrwerke mit breiten Radfelgen von wenigstens 5 bis 6 Dezimal-Zollen eine Ermäßigung der Straßenbau-Abgabe von einem Drittheil bis auf 2 Drittheile bewilligt, auf die mit hervorstehenden Radnägeln versehenen Fuhrwerke aber eine Erhöhung von $\frac{1}{8}$ der gesetzlichen Abgabe gelegt wurde. Eben so wurde als Ausgangsgeld für die Schafe ein Maximum mit 1 kr. per Stück auch für den Fall festgesetzt, wenn die Schafe in weiterer als zweystündiger Entfernung von der Gränze, von Inländern an Ausländer verkauft werden.

Umgeld. — Vor dem Gesetze vom 19. Mai 1821 waren die Beschwerden der Wirthe über die damalige Erhebungs-Form durch Keller-Untersuchung und Abstich allgemein; sie waren es nicht minder über die durch jenes Gesetz getroffene Einrichtung, nach welcher der Abstich aufgehoben, für die Oberamtsbezirke Aversal-Summen festgesetzt, und dafür die Garantie der Amts-Körperschaften in Anspruch genommen wurden.

Der vorigen Einrichtung hatte man zum Vorwurfe gemacht: sie beschränke die Gewerbe und den bürgerlichen Verkehr, sie reize zur Umgehung der Abgabe und veranlasse Bestechungen, überdieß sey damit, bey aller Unsicherheit des Ertrags, ein sehr bedeutender Verwaltungs-Aufwand verbunden.

Gegen die neuere Einrichtung aber wurde einge-

wendet: daß sowohl unter den Oberämtern im Ganzen, als unter den einzelnen Wirthschafts-Gewerben im Besondern kein angemessenes Verhältniß bestehe, indem die Willkühr und Untreue, welche früher hier und da Statt gefunden, nunmehr auf die Anlage eine fortwährende Einwirkung ausübe; daß besonders in Weinjahrgängen allzugroße Ausfälle auf die Amtspflege-Cassen zurückfallen; und daß mit jedem Jahre sich die Anhaltspunkte für eine gleichmäßige Vertheilung der Abgabe mehr verlieren.

Indem sich die Regierung mit der Frage beschäftigte: welche andere Einrichtung nach Ablauf der in dem Gesetze von 1821 bestimmten 3 Jahre getroffen werden soll? schien es ihr, welche Form auch für die Erhebung gewählt würde, vor Allem nothwendig, den Grund-Begriff der Umgelds-Abgabe beyzubehalten, nach welchem sie auf dem Unterschied der Lager- und der um $^1/_6$ kleinern Schenk-Eich beruht, und nach der Menge und dem Werthe der consumirten Getränke bestimmt wird. Dagegen schien die Rückkehr zu der früheren Verwaltungs-Art in keiner Hinsicht räthlich, und eine Verbesserung des Gesetzes von 1821 nur darin erforderlich zu seyn, daß die Anhalts-Punkte für die Vertheilung bestimmter aufgefaßt, und ihre Anwendung genauer vorgeschrieben werde.

In diesem Sinne wurde den Ständen ein Gesetzes-Entwurf übergeben, zugleich mit dem weitern Antrage: die Aversal-Summe des Umgelds im Ganzen um

73,924 fl. zu ermäßigen, wovon 25,000 fl. zunächst denjenigen Bezirken, welche wirklich zu stark angelegt schienen, die übrigen 48,924 fl. aber allen Bezirken gemeinschaftlich, zu gut kommen sollten. Das neue Gesetz sollte wieder für 3 Jahre, vom 1. Juli 1824 bis 1827 dauern.

Sowohl gegen die frühere, als gegen die neuere Erhebungs-Weise wurden von vielen Mitgliedern der Kammer Beschwerden erhoben; da indessen keine bessern Vorschläge gemacht wurden, so beschloß die Kammer mit 53 gegen 28 Stimmen, daß die im Jahre 1821 verabschiedete Form für die Erhebung und Verwaltung der Wirthschafts-Abgaben noch vom 1. Juli 1824 — 1827 beybehalten, übrigens die für die vorige Periode angenommen gewesene Aversal-Summe von 723,824 fl. um den fünften Theil, mithin auf 579,060 fl. vermindert werden, auch daß die Verbindlichkeit der Amts-Korporationen für die Gewährung der Ausfälle nicht mehr Statt finden soll, weßwegen die Unter-Austheilung künftig nicht den Amts-Versammlungen, sondern dem Oberamtmann, Cameralverwalter und Stadtacciser unter Zuziehung eines Actuars zu übertragen sey.

Zugleich mit der Uebergabe dieser Beschlüsse an die Regierung wurde derselben die Bitte vorgetragen, daß bis zum künftigen Landtage eine umfassende Revision des Gesetzes über die Wirthschafts-Abgaben vorge-

nommen, und der nächsten Stände-Versammlung ein entsprechender Gesetzes-Entwurf vorgelegt werde.

Letzteres wurde durch Geheimen-Raths-Rescript zugesichert; dgs Gesetz selbst aber obigen Beschlüssen gemäß redigirt, und nach erfolgter königl. Sanction unterm 18. Juli 1824 emanirt.

Ueber Taxen, Sporteln und Stempel-Gebühren hatte der Finanz-Minister in seinem Vortrage zum Haupt-Finanz-Etat den Entwurf eines neuen allgemeinen Sportel-Gesetzes, das neben zeitgemäßer Abänderung mancher einzelnen Bestimmungen zugleich mehrere Ermäßigungen enthalten sollte, angekündigt; derselbe ist aber auf diesem Landtage nicht mehr vorgelegt worden. Die Vereinigung der Stempel-Surrogate von Veräußerungen liegender Güter und Gefälle mit der Accise ist schon oben angezeigt.

Von ständischer Seite kamen noch ferner folgende Anträge über Finanz-Gegenstände zur Sprache:

Eine Motion des Abgeordneten Kayser: daß die Getreide-Zehenten für immer in ständige Fruchtgülten verwandelt werden, wurde der landwirthschaftlichen Commission zur Begutachtung zugewiesen. Diese erstattete noch in der vorletzten Sitzung dieses Landtags ihren Bericht, und in der Ueberzeugung, daß der Zehente, da er auf dem Roh-Ertrag liegt, nicht selten das Resultat einer landwirthschaftlichen Unternehmung hinwegraffe, ohne dem Unternehmer einen Vortheil übrig zu lassen, und daß

manche Gewächse, wenn sie den Zehenten reichen sollten, gar nicht producirt werden könnten, wie z. B. der Hopfen, bey dem sich der Roh-Ertrag zum Aufwand wenigstens wie 10 zu 9 verhalte, trug dieselbe darauf an, die Regierung um einen Gesetzes-Entwurf zu bitten, wonach die Frucht-Zehenten in ständige Frucht-Gülten, die Wein-Zehenten und die Zehenten von Futter-Gewächsen und Brachfrüchten aber in eine unveränderliche Geld-Abgabe auf ewige Zeiten verwandelt werden, und jeder Noval-Zehente ganz aufhöre. Eine Berathung und Beschlußnahme hierüber in der Kammer gestattete die Zeit nicht mehr.

In Betreff des Abzugs von außer Lands gehenden Erbschaften war unterm 28. Juni 1823 eine Instruction durch das Regierungsblatt bekannt gemacht worden, welche zum Theil Bestimmungen enthält, die nach der Ansicht des ständischen Ausschusses als Gesetzgebungs-Gegenstände einer Verabschiedung mit den Ständen bedurft hätten, welches aber von dem königl. Geheimen-Rath widersprochen wurde. Der Ausschuß brachte nun diesen Gegenstand an die Kammer, und diese beauftragte eine Commission mit der Begutachtung, welche jedoch auf dem gegenwärtigen Landtage nicht mehr erfolgte.

Die bisherige distriktweise Verpachtung des Rechts, Lumpen für die Papier-Fabrikation zu sammeln, gegen einen in die Staats-Casse fließenden Canon, erschien den Ständen als ein mit dem

§. 31 der Verfassungs-Urkunde unvereinbares Monopol, und da der Kammer auch Eingaben zugekommen waren, in welchen der Wunsch ausgedrückt wurde, daß eine solche Verpachtung, weil sie auf die Papier-Fabrikation nachtheilig einwirke, künftig nicht mehr Statt finden möchte, so wurde in einer Adresse vom 8. Juli 1824 der Regierung der Vorschlag zur Berücksichtigung empfohlen, ob es nicht zweckmäßig seyn dürfte, das Lumpensammeln künftig im ganzen Königreiche gegen Entrichtung eines Conzessions-Geldes frey zu geben.

Ferner hatte der ständische Ausschuß eine Verabschiedung hinsichtlich des unterm 18. Juni 1821 verpachteten ausschließenden Rechts zum Druck, Verlag und Verkauf aller inländischen Kalender im ganzen Umfange des Königreichs für nöthig gehalten, indem, so zweckmäßig auch eine Aufsicht der Staats-Polizey hierüber seyn möge, die gegenwärtige Einrichtung dieser Anstalt doch die Natur eines Monopols habe. Die Kammer trat dieser Ansicht bey, und beschloß eine Adresse hierüber an die Regierung.

Die ständische Finanz-Commission fand es dem zweyten Edikt vom 18. Nov. 1817, welches die Auflegung neuer Grund-Abgaben in der Regel ausschließt, widersprechend, daß bey Wald-Ausstockungen doch noch Forstzinse angesetzt werden, besonders wo der Staat durch Einziehung des Noval-Zehenten schon eine neue Abgabe auflege; sie glaubte, daß es dem

Sinne des Gesetzes nicht genügen könne, wenn, wie es zu geschehen pflege, ein bleibender Forstzins zwar nicht angesetzt, statt dessen aber der Debent zur Bezahlung eines jenem Dienste entsprechenden Ablösungs-Capitals angehalten werde. Der Finanz-Minister dagegen bemühte sich darzuthun, daß das Edikt von 1817 dem Staate kein Recht entziehen, sondern nur die Verwaltung vereinfachen sollte, und deßwegen die letztgenannte Behandlungsweise gewählt worden sey. Dieß wurde jedoch vielseitig widersprochen, und hierauf mit 84 gegen 1 Stimme beschlossen: die Regierung um die Anordnung zu bitten, daß dieser Auflage, wo sie nicht auf spezielle Rechtstitel gegründet werden könne, nicht mehr Statt gegeben werde.

In Beziehung auf das Post-Porto war die Kammer durch den Ausschuß darauf aufmerksam gemacht worden, wie die spezielle Verrechnung und der Wieder-Einzug desselben, nicht nur für die öffentlichen Stellen, von welchen es ausgelegt worden, sehr beschwerlich, sondern auch mit einem nicht ganz unbedeutenden Aufwand an weiterem Porto und an Zeit verbunden sey. In der Ueberzeugung, daß die Aufhebung der bestehenden Einrichtung sowohl die Geschäfte der Canzleyen und Beamtungen, als auch den Aufwand der Staats-Gesellschaft im Ganzen vermindern würde, besonders wenn die Einrichtung getroffen würde, daß Erlasse von Privat-Personen an öffentliche Stellen durchaus nur frankirt von den Postäm-

tern angenommen, dagegen die Erlasse der öffentlichen Stellen an Privaten nicht frankirt werden, hatte daher die Kammer den Beschluß gefaßt, die Regierung um die Einleitung zu bitten, daß jenem Uebelstande entweder durch eine Uebereinkunft mit dem Erb-Land-Postmeister, Fürsten von Thurn und Taxis, oder durch Abgabe von Aversal-Summen für den Porto-Aufwand an die Beamten abgeholfen werde; daß aber insbesondere der Wieder-Einzug des Post-Porto von Privaten aufhören, und dieser Aufwand ohne Ersatz von dem Staate übernommen werden soll. In der Folge wurde dieser Beschluß in Rücksicht der Vermehrung der Staats-Ausgaben, welche er zur Folge haben mußte, suspendirt, und erst als sich nach abgeschlossenem Haupt-Finanz-Etat noch die Hoffnung zeigte, daß der hierzu erforderliche Mehr-Aufwand durch Ersparniß an andern Ausgaben gedeckt werden könnte, beschloß die Kammer in einer besondern Adresse die Regierung zu bitten: daß sie die bisher bestandene Einrichtung in Ansehung der speziellen Verrechnung und des Wieder-Einzugs des Porto von den öffentlichen Stellen aufheben möchte. —

Nachdem nun die Revision der Finanz-Gesetzgebung selbst vollendet war, konnten auch die Voranschläge über den zu erwartenden Ertrag der einzelnen Abgaben-Gattungen berichtigt, und die Abgaben hierauf verwilligt werden.

Daß der Bedarf der Staats-Haupt-Casse durch

Beschränkung der Ausgaben sich um die Summe von . . . . . 254,674 fl. verminderte, ist schon oben angezeigt worden; zudem hatten sich seit Entwerfung des vom Finanz-Minister vorgelegten Etats die Verhältnisse der Salinen des Staats so verbessert, daß ihr Ertrag in dem zweyten und dritten Etatsjahre je um 30,000 fl. höher angenommen werden konnte, mithin auf 2 Jahre um 60,000 fl.

Der durch Steuern zu deckende Bedarf war mithin im Ganzen weniger als nach dem vorgelegten Etat 314,674 fl.

Dagegen waren in den oben angeführten neuen Gesetzen über indirekte Abgaben, den vorgelegten Entwürfen gegenüber, solche Modifikationen eingetreten, daß ein Minder-Ertrag sich bestimmt erwarten ließ, und zwar

an Umgeld, im zweyten und dritten Jahre, (neben einer schon im Entwurfe angenommen gewesenen Verminderung von 62,000 fl.) noch weiter . 169,200 fl.,

an Straßenbau-Abgaben im zweyten und dritten Jahre 12,000 fl.

an Besoldungs-Steuer im zweyten und dritten Jahre 20,000 fl.

An dem in dem Etats-Entwurfe für die Jahre $18\frac{3}{4}$ und $18\frac{5}{6}$ bereits je um 100,000 fl. höher angenommenen Zoll-Ertrag war wegen verspäteter Einführung des neuen Tarifs, wegen der Kosten für

Bildung einer neuen Zoll-Linie ꝛc., ein Ausfall vorauszusehen von . . . . . 40,000 fl.
und an dem im Etats-Entwurfe angenommenen Accise-Gefälle des Jahres 18½ hatte sich bereits ein Ausfall gezeigt von . . . . . 50,000 fl.
Zusammen 291,200 fl.

Ungeachtet nun schon hierdurch der Minder-Bedarf für die Ausgaben beynahe erschöpft war, so machte doch die ständische Finanz-Commission den Antrag: an ordentlicher directer Steuer von Grundstücken, Gebäuden und Gewerben, nur wieder die frühere Summe von jährlichen 2400,000 fl. mit einem Zusatze von 100,000 fl. zu verwilligen, statt daß der Finanz-Minister (als Ersatz für die nunmehr hierunter begriffene Gefäll-Steuer von 109,927 fl., und für die von den Oberamts-Körperschaften auf die Staats-Casse übernommenen Lasten von 143,251 fl.) eine Zulage von — 240,268 fl., und für die im zweyten und dritten Jahre aufhörende Gewerbs-Patent-Accise à 118,000 fl. eine weitere Zulage von 100,000 fl. in Antrag gebracht hatte. Für das Jahr 18½ war die vorläufige Steuer-Verwilligung bereits auf jene Summe von 2500,000 fl. beschränkt worden; auch für die zwey folgenden Jahre wurde dieser Vorschlag von sehr vielen Mitgliedern der Kammer festgehalten, so daß selbst der modificirte Antrag: für das zweyte und dritte Jahr nur wenigstens einen Zusatz von 200,000 fl. zu verwilligen, sehr großen Widerspruch fand.

Zu Deckung des hierdurch entstehenden Ausfalls kamen die verschiedensten Mittel in Vorschlag: die Finanz-Commission glaubte den Ertrag der Zölle für das zweyte und dritte Jahr in Folge des neuen Zoll-Tarifs neben der schon vom Finanz-Minister angenommenen Erhöhung von 100,000 fl. noch um weitere 100,000 fl. jährlich größer berechnen zu dürfen, und schlug vor, das außerdem noch Fehlende mit Rücksicht auf die gegenwärtige außerordentliche Pensions-Last durch ein Anlehen zu decken; v. Sturmfeder und Kayser glaubten, daß durch weitere Ersparnisse zu helfen wäre, die sie im Allgemeinen in den Departements des Kriegswesens, des Innern und der Finanzen für möglich hielten; Lang trug auf einen weitern Beytrag von der Restverwaltung, v. Ow und v. Gaisberg auf ein Credit-Votum an; letzterer hatte auch auf eine Erbschafts-Steuer angetragen, die Finanz-Commission ließ sie jedoch außer Berechnung, weil deren Einführung sich auf ein Gesetz gründen müßte, das zu wenig vorbereitet war, als daß dessen Verabschiedung auf diesem Landtage noch hätte geschehen können; v. Theobald hatte schon früher in einer besondern Motion, neben einer Ersparniß durch Reduction des Zinsfußes bey der Staatsschuld, auf eine Erleichterung der Gegenwart mittelst Vertheilung der dermaligen außerordentlichen Pensionslast auf eine längere Zukunft in der Art angetragen, daß ein Theil des jetzigen Bedarfs durch

Anlehen beygeschafft und dieses später von dem Pensions-Heimfall wieder abbezahlt würde.

Uebrigens sprachen sich auch mehrere Mitglieder der Kammer, namentlich v. Bolley, v. Seeger u. a. gegen eine Herabsetzung der Steuern aus, so lange man genöthigt wäre, für den laufenden Dienst das Grundstocks-Vermögen und die Rest-Verwaltung anzugreifen.

Der Finanz-Minister widersetzte sich aufs Aeußerste einer nur auf bloße Hoffnung gestützten Erhöhung des Etatssatzes beym Zoll, und einer hierauf zu gründenden Verminderung der directen Abgaben, insbesondere aber der Verweisung des Ausfalls durch jene Herabsetzung auf ein Credit-Votum, welche er für unwirthschaftlich und höchst bedenklich, für eine wahre Zerrüttung des Haushalts erklärte.

Nach langer Erörterung wurde endlich mit 43 gegen 36 Stimmen zu der directen Steuer von 2400,000 fl. ein Zusatz mit je 200,000 fl. auf das zweyte und dritte Jahr verwilligt; außerdem aber wurden noch 50,000 fl. durch einen erhöhten Beytrag der Rest-Verwaltung und auf 2 Jahre je 150,000 fl. durch Anlehen zu Bestreitung der außerordentlichen Pensionslast gedeckt.

Der nach diesen Beschlüssen abgeänderte, von der Regierung angenommene, Haupt-Finanz-Etat enthält nun folgende Summen:

Aus-

Ausgaben,

18$\frac{13}{14}$	9,640,260 fl. 54 kr.
18$\frac{14}{15}$	9,477,157 fl. 45 kr.
18$\frac{15}{16}$	9,424,741 fl. 43 kr.
	— 28,542,160 fl. 22 kr.

Einnahmen,

18$\frac{13}{14}$	9,475,935 fl. 21 kr.
18$\frac{14}{15}$	9,510,211 fl. 13 kr.
18$\frac{15}{16}$	9,524,211 fl. 13 kr.
	— 28,510,357 fl. 47 kr.

Es blieb mithin ein Deficit unbedeckt von — 31,802 fl. 35 kr.;

Unter der 3jährigen Gesammt-Einnahme sind begriffen:

directe und indirecte Steuern	15,311,845 fl.
Ertrag von Domänen . . .	11,316,862 fl. 47 kr.
Ertrag von Regalien	219,000 fl.
Pensions-Beyträge (wovon die Hälfte später dem Pensions-Institut zu erstatten ist,) . . .	127,600 fl.
zufällige Einnahmen	35,150 fl.
Beyträge von der Rest-Verwaltung	600,000 fl.
Beyträge von der Grundstocks-Verwaltung	600,000 fl.
Beyträge durch Anlehen . . .	300,000 fl.
	28,510,357 fl. 47 kr.

Außerdem wurde der Finanz-Verwaltung für den Fall, wenn der Etatssatz für Naturalien durch ungünstige Verhältnisse nicht zu erreichen wäre, auf künftige Nachweisung der erforderliche Credit bewilligt.

In der Adresse, womit die Kammer der Regierung ihre Beschlüsse in Betreff des vorstehenden Haupt-Finanz-Etats vorlegte, bemerkte sie noch im Allgemeinen: sie hege zu Sr. königl. Majestät das ehrfurchtsvolle Vertrauen, daß Allerhöchstdieselben nicht nur in der Aufsuchung von Mitteln zu zweckmäßiger Vereinfachung des Staatsdienstes, zu Herabsetzung der sehr beträchtlichen Kosten dieses Dienstes, und überhaupt zur Erleichterung Ihrer steuerpflichtigen, durch die Zeitverhältnisse gedrückten Unterthanen, nicht ermüden, sondern auch noch im Laufe der gegenwärtigen Etatsperiode die höchste Anordnung treffen werden, daß in allen Zweigen der Staats-Verwaltung an den verwilligten Ausgaben die nach Umständen möglichen Ersparnisse erzielt werden.

Nach der Berathung und Genehmigung des Haupt-Finanz-Etats veranlaßte noch die Entdeckung eines trockenen, sehr mächtigen Lagers von Steinsalz bey der Neumühle unweit Hall die Stände, in Hoffnung der Vortheile welche dessen wohlfeilere Förderung in Vergleichung mit dem gesottenen Salze gewähren werde, auf den Antrag des Vice-Präsidenten Zahn der Regierung die Bitte vorzulegen: wenn und sobald es durch die Ausbeute der neuen Steinsalz-

Grube möglich werden sollte, den Preis des Salzes von 4 kr. auf 3 kr. für das Pfund herabsetzen zu lassen. —

Von den Mitteln der abgesonderten Grundstocks-Verwaltung wurde zu Herstellung und Emporbringung der Gesundbrunnen und Heilbäder des Staats für die gegenwärtige Etats-Periode ein Beytrag von 54,000 fl. verwilligt; auch wurde ein Capital von 175,000 fl., welches der Staat dem Könige für verschiedene aus Seinem Privat-Vermögen zur Kron-Ausstattung abgetretene Mobilien ꝛc. schuldig wurde, nach vorangegangener Prüfung durch den ständischen Ausschuß von der Kammer als liquid anerkannt, mit der Bestimmung, daß dasselbe fortwährend seine Eigenschaft als Schuld der Grundstocks-Verwaltung behalten, und seiner Zeit von abgelösten Feudal-Lasten abbezahlt werden soll.

Die Ausstands-Casse, welche bald nach dem Regierungs-Antritte des jetzigen Königs mit der Bestimmung errichtet wurde, die bis zum Jahre 1816 entstandenen sämmtlichen Activ-Ausstände in sich aufzunehmen, und davon die aus derselben Zeit herrührenden Passiv-Rückstände zu berichtigen, war schon bey dem vorigen Landtage der Gegenstand eines besondern Vortrags der ständischen Finanz-Commission. Nach der Lage des zu jener Zeit noch wenig vorgerückten Liquidations-Geschäftes mußten sich jedoch die Anträge der Commission darauf beschränken, daß die

Liquidation der Activ- und Passiv-Rückstände überhaupt beschleunigt, und zu Vervollständigung der Uebersicht über den Passiv-Stand besonders die Prüfung der vorgelegenen vielen Reclamationen über Vernachtheiligung in Dienst- und Besoldungs-Verhältnissen unter der vorigen Regierung möglichst bald vollendet werden möchte.

Letzteres war nun geschehen, und indem der Finanz-Minister den Ständen das Ergebniß der Arbeiten der niedergesetzt gewesenen Reclamations-Commission vorlegte, übergab er denselben zugleich einen Gesetzes-Entwurf in Beziehung auf die wegen der Gehalts-Rückstände zu nehmenden Maßregeln zur Berathung.

Nach der von ihm in seinem Vortrage vorangestellten Uebersicht über die Verhältnisse der Ausstands-Casse war am 30. Juni 1823 der Vermögensstand folgender:

A) Activ-Rückstände:

1. unbedingt einbringliche . . . . . 21,293 fl.
2. unbedingt einbringliche, worunter 510,519 fl. Steuer-Reste bey den Amtspflegen begriffen, die meisten übrigen aber auf Zieler, auf Gant- und Schulden-Verweisungen, Untersuchungen, Abrechnungen und zu ertheilende Entscheidungen ausgesetzt waren . . . . . 1,997,451 fl.
3. uneinbringliche . . . . . 192,163 fl.

Zusammen — 2,210,907 fl.

B) Passiv-Rückstände:

1. liquide	632,914 fl.
2. illiquide	19,936 fl.
Zusammen —	652,850 fl.

Unter den Passiven war eine Forderung der Staatsschulden-Zahlungs-Casse von 350,000 fl. Capital dem Betrage nach die bedeutendste; da sie jedoch die Ersatzleistung für mehrere schon vor dem Jahre 1818 zur Staats-Schuld übernommenen Baucassen- und andere Schulden zum Gegenstande hat, so war schon bey der Errichtung der Ausstands-Casse bestimmt worden, daß Capital und Zins erst nach geschehener Bezahlung der übrigen Passiv-Rückstände, demnach vom endlichen Ueberschusse der Ausstands-Casse, zu ersetzen seyen.

Zu diesen Passiven kamen nun auch die oben schon berührten Forderungen der unter der vorigen Regierung in ihren Gehalts-Ansprüchen verkürzten Diener hinzu. Von reclamirten 1,951,048 fl. war die Summe von 369,069 fl. 36 kr. für liquid anerkannt, und nach Abzug des bereits getilgten noch eine Summe von . . 330,657 fl. 15 kr. zu decken, wodurch sich der Passiv-Stand der Ausstands-Casse auf . . . . . 963,571 fl. oder ohne die erst von einem künftigen Ueberschusse zu berichtigende Forderung der Schuldenzahlungs-Casse

von 350,000 fl. auf . . . . . 613,671 fl.
vermehrte.

Der Summe nach stand nun zwar zu Deckung dieser Passiven ein hinreichender Activ-Stand gegenüber; allein wenn auch von den Steuer- und andern bessern Ausständen eine nicht unbedeutende Einnahme zu hoffen war, so durfte man sich doch nicht verhehlen, daß neben manchen gänzlichen Ausfällen, welche die Masse der bedingt einbringlichen Ausstände noch erleiden müßte, der Einzug jedenfalls nur langsam und allmählig von statten gehen könne, und die Vorausbestimmung einer gewissen jährlichen Ausbeute nicht zulasse.

Auf der andern Seite konnten aber die Gläubiger der Ausstands-Casse erwarten, daß, wenn ihre Forderungen nach dem Verhältnisse der zu ihrer Befriedigung bestimmten Mittel nur nach und nach bezahlt werden sollen, ihnen mittlerweile wenigstens die Möglichkeit erleichtert werde, ihre Activen ohne allzugroßen Nachtheil früher zu verwerthen, besonders da manche derselben im höchsten Grade bedürftig waren.

Daher wurde in dem vorgelegten Gesetzes-Entwurfe darauf angetragen, für den Betrag dieser Forderungen Cassenscheine, auf den Inhaber lautend, und je von 100 fl., auszustellen, die in sechs gleichen Jahres-Fristen von 1824 — 1829 eingelöst, unter die Gläubiger aber nach dem Loose vertheilt werden sollen; wobey noch insbesondere für den Fall, daß neben Er-

füllung der sonstigen Verbindlichkeiten der Ausstands-Casse die baaren Mittel der letztern nicht hinreichten, um die festgesetzte jährliche Einlösung der vorgedachten Cassenscheine zu bewirken, der Ausstands-Casse der hierzu erforderliche Credit bey der Staatsschulden-Zahlungs-Casse eröffnet seyn soll.

Dieser Gesetzes-Entwurf wurde von der Kammer in geheimer Sitzung in Berathung gezogen, und demselben die ständische Zustimmung ertheilt, worauf unterm 27. Juli 1824 die Bekanntmachung des Gesetzes erfolgte.

In der Adresse vom 7. Juli 1824, worin dem königl. Geheimen-Rathe die Annahme dieses Gesetzes angezeigt wurde, trug übrigens die Kammer noch darauf an:

a) die Verfügung zu treffen, daß die Obligationen an die Gläubiger nur gegen Verzichtleistung auf alle Nachforderungen abgegeben werden, und

b) den Dienern, welche sich in ihren Dienstverhältnissen für vernachtheiligt halten, den Rechtsweg nicht zu verschließen.

Zu dieser letztern Bitte, bemerkte die Kammer, sey sie durch einige Eingaben von Beamten veranlaßt worden, welche um ihre Verwendung, daß ihnen der Rechtsweg nicht verschlossen werde, gebeten, und zugleich nachgewiesen haben, daß die Gerichtshöfe durch eine Normal-Entschließung vom 22. Okt. 1821 angewiesen worden seyen, keiner Berufung von den auf

Antrag der Reclamations-Commission ergangenen Entscheidungen Folge zu geben. Da es sich hier nicht von Wieder-Einsetzung in die vorigen Dienstverhältnisse handle, sondern um die Entschädigung solcher Individuen, die in ihren erworbenen Rechten beeinträchtigt zu seyn behaupten, da der Streit ein wahres Privatrechts-Verhältniß, das Mein und Dein, betreffe, da kein Gesetz bekannt gemacht worden sey, vermöge dessen die Reclamations-Commission die ihr zugewiesenen Gegenstände mit Ausschluß der Gerichte zu behandeln hätte, und da dem zufolge diese Behörde blos als eine berathende Staats-Verwaltungs-Behörde erscheine, endlich aber nach ihrem Erachten dem §. 59 Nro. 3 der Verfassungs-Urkunde keine Auslegung gegeben werden könne, welche die Wirksamkeit der richterlichen Gewalt bey ganzen Classen von Rechtsverhältnissen beschränken, und solche von dem Gutachten des königl. Geheimenraths abhängig machen würde, — so wüßte es die Kammer mit den Bestimmungen und dem Geiste der Verfassung nicht zu vereinigen, wenn den Dienern, welche sich in ihren Dienstverhältnissen für vernachtheiligt halten, der Rechtsweg verschlossen würde.

Hierauf wurde jedoch der Kammer durch Geheimenraths-Rescript vom 8. Juli 1824 erwiedert, daß Se. königl. Majestät auf diese Anträge und Bitten nicht einzugehen wissen:

„Höchstdieselben hätten bey dem Antritte Ihrer

Regierung durch Rücksichten auf Billigkeit und Milde geleitet, die Ernennung einer Commission zur Prüfung und Erledigung der eingekommenen Gehalts-Reclamationen verfügt und zugleich verordnet, daß von ihren, nach Anhörung des Justiz-Ministers durch Se. königl. Majestät genehmigten, Beschlüssen eine weitere Berufung an den Richter unzulässig sey. Durch diese Bestimmung haben sich die Reclamanten um so weniger als vernachtheiligt erachten können, als, hätten Höchstdieselben die gedachte Commission nicht niedergesetzt, keine Behörde im Staate über die bey diesem Gegenstande in Vorwurf kommenden legislativen Fragen zu entscheiden befugt gewesen seyn würde. Wenn hiernach ein Vorbehalt des Rechtswegs für die Reclamanten ausgeschlossen werden müsse, so erscheine auch der in einer andern Unterstellung gemachte Antrag: die Reclamanten vor ihrer Befriedigung auf alle Nachforderungen Verzicht leisten zu lassen, als überflüssig. Im Uebrigen haben Se. königl. Majestät der Kammer noch zu bemerken, daß es sich bey Dienstverhältnissen überhaupt von dem Mein und Dein schon darum nicht handeln könne, weil ein öffentliches Amt ein Beruf und kein Eigenthum sey, und weil, wäre das Verhältniß des Dieners zum Staate ein privatrechtliches, in der Verfassungs-Urkunde über dasselbe keine Normen festgesetzt worden, sondern jenes Verhältniß, als in das Gebiet des Privatrechts gehörig, letzterem heimgestellt geblieben wäre. Die hieraus zu

leitende Folgerung, daß das Dienst-Verhältniß, als durch das Staatsrecht geregelt, ein öffentliches sey, sey daher nicht nur den Bestimmungen, sondern auch dem Geiste der Verfassung wohl völlig angemessen."

IX. Staats-Schuld.

(Rechenschaft des Ausschusses über die Staats-Schulden-Verwaltung seit dem vorigen Landtage. — Ablösung der lästigeren Staats-Schulden. — Antrag auf eine Abänderung des Staats-Schulden-Statuts in Beziehung auf die Aufkündigungen von Seite der Casse, und Vertagschiedung hierüber. — Schulden-Ueberweisung von der Staats-Haupt-Casse an die Staats-Schulden-Casse. — Vollendung der Schulden-Uebernahmen von vormaligen Reichsstädten und Landschaften. — Reduction des Zinsfußes. — Dotation der Schulden-Zahlungs-Casse.)

Der ständische Ausschuß, welcher verfassungsmäßig die Aufsicht über die Verwaltung der Staatsschulden-Zahlungs-Casse zu führen hat, zeigte in dieser Beziehung die Resultate seines Wirkens in der vierten Abtheilung seines Rechenschaftsberichts ausführlich an, woraus hier Folgendes ausgehoben wird:

Auf den 1. Juli 1820 hatte die Staatsschuld mit Einschluß der durch die Gesetze v. 14. März und 29. Juni 1821 schon während des vorigen Landtags von neuen Landestheilen übernommenen 3,689,385 fl. betragen . . . . . 24,503,629 fl.

Aus besonderer Vollmacht hatte der Ausschuß bis zu dem jetzigen Landtage noch weiter auf die Staats-

Schulden-Casse eventuell an Landschafts-Schulden übernommen:

von $18\frac{3}{4}$ . . . . . 932,145 fl.

— $18\frac{7}{8}$ . . . . . 655,500 fl.

wonach die Staatsschuld im Ganzen hätte betragen sollen . . . . . 26,091,274 fl.

Dieselbe betrug aber am 30. Juni 1823 nur

— 25,679,616 fl.

sie hatte mithin abgenommen um

— 411,658 fl.

Die Activ-Capitalien der Casse hatten am 1. Juli 1820 betragen . . . . . 438,185 fl.

am 30. Juni 1823 betrugen sie . . . 401,342 fl.

es waren demnach der Casse heimbezahlt worden

— 36,843 fl.

Unter den Activ-Capitalien sind jedoch die schon oben erwähnten 350,000 fl. begriffen, welche die Ausstands-Casse nebst Zinsen erst nach geschehener Bezahlung ihrer übrigen Passiv-Rückstände zu bezahlen hat.

Von den Activ-Resten der Staats-Schulden-Casse, bestehend in 403,154 fl. Casse-Baarschaft und 77,931 fl. Ausständen, waren 398,061 fl. zur Tilgung von Passiv-Resten, größtentheils Rückständen an nicht erhabenen Zinsen, nöthig. —

Sowohl durch den ordentlichen Tilgungs-Fonds, als durch neue Anlehen in einem geringeren Zinsfuße war die Staats-Schulden-Verwaltung in den Stand gesetzt, alle bisher höher als zu 5 Prozent ver-

zinslich gewesenen Schulden abzulösen; nach §. 7 des Schulden-Zahlungs-Statuts sollte nun die Reihe weiterer Aufkündigungen von Seite der Casse diejenigen Capitalien treffen, welche in Beziehung auf die Zeit der Anlehnung die ältern wären. Der ständische Ausschuß hatte sich aber überzeugt, daß diese letztere Bestimmung unausführbar sey, indem es öfters beynahe unmöglich war, die Anleihungszeit zu erforschen; nach dem Antrage des Ausschusses und auf eine von der Kammer dießfalls der Regierung eingereichte Bitte, wurde deswegen eine Aenderung des §. 7 jenes Statuts dahin verabschiedet: daß eine Aufkündigung von Seite der Casse zwar wie bisher zuerst diejenigen Capitalien trifft, welche unter lästigeren Bedingungen und zu einem höheren als dem ordentlichen Zinsfuße aufgenommen sind, so weit nicht etwa derselben besondere vertragsmäßige Verhältnisse entgegen stehen, daß dagegen nach diesen alle diejenigen Capital-Posten aufgekündigt werden sollen, welche 100 fl. und weniger betragen; von den noch weiter vorhandenen Mitteln soll sodann ohne Rücksicht auf die frühere oder spätere Zeit der Anlehnung durch das Loos eine entsprechende Summe zur Aufkündigung bestimmt werden.

Bey der Rest-Verwaltung der Staats-Haupt-Casse war bisher noch eine bedeutende Summe verzinslicher Passiven nachgeführt worden, welche zum Theil mit höhern Interessen als 5 Prozent, zu verzinsen waren, überhaupt aber in die Verwaltung der

Staats-Haupt-Casse eine Unsicherheit brachten, welche die Befolgung eines regelmäßigen Planes, und eine Unterstützung des laufenden Dienstes durch die Rest-Verwaltung häufig unmöglich machte. Auf einen Antrag des Ausschusses, den später auch die Finanz-Commission wiederholte, wurden nun die erwähnten Passiven im Betrage von 1,165,335 fl. am 1. Juli 1824 auf die Staats-Schulden-Zahlungs-Casse übernommen, und dieser hiefür im Haupt-Finanz-Etat der jährliche Betrag der Zinse nebst $\frac{1}{10}$ Tilgungs-Fonds angewiesen.

Ueber die vorläufig durch den Ausschuß auf die Staats-Schulden-Casse übernommenen, und einige später zur definitiven Uebernahme reif gewordenen Schulden vormaliger Reichsstädte und Landschaften, auch mehrerer Standesherrschaften wurde der Kammer ein besonderer Gesetzes-Entwurf vorgelegt, nach welchem im Ganzen wieder 2,333,018 fl. zur Staatsschuld zu übernehmen waren; zugleich wurde auf die Zustimmung der Stände angetragen, daß von denjenigen Standesherrschaften, mit welchen über die Feststellung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse und die Erledigung ihrer Ansprüche im Finanzpunkte noch Verhandlungen gepflogen wurden, deren Abschluß ebenfalls die Uebernahme von Staats-Schulden zur Folge haben mußte, diese letztere, sobald die abzuschließenden Vergleiche auf dem gesetzlichen Wege die königl. Genehmigung erhalten haben würden, auf die Staats-Schulden-

Caſſe, unter Vorbehalt definitiver Verabſchiedung vorläufig eingewieſen werden dürfen.

Sowohl dieſer letztere Antrag, als der Geſetz-Entwurf ſelbſt wurde von den Ständen angenommen; da jedoch unter jenen 2,333,018 fl. eine von dem fürſtl. Hauſe Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſtein zu übernehmende Summe von 83,000 fl. begriffen war, wegen welcher die Kammer vorerſt Mittheilung der Grundſätze wünſchte, nach welchen die Uebereinkunft mit dieſem Fürſten geſchloſſen wurde, ſo erfolgte zwar die definitive Uebernahme der letztgenannten Summe noch nicht, dagegen wurde die ſtändiſche, für die Verwaltung der Schulden-Zahlungs-Caſſe beſtehende Behörde ermächtigt, ſie nach vorheriger Einſicht der Grundſätze vorläufig und unter Vorbehalt der definitiven Anerkennung der Stände auf die Schulden-Zahlungs-Caſſe einzuweiſen. Die Regierung, hiermit einverſtanden, ſicherte den Ständen in Beziehung auf die erwähnten Grundſätze die gewünſchte Mittheilung zu, und das Geſetz wurde ſofort unterm 27. Juli 1824 vom Könige ſanctionirt.

Dadurch iſt nun die, anfänglich ſo vielen Schwierigkeiten ausgeſetzt geweſene, Ausſcheidung der nach §. 119 der Verfaſſungs-Urkunde von den neuen Landestheilen zu übernehmenden Staats-Schulden gütlich beendigt, und die Menge vielfältiger Reclamationen der vormaligen Reichsſtädte gegen die früheren Revenuen- und Schulden-Ausſcheidungen vollſtändig erle-

igt. Nur mit einigen Standesherrschaften sind jetzt
och in ähnlicher Beziehung Ausgleichungen zu treffen,
nd der Zeitpunkt scheint endlich nicht mehr ferne zu
eyn, in welchem einem weiteren Anwachsen der Staats-
Schuld sein Ziel gesetzt ist. —

Zur Erleichterung des Volkes und zur Verbesserung
er Finanzen schlug der Abgeordnete v. Theobald
ine Reduction des Zinses aus der Staats-Schuld
ach dem Beyspiel anderer Staaten vor, wozu der
etzige Zeitpunkt sehr geeignet erscheine, indem die
roße Mehrheit der Staats-Gläubiger in Würtem-
erg, wie anderwärts, ihr Geld nirgends so sicher und
o vortheilhaft unterbringen könne, als bey dem Staate.
lls Mittel, die zum Ziele führen müßten, bezeichnete
r Folgendes: „Es soll bey den inländischen Staats-
läubigern Umfrage gehalten werden, ob sie ihr Geld
u 4 Prozent stehen lassen, oder aber zurückhaben wol-
en; die das Zweyte wollen, sollen bezahlt werden, so
weit die Stärke des Tilgungs-Fonds es zulasse; diese
rage soll dann alle Jahre wiederholt werden, und
mmer würden Einige seyn, die sich zu den 4 Prozen-
en verstehen, weil sie nachgerade nicht wissen, was sie
nit ihrem Gelde anfangen sollen. Es komme also nur dar-
uf an, dem Tilgungs-Fonds die gehörigen Kräfte zu
erschaffen, um dem jährlich zu wiederholenden „Ent-
weder — Oder" eine größere Bedeutung zu geben."

Der v. Theobald'sche Antrag wurde der ständischen
Finanz-Commission zur Begutachtung zugewiesen;

dieſelbe äußerte, indem ſie daran erinnerte, daß bereits beynahe 1 Million bey der Schulden-Zahlungs-Caſſe zu 4½ Prozenten angeliehen ſey, und ſich noch täglich mehrere Darleiher zu dem gleichen Zinsfuß melden, ihre Anſicht dahin, daß ohne Zweifel nach und nach die ganze Staats-Schuld auf dieſen und noch niederern Zinsfuß zu bringen wäre; wie denn auch Vorgänge genug bekannt ſeyen, daß dieſer Zweck mit einer ſehr unbedeutenden Summe ſogleich erreicht worden ſey. Allein um zu verhindern, daß nicht die Staats-Schulden-Zahlungs-Caſſe der Gefahr ausgeſetzt werde, bey veränderten Umſtänden den Zinsfuß wieder erhöhen, oder die Capitalien in allzubedeutender Summe heimbezahlen zu müſſen, fand die Commiſſion nur zwey Auswege: wenn nämlich

a) der Zinsfuß nicht ſo ſehr vermindert werde, daß der Gläubiger es nicht noch vorzöge, ſeine Capitalien beym Staate ſtehen zu laſſen, und wenn

b) ein Theil der Staats-Schuld in Hinſicht auf die Heimbezahlung an beſtimmte Termine gebunden, mithin nicht zu jeder Zeit aufgekündigt werden könnte.

Die Commiſſion trug deswegen darauf an, den Zinsfuß von 5 nur auf 4½ Prozent herabzuſetzen, unter folgenden Vorſchlägen:

1. die Staats-Schulden-Zahlungs-Caſſe ſoll nach Bedarf, (von der Commiſſion zu 2—3 Millionen geſchätzt) Gelder aufnehmen, deren Zahlung
2. in vierteljährlichen Raten geleiſtet würde;

3. die-

3. dieselbe soll Billets au porteur geben, welche in einer festzusetzenden Zeit eingelöst würden;
4. das auf diese Weise aufzunehmende Capital soll, nach Abrechnung der Capital-Steuer und in Rücksicht des Vortheils der halbjährlichen Zins-Zahlung, mit 4 Prozent halbjährlich verzinst, und es sollen dafür Zins-Coupons ausgegeben;
5. außer der auf diese Weise sich bildenden Summe sollen aber sonst keine Obligationen in Billets au porteur umgeschrieben, noch solche Anlehen ertheilt werden.

Die Ersparniß, welche durch Genehmigung dieser Anträge bewirkt werden könnte, berechnete die Commission auf etwas mehr als 125,000 fl. jährlich.

In der Kammer selbst, so einig man darüber war, daß die Herabsetzung des Zinsfußes auf 4½ Prozent billig und dem Werthe des Geldes, überhaupt den Zeit-Umständen angemessen sey, entspann sich doch eine sehr lebhafte Debatte hinsichtlich der in Vorschlag gebrachten Billets au porteur. Viele Mitglieder sahen in demselben das Einführen eines höchst gefährlichen Papier-Gelds, dessen Nachtheile allbekannt seyen; Andere dagegen fanden den Begriff von Papier-Geld hier durchaus nicht anwendbar, und versprachen sich im Gegentheil von einer solchen verhältnißmäßigen Mobilisirung der Staats-Papiere entschiedene Vortheile für die Belebung des Verkehrs, nebendem, daß sie ein zu alsbaldiger Realisirung der

Zins-Reduction durchaus nöthiges Anlehen nicht anders als gegen Scheine auf den Inhaber für ausführbar hielten. Wieder Andere sprachen sich dafür aus, daß zunächst nur ein öffentlicher Aufruf an die Staats-Gläubiger erlassen werden soll, ob sie ihr Geld gegen 4½ Prozent, neben Entrichtung der Capital-Steuer, ferner borgen oder ob sie es zurückziehen wollen, was dann bald zeigen werde, ob und welche Summen für die Befriedigung der Letztern nöthig seyen, die gewiß leicht aufzubringen seyn werden.

Auch der Finanz-Minister entwickelte seine Ansichten in einem ausführlichen Vortrage:

So erfreulich es einerseits sey, bemerkte er, in dem Herabgehen des Zinsfußes einen Beweis von dem Steigen des öffentlichen Credits und von einer ihn begleitenden größern Geld-Masse in einem Zeitpunkte wahrzunehmen, wo zugleich notorisch größere Capitalien auf die Vervollkommnung inländischer Manufakturen verwendet werden; so halte er doch das Sinken des Zinsfußes deswegen für bedenklich, weil dasselbe sichtbar, wenigstens theilweise, durch Umstände erzwungen sey, deren Fortdauer keineswegs zu wünschen und zu hoffen, und weil der Credit, in dem sich die öffentlichen Cassen gefallen, zum großen Theile auf die Creditlosigkeit der Güterbesitzer und Gewerbsleute, vorzüglich der kleineren sich gründe. Indessen würde es doch als eine Verschwendung der Staatsschulden-Verwaltung erscheinen, wenn sie 5 Prozent Interessen

fortbezahlen wollte, während man ihr von vielen Orten her freywillig Geld gegen 4½ Prozent anbiete; und da neben einer Reduction auf diesen Betrag eine Capital-Steuer noch bestehen könne, so halte er eine solche für ganz zweckmäßig. Derselbe verbreitete sich sofort umständlicher darüber, daß die ganze Operation dann einen noch viel größern Werth erhielte, wann neben der Zinsen-Ersparniß mit ihr zugleich ein Plan in Verbindung gesetzt würde, dem Land- und Gewerbs-Manne Geld und Credit zu verschaffen, wozu der Staats-Credit auf eine sehr nützliche Weise benützt werden könnte. In Beziehung endlich auf die Modalitäten eines zu Durchführung der Operation zu schließenden Anlehens erklärte er sich mit dem Antrage auf Scheine au porteur einverstanden, indem nur auf diese Weise die Ausführung überhaupt möglich werden dürfte, und die Bedenklichkeiten gegen die genannte Art von Schuldbriefen ihm nicht gegründet scheinen.

Endlich wurde zur Abstimmung geschritten über die Fragen:

1. Soll der Zinsfuß der Staatsschuld auf 4½ Prozent, neben Beybehaltung der Capital-Steuer, herabgesetzt werden?

2. Sollen zum Behufe dieser Herabsetzung die Staats-Gläubiger durch eine allgemeine Aufforderung — (mit Ausnahme jedoch derjenigen, wo besondere Verträge vorliegen,) — aufgerufen werden, sich

zu erklären: ob sie ihre Capitalien gegen 44 Prozent stehen lassen, oder an sich ziehen wollen? — und

3. Soll die Verwaltungs-Behörde ermächtigt seyn, zu Herbeyschaffung der nöthigen Summe Obligationen au porteur auszustellen, wenn und so weit es nöthig sey?

Als nun aber die erste Frage einstimmig, die zweyte durch 84 gegen 5 Stimmen bejaht — die dritte Frage dagegen mit 61 gegen 28 Stimmen verneint worden war, so befand sich die Kammer in der Verlegenheit, die von ihr beschlossene Maßregel in dem Falle unterlassen zu müssen, wenn man nicht das Geld gegen die gewöhnliche Form von Schuldscheinen bekommen konnte, wozu übrigens um so weniger Hoffnung vorhanden war, als die ganze Verhandlung öffentlich geführt wurde, und den Staatsgläubigern die Schwierigkeit, bedeutende Aufkündigungen zu realisiren, nicht unbekannt geblieben seyn konnte. Indessen wählte sie eine Commission, welche Vorschläge darüber zu machen hatte, wie der zweyte Beschluß der Kammer durch eine allgemeine, zu gleicher Zeit an alle betreffende Gläubiger zu erlassende Aufforderung zu realisiren sey? Alle weitern Verhandlungen über diesen Gegenstand wurden sodann in geheimer Sitzung vorgenommen, und nur das Resultat gelangte durch das im Regierungsblatt vom 16. Nov. 1824 bekannt gemachte, vom 18. Juli 1824 datirte Gesetz zur Kenntniß des Publikums. Nach demselben

ist der Zinsfuß der Staatsschuld auf 4½ pCt. herabgesetzt, und die ständische Schulden-Verwaltungs-Behörde angewiesen, sich vor allen Dingen der zur Ausführung der Maßregel erforderlichen Mittel zu versichern. Ueber die Wahl dieser Mittel ist nichts Näheres bestimmt, sondern nur im Allgemeinen vorgeschrieben, bey deren Anschaffung den Bedacht darauf zu nehmen, daß die Resultate in Vergleichung mit dem seitherigen Aufwande dem Staate jedenfalls unbestreitbare Vortheile gewähren. Nach Maßgabe der erlangten Mittel soll sodann an die Staats-Gläubiger spezielle Aufforderung erlassen werden, sich zu erklären, ob sie in die gedachte Herabsetzung des Zinsfußes willigen, und diejenigen, von welchen ablehnende Erklärungen eingereicht würden, sollen alsbald benachrichtigt werden, daß sie ihre Capital-Forderung sammt den verfallenen Zinsen in dem vertragsmäßigen Termine ausbezahlt erhalten werden *).

In dem 3jährigen Etat wurde übrigens auf die Möglichkeit einer Ersparniß durch Zinsen-Reduction noch nicht Rücksicht genommen, vielmehr der ganze Bedarf für die nächste Etats-Periode nach Maßgabe

*) Die Zins-Reduction bey der ganzen Staatsschuld wurde im Laufe des Jahrs 1825 vollständig ausgeführt, und jedem Gläubiger, der in dieselbe nicht einwilligte, sein Capital in dem vertragsmäßigen Termine wirklich zurückbezahlt.

des Statuts speziell auf gewisse Staats-Einkünfte angewiesen, und zwar auf

die directe Steuer	443,511 fl. 35 kr.
das Salz-Gefäll	400,000 fl.
die Accise	250,000 fl.
die Wirthschafts-Abgaben . . .	350,000 fl.
die Capital-Steuer	65,000 fl.
Zusammen jährl. —	1,508,511 fl. 35 kr.

Schluß.

(Wahl des ständischen Ausschusses; — Frage über die Fortdauer seiner Wirksamkeit bis zum nächsten ordentlichen Landtage; — Ergänzung des Staatsgerichtshofes; — Schluß-Rede des Präsidenten, und Erwiederung des Abgeordneten Uhland; — Schließung durch den königl. Bevollmächtigten.)

Bey herannahendem Ende des Landtags wählte in der Sitzung vom 7. Juli 1824 die Kammer der Abgeordneten den in Abwesenheit der ganzen Stände-Versammlung zu ununterbrochener Wirksamkeit der Repräsentation bestehenden ständischen Ausschuß, von welchem 6 Mitglieder, die Präsidenten der beyden Kammern mit eingeschlossen, in Stuttgart anwesend seyn müssen, die übrigen 6 Mitglieder aber außerhalb Stuttgart wohnen können, und nur so oft es die Umstände erfordern, einberufen werden.

In denjenigen Theil, dessen Mitglieder immer anwesend sind, wurden berufen:

aus der Kammer des Standesherren,

Graf v. Reischach;

aus der Kammer der Abgeordneten,

Gmelin d. ält.,

Ovelog und

Lang.

In den weitern Theil des Ausschusses, dessen Mitglieder in der Regel abwesend sind, wurden gewählt:

aus der Kammer der Standesherren,

Graf zu Waldeck;

aus der Kammer der Abgeordneten,

Uhland,

Feuerlein,

Mosthaf,

Freyherr v. Cotta und

Freyherr v. Gaisberg.

Der Ausschuß erhielt zugleich den Auftrag, mehrere an die Kammer gekommene Eingaben, zu deren Berathung die Petitions-Commission keine Zeit mehr gefunden hatte, zu erledigen.

Ueber die Frage: ob die Thätigkeit des neu gewählten Ausschusses sich, ungeachtet die 6jährigen Vollmachten der Abgeordneten mit dem 15. Jan. 1826 erlöschen, über diese Zeit hinaus, bis zu dem im Spätjahr 1826 wieder einzuberufenden ordentlichen Land-

tage erſtrecken dürfe? ſprach ſich die Regierung in einem Vortrage des Juſtiz-Miniſters an die Kammer der Abgeordneten vom 5. Juli 1824 bejahend aus, da in dem §. 190 der Verfaſſungs-Urkunde ausdrücklich beſtimmt ſey, die Wahl des Ausſchuſſes geſchehe auf die Zeit von einem ordentlichen Landtage zum andern (auf drey Jahre); auch von Seite der Stände erhob ſich kein Widerſpruch.

Nachdem endlich noch die Zahl der ſtändiſchen Mitglieder des Staats-Gerichtshofs durch die Wahl des

Profeſſors Ferdinand v. Gmelin in Tübingen zum ordentlichen Mitgliede, ſo wie des

Oberamtsrichters Frey in Kannſtadt und des

Obertribunalraths v. Baur d. ält. zu Stellvertretern

ergänzt und die Tages-Ordnung erſchöpft war, hob der Präſident Weishaar die Sitzung mit folgenden Worten auf:

„So ſchließe ich hiemit dieſe Sitzung, die zugleich die letzte dieſes Landtags iſt. Da ſie vorausſichtlich auch die letzte Sitzung der Kammer ſeyn wird, wie ſie in Folge der letzten Wahl zuſammengeſetzt iſt, ſo finde ich es natürlich, daß wir noch einen Blick auf unſere bisherige Wirkſamkeit zurückwerfen.“

„Wir haben 2 Landtäge gehabt, und jeder hatte ſeinen eigenthümlichen Charakter in Beziehung auf die Geſetzgebung.“

„Auf dem ersten Landtage war die Haupt-Absicht der Stände gerichtet auf die Gesetzgebung über das öffentliche Recht (die Verwaltungs-Formen), und bey dem zweyten war ein Haupt-Gegenstand ein hochwichtiger Theil des Privat-Rechts."

„Bey dem ersten Landtage lag bereits eine, von der Regierung früher erlassene, Gesetzgebung vor. Diese Gesetzgebung war wenigstens theilweise mit sehr ungünstigen Meynungen im Lande aufgenommen worden."

„Man hat sie auf dem Landtage sehr genau geprüft, und das Resultat war, daß diese Gesetzgebung auf Grundsätzen beruhe, durch welche die Weisheit der Regierung aufs Neue vielseitig beurkundet wurde. Auch ist bekannt, daß die Regiernng sehr geneigt war, von den Erfahrungen und Kenntnissen der Stände, besonders in Beziehung auf das Kommun-Wesen und die Rechtspflege, Gebrauch zu machen."

„Es hat also das ständische Wirken den großen Vortheil gehabt, daß das Vertrauen zu der Gesetzgebung sowohl bey den Ständen als im ganzen Lande sehr erhöht wurde, — was gewiß für Volk und Regierung gleich schätzbar ist."

„Auf diesem Landtage war ein Haupt-Gegenstand des Bestrebens auf einen Theil des Civil-Rechts gerichtet, und wir haben den großen Zweck erreicht, eine auf einfachen Grundsätzen beruhende Gesetzgebung über das Pfandrecht zu erhalten, wodurch eine höchst

verwickelte, in ihrer Anwendung sich großen Theils selbst zerstörende, Gesetzgebung aufgehoben worden ist."

„Das neue Gesetz ist durchdrungen von den Prinzipien der Oeffentlichkeit, und die Kammer wird mit mir übereinstimmen, daß man von demselben große Hoffnungen für das Wieder-Aufleben des Credits hegen darf. Zu dieser Gesetzgebung mitgewirkt zu haben, ist daher gewiß ein schönes Ereigniß in der Geschichte unseres Wirkens."

„Was die Finanzen betrifft, so ruht es in unserer aller Gedächtniß, daß wir von einer verhängnißvollen harten Vergangenheit eine sehr beschwerliche Erbschaft haben antreten müssen. Es ruhten große Verbindlichkeiten auf dem Staat, und zu gleicher Zeit hat die Gegenwart mit ganz ungewöhnlichen Beschwerden zu kämpfen gehabt. Es war daher gewiß keine leichte Aufgabe für die Stände, die Anforderungen bestehender Rechts-Verhältnisse mit den eben so laut sprechenden Pflichten der Schonung gegen die Abgabe-Pflichtigen zu vereinigen."

„Wir können uns wohl das Zeugniß geben, daß wir eifrig gestrebt haben, unseren Pflichten, in der einen wie in der andern Hinsicht, nachzukommen."

„Die Regierung hatte in dieser Beziehung eine schwierigere Aufgabe zu lösen; außerdem, daß sie die bestehenden Rechts-Verhältnisse zu beachten hatte, war sie verpflichtet, sich auch zu denjenigen Ausgaben zu

entschließen, welche durch die Sorge für das öffentliche Wohl geboten waren."

„Solche Ausgaben konnten die Stände beschränken, indem sie berechtigt waren, auf Anordnungen, welche zum Besten des Volks getroffen werden sollten, im Namen desselben ganz oder theilweise zu verzichten."

„Auf diese Weise wurden wir auch in den Stand gesetzt, die Staats-Ausgaben, und in Folge derselben auch die Abgaben bedeutend zu vermindern, und neben dieser Verminderung ist eine sehr fühlbare Erleichterung der Abgabe-Pflichtigen durch gleichere Vertheilung der Abgaben erreicht worden."

„Sonach kann nach meiner innigsten Ueberzeugung die Kammer mit voller Zufriedenheit auf die Wirksamkeit zurücksehen, die ihr geworden ist; so wie auch durch dieselbe die Regierung den großen Vortheil errungen hat, daß das Vertrauen zu ihrer Gesetzgebung erhöht, und daß die gleiche Wirkung, in Beziehung auf die Finanz- und übrige Staats-Verwaltung erreicht worden ist, durch die Oeffentlichkeit, welche allem Volke die Einsicht in dieselbe und die Kenntniß derselben so vollkommen möglich machte."

„Es bleibt mir nur noch eine Pflicht zu erfüllen übrig, von der ich gewiß bin, daß die Kammer sie gleich gerne mit mir erfüllt: es ist die Pflicht der Dankbarkeit."

„Die Kammer hat während beyder Landtage die

Kenntniſſe und die Thätigkeit mehrerer ihrer Mitglieder durch beſondere Aufträge in Anſpruch genommen. Ich bin gewiß, im Sinne der Kammer zu handeln, wenn ich dieſen Männern den Dank derſelben öffentlich ausſpreche."

„Noch dringt ſich mir bey unſerem Scheiden der Gedanke auf, wie es eine der ſchönen und erfreulichen Wirkungen einer Repräſentativ-Verfaſſung ſey, daß unter den Männern, die vom Volke abgeordnet worden, ſich Freundſchaften und Verbindungen bilden, die nothwendig in jedem Betracht dem Ganzen nur wohlthätig ſeyn können."

„Ich ſcheide von Ihnen, meine verehrteſten Mitſtände! mit den Geſinnungen der Hochachtung, und wohlthuend iſt es für mein Gefühl, wenn ich annehmen darf, daß auch Sie mit dem Gefühle des Wohlwollens von mir ſcheiden."

Der Abgeordnete Uhland beantwortete die Rede des Präſidenten, indem er zuerſt an dieſen ſelbſt, Namens der Kammer — von welcher er gewiß zu ſeyn glaube, daß er ihre Geſinnungen ausſpreche, — Worte des Dankes richtete für die Anſtrengung, womit derſelbe ſich den Angelegenheiten des Vaterlandes gewidmet habe. „Beſonders dankbar — ſprach er — glaube ich dasjenige berühren zu müſſen, was von Seite des Präſidenten vorbereitend für den wichtigſten Gegenſtand der Geſetzgebung, den wir auf dem nun zu Ende gehenden Landtag verhandelt haben, geſchehen iſt."

Indem er sofort im Namen derjenigen Mitglie-
er, die jetzt in ihre Heimath zurückkehren, dem Prä-
identen ein herzliches Lebewohl sagte und sämmtliche
Mitglieder ihre Zustimmung durch allgemeines Erhe-
en von den Sitzen beurkundeten, richtete er seine Rede
n den Vice-Präsidenten, um auch ihm das
ankbare Anerkenntniß der Thätigkeit auszudrücken,
nit welcher derselbe auf diesem Landtage für das Wohl
es Vaterlandes gearbeitet habe.

„Es sind — schloß er seine Rede — in dieser
kammer Mitglieder, welche mit dem Präsidenten und
Vice-Präsidenten gewirkt haben — seit jenen verhäng-
ißvollen Tagen, da zuvörderst wieder die erste Grund-
age der Verfassung erkämpft werden mußte. Andere
ind eingetreten, als sich die gährenden Stoffe zu ge-
talten anfingen — bey der constituirenden Versamm-
ung. Noch Andere sind hinzugekommen, als es sich
avon handelte, daß das Grundgesetz nun seine Wirk-
amkeit in Beziehung auf die Staats-Verwaltung
usübe. Allen wird in tiefer und ernster Erinnerung
leiben, was in dieser Zeit unter Sturm und Son-
enschein zusammengewirkt worden ist. Mögen diese
Arbeiten nun ihre Früchte tragen! Sind diese Früchte
ur gut, wir werden uns ihrer freuen, auch wenn
ie uns nicht verdankt werden!"

Die feyerliche Schließung des Landtags erfolgte
n demselben Tage, am 9. Juli 1824, in Abwesen-
eit und aus Auftrag des Königs durch den Prä-

[illegible] des königl. Geheimen-Raths, v. Otto, der nach Verlesung des Entlassungs-Rescripts in einer kurzen Rede die Versammlung der Zufriedenheit, des Dankes und des Vertrauens versicherte, welche Se. Majestät, wäre es Ihnen möglich geworden in eigener Person die Stände-Versammlung zu entlassen, Höchst-Selbst ihr ausgedrückt haben würde. Nach Erwiederung dieser Rede durch den Präsidenten Weishaar verließ der königliche Bevollmächtigte den Saal, und die Versammlung löste sich auf.

Steuerwesen in den schwäbisch-vorderösterreichischen Landen.

Von

Herrn Kirchenrath Dr. Banotti in Ehingen*).

Quellen: Liber aestimus seu Catastrum, oder Soldenschlagungs-Protocoll der schwäbisch-österreichischen Landen de anno 1719 — 1731. Steuerbuch der Stadt Ehingen von 1778 — 90. Sammlung der päpstlichen Bullen die Türken- und Erbsteuer betreffend; desgleichen der [illegible] österreichischen Verordnungen über die Dominikal-Steuer. Landtagsvorgänge.

Die Steuren waren in den ältern Zeiten gering, und bestunden in einem Abersum, das die Städte

---

*) Vergleiche die Beschreibung des Oberamts Ehingen [illegible].

ihren Herrn bezahlten, so zahlte Ehingen 200 ℔, Munderkingen 100 ℔, Schelklingen 20 ℔ Heller an jährlichen Steuren (1350 — 1480). Selbst als die häufigen Kriege zu Ende des fünfzehnten und Anfang des sechzehnten Jahrhunderts durch die Annahme von Söldnern (Landsknechten, Soldaten), die Ausgaben der Fürsten vermehrten, so wurde zwar von den bisherigen bestimmten Steuer-Aversen abgewichen, doch waren die bewilligten Summen unbedeutend, und wurden ex aequo et bono auf die verschiedenen Landestheile umgelegt. 1518 bewilligten die Stände dem Kaiser Maximilian „aus unterthenigen, gutem freyen Willen, „rechter Lieb und Begird zu unser und unsers Haus „Oestreich Eren und Wohlfart zu ainer Eerung und „Hilff", auf 4 Jahre für alle östreichische deutsche Besitzungen 400,000 fl. Vorderöstreich mit dem Elsaß, Breisgau ꝛc. traf es 60,000 fl. oder jährlich 15,000 fl. Im Jahr 1606 war die Steuer von Munderkingen 35 fl. 8 kr., von Riedlingen 47 ℔ Heller. Erst der 30jährige Krieg brachte eine bedeutende Veränderung im Steuerwesen hervor, da Ferdinand II. und III. nicht nur bedeutende Summen aufnahmen, für die sich ihre Landestheile verbürgen, und die Zinse bezahlen mußten, sondern auch ihre Armeen gegen Scheine, die die Stände bezahlen sollten, verpflegt werden mußten. Man half sich zwar durch eine Reduktion aller Activ-Kapitalien auf den halben Werth, auch überließ Ferdinand III. Leopold I. den Ständen das

herrschaftliche Umgeld, die Erb- und Schulden-Steuer der Geistlichen ꝛc. zur Bestreitung der Zinse; allein als sich in den nachfolgenden Kriegen 1674 — 1679 und 1688 — 1697 die Ausgaben und Schulden wieder neuerdings mehrten (im Jahr 1697 betrugen die Schulden 2,350,000 fl.), so sahe man sich endlich genöthigt bey vergrößerten Steuren auch selbe nach einem festern System zu reguliren, und zu vertheilen. Es wurde deshalb für die schwäbisch-vorderöstreichischen Lande im Jahr 1683 eine eigene Commission niedergesetzt. Diese verfügte den 8. Febr. dieses Jahrs, daß eigene Feldmesser, unter der Leitung zweyer Ober-Feldmesser, das ganze Land à detail vermessen (für die Jauchert wurden 4 kr. bezahlt) dann mit Zuziehung von beeidigten Personen, die Zahl der Häuser, der Gewerbe, die Qualität der Felder, die auf selben haftenden Grundlasten ꝛc. aufnehmen sollten. Dieses Geschäft wurde angefangen, durch den Krieg von 1702 unterbrochen, im Jahr 1719 wieder vorgenommen, und 1735 beendigt. Nach den im Jahr 1725 ertheilten neuen Erläuterungen, wurden 2 fallehenbare Jauchert, 1 grundeigenen, 1½ zinseigene gleich 1 grundeigenen geschätzt, eben so mußte es mit den Wiesen gehalten werden, doch so, daß eine zweymädige gleich 1½ einmädigen gelten sollte. 100 Häuser in der Stadt, und 200 auf dem Land, 125 Gewerb treibende Bürger und 200 Bauren wurden für ein Söld gerechnet und besteurt. Eben so mußten die Gemeinde-Nutzungen an Holz, an Weiden,

den, an Zoll, Umgeld, Bürgerrecht, Satz, Weg- Greth- auch Stand-Geld, item an Märkten, jährl. Zinsen, Fischenz, Jagdbarkeiten, Obst im Feld, auch Wasserzoll von Flözen ꝛc. angeschlagen, und nach Söl- den berechnet werden. Die Berechnung nach Sölden geschah aber nach den Aeckern, indem 100 Jchrt. Aecker im Rein-Ertrag zu 7 Schffl. Dinkel und 4½ Schffl. Haber, nach den oben angegebenen Bestimmungen als 1 Söld gerechnet wurden. Nach dieser Söldberechnung betrugen 100 grundeigene Jchrt. Aecker, die

rein 7 Schffl. Dinkel und 4½ Schffl. Haber getra- gen 1 Söld

200 fallehenbare Aecker der nämlichen Quali- tät 1 Söld

150 erblehenbare, oder zinseigene Aecker 1 Söld

Bey den Landgarben, oder Landacht-Aeckern wurde der Betrag der Landacht mit 6 Mittlen Dinkel, und 4 Mittlen Haber abgeschlagen.

Wiesen, je nachdem sie ein- oder zweymädig, Fall- oder Erblehen waren, desgleichen Gärten, im Ertrag von

100 Jchrt. grundeigener Aecker betragen 1 Söld

100 Häuser in den Städten oder 200 auf dem Lande 1 Söld

125 gewerbtreibende Bürger oder 200 Bauren 1 Söld

Gemeindsnutzungen ꝛc. im Rein-Ertrag von 100 Jchrt. Aecker 1 Söld.

Nach dieser Söldberechnung und weitern Rectifica-

tion bestund vorderösr. Schwaben aus 700 Sölden; nach denen die Steuern, Quartiergelder und andere Landeslasten repartirt wurden. Ehingen die Stadt mit den Appertinenzen zählte 25, die Stadt Munderkingen 14, Riedlingen 21, Schelklingen 3 Sölden. Die jährlich als Steuern auszuschreibende Summe wurde durch die Postulata des Landesherrn, durch die Größe der Landesschulden, und der deshalb zu bezahlenden Zinse, und endlich durch außerordentliche Landesausgaben, Einquartirungen, Vorspann, Anlegung von Landstraßen ꝛc. bedingt. War die benöthigte Summe ausgemittelt, so wurde von selber der Betrag der Dominikal- und der Schulden- und Erbsteuer abgezogen, und der Rest nach den 700 Sölden, oder wie man sie später nannte, Raten vertheilt. Diese nach den Sölden auf bürgerliche Güter, Häuser und Gewerbe vertheilte Steuer hieß die Rustikal-Steuer.

Neben ihr bestund die Dominikal-Steuer, die von doppelter Art war; denn sie begriff erstens die Steuer, nach dem Rein-Ertrag berechnet, von den adelichen Gütern und Häusern, desgleichen der Klöster und geistlichen Corporationen, zweytens eine Besoldungssteuer der niedern Geistlichkeit, nach ihrem ganzen Dienst-Einkommen, sowohl von Grund und Boden, als auch von Besoldungen, Competenzen, Nebeneinnahmen, z. B. Stole. Diese Dominikal-Steuer unterschied sich von der Rustikal-Steuer hauptsächlich

dadurch, daß sie in der Regel alle Jahre gleich blieb, blos bey außerordentlichen Fällen, z. B. besondern Kriegspräſtationen, wurden ſtatt einer, 1½ — 2 Dominikal-Steuern für 1 Jahr ausgeſchrieben, was aber ſehr ſelten geſchah, ſo wie auch die poſtulirte Summe ſelten bedeutend war. Außer dieſem hatten die niedere Säcular-Geiſtlichkeit und die Klöſter noch 2 Steuren zu bezahlen. Die erſte war die Erbſteuer. Nach dem alten kanon. Rechte konnte der Geiſtliche nicht teſtiren, in ſo weit er nicht ererbtes Vermögen hatte, ſondern was er zurück ließ, gehörte der Kirche und den Armen. Obwohl man nun dieſe Regel wenig beachtete, ſo war ſie doch Vorwand, die Geiſtlichen mit einem jährl. Canono pro jure testandi von 3 — 4 fl. zu belegen, die man die Erbſteuer nannte. Die zweyte war die Schuldenſteuer. Dieſe verdankt ihren Urſprung der unter K. Fried. IV. und Max I. aufgekommenen Türkenhülfe, oder den von den Reichstagen bewilligten Geldbeyträgen zur Führung des Türkenkrieges. Da man nun dieſe Kriege als heilige Kriege einerſeits anſah, anderſeits die Geiſtlichkeit, wegen ihrer Realimmunität nicht beſteuren durfte, ſo nahm man zum Papſte ſeine Zuflucht, der dieſe Beyträge anbefahl und ſelbe durch die Biſchöfe und dieſe durch die Dekane einziehen ließ. Da es aber nicht immer Kriege mit den Türken gab, und man die Steuern doch nicht fahren laſſen wollte; ſo ſuchte man den Grund hervor, daß man in Friedenszeiten die Gränz-

Festungen unterhalten und herrichten müsse, weshalb auf den Fortbezug der Steuer unter dem Namen der Fortifications-Steuer gedrungen wurde. Zwar setzte sich die Geistlichkeit entgegen, und in den Concordaten zwischen dem Herzog Leopold von Oestreich und dem Bisthum Constanz von 1629 wurde ausdrücklich festgesetzt, daß die Türkensteuer keine fortlaufende Steuer seyn, und nur auf besondere Bewilligung bezahlt werden solle. Allein diese Bewilligung wurde auf Ansuchen der östr. Kaiser in Rom immer ertheilt; und selbst als man gegen die Türken keine besondern Festungen mehr unterhielt, als man in Rom keine Steuerbewilligung mehr nachsuchte und erhielt, blieb die Steuer den Ständen als Beytrag zur Schuldenbezahlung auf so lange überlassen, bis die Schulden bezahlt seyn würden, daher sie den Namen Schuldensteuer erhielt, und 1 pCt. des fatirten Diensteinkommens betrug.

Die jährliche Quote der Rustikalsteuer, repartirt nach den Raten, wurde theils unmittelbar, wie von den Städten, eingezogen, und an die ständische Casse nach Ehingen geliefert, theils bestunden für die 4 Landvogteyen und die größern Herrschaften eigene Landschafts-Cassiere, die die Austheilung und Einzug von den einzelnen Orten ihres Distrikts besorgten, und den Betrag an die Landschaftscasse einschickten. Die Vertheilung der Steuern unter die einzelnen Steuerpflichtigen geschah durch die Orts-Magistrate, unter

der Leitung der Ortsbeamten. Nach dem Steuerbuche von Ehingen wurden von 1778—1790 im Durchschnitt jährlich bezahlt von 1 Hause 1—2 fl., von einem Gewerbe oder Handwerk 15 kr. — 1 fl., von 1 Jchrt. Acker 8—24 kr. Diese Steuern waren fast alle Jahre gleich, da sich früher immer ein kleiner Ueberschuß ergab, mit dem man die außerordentlichen Ausgaben deckte, und auch die allfallsigen Schulden bezahlte. In neuern Zeiten, da die Ausgaben sich so sehr mehrten, nahm man in der Hoffnung besserer Zeiten, und um die Steuern nicht sehr erhöhen zu müssen, zum Schuldenmachen seine Zuflucht.

Außer diesen direkten Steuern bestunden noch nachstehende indirekte Steuern:

1) das Umgeld, welches in das herrschaftliche (landesherrliche) und städtische oder gutsherrliche eingetheilt war;
2) der Zoll, der aber nur auf den Hauptstraßen von eingehenden Kaufmannsgütern bezahlt wurde; und
3) der Stempel, der zu öffentlichen Urkunden, Zeugnissen genommen werden mußte;
4) der Maß- und Bierpfennig, ein Aufschlag auf das Umgeld, das den Ständen überlassen war.

Das landesherrliche Umgeld war an alle, oder einzelne Wirthe eines Distrikts verpachtet, und der Betrag wurde durch die Landschafts-Cassiere eingezogen.

Für den Bezug des Zolles bestunden eigene Haupt- und Nebenzollämter, deren Beamte von den Zolleinkünften bezahlt wurden. Die Stempel wurden gewissen Kaufleuten gegen einige pCt. Rabatt überlassen, die allein damit handeln durften.

Nach der letzten Rechnung vom 1. Nov. 1804 bis ult. Oct. 1805 (östr. Militärjahr) betrugen die Steuern

Einfaches Dominicale	Einfaches Rusticale
43,414 fl. 38 kr.	76,376 fl. 33 kr.
Maß- und Bierpfenning	10,500 fl.
Zuchthausbeytrag	5477 fl.
Feuersozietäts-Beyträge	23,338 fl. 47 kr.
Erb- und Schulden-Steuer	5000 fl.
Stempel-Aversum berechnet zu	903 fl.

In diesem Jahre aber mußten 1¼ Dominical- und 1¼ Rustical-Steuer bezahlt werden. Nach dem Simplum traf es in diesem Jahre

	Dominicale,	Rusticale
Ehingen mit dem Spital und den Spitalorten	582 fl. 52 kr.	2823 fl. 34 kr.
Munderkingen mit Zugehör	267 fl. 45 kr.	804 fl. 13 kr.
Riedlingen, ebenso	932 fl. 27 kr.	1669 fl. 20 kr.
Herrschaft Berg	281 fl. 31 kr.	o
Stadt Schelklingen	99 fl. 36 kr.	264 fl. 5 kr.
Ursprung mit seinen östr. Orten	655 fl. 32 kr.	653 fl. 15 kr.
Gemeinde Erbach	o	359 fl. 38 kr.
Donaurieden	o	91 fl. 38 kr.
Heufelden	o	53 fl. 35 kr.

Die Hauptrubriken der Ausgaben waren:

Jährliches Aversum fürs Militär 80,000 fl.; Militär-Verpflegungskosten; Ausgleichung der Landschaden, Feuerunglück, Wetterschlag, Wasserschaden, Beyträge zum Zuchthaus nach Buchloe und Transportirungskosten, Zinszahlungen zu 2½, 4, 4½ und 5 pCt. von 1,174,634 fl. Passiven; Besoldungen, Wartgelder, Taggelder und Diäten bey den Landtagen, außerordentlichen Reisen und Geschäften; Kanzlevaufwand, Bau- und Heizungskosten, Post- und Botenlohne, Allmosen, Gratialien und Pensionen.

Ueber
die alte Geographie,
ihren Nutzen und ihre Erfordernisse, mit besonderer Beziehung auf Würtemberg,

von J. C. Pfister.

(Schluß.)

Wir kommen auf die Orts-Namen. Manche könnten zwar sagen: was liegt uns daran, woher diese Namen abgeleitet werden; sie heißen nun einmal so. Allein auch das ist nicht einmal richtig. Viele haben in der Zeitfolge ihre Bedeutung und Rechtschreibung verloren, einige haben sich auch ganz verändert, und es sind schon manche Verwirrungen dadurch entstanden. Das Dorf Feuerbach bey Stuttgart mit dem gleichnamigen Bach kennen wir jezt unter keinem andern

Furten. (Man denkt vielleicht an den Feuerbach vor Stuttgart, der jedoch viel jünger ist.) Aus Urkunden ist erwiesen, daß beydes, Ort und Bach, im ganzen Mittelalter Biberbach geheißen hat *). (Biber ist auch wieder ein öfters vorkommender Flußname. Zwey Flüßchen dieses Namens fallen vereinigt bei Leipheim in die Donau. Ein Biberbach fließt in die Schmutter; bey Bibersfeld im Oberamt Hall ist wieder eine Biber. In Hessen ist ebenfalls eine Bieber und ein Bieberbach. Die Beber, ein schlesischer Fluß, der bekanntlich durch sein Austreten im J. 1813 den Marschall Macdonald in Verlegenheit gebracht; Beveringen, Stadt und Fluß in Flandern, gehört wohl auch hieher.) Die Namens-Veränderung des erwähnten Ortes bey Stuttgart war Ursache, daß man „Biberburgum vicum ad Neccarum," welches ehemals Herzog Gottfried von Schwaben im J. 708 dem Kloster St. Gallen schenkte, nirgends zu finden wußte. Man wollte die Lesart ändern in Brickurg, weil zwischen Stuttgart und Cannstatt ein alter Weiler Namens Brie gelegen ist. Nach obigem aber ist es klar, daß Biberburgum nirgends anders gelegen seyn konnte, als am Ausflusse des Biberbachs in den

*) Wenigstens läßt sich erweisen, daß der Bach, der durch Feuerbach und Zazenhausen geht, einst Biberbach geheißen habe. Nach dem Chron. Laur. Nr. 3. Nr. 2415 verschenkt unter der Regierung Karls des Großen ein gewisser Hetmulf Güter in villa Zazenhusen super fluvio Biberbach. A. d. H.

Neckar, wo jezt Zazenhausen und Mühlhausen, wahrscheinlich auf einem alten römischen Castell.

Bey der Entstehung der sogenannten Schallwappen ist die Ableitung der Ortsnamen hauptsächlich verdorben worden. Stuttgart führt eine Stute, also — war ehemals dort ein Stutengarten, und daher der Name! — Man bedachte nicht, daß in diesem Thal, das ehemals weit sumpfiger war, als jezt, eine Anstalt dieser Art ein Widerspruch gewesen wäre; und schon deßwegen möchte die Lesart: Stockgarten den Vorzug verdienen. Stöckach heißt noch jezt eine Halde daselbst. „Stuchart" wird der Name geschrieben in einer Urkunde von 1259.

Eben so führt Canstadt eine Canne im Wappen. Ich habe schon früher aus Urkunden erwiesen, daß ein oberhalb der Stadt in den Neckar fallender Bach Canbach hieß; daher ist es auch ganz unrecht, Kantstadt zu schreiben *).

Wie viele Ortsnamen haben wir, die mit Reut, Roth anfangen oder endigen! lezteres hat aber eine andere Bedeutung, als bey den Flüßchen Roth und sollte eigentlich Rod geschrieben werden. Es ist auch nicht zu verwechseln mit Ried, wovon ebenfalls mehrere Orte genannt sind, denn dieses bezeichnet einen wasserreichen Wiesengrund. Jenes aber kommt

*) Aber „Stutgarten" schon 1229. Bey näherer Prüfung findet man doch die Ableitung von einem Stutengarten als die wahrscheinlichste. Ob Canstatt (denn unrichtig ist auch Canstadt) von Canbach herkomme, bleibt noch sehr zweifelhaft. A. d. H.

her von Ausroden oder Reuten, d. h. Umgraben der Wälder und Gesträuche. Daher läßt es sich auch nicht rechtfertigen, wenn man Rottweil, Rottenburg ꝛc. schreibt *). Am Fuße des Rothenbergs (besser Rodenbergs) auf der Seite gegen Unter-Türkheim lag ehemals ein kleiner Ort: Im Rod genannt, (noch jetzt hat die dortige Kelter den Namen). Schon der Anblick der Gegend zeigt, daß man dort mit Ausroden der Wälder die Anlegung von Weinbergen begonnen hat, und davon erhielt auch die nördliche Seite des diesen Thalgrund umgebenden Bergs, auf welchem das Dörfchen Rodenberg (jetzt Rothenberg) liegt, und wo der Wald am längsten gestanden haben mag, diesen Namen. (?) Die hervorspringende Spitze dieses Berges aber erhielt von dem Landesherrn den Namen Wirtemberg, dessen Bedeutung wir bereits anderwärts gezeigt haben.

Aus Anlaß des Wortes: Roden können wir hier auch einen Beytrag zur Geschichte des Steuerwesens geben. Es scheint, man habe hie und da im Mittelalter auf solche neu ausgerodete Grundstücke eine besondere Steuer gelegt, „Rodsteuer," (wie in spätern Zeiten noch „Urbarsteuer, Novalzehenden" und dergl.). Folgender Auszug beweist, daß es schon

*) Sollte nicht die Rechtfertigung gerade in der Ableitung von roden — reuten, rotten, ausrotten liegen, wenn nicht in der Bedeutung der englischen Rotten-Borough? Rottenburg und Rottweil sind aus zerfallenen Römischen Niederlassungen entstanden. A. d. H.

im fünfzehnten Jahrhundert nichts ungewöhnliches gewesen sey, dergleichen Grundzinse abzukaufen. Die Herren von Raron (im Toggenburgischen, wo eben jener oben angeführte zweyte Neckar fließt) sagen in einem Freyheitsbrief von 1440.

„Mit sünderheit ist zu wüssen von der Rodstür „wegen, so dieselbe unsere eignen Lüt im Niederamt, „im Neckartal und zu Lütispurg, und die dazu gehö„ren, unsern Vorfaren der Herrschaft von Toggen„burg vormals unthar (bisher) gemeinlich gegeben „hand, und si aber meintend, es wär ein Roubstür, „die si von Gewalt und nit von rechtzwegen ge„geben habind, nemlich 36 ß Pfenning Costanzer „Münz; also habend wir uns aber gen Inen in dem „Stück gar gnedig finden lassen und habend darum „ein rechten Kouf und Verkouf mit denselben unsern „eignen Lüten getroffen, also daß sie dieselbe Roub„stür von uns lediglich gekouft (los gekauft) „hend, und habend uns darfür und darum gegeben „und redlich bezalt nach unserm begnügen vollkommen„lich 500 guter rhein. Gulden," u. s. w. *).

Noch ist die Frage übrig von dem Nutzen, den die alte Geographie der Geschichte zu leisten hat, wiewohl genau gesprochen hier die Hülfe gewöhnlich gegenseitig ist. Man muß gestehen, einige Perioden

*) Frage: wie verhält sich diese Abkaufssumme zu der jährlichen Steuer? und wie verhält sie sich zu der jetzt in Würtemberg festgesetzten Norm?

unserer ältern Geschichte sind in der That, aus Mangel an andern Quellen, nicht viel weiter, als geographische Compilation, namentlich aus der Zeit, da die Römer in unsern Gegenden waren. Die meisten der unsrigen haben sich aber darauf beschränkt, statt in den Strabo, Plinius u. a. einzudringen, blos zu den Namen auf der Peutingerischen Tafel oder in den Itinerarien gleichlaufende Namen der jetzigen Zeit aufzusuchen, wodurch sie auf die sonderbarste und widersprechendste Muthmaßungen gerathen sind. — Fragt man weiter: in welche Zeit fällt ungefähr der erste Anbau unserer Städte und Dörfer? so muß man zunächst zu den Dotationsbüchern der ältesten Klöster seine Zuflucht nehmen; wiewohl eben diese die umsichtigste Kritik erfordern. Das Resultat im Ganzen ist überraschend. Bis zum sechsten Jahrhundert dauern die Wanderungen, Kriegszüge, Verheerungen. Im achten und neunten Jahrhundert werden bereits die meisten jetzigen Städte und Ortschaften und dazu noch eine große Zahl abgegangener Orte, mit ihren Feldmarken, Aeckern, Weinbergen, Wiesen, Wäldern ꝛc. namhaft gemacht. Da also das Ganze damals schon in Ordnung war, so geht daraus hervor, daß die Ansiedlung und der Anbau des Landes dem größern Theile nach schon im sechsten und siebenten Jahrhundert geschehen seyn müsse. Aber auch bey partiellen Zerstörungen, welche in der Folge wieder eintraten, durch Kriege und andere Unfälle, bey dem allmähligen

Verschwinden der Ritterburgen, bey neuen Einwanderungen, z. B. der Salzburger, der Waldenser; ferner bey Ausmittlung der alten Staatsgüter, und wie sie von einer Hand in die andere kamen, eben so bey den Kirchengütern, muß die alte Geographie stets der Geschichte zur Seite gehen. Vieles wird erst durch gemeinschaftliche Beleuchtung deutlich.

Die alte Gauverfassung ist noch besonders ein Gegenstand, der auch jetzt noch in mancher Hinsicht nähere Untersuchungen verdient. Wir haben mehrere Gegenden, wo die Einwohner durch Dialekt, Kleidung und Gebräuche auffallend von den Nachbarn verschieden sind. Wie ist das gekommen? und wie hat sich's erhalten? Kürzlich habe ich die Vermuthung gelesen, die Steinlacher (von Tübingen bis Hechingen), welche sich unter anderm durch die niedliche Kleidung ihrer Weiber und Mädchen auszeichnen, seyen eine schwedische Colonie, nämlich, von abgedankten Soldaten aus dem dreyßigjährigen Krieg. Wäre es auch erwiesen, daß dort welche sich niedergelassen haben, so fragt sich's erst, hatten sie wohl so viel schwedische Weiber bey sich, daß die Kleidung derselben zur allgemeinen Norm bis auf diesen Tag geworden, und ist denn diese Kleidungsart wirklich schwedisch? — Allein es ist bekannt, daß jene abgedankte schwedische Regimenter meist in Deutschland geworbene Leute waren. So wenig weiß man noch diese und ähnliche Erscheinungen, die wir täglich vor Augen haben, zu erklären.

Weiter landaufwärts erneuert sich dieselbe Frage über der Tracht und andern Eigenthümlichkeiten der sogenannten Baar. Hier dringt sich aber noch mehr die Aehnlichkeit mit Schweizertrachten auf und dieß leitet auf die weitere Auflösung. In solchen Gauen, wo das Landvolk, wie in der Schweiz, in einer gewissen Abgeschlossenheit innerhalb gewissen natürlichen Gränzen beym Hirtenleben oder Ackerbau in uralter Einfachheit Jahrhunderte zugebracht hat, da haben sich auch die alten Sitten, Trachten, Gewohnheiten in schärferen Abzeichnungen erhalten, als in andern Gegenden in der Nähe von mehreren Städten, bey verschiedenartigen Gewerben, namentlich im Würtembergischen Unterlande, wo die alten Gaugränzen mehr verwischt sind, wiewohl auch hier das geübtere Auge noch manche lokale Eigenthümlichkeiten findet, besonders auf den alten Gränzen des Schwaben- und Frankenlandes.

Dieser Gegenstand führt uns endlich auf den Beweis, daß auch in dem Gebiete der Politik und Diplomatik die alte Geographie noch nicht ganz ohne Werth ist. Wir meinen die unlängst auf einander gefolgten, wichtigen Verhandlungen über Länderabtretung, Entschädigung, Ausgleichung, Zurundung. Zunächst scheint man hier theils statistische Vergleichungen nach Quadratmeilen, Seelenzahl, Ertrag ꝛc. vor Augen gehabt zu haben, als den leichtesten und einfachsten Maßstab; theils auf sogenannte natürliche

Gränzen, Gebirge, Flüsse, wie in Oberschwaben den Lauf der Iller, bey Ulm die Donau. Aber nicht selten wurden auf diese Art Landbezirke und Gaue getheilt, welche nicht nur in Absicht ihres Stammes, ihrer Religion, Sitten und Gebräuche, sondern auch in Absicht ihres gemeinschaftlichen Gewerbes und ihrer ganzen Lebensweise von jeher zusammengehört und ein Ganzes ausgemacht haben. Das sind auch natürliche Gränzen, deren Auflösung erst wieder durch neue Vortheile der jetzigen Verbindung vergütet werden muß.

Da dieß vorüber ist, so bleibt noch eine andere Rücksicht im Innern übrig. Die alte Eintheilung Würtembergs in Städte und Aemter mochte allerdings nach allgemeinen statistischen Ansichten manche Ungereimtheiten oder wenigstens Ungleichheiten haben; ein Oberamt ist groß und volkreich, gewerbsam; das andere hat kaum die halbe Seelenzahl, aber verhältnißmäßig größere Ausdehnung, schlechteren Boden, geringeren Absatz; ein drittes ist kleiner, als beyde u. s. w. Diese Verschiedenheit ist noch Folge der alten Gauverfassung, oder vielmehr ihrer Auflösung in Erbgrafschaften, freyherrliche Gebiete u. s. w., in dieser Gestalt kamen diese Landestheile an Würtemberg, und so blieben sie auch, mit möglichster Schonung der Verhältnisse, in ihrem alten Verband. Wollte man nun auf einmal den Umfang der Oberämter nach Quadratmeilen und Seelenzahl, ohne alle andere Rück-

sichten, einander gleich machen *), so würden nicht selten Orte und Gegenden getrennt werden, die einander nicht entbehren können, und es würden andere zusammenkommen, die einander bisher kaum gekannt haben, die, durch Berge und Thäler getrennt, verschiedene Nahrungszweige, verschiedenen Absatz in ganz verschiedenen Richtungen hatten, sich also nur mit Mühe und nicht wohl ohne Schaden und Hemmung an den neuen gemeinschaftlichen Mittelpunkt würden gewöhnen können. In solchen Fällen wäre es immer noch nicht überflüssig, auch die alte Geographie und Topographie zu Rath zu ziehen.

Um aber allen diesen Beziehungen, die wir zum Theil der Kürze wegen mehr angedeutet, als ausgeführt haben, mit Erfolg entsprechen zu können, ist es nöthig, daß bey dieser Hülfswissenschaft selbst noch manches zu ihrer weiteren Vervollkommnung geschehe. Wir machen zu diesem Zweck noch mit Wenigem namhaft, was die Hülfsmittel und die Methode erfordern. Einiges ist schon oben beyläufig erinnert worden. Das meiste, was die Geographie des Mittelalters hat, ist aus den Dotationsbüchern und Urbarien der Klöster genommen. Aber noch sind viele Urkundensammlungen für diesen Zweck gar nicht benützt. Die ungedruckten laufen Gefahr, ungebraucht und ungekannt zu

*) Wie es übrigens geschehen ist.

zu vermodern, vielleicht in kurzer Zeit. Hie und da sind sie bereits von Unwissenden zerstreut worden, in der Voraussetzung, daß die alten Pergamente heut zu Tage doch zu nichts mehr brauchbar seyen, als etwa zu Patronen. — Ist hier, wie wir hoffen, das Gegentheil bewiesen, so finden sich vielleicht doch noch Männer, die sich zu diesem, übrigens nicht gar leichten Geschäfte hergeben. Außer den Urkunden müssen aber auch die Chroniken jeder Art zu diesem Zweck beygezogen werden. Schon im J. 708 wird „Canstat ad Neccarum" in einer St. Galler Urkunde genannt. Die Annal. Metens. reden beym J. 746 von einem placitum in loco, qui dicitur Condistatt, (welches Carlmann daselbst gehalten;) spätere einheimische Chroniken nennen dieselbe Stadt als uralten Sitz eines Landgerichts „beym Stein." So ergänzt eines das andere. Eben so verhält sichs mit den Röm. Denkmälern. Die Untersuchungen darüber sind eben so zerstreut, als die Sammlungen selbst. Wie vieles ist schon über die Teufelsmauer gesagt worden; aber ein Ganzes ist noch nicht da. Schon die Zusammenstellung der bisherigen Resultate wäre verdienstlich. Diese Arbeit würde zugleich denen unserer Nachbarn in Baiern und Franken die Hand bieten, würden einmal die bisherigen vereinzelten Entdeckungen in eine General-Karte gebracht, und durch weitere Lokaluntersuchungen unterstützt (über die Heerstraßen, Städte, Nationen oder andere Niederlassungen), so möchten wohl die

noch fehlenden Bestimmungen der Itinerarien ꝛc. sich von selbst ergeben; es würde eines das andere erläutern und wir wären mancher unhaltbaren Hypothesen auf einmal los. Wenn man irgendwo einen alten Pfeil findet, kann man deßhalb nicht gleich sagen, hier seye eine Schlacht mit den Römern vorgefallen. Der Pfeil kann auch von einem deutschen Jäger seyn, und man weiß, daß man nach der Erfindung der Feuergewehre noch geraume Zeit jene Geschosse gebraucht hat.

Um noch einmal auf das Mittelalter zu kommen, so sind in dieser langen Periode die Unter-Perioden recht wohl zu unterscheiden. Namentlich in Absicht auf die Gauverfassung ist ein großer Unterschied, ob wir von der Zeit reden, da die Grafenwürde noch nicht erblich war, oder von der Zeit, da die Grafen und Freyherrn ihre Allodien zur Grundlage einer Erbherrschaft gemacht haben. Eben so erfordert die Urkundensprache ein eigenes Wörterbuch, weil die großen Glossarien nicht immer hinreichen. In wie verschiedenem Sinne werden nur die Worte: pagus, marca, villa, civitas, oppidum, municipium gebraucht! Wie oft wird ihre Bedeutung theils von den Verfassern selbst, theils und noch mehr von den Auslegern verwechselt! Ein solches Wörterbuch muß man aber sich selbst machen.

Doch genug. Wenn das bisherige etwas zu der Ueberzeugung beytragen wird, daß auch die

Kenntniß früherer Zeiten zu einer vollständigen „Landes-Kunde" nöthig sey, so ist meine Absicht erreicht.

Geschichte des Klosters Habsthal, vormals Mengen.

Nach einem Auszug des königl. bair. Herrn Regierungs-Directors von Raiser in Augsburg aus dem Habsthalischen Fundationsbuche, aus den Klosters-Urkunden zusammengetragen von P. Eusebius Reutmeyer, Canon. regulari (St. Augustini) in Waldsee, Beichtiger und Pfarrherrn zu Habsstall (Habsthal) 1681.

Das Kloster Habsthal *) (Dominikaner Ordens) hatte ursprünglich seinen Sitz in Mengen, in dem jetzt sogenannten Amthause. Noch heut zu Tage bezieht es Gefälle in Mengen. Die ersten Stiftungsurkunden des Klosters in Mengen sind verloren gegangen. 1259 hat Conrad von Bodmann, welcher von dem Pfalzgrafen Hugo in Tübingen den Ort Habisthal lehnbar besaß, solchen zur Vergabung an die

---

*) Habsthal nicht Habsstall, wie eine Zeit lang Sigmaringen aus dem Rechte der Hündlege herleiten wollte, schreiben alle Urkunden.

Nonnen in Meugen dem Lehensherrn zurückgestellt. Die Urkunde lautet also:

Venerabili Domino suo H. dei gratia Comiti palatino de Tywingen Conradus de Bodeman promptissimam in omnibus voluntatem. Ne gesta mortalium digna memoriae novercae rerum oblivione depereant, solent in scriptis a peudentibus perhennari. Hinc est, quod tenore praesentium confiteor et protestor, quod ego possessiones in Habesthal cum omnibus pertinentiis suis et omni jure, quas hactenus de vestra benignitate et gratia nomine feodi detinui, et possedi, vestrae sinceritati in manus dilecti in Christo fratris Joannis dicti de Ravinspurc ordinis fratrum praedicatorum, nomine et vice vestra ad hoc electi, resigno libere et sine dolo, ut Priorissae et conventui sororum dictarum de Meingen absque omni tam mea, quam omnium haeredum meorum inquietudine possidendas ob dilectionis et servitii mei intuitum velitis et possitis in remedium et salutem animarum tam vestrae quam parentum vestrorum habere conferendi plenariam potestatem.

Acta sunt haec anno domini MCCLIX (1259). Indictione 2da. In cujus rei testimonium et cautelam praesentem literam nostri sigilli munimine roboravi.

Die Vergabungs-Urkunde des Pfalzgrafen Hugo von Tübingen lautet, in der für die Klo-

sterfrauen gemachten deutschen Uebersetzung, folgendermaßen.

„Im Namen ꝛc. Amen. Wir Hugo, von Gottes Gnaden Pfalzgraf von Tübingen, thun kund allen, welche sowohl gegenwärtig, als künftig diesen Brief hören lesen. Damit dasjenige nicht, was von Menschen gehandelt wird, durch die Vergessenheit, als eine Stiefmutter der Dinge verloren gehe, pflegt man solche Sachen weislich in Schriften zu verfassen und den Nachkommen zu hinterlassen; deßwegen thun wir kraft dieses Briefs bezeugen, daß wir das Eigenthum der Besitzungen in Habisthal mit allen ihren Zugehörungen, und was wir für Recht daran zu haben glauben, auf Bitte fratris Joannis zu Ravensburg, Ordens der Prediger, zu Ehren Gottes und der glorwürdigen Jungfrau Mariä, zu Heil unser und unserer Voreltern Seelen, in die Hand des genannten F. Johanns freywillig übergeben, denen in Christo Jesu ehrwürdigen Priorin und Convent der Schwestern zu Mengen mit vollem Recht. Dieß ist geschehen ao. Christi 1259. Indictione 2da. auf dem Zwischenweg bey Altheim in Gegenwart des benannten F. Joannis, und seines Gesellen Cunradi v. Ueberlingen, Hr. Crafftonis Kirchenherrn zu Altheim, Herrn v. Isselingen, Marquardus genannt, Miller von Isselingen und Werner seines Bruders, — Wolframs Advocaten von Waldsteig, und Eberhards Edlen von Jungingen. Am

Zinstag in der Kreuz- oder Bettwochen um 9 Uhr. Zu deſſen Bezeugniß und Gewißheit der Sachen haben wir angeordnet, daß dieſer Brief mit unſerm Inſigel bekräftigt werde.

In dem nämlichen Jahre 1259 hat Rudolph Graf zu Tuwingen und Herr zu Scheer die Stiftung des erwähnten Hugo ſeines Bruders beſtätigt und hierüber dem Kloſter eine Urkunde eingehändigt, wovon die deutſche Ueberſetzung folgendermaßen lautet:

Im Namen ꝛc. Amen! Wir Rudolph von Gottes Gnaden Graf zu Tüwingen, Herr zu der Scheere thun kund allen, welche dieſen Brief leſen. Der Anfänger unſers Heils, welcher unabläſſig uns beobachtet, dieſem, ach! wir wegen verſchiedenen Geſchäften und Ausſchweifungen, wie auch Unachtſamkeit unſrer höchſten Glückſeligkeit kaum, oder ſelten perſönlich aufwarten; — ſo iſt es doch wenigſt nothwendig, und ſehr billig, daß wir dieſe Nachläſſigkeit durch diejenigen, die ihm dienen, wieder in etwas einbringen. Deswegen bekennen wir kraft dieſes Briefs, daß wir zu Ehren Gottes und der glorwürdigen Jungfrau und Gebährerin Gottes, Maria, zum Troſt ſowohl unſer, als unſrer Voreltern Seelenheil die Schenkung der eigenthümlichen Beſitzungen in Habisthal durch unſern geliebten Bruder und Pfalzgrafen in Tüwingen, welche der Priorin und Convent bemeldter Schweſtern von Mengen geſche-

hen ist, für gut, stät und kräftig halten und halten wollen, ohne List, und begeben uns freywillig alles Rechts, welches wir daran zu haben vermeinen, und übergeben diese Besitzungen denselben Schwestern mit allem Rechte und allen Zugehörungen, sowohl für uns, als unsre Nachkommen durch diesen gegenwärtigen Brief ruhig zu besitzen. Geschehen A. D. 1259 Zu besserer Bezeugniß und Versicherung haben wir diesen Brief mit unserm Sigel zu bewahren befohlen.

Damit diese Uebergabe und Stiftung der beyden Grafen Hugo und Rudolphs mehrere Kraft habe, wurde solche dem König Rudolph zur Bestätigung vorgelegt und von diesem durch folgende Urkunde bestätigt.

Wir Rudolph von Gottes Gnaden römischer König entbiethen allen des Reichs Inwohnern unsre Gnade und alles Gute zuvor. Da wir uns angelegen seyn lassen, in die Fußstapfen unsrer Vorfahren am Reiche einzutreten und uns dadurch einen Verdienst bey Gott zu erwerben, daß wir den Gotteshäusern und geistlichen Personen Gutes thun, die Werke der Liebe ihnen erweisen, ihren Bedürfnissen möglichst abhelfen: So gestatten wir aus Königlicher Güthe und aus Hoffnung der göttlichen Wiedervergeltung, daß die in Christo andächtige Priorin und Convent der Klosterfrauen des Gotteshauses Habesthaal Predigerordens, diejenigen Güther, welche auf XX Mark Silbers geschätzt sind, das ist, von welchen Güthern

20 Mark Silbers genutzt und genossen werden, von einem, oder mehreren Güthern, welche von uns und dem Reich zu Lehen gegeben wurden, frey und ledig ihnen selbst zueignen mögen und können. Zu Urkunde dieser unsrer Bewilligung und Zulassung haben wir diesen Brief mit unserm Majestäts-Insiegel zu bestättigen geachtet.

Gegeben zu Weißenburg XVII. Calend. Maji, Indictione quarta, A. D. 1276, unsers Reichs im 3ten Jahre *).

Ehe noch die Nonnen zu Mengen Habsthal erhielten, i. J. 1254 hat Bischof Eberhardt zu Constanz ihnen die Regel des h. Augustins gegeben und sie in seinen Schutz und Schirm aufgenommen, wie folgende Urkunde beweist:

Eberhard von Gottes Gnaden Bischof zu Constanz deren in Christo geliebten Priorin und Convent in Brie Meingen **) unsern Gruß und Liebe in

*) Diese Bestätigung, welche auch um des Reichslehensverbands willen nöthig war, gab Anlaß zu der Behauptung, welche auch Herr Pfarrer Zohler in seiner Geschichte, Land- und Orts-Kunde der Fürstenthümer Hohenzollern ꝛc. Ulm 1824. S. 169 aufstellt, das Kloster Habsthal sey von K. Rudolph gestiftet worden und habe von ihm auch den Namen erhalten, und zwar sey von ihm die Stiftung noch als Grafen von Habsburg 1259 geschehen. Die obigen Urkunden beweisen, daß der Name und Ort Habsthal schon vor dem Kloster bestanden haben.

**) Frey Meugen. Man könnte daraus schließen, daß

dem Herrn. Euer aufrichtiger Wandel und Andacht, auch lobenswürdiges und ehrliches Verhalten geben uns Ursach, daß wir vermög unsers tragenden Amts auf deren Seelenhail mit gebührendem schuldigen Fleiß Absicht haben sollen. Deßwegen hoffen wir, daß ihr in eurer Andacht beständig verharren werdet und geben Euch die Regel des heiligen Augustins zu halten, damit ihr nach derselben eure Tage in göttlichem Dienst und gebührender Zucht und Unterthänigkeit gegen uns und die Kirche Constanz zubringen und das himmlische Vaterland verdienen möget. Damit ihr aber dem Dienste Gottes desto freyer abwarten könnet, als haben wir Eure Personen und Sachen und Besitzungen, welche ihr dermalen habt, oder künftig noch bekommen werdet, in unsern Schutz, Gnad und Verwahrung aufgenommen. Zu dessen Urkund und Bezeugniß haben wir gegenwärtigen Brief mit unserm Insigel übergeben. Constanz anno Christi 1257, den 1. Juny.

Dieß ist die älteste Urkunde des Klosters und scheint wohl auch die erste Stiftungsurkunde zu seyn.

---

die Stadt während des Zwischenreichs sich die Eigenschaft einer freyen Reichsstadt angemaßt habe, und es dürfte daher auch Tschudis Behauptung rühren, daß K. Rudolphs Söhne die Stadt Mengen dem Reiche entzogen haben. —

(Uebrigens kommt der Beysatz Frey in anderer Bedeutung auch selbst bey Dörfern vor, z. B. Frey Engstingen. S. Beschreibung des Oberamts Reutlingen. S. 136.)

Die Anstalt war, wie aus dem Folgenden hervorgeht, ohne Zweifel anfänglich eine gewöhnliche Beguinen-Sammlung und erhält jetzt durch den Bischof die klösterliche Form.

Im Jahre 1254 schenkte Graf Hugo von Montfort den Schwestern (Beguinen) in Mengen ein Gut zu Weckhofen *) und i. J. 1257, also in dem muthmaßlichen Stiftungsjahre des Klosters, hat ebenderselbe Hugo das Haus zu Mengen, das er curiam (Hof) nennt, sammt aller Zugehörde den Nonnen in Mengen verschafft.

1283 haben die Herren der Stadt obiges Haus zu Mengen von aller Steuer, Anlage und Wacht befreyt, 1285 ertheilte Herzog Rudolph in Schwaben dem Haus zu Mengen besondere Privilegien **), und Herzog Albert bestätigte dieselben 1292.

Das Stiftungsgut des Klosters Habsthal vermehrte sich allmählich durch Schenkungen und Käufe. Wir bemerken darunter folgende, als zunächst in die topographische Geschichte von Würtemberg einschlagend.

1281 stiftete Graf Mangold von Nellenburg i

*) Weckhofen war ein Hof an dem Weg, den man von Rosna nach Mengen geht; die Gründe sind jetzt in die Rosnauer Güter einverleibt, mit Namen Zweckhofer Oesch. Anm. d. Chron.

**) Er war ein Sohn K. Rudolphs und starb 1289. Der Vater soll für ihn ein Herzogthum in Schwaben haben begründen wollen.

Hof und Gut zu Enzkofen, vor Alters das Grauengut (Grafengut) genannt, das die von Ramuneckh als Lehen besessen hatten, wozu später noch Güter gekauft wurden.

Ebenfalls i. J. 1281 verkauften Graf Mangold von Nellenburg und Heinrich von Magenbuch (wahrscheinlich Vasall des erstern) 2 große Höfe in Jehkofen (Jettkofen) an Habsthal. Die Güter hießen Auffitzen, wahrscheinlich vom Lehensdienste her. Andere Güter, auch die Mühle daselbst, erwarb das Kloster 1371 und 1402.

1286 gab Albert von Ruolfingen ein seit uralten Zeiten als Lehen besessenes Gut zu Herbertingen an den Grafen Heinrich von Veringen zurück, worauf dieser das Gut um seiner und seiner Voreltern Seelenheil willen an Habsthal stiftete. Die Uebergabe geschah zu Gröningen auf dem Kirchhof, in beyseyn vieler Grafen, Ritter und Edlen, welche auf einer Hochzeit derer v. Liebenstein zusammen gekommen waren. Andere Güter daselbst wurden von Andern, so 1360 von Walther von Bürren (Beuren) 1377 von Conrad Schorp zu Ochsenbach, 1473 von Peter von Beuren, seßhaft zu Mengen, an das Kloster theils gestiftet, theils verkauft.

Zu Repperweiler wurde 1287 ein Gut von dem Grafen H. von Montfort und Herrn zu Scheere gestiftet. Einen andern Hof daselbst erkaufte das

Kloſter 1386 um 255 Pf. Heller und wieder andere Güter 1475 und 1508 von dem Kloſter Salem u. a.

Zu Völlkofen ſtiftete Joh. Götsritter zu Pfullendorf, der eine Tochter in dem Kloſter hatte, 1406 ein Bauerngut. Ein zweytes Gut daſelbſt, welches Frau Agnes Luitingerin von Mößkirch, Nonne zu Habsthal, von Cunzen von Landau, mit Bewilligung des Grafen Hermann von Sulz erkaufte, fiel nach der Neſen (Agnes) Tod an das Kloſter. Der erwähnte Götsritter, oder Gottsritter, ſtiftete auch die Birkhalder Waldung an Habsthal. Gleichfalls zu Völlkofen beſaß Menlich von Lienſtetten den halben Groß- und Kleinzehnten als Nellenburgiſches Lehen und verkaufte ihn mit lehensherrlicher Bewilligung 1401 um 465 Pf. Heller an Habsthal. (Die andere Hälfte des Zehnten gehört dem Spital Mengen.)

Zu Günzkofen kaufte das Kloſter 1415 ½ des Groß- und Kleinzehnten von Frau Bertha, der Ganſerin, um 450 Pf. Heller mit lehensherrlicher Bewilligung der Grafen von Nellenburg. (½ des Zehnten gehört zur Pfarrey und Caplaney Scheer, ½ dem Spital Mengen.) Ein kleines Gütlein daſelbſt wurde 1360 und 1419 von Catharina Hundtüblin und Conr. Boſch, Kilchherrn zu Habsthal geſtiftet.

Zu Hohen Thengen wurde 1360 ein Gut von Walther von Büren (Beuren) um 142 Pf. Hel-

ler erkauft, wozu 1503 und 1505 noch mehrere Grundstücke kamen.

Zu Bremen kaufte das Kloster 1353 von zwey Bürgern zu Mengen ein Gut um 45 Pf. Durch Vertrag v. J. 1527 wurde der Gemeinde Bremen die Fischenz in der Osterach abgesprochen.

Zu Bombs stiftete 1363 Hartnit Krömel, Kastenvogt der Kirche zu Bombs den Kirchensatz mit aller Zugehör an Habsthal, und Rudolph Krömel, Altbürger zu Saulgau bestätigte mit seinen Söhnen diese Stiftung 1363. Dieses Patronatrecht kam nachher an Altshausen. Wir übergehen andere kleinere Stiftungen.

Die Hauptbesitzungen des Klosters waren, außer Habsthal, Bernweiler — Bärenweiler und Roßna, oder Roßnau (Rosenau), jetzt, wie Habsthal, F. Sigmaringische Orte. Bärenweiler wurde 1266 um 16 Mark Silbers von Salem erkauft. Ursprünglich ein Hof wurde es in der Folge mit mehreren Gütern vermehrt und 1680 wurden einige Wohnungen für Tagwerker und Handwerker dahin gesetzt. Roßnau, ein Dorf, gehörte vor Zeiten den Edlen von Roßnau (Rosenau), welche auf der Höhe des Bergs eine Burg hatten. Der letzte des Namens, Rutger von Rosnauw, hinterließ eine Tochter Namens Ursula, deren Pfleger, Wolf von Jungingen, 1373 den Burgstall Rosnauw sammt allen Zugehörden um 434 Pf. Heller an Habsthal ver-

kaufte. Von dieser Zeit an hatte das Kloster auch die niedere Gerichtsbarkeit über den Ort Roßnau *). Im Jahre 1432 stifteten die Gebrüder Conrad und Frickh von Magenbuch die Capelle von R. sammt aller Zugehör und was sie zu R. an Leuten, Grund und Boden besaßen, an Habsthal. Die Zehnten gehörten größtentheils (so wie zum Theil die zu Habsthal) nach Buchau. 1490 wurde mit dem Stift Buchau ein Vertrag errichtet, daß dasselbe bis auf ungefähr 33 Jauch. nach Habsthal zehadbaren Gründen, welche zum Widdum gehören, den Zehnten zu R. zu beziehen haben solle. Wegen der Neubruchzehnten verglich man sich 1681 dahin, daß dieselben zwischen den Pfarrern zu Ennentach und Habsthal in 2 Hälften getheilt seyn sollen. Güter und Leute von R. waren sämmtlich nach Habsthal lehnbar und leibeigen. Die Landeshoheit war strittig, die Steuer ging zum Kreise. Die Regalien waren Sigmaringisch, von dem Zolle aber bezog Sigmaringen nur $\frac{1}{3}$ und Oestreich $\frac{2}{3}$, auch die Appellationen gingen in ihrem letzten Zuge an die Oestr. Behörden.

Sämmtliche Einkünfte des Klosters wurden 1803 zu 12,356 fl., seine Ausgaben zu 11,982 fl. berechnet. Es enthielt damals 14 Frauen, 2 Novizinnen und 4 Laienschwestern.

*) Wie mehrere Orte im Laufe der Zeit ihre Namen wechselten, so geschah dieß auch bey Roßnau, es hieß vor Alters von seiner Lage Thalheim.

Schirmherrn des Klosters waren seit den Zeiten der Grafen von Werdenberg die von Sigmaringen. Der Ursprung dieser Advokatie ist wahrscheinlich aus dem alten Grafenbanne abzuleiten. Als Sigmaringen an das Haus Hohenzollern kam, wurde Folgendes als Schirmrecht gefordert: a) jährlich auf Martini 18 fl., b) auf dieselbe Zeit ein Ochs von mittlerer Größe und c) 5 Malter Roggen und 5 Malter Haber; d) das Recht der Hundslege 2 Mal im Jahr, so daß etliche Wochen die Jagdhunde und der dazu gehörige Bub ernährt werden mußten, e) ein Rüden und gar großer Hund mußte immer gehalten werden, f) 2 Mal im Jahre mußten Jäger und Hunde einige Tage mit Speise und Trank ernährt werden. Jeder Jäger forderte 1½ Maß Wein, g) wenn der Graf mit Gefolge kam, mußte ihn das Kloster unentgeldlich verköstigen, h) jährlich 2 Mal sollte ein Fuhrmann mit 2 Pferden nach Sigmaringen kommen, um einige Wochen lang, wozu er das kurze Futter mitzunehmen hatte, Mist zu führen, i) ein Eggeroß mußte während der Saatzeit gestellt werden, k) alle 3 Jahre sollte eine Fuhre auf Kosten des Klosters nach Ulm abgehen, um dort Salz oder Eisen zu holen, l) den Jägern und Sigmaringischen Dienern, wenn sie abgeordnet wurden, sollte das Kloster Speise und Trank reichen.

Allerdings ein kostbares Schirmrecht für ein Kloster, wie Habsthal! das Kloster entschloß sich deßwegen später, dasselbe mit einer Aversalsumme von

20,000 fl. einzulösen. Versuche zu außerordentlichen Beyträgen in Kriegszeiten wurden während des dreyßigjährigen Kriegs, später aber nicht mehr gemacht.

* * *

Im Jahre 1805 kam das Kloster Habsthal ganz an das fürstliche Haus Hohenzollern-Sigmaringen, welches (nach Johler) eine bürgerliche Mädchenschule daselbst einrichten ließ. Die Klostergebäude sind hübsch, haben eine angenehme, aber einsame Lage. Die Klosterkirche ist zugleich die Pfarrkirche für den Ort Habsthal, und den Filialvogt Rosna. In derselben befinden sich Grabmäler von Habsthaler Nonnen aus verschiedenen adelichen Geschlechtern, z. B. v. Neuenburg, Magenbuch, Hundbiß. Nach dem Fundationsbuche war die Pfarrkirche vor Zeiten in Roßna, in späterer Zeit aber war dieser Ort theils nach Habsthal, theils nach Ennetach eingepfarrt. 1633 wurde die Pfarrey Habsthal mit der Stelle des Kloster-Beichtvaters vereinigt, und aus dem Pfarrhofe das Bräuhaus des Klosters gemacht.

Im Jahre 1363 brannte Habsthal ab, ein hartes Schicksal hatte es im dreyßigjährigen Kriege. „1685 stieg es (nach Johler) als zweyter Phönix aus der Asche neu und glänzend hervor."

Ueber den Sulichgau und Samolucenae.

In dem Leben des h. Meinrad von dem Abt Berno zu Reichenau (er wurde Abt 1008) wird bemerkt, daß dieser Heilige zur Zeit Karls des Großen in pago Sulichgeuue geboren worden sey, und der Schenkungsbrief des K. Arnulf v. J. 888 erwähnt eines pagus Sulihgeuwa in der Grafschaft Eparhards*). Man hat bisher keinen Anstand gefunden, diesen Sulichgau auf die Stadt Sulgau oder Saulgau und deren Umgegend zu beziehen, um so mehr, da auch eine, gleichwohl in Beziehung auf ihr Alter angefochtene, Urkunde K. Ludwigs des Frommen, vom Jahr 819 noch einer Cent Sulgon, wie wenigstens die Stelle erklärt wurde, gedenkt **) und Oeheim in seiner Reichenauer Chronik (vom Ende des 15. Jahrhunderts) den Sant Meinradus einen Grafen von Sulgen nennt.

Diese Meinung nun wurde kürzlich von Herrn Archivrath Leichtlen zu Freyburg, dem wir so manche schätzbare Untersuchungen im Fache der ältern Geschichte verdanken, angegriffen und die Behauptung aufgestellt, daß der Sulichgau keineswegs bey der Stadt Saulgau, sondern in Sülchen bey Rottenburg am Neckar zu suchen sey ***). Er unterstützt

*) Neugart Cod. Dipl. Nr. 581.
**) Neug. Cod. Dipl. Nr. 204.
***) Forschungen im Gebiete der Geschichte ꝛc.

seine Behauptung mit so gewichtigen Gründen, daß man nicht umhin kann, sich auf seine Seite zu neigen, und da der Gegenstand für die topographische und vaterländische Geschichte von Bedeutung ist, so halten wir es für der Mühe werth, von seiner Ansicht in unsern Jahrbüchern eine etwas ausführliche Nachricht zu geben und damit die Ergebnisse eigener Forschungen zu verbinden.

Herr Leichtlen sucht zuerst zu zeigen, daß der Sülichgau nicht in Saulgau und seiner Gegend zu suchen ist. „Als Hauptstützpunkt," sagt er, „für den Gau Sulgau betrachtete man, außer Bernos Nachricht, eine Urkunde Kaiser Ludwigs des Frommen v. J. 879, welche Neugart aus einem fehlerhaften Abdruck bey Lünig wiederholt hat *). Der Kaiser sagt darin, er habe dem Kloster Buchau am Federsee auf ewig vergabt: quandam villam proprietatis nostrae, sitam in Centena, Extagia nuncupata, quae appellatur Sulgon mit Zwing und Bann und aller Zugehörde. Wem wird nicht hier das sonderbare Extagia auffallen? Neugart erklärt es

---

IV. H. Auch unter dem besondern Titel; Schwaben unter den Römern ꝛc. Von E. Julius Leichtlen. Freyburg im Breisgau. 1825. S. 129 und ff.

*) Neugart bemerkt übrigens selbst, daß die Abschrift fehlerhaft sey, und daß er vergeblich eine bessere aus dem Kloster Buchau zu erhalten sich bemüht habe.

A. d. H.

durch Estagia, domus, mansio, von Stare, und bezieht das Wort Centena auf Sulgon, das ist offenbar ein Fehlgriff. Nach dem Wortlaut (?) kann Sulgon nichts anders seyn, als die verschenkte villa, und in dem verderbten Extagia steckt der Name der Cent oder Hundert. Die Heilung scheint mir leicht. Man lese Ertagia statt Extagia, und der Gau, in welchem Sulgon nach dem obigen liegen muß, nämlich der Eritgau *), ist gefunden. Ich habe eine Abschrift der Urkunde zur Hand bekommen, wornach die Sache eine ganz andere Gestalt erhält. Denn die Schenkung ist auf folgende Art ausgedrückt: „quandam villam proprietatis nostre, sitam in Centena Kretgow nuncupata, qua appellatur Maginga, et ecclesiam in villa, quae appellatur Sulogau **).“ Hieraus erhellt, daß der Ort Mengen es war, der ganz (?) an Buchau gelangte, hingegen von Buchau betraf es nur die Kirche; der Eritgau aber ist in der Cent Kretgow nicht zu verkennen ***).“

Herr Leichtlen verwirft nun auch die verschie-

---

*) Auch Ertgau genannt, ohne Zweifel von dem darin gelegenen Orte Erringen, oberhalb Riedlingen. A. d. H.

**) Mit dieser Abschrift gleichlautend ist auch die, welche ich aus dem Stift Buchau zu vergleichen Gelegenheit fand, nur daß es dort Kregow statt Kretgow heißt. A. d. H.

***) Noch steht in Mengen ein Haus, das das Buchauische Amthaus hieß, und das Patronat von Saulgau hatte Buchau bis 1749. A. d. H.

denen Angaben der Chroniſten, daß der h. Meinrad ein Graf von Sulgau geweſen ſey, und behauptet, daß es überhaupt nie Grafen von Sulgau gegeben habe. Was dieſe letztere Behauptung betrifft, ſo ſcheint ſie durch die Geſchichte beſtätigt zu werden. Nirgends haben wir noch eine Spur von einer Grafſchaft Saulgau gefunden, dagegen erſcheint Stadt und Gebiet unter dem Titel Vogtey mehrmals. Unter dieſem Titel wird Saulgau auch 1299 an Oeſtreich um 2000 Mark Silbers verkauft, und als „Stadt und Vogtey“ iſt der Beſitz auch in dem öſtr. habsburgiſchen Urbar von 1303 aufgeführt. Wenn aber Herr Leichtlen aus Sagen und Ueberlieferungen erweiſen will, daß die Fürſten von Hohenzollern, zwar nicht wie die Sage will, von den Grafen von Sulgau, aber von den Grafen in dem Sülichgau am Neckar, abſtammen, und daß der h. Meinrad zwar aus dem Stamme der Hohenzollern ſey, daß aber weder ihn noch ſeinen Stamm die Stadt Saulgau etwas angegangen habe, ſo könnte man mit gleichen Waffen gegen ihn ſtreiten und ſeinen Sagen andere entgegenſetzen, die das Gegentheil behaupten. Denn auch zu Saulgau haben ſich von dem Heiligen, als einem Angehörigen, manche Sagen erhalten, dort wird noch ſein Bildniß aufbewahrt, und zu Schwarzach bey Saulgau, wo er der Sage nach geboren worden ſeyn

eht noch auf dem Platze des ehemaligen Schloſ-

s er in eine Klauſe verwandelt haben ſoll, eine

ihm geweihte Capelle. Wir wollen jedoch auf diese Sagen und Umstände desto weniger Werth legen, als sie auf die Hauptsache, um die es hier zu thun ist, auf die Bestimmung der Lage des Sülichgaus wenig Einfluß haben.

Diese näher zu beleuchten, fährt Hr. L. folgendermaßen fort. „Im J. 888 treffen wir ihn (den neu ans Licht tretenden Sülichgau am Neckar) bereits an. Damals bestätigte der König Arnulf seinem Kapellan Otolf die schon von K. Carl dem Kahlen erhaltene Schenkung, nämlich: im Gau (pago) Hattinhunta und Sulihgeuvva, in den Grafschaften des Berengars und Eberhards, in dem Orte Tuzzilinga die Kirche sammt dem Widemhof. Neugart, der uns diese Bestätigungsurkunde liefert, hat bereits gezeigt, daß unter Tuzzilinga das Dorf Dußlingen, nicht weit von Rottenburg, zu verstehen sey, und der Gau Hattenhuntar sich um Hechingen ausdehnte. Wenn er aber aus dem Sulihgewe einen Gau bey Sulgau macht, und erklärt, nicht entdecken zu können, was in diesem Sulgau dem Otolf geschenkt worden, so sehen wir ihn auf einem Irrwege. Arnulf sagt, er habe dem Otolf alles bestätigt, quicquid antea a Carolo imperatore acquisierat: also ist lediglich von der Kirche zu Dußlingen im Gau Hattenhuntar die Rede. Letzterer machte als Nebengau (Hundert oder Cent) einen Bestandtheil des größern

Kloſter 1386 um 255 Pf. Heller und wieder andere Güter 1475 und 1508 von dem Kloſter Salem u. a.

Zu Völkofen ſtiftete Joh. Götsritter zu Pfullendorf, der eine Tochter in dem Kloſter hatte, 1406 ein Bauerngut. Ein zweytes Gut daſelbſt, welches Frau Agnes Luitingerin von Mößkirch, Nonne zu Habsthal, von Cunzen von Landau, mit Bewilligung des Grafen Hermann von Sulz erkaufte, fiel nach der Neſen (Agnes) Tod an das Kloſter. Der erwähnte Götsritter, oder Gottsritter, ſtiftete auch die Birkhalder Waldung an Habsthal. Gleichfalls zu Völkofen beſaß Menlich von Lienſtetten den halben Groß- und Kleinzehnten als Nellenburgiſches Lehen und verkaufte ihn mit lehensherrlicher Bewilligung 1401 um 465 Pf. Heller an Habsthal. (Die andere Hälfte des Zehnten gehört dem Spital Mengen.)

Zu Günzkofen kaufte das Kloſter 1415 ½ des Groß- und Kleinzehnten von Frau Bertha, der Ganſerin, um 450 Pf. Heller mit lehensherrlicher Bewilligung der Grafen von Nellenburg. (½ des Zehnten gehört zur Pfarrey und Caplaney Scheer, ½ dem Spital Mengen.) Ein kleines Gütlein daſelbſt wurde 1360 und 1419 von Catharina Hundtüblin und Conr. Boſch, Kilchherrn zu Habsthal geſtiftet.

Zu Hohen Thengen wurde 1360 ein Gut von Walther von Büren (Beuren) um 142 Pf. Hel-

ler erkauft, wozu 1503 und 1505 noch mehrere Grundstücke kamen.

Zu Bremen kaufte das Kloster 1353 von zwey Bürgern zu Mengen ein Gut um 45 Pf. Durch Vertrag v. J. 1527 wurde der Gemeinde Bremen die Fischenz in der Osterach abgesprochen.

Zu Bombs stiftete 1363 Hartnit Krömel, Kastenvogt der Kirche zu Bombs den Kirchensatz mit aller Zugehör an Habsthal, und Rudolph Krömel, Altbürger zu Saulgau bestätigte mit seinen Söhnen diese Stiftung 1363. Dieses Patronatrecht kam nachher an Altshausen. Wir übergehen andere kleinere Stiftungen.

Die Hauptbesitzungen des Klosters waren, außer Habsthal, Berñweiler — Bärenweiler und Roßna, oder Roßnau (Rosenau), jetzt, wie Habsthal, F. Sigmaringische Orte. Bärenweiler wurde 1266 um 16 Mark Silbers von Salem erkauft. Ursprünglich ein Hof wurde es in der Folge mit mehreren Gütern vermehrt und 1680 wurden einige Wohnungen für Tagwerker und Handwerker dahin gesetzt. Roßnau, ein Dorf, gehörte vor Zeiten den Edlen von Roßnau (Rosenau), welche auf der Höhe des Bergs eine Burg hatten. Der letzte des Namens, Rutger von Rosnauw, hinterließ eine Tochter Namens Ursula, deren Pfleger, Wolf von Jungingen, 1373 den Burgstall Rosnauw sammt allen Zugehörden um 434 Pf. Heller an Habsthal ver-

kaufte. Von dieser Zeit an hatte das Kloster auch die niedere Gerichtsbarkeit über den Ort Roßnau *). Im Jahre 1432 stifteten die Gebrüder Conrad und Frickh von Magenbuch die Capelle von R. sammt aller Zugehör und was sie zu R. an Leuten, Grund und Boden besaßen, an Habsthal. Die Zehnten gehörten größtentheils (so wie zum Theil die zu Habsthal) nach Buchau. 1490 wurde mit dem Stift Buchau ein Vertrag errichtet, daß dasselbe bis auf ungefähr 33 Jauch. nach Habsthal zehadbaren Gründen, welche zum Widdum gehören, den Zehnten zu R. zu beziehen haben solle. Wegen der Neubruchzehnten verglich man sich 1681 dahin, daß dieselben zwischen den Pfarrern zu Ennentach und Habsthal in 2 Hälften getheilt seyn sollen. Güter und Leute von R. waren sämmtlich nach Habsthal lehnbar und leibeigen. Die Landeshoheit war strittig, die Steuer ging zum Kreise. Die Regalien waren Sigmaringisch, von dem Zolle aber bezog Sigmaringen nur $\frac{1}{3}$ und Oestreich $\frac{2}{3}$, auch die Appellationen gingen in ihrem letzten Zuge an die Oestr. Behörden.

Sämmtliche Einkünfte des Klosters wurden 1803 zu 12,356 fl., seine Ausgaben zu 11,982 fl. berechnet. Es enthielt damals 14 Frauen, 2 Novizinnen und 4 Laienschwestern.

*) Wie mehrere Orte im Laufe der Zeit ihre Namen wechselten, so geschah dieß auch bey Roßnau, es hieß vor Alters von seiner Lage Thalheim.

Schirmherrn des Klosters waren seit den Zeiten der Grafen von Werdenberg die von Sigmaringen. Der Ursprung dieser Advokatie ist wahrscheinlich aus dem alten Grafenbanne abzuleiten. Als Sigmaringen an das Haus Hohenzollern kam, wurde Folgendes als Schirmrecht gefordert: a) jährlich auf Martini 18 fl., b) auf dieselbe Zeit ein Ochs von mittlerer Größe und c) 5 Malter Roggen und 5 Malter Haber; d) das Recht der Hundslege 2 Mal im Jahr, so daß etliche Wochen die Jagdhunde und der dazu gehörige Bub ernährt werden mußten, e) ein Rüden und gar großer Hund mußte immer gehalten werden, f) 2 Mal im Jahre mußten Jäger und Hunde einige Tage mit Speise und Trank ernährt werden. Jeder Jäger forderte 1½ Maß Wein, g) wenn der Graf mit Gefolge kam, mußte ihn das Kloster unentgeldlich verköstigen, h) jährlich 2 Mal sollte ein Fuhrmann mit 2 Pferden nach Sigmaringen kommen, um einige Wochen lang, wozu er das kurze Futter mitzunehmen hatte, Mist zu führen, i) ein Eggeroß mußte während der Saatzeit gestellt werden, k) alle 3 Jahre sollte eine Fuhre auf Kosten des Klosters nach Ulm abgehen, um dort Salz oder Eisen zu holen, l) den Jägern und Sigmaringischen Dienern, wenn sie abgeordnet wurden, sollte das Kloster Speise und Trank reichen.

Allerdings ein kostbares Schirmrecht für ein Kloster, wie Habsthal! das Kloster entschloß sich deßwegen später, dasselbe mit einer Aversalsumme von

20,000 fl. abzulösen. Versuche zu außerordentlichen Beyträgen in Kriegszeiten wurden während des dreyßigjährigen Kriegs, später aber nicht mehr gemacht.

* * *

Im Jahre 1805 kam das Kloster Habsthal ganz an das fürstliche Haus Hohenzollern-Sigmaringen, welches (nach Johler) eine bürgerliche Mädchenschule daselbst einrichten ließ. Die Klostergebäude sind hübsch, haben eine angenehme, aber einsame Lage. Die Klosterkirche ist zugleich die Pfarrkirche für den Ort Habsthal, und den Filialvogt Rosna. In derselben befinden sich Grabmäler von Habsthaler Nonnen aus verschiedenen adelichen Geschlechtern, z. B. v. Nellenburg, Magenbuch, Hundibel. Nach dem Fundationsbuche war die Pfarrkirche vor Zeiten in Roßna, in späterer Zeit aber war dieser Ort theils nach Habsthal, theils nach Ennetach eingepfarrt. 1633 wurde die Pfarrey Habsthal mit der Stelle des Kloster-Beichtvaters vereinigt, und aus dem Pfarrhofe das Bräuhaus des Klosters gemacht.

Im Jahre 1363 brannte Habsthal ab, ein hartes Schicksal hatte es im dreyßigjährigen Kriege. „1685 stieg es (nach Johler) als zweyter Phönix aus der Asche neu und glänzend hervor."

Ueber

Ueber den Sulichgau und Samolucenae.

In dem Leben des h. Meinrad von dem Abt Berno zu Reichenau (er wurde Abt 1008) wird bemerkt, daß dieser Heilige zur Zeit Karls des Großen in pago Sulichgeuue geboren worden sey, und der Schenkungsbrief des K. Arnulf v. J. 888 erwähnt eines pagus Sulihgeuwa in der Grafschaft Eparhards*). Man hat bisher keinen Anstand gefunden, diesen Sulichgau auf die Stadt Sulgau oder Saulgau und deren Umgegend zu beziehen, um so mehr, da auch eine, gleichwohl in Beziehung auf ihr Alter angefochtene, Urkunde K. Ludwigs des Frommen, vom Jahr 819 noch einer Cent Sulgon, wie wenigstens die Stelle erklärt wurde, gedenkt **) und Oeheim in seiner Reichenauer Chronik (vom Ende des 15. Jahrhunderts) den Sant Meinradus einen Grafen von Sulgen nennt.

Diese Meinung nun wurde kürzlich von Herrn Archivrath Leichtlen zu Freyburg, dem wir so manche schätzbare Untersuchungen im Fache der ältern Geschichte verdanken, angegriffen und die Behauptung aufgestellt, daß der Sulichgau keineswegs bey der Stadt Saulgau, sondern in Sülchen bey Rottenburg am Neckar zu suchen sey ***). Er unterstützt

*) Neugart Cod. Dipl. Nr. 581.
**) Neug. Cod. Dipl. Nr. 204.
***) Forschungen im Gebiete der Geschichte ꝛc.

seine Behauptung mit so gewichtigen Gründen, daß man nicht umhin kann, sich auf seine Seite zu neigen, und da der Gegenstand für die topographische und vaterländische Geschichte von Bedeutung ist, so halten wir es für der Mühe werth, von seiner Ansicht in unsern Jahrbüchern eine etwas ausführliche Nachricht zu geben und damit die Ergebnisse eigener Forschungen zu verbinden.

Herr Leichtlen sucht zuerst zu zeigen, daß der Sülichgau nicht in Saulgau und seiner Gegend zu suchen ist. „Als Hauptstützpunkt," sagt er, „für den Gau Sulgau betrachtete man, außer Bernos Nachricht, eine Urkunde Kaiser Ludwigs des Frommen v. J. 879, welche Neugart aus einem fehlerhaften Abdruck bey Lünig wiederholt hat *). Der Kaiser sagt darin, er habe dem Kloster Buchau am Federsee auf ewig vergabt: quandam villam proprietatis nostrae, sitam in Centena, Extagia nuncupata, quae appellatur Sulgon mit Zwing und Bann und aller Zugehörde. Wem wird nicht hier das sonderbare Extagia auffallen? Neugart erklärt es

---

IV. H. Auch unter dem besondern Titel; Schwaben unter den Römern ꝛc. Von E. Julius Leichtlen. Freyburg im Breisgau. 1825. S. 129 und ff.

*) Neugart bemerkt übrigens selbst, daß die Abschrift fehlerhaft sey, und daß er vergeblich eine bessere aus dem Kloster Buchau zu erhalten sich bemüht habe.

A. d. H.

durch Estagia, domus, mausio, von Stare, und bezieht das Wort Centena auf Sulgon, das ist offenbar ein Fehlgriff. Nach dem Wortlaut (?) kann Sulgon nichts anders seyn, als die verschenkte villa, und in dem verderbten Extagia steckt der Name der Cent oder Hundert. Die Heilung scheint mir leicht. Man lese Ertagia statt Extagia, und der Gau, in welchem Sulgon nach dem obigen liegen muß, nämlich der Eritgau *), ist gefunden. Ich habe eine Abschrift der Urkunde zur Hand bekommen, wornach die Sache eine ganz andere Gestalt erhält. Denn die Schenkung ist auf folgende Art ausgedrückt: „quandam villam proprietatis nostre, sitam in Centena Kretgow nuncupata, qua appellatur Maginga, et ecclesiam in villa, quae appellatur Sulogau **).“ Hieraus erhellt, daß der Ort Mengen es war, der ganz (?) an Buchau gelangte, hingegen von Buchau betraf es nur die Kirche; der Eritgau aber ist in der Cent Kretgow nicht zu verkennen ***).“

Herr Leichtlen verwirft nun auch die verschie-

---

*) Auch Ertgau genannt, ohne Zweifel von dem darin gelegenen Orte Ertingen, oberhalb Riedlingen. A. d. H.

**) Mit dieser Abschrift gleichlautend ist auch die, welche ich aus dem Stift Buchau zu vergleichen Gelegenheit fand, nur daß es dort Kregow statt Kretgow heißt. A. d. H.

***) Noch steht in Mengen ein Haus, das das Buchauische Amthaus hieß, und das Patronat von Saulgau hatte Buchau bis 1749. A. d. H.

denen Angaben der Chronisten, daß der h. Meinrad ein Graf von Sulgau gewesen sey, und behauptet, daß es überhaupt nie Grafen von Sulgau gegeben habe. Was diese letztere Behauptung betrifft, so scheint sie durch die Geschichte bestätigt zu werden. Nirgends haben wir noch eine Spur von einer Grafschaft Saulgau gefunden, dagegen erscheint Stadt und Gebiet unter dem Titel Vogtey mehrmals. Unter diesem Titel wird Saulgau auch 1299 an Oestreich um 2000 Mark Silbers verkauft, und als „Stadt und Vogtey" ist der Besitz auch in dem östr. habsburgischen Urbar von 1303 aufgeführt. Wenn aber Herr Leichtlen aus Sagen und Ueberlieferungen erweisen will, daß die Fürsten von Hohenzollern, zwar nicht wie die Sage will, von den Grafen von Sulgau, aber von den Grafen in dem Sülichgau am Neckar, abstammen, und daß der h. Meinrad zwar aus dem Stamme der Hohenzollern sey, daß aber weder Ihn noch seinen Stamm die Stadt Saulgau etwas angegangen habe, so könnte man mit gleichen Waffen gegen ihn streiten und seinen Sagen andere entgegensetzen, die das Gegentheil behaupten. Denn auch zu Saulgau haben sich von dem Heiligen, als einem Angehörigen, manche Sagen erhalten, dort wird noch sein Bildniß aufbewahrt, und zu Schwarzach bey Saulgau, wo er der Sage nach geboren worden seyn soll, steht noch auf dem Platze des ehemaligen Schlosses, das er in eine Klause verwandelt haben soll, eine

ihm geweihte Capelle. Wir wollen jedoch auf diese Sagen und Umstände desto weniger Werth legen, als sie auf die Hauptsache, um die es hier zu thun ist, auf die Bestimmung der Lage des Sülichgaus wenig Einfluß haben.

Diese näher zu beleuchten, fährt Hr. L. folgendermaßen fort. „Im J. 888 treffen wir ihn (den neu ans Licht tretenden Sülichgau am Neckar) bereits an. Damals bestätigte der König Arnulf seinem Kapellan Otolf die schon von K. Carl dem Kahlen erhaltene Schenkung, nämlich: im Gau (pago) Hattinhunta und Sulihgeuvva, in den Grafschaften des Berengars und Eberhards, in dem Orte Tuzzilinga die Kirche sammt dem Widemhof. Neugart, der uns diese Bestätigungsurkunde liefert, hat bereits gezeigt, daß unter Tuzzilinga das Dorf Dußlingen, nicht weit von Rottenburg, zu verstehen sey, und der Gau Hattenhuntar sich um Hechingen ausdehnte. Wenn er aber aus dem Sulihgewe einen Gau bey Sulgau macht, und erklärt, nicht entdecken zu können, was in diesem Sulgau dem Otolf geschenkt worden, so sehen wir ihn auf einem Irrwege. Arnulf sagt, er habe dem Otolf alles bestätigt, quicquid antea a Carolo imperatore acquisierat: also ist lediglich von der Kirche zu Dußlingen im Gau Hattenhuntar die Rede. Letzterer machte als Nebengau (Hundert oder Cent) einen Bestandtheil des größern

Sulichgaues aus. Denn so ist der Satz: in pago Hattenhunta et Sulihgeuvva zu verstehen. Ohne Nennung des Hauptgaues kommt die Hattenhunter noch mehrmals bey Neugart vor. Außer Dußlingen werden dahin gerechnet: Dalaheim, Hachinga, Masginga, in denen man Thalheim, Hechingen, Messingen leicht erkennt."

„Einen vortrefflichen Beleg zur Geschichte von Sülchen liefert eine ungedruckte Urkunde König Heinrichs IV. vom J. 1057, mittelst welcher er das Kammergut Sulicha im Sulichgowe an das Hochstift Speier vergabte."

In dieser Urkunde, welche Hr. L. vollständig abgedruckt liefert (S. 140), heißt es: nos pro remedio animarum . . . et ob fidele servitium Chuonradi sanctae Spirensis Ecclesiae venerabilis Episcopi, quoddam predium Sulicha nominatum, in pago Sulichgowe, in comitatu Hessonis comitis situm, ad altare in honorem sanctae Dei Genitricis Mariae in praefata Ecclesia dedicatum, cum omnibus appendiciis etc. fradidimus.

„Zur Kaiserwürde gelangt," fährt Hr. L. fort, „bestätigte Heinrich (nun III.) seine gemachte Stiftung mittelst eines Schirmbriefes, den er 1101 zu Speier der dortigen Kirche ertheilte, und worin er das Bisthum unter andern auch bey der „Besitzung zu Sulicho" handzuhaben gebot. Indessen blieb dieses

Gut, wie ich gefunden habe, nicht lange in den Händen der Bischöfe. Schon Siegfried II., der von 1127 bis 1147 das Bisthum verwaltete, gab es an Hirschau; zuerst eine Mühle als Stiftung für seinen Bruder Gottfried, hernach auch alles Uebrige, für sich selbst."

Unsers Erachtens liegt nun der ganze Beweis, ob der Sülichgau zu Sülchen bey Rottenburg zu suchen und von diesem seinen Namen erhalten habe, auf der angeführten Urkunde, und darauf, daß sich erweisen läßt, daß die Schenkung K. Heinrichs zu Sulichen an das Kloster Hirschau, und daß dieses Kloster dadurch in den Besitz von Gütern zu Sülchen bey Rottenburg und in keinem andern Sülchen gekommen sey. Und an diesem Beweise scheint es uns auch nicht zu fehlen. Schon Hr. L. führt als Beleg, daß die Schenkung an Hirschau gekommen sey, eine Stelle aus Crusius an; da uns aber dieser Schriftsteller nicht in allen Stücken ein zuverlässiger Gewährsmann ist, so haben wir auch anderwärts und insbesondere in dem neu zur Hand gebrachten, in dem K. Staatsarchiv aufbewahrten Hirschauer Dotationsbuch nachgeforscht. Durch letzteres nun wird auch wirklich die Crusius'sche Angabe vollkommen bestätigt. Fol. 27 heißt es: Sigefridus Spirensis Eps. filius praedicti Sigehardi pro fratre suo Gotfrido dedit molendinum ad Suliehin, und 9 Zeilen vorher heißt es von dem Vater, Sigehard de Wolfesleden:

idem Sigehardus dedit duas hubas ad Scadewiler. Auch kommt Fol. 39 ein Richmund de Sulchen vor, von dem es heißt: dedit nobis unam hubam in Schadwiler, quae data est pro alia in Wurmlingen. Wurmlingen, ein Pfarrdorf, liegt nur ½ Stunde von Sülchen, eben so Schadenweiler, ein Hof. Diese Verbindung nun mit ganz benachbarten Orten, läßt nicht daran zweifeln, daß unter obigem Sulichen kein anderer Ort, als Sülchen (oder Silchen) bey Rottenburg zu verstehen sey, und dieß wird auch durch alte Gefälleregister bestätigt. Indem nun aber dieses Sülchen ebendasselbe ist, was K. Heinrich an Speier verschenkt, und dieß in der Schenkungsurkunde praedium in pago Sulichgowe situm genannt wird, so läßt sich auch nicht mehr daran zweifeln, daß der Sulichgau zu Rottenburg am Neckar zu suchen sey, und wir finden es mit Hr. L. sehr wahrscheinlich, daß der Gau von dem Sülchen bey Rottenburg sogar seinen Namen erhalten habe. Jetzt ist zwar dieses Sülchen fast bis auf die Kirche, welche ehemals die Pfarrkirche von Rottenburg war, zurückgesunken, daß es aber früher ein bedeutender Ort war, beweisen mehrere Gefällebenennungen von den Feldern in den Lagerbüchern. So zahlen z. B. noch mehrere Aecker einen „Hofstattzins," und andere kommen sogar unter der Benennung „Fleischmarkt" vor. Ob der Ort aber einst die alte Römerstadt Samulocenae gewesen sey? wie Hr. Leichtlen dafür hält, und in

derſelben Schrift S. 107 und ff. ausführlich zu beweiſen ſucht, iſt eine andere Frage, auf die wir bey einer andern Gelegenheit zurückkommen werden.

Herr Leichtlen liefert noch einige weitere Belege für ſeinen Sulichgau, die wir hier nicht unberührt laſſen können. Nach Uffermann Episc. Bamberg. p. XXIX. vergabt K. Heinrich II. an ſein Lieblingskind Bamberg i. J. 1007 den Ort Kiriheim in pago Sulichgowe, in comitatu Hessini comitis, in ducatu Alemanniae, und Hr. L. deutet dieſes Kiriheim auf das Dorf Kirchberg (jetzt Kilchberg) unter Rottenburg. Aus den Hirſchhauer Vergabungen im 11ten und 12ten Jahrhundert führt Hr. L. ferner eine Stelle an, wornach Gosolt de Bliderhusen dem Kloſter 4 Huben ad villam Argossingen in Sultzgoia ſchenkt, und er deutet dieſes Argoſſingen auf Ergezingen bey Rottenburg, Sulzgoia aber hält er für eine verdorbene Lesart ſtatt Sulihgoia.

Noch erwähnen wir hier einer zu Rottenburg in Abſchrift vorhandenen Urkunde, welche wegen ihres Eingangs Zweifel an ihrer Aechtheit erregen könnte, durch ebendenſelben aber in Rückſicht auf die Leichtlenſche Meinung, daß die Fürſten von Hohenzollern von den Grafen vom Sulichgau abſtammen, und ihre Stammſitze (eher ihre Stammbeſitzungen) am Neckar um Rottenburg zu ſuchen ſeyen, einige Bedeutung erhält. Die Urkunde iſt vom Jahre 1225 und beginnt alſo: Ego Albertus de Rottenburg, quondam

Comitis Burcardi de Zolre filius etc. Um diese Zeit waren zwar, nach der allgemeinen Annahme, die Grafen von Hohenberg schon im Besitze von Rottenburg, aber wer weiß, wie nahe die beyden Häuser mit einander verwandt waren? Ihre Burgen, Zollern und Hohenberg (Oberhohenberg) waren sich wenigstens ganz nahe.

In Beziehung auf die in dem letzten Hefte der Würt. Jahrb. S. 215 und ff. von Herrn Leichtlen mitgetheilten Nachrichten über neue Entdeckungen, wodurch derselbe seine Meinung, daß Samulocenna auf der Stelle von Sülchen gestanden habe, bestätigt findet, theilen wir hier noch einige Bemerkungen aus einem Schreiben des Herrn Generalvikariatsraths Jaumann in Rottenburg mit, die Herrn Leichtlen selbst gewiß am willkommensten seyn werden, da es ihm nur um die Wahrheit zu thun ist.

Herr Jaumann sagt: „die sämmtlichen (Römischen) Monumente, die in Klüpfels Nachlaß in Zeichnungen vorkommen, sind längst bekannt, und ich habe sie in meinem Aufsatz: „Römische Alterthümer zu Rottenburg" beschrieben, wo sie auch abgezeichnet sind *). IV. Zwanzig Vorbilder (Reliefs) auf Tafeln, welche an den Wänden eines Ge-

*) Diesen Aufsatz hat auch der Herausgeber früher schon zu lesen bekommen. Die Denkmäler selbst sind in Rottenburg meist noch in Wirklichkeit vorhanden.

bäudes mögen aufgestellt gewesen seyn — sind keine Tafeln, sondern Altarsteine oder Sandsäulen, wovon 3 noch in meinem Besitze sind. Es sind Steine, wovon Crusius Paralip. C. XIV. spricht. Vier dergleichen Steine, wovon jedoch einer längst verloren ist, sind, mit Ausnahme eines, auf allen 4 Seiten bearbeitet." Herr Jaumann gibt nun eine Erklärung von den Bildern, die freylich von der des Herrn Leichtlen sehr abweicht, und fährt fort: „ein fünfter Stein stand früher auf der Klause, nun steht er im Garten des Hrn. Bischofs von Evara. Er hat auf einer Seite Minerva mit Schild und Lanze, auf der zweyten eine opfernde Frau, auf der dritten eine nackte Figur, die vierte ist leer. VI. Drey Inschriften. Die dritte Inschrift (für den Zweck die wichtigste) gibt Hr. Leichtlen ganz irrig. Der Stein ist auf 3 Seiten mit Bildern versehen, auf der vordern breiten und auf zwey schmalen Nebenseiten. Auf der vordern Seite sitzt eine weibliche Figur auf einem Armsessel, oder Throne, vor ihr ist eine Form, die einem Spinnrocken (nach Hr. Leichtlen einem Weidenbusche) ähnlich ist, und von der sich einige Fäden gegen die weibliche Figur zu ziehen scheinen — also eine Parze. Unten steht: SANILO (A und N zusammengezogen) — nicht aber SAMULO. Der vierte Strich ist nicht mit dem N verbunden, sondern steht als ein abgesondertes I; das V kommt gar nicht vor. Die Erklärung ist einfach. Dem Sanilus oder Sejus

Anilus weiht seine Gattin einen Denkstein; auf der ersten schmalen Seite verrichtet eine Matrone eine Libation aus einem Krüglein; die zweite ist leer. Der Gott oder Genius Samulus entschwindet somit."

Mr.

Nachtrag zu der Ueberschwemmung vom Herbst 1824.

Von Prof. Dr. Schübler *).

Im 1sten Heft der Würt. Jahrbücher des Jahrgangs 1825. S. 34 werden die geschichtlichen Nachrichten über diese verheerende Ueberschwemmung zusammengestellt und dabey aufs Neue die Ansicht geltend zu machen gesucht, daß sie nicht sowohl durch Regen, sondern vielmehr durch den Ausbruch unterirdischer Fluthen aus den Tiefen der Erde veranlaßt worden sey.

Der im Correspondenzblatt im März 1825 von mir früher aufgestellten Ansicht, daß sie durch Regen veranlaßt worden sey, werden als Gründe entgegengesetzt,

---

*) Dem Herausgeber ist dieser Nachtrag zu (der Geschichte) der Ueberschwemmung von 1824, im vorigen Hefte, um so willkommner gewesen, als er die Ansicht des Herrn Prof. Schüblers über die Ursachen der Erscheinung völlig theilt.

setzt, a) einige erdbebenartige Erschütterungen, b) während der Ueberschwemmung häufig Statt gehabte Erdschlüpfe und Erdrutschen, c) Entwicklungen von schwefligen Dämpfen, d) das Ausbrechen vieler Quellen an sonst trockenen Orten.

Die 3 letzten dieser Gründe würden für den Ausbruch unterirdischer Wasser sprechen, wenn sie bey trockener Witterung erfolgt wären, diese Erscheinungen erfolgten jedoch erst nach dem Anfang dieser ungewöhnlich starken Regen, nachdem es auch den Herbst über schon zuvor viel geregnet hatte, so daß das Erdreich bey Anfang dieses Regens selbst schon größtentheils mit Wasser gesättigt war. Das Ausbrechen vieler neuen Quellen und die zu derselben Zeit sich häufig ereignenden Erdschlüpfe, konnten daher ganz gut eine Folge dieser vielen Regen seyn, auch zeigten die mit Regenmessern wirklich angestellten Beobachtungen, daß gerade in unsern höhern bergigen Gegenden am meisten Regen fiel.

Das wiederholte Austreten der Donau und des Neckars, welches bey letzterem im Verlauf dieses Jahrs bey Tübingen 5 Mal erfolgte, war ganz der großen Regenmenge dieses Jahrs entsprechend, und selbst an den Tagen dieser großen Ueberschwemmung zeigte das Steigen und Fallen des Neckars ein der Menge des fallenden Regens parallel gehendes Steigen und Fallen, wie ich schon durch messende Vergleichungen früher gezeigt habe.

Auf die hie und da bemerkte Entwicklung von Schwefelwasserstoffgas läßt sich kein Gewicht legen, da diese beym Graben von Brunnen nicht selten in unsern Gegenden bemerkt werden und da namentlich die durch diese Regen tiefer in das Gebirg dringenden Wasser manches daselbst aufwühlen und zu Tag führen konnten, was bey gleichförmiger gewöhnlicher Witterung nicht der Fall gewesen wäre. — Eben so wenig Gewicht läßt sich auf die unbedeutenden im October bemerkten Erderschütterungen legen, die man noch dazu nicht an den Tagen dieser Ueberschwemmungen selbst, sondern schon 4 und 6 zuvor in einigen Gegenden des Schwarzwalds bemerkt haben will; sie konnten sehr leicht zufällig seyn, da beynahe kein Jahr vergeht, wo nicht einzelne derselben in verschiedenen Gegenden Deutschlands und namentlich im Schwarzwald bemerkt wurden, ohne daß je eine solche Ueberschwemmung als Folge davon bemerkt worden wäre.

Ich verweise übrigens in Beziehung auf das Nähere ganz auf meinen über diese Ueberschwemmung schon erwähnten Aufsatz, welcher von diesem mit einigen weitern Nachrichten über diese Ueberschwemmung auch in Schweigger's Journal der Chemie und Poggendorf's Annalen der Physik (Band 79. St. 2 Jahr 1825. S. 145) übergieng. Es freute mich in der letztern Zeitschrift zugleich einen Aufsatz von Hr. Hofrath und Prof. Munke in Heidelberg zu

finden, welcher um Mittheilung seiner Ansicht über diese Ueberschwemmung ersucht wurde, und ohne von meinem Bericht etwas zu wissen, in dieser Zeitschrift gleichfalls das Unhaltbare des Glaubens an einen Ausbruch unterirdischer Fluthen genügend aus einander setzte, so daß ich auch mit Hinweisung auf diese Zeitschrift nichts mehr weiter hierüber zuzusetzen für nöthig finde.

Ueber die Römerstraße der Peutingerschen Tafel.

Auszug aus einem Schreiben des königl. bair. Regierungs-Directors von Raiser an Herrn Kirchenrath Vannotti in Ehingen.

Ihre Meinung *), daß die Römerstraße der Peutingerschen Tafel, nach der miserablen Handzeichnung dieser Tafel, von Brigobannis bis Regino nur auf dem rechten Donauufer zu suchen, und mit den bezeichneten Orten auch zu finden sey, kann ich aber nicht adoptiren. Allerdings sollte man bey einem Blicke auf dieses Segment tab. Peut. glauben, daß der Fluß, die Donau, richtig gezeichnet sey, also auch die Lage seiner Uferorte, somit die auf dem rechten

---

*) Siehe Würt. Jahrb. 1824 S. 70 und ff. und S. 301 und ff.

Donauufer gezeichneten Orte, richtig bemerkt seyen. Dieser Satz hat bisher auch alle alten Erklärer zurückgehalten, Straße und Straßen auf dem linken Donauufer zu suchen, zumal da auch der Bodensee und Silva marciana ziemlich richtig gezeichnet sind. Allein betrachten Sie einmal die Lage von Brigantia, zwischen Arbon und Rheineck mitten auf der südlichen Seite des Bodensees, und vergleichen Sie diese so gezeichnete Lage mit jener wirklichen von Bregenz, und Sie werden die Handzeichnung hievon sodann gewiß falsch finden. Wo ist denn das Gebirg zu finden, welches zwischen aris flavis gegen das Tyrol streicht? Wo steht zwischen Brigantia und Clunia ein zu übersteigendes Gebirge? wo sind die Armen-Lauser, Armalausi an der Donau u. s. w.? Wir kennen die fraglichen Römerorte und Straßen nicht blos aus der Peutingerschen, unter K. Theodos umgearbeiteten Karte, sondern auch aus den Historiographen, und namentlich aus dem Itinerario Antonini, dessen Entstehung und Verbesserung, so wie auch den Fund der tabula peut. v. Pallhausen in Bojariae topographia romano-celtica (Römerstraße von Verona nach Augsburg, München 1816) in der Einleitung abhandelte. Die alte römische Geographie hat sich nicht verändert, als nach Theodos und ultra Arcadii et Honori tempora die aus der notitia Imperii bekannten Garnisons-Plätze und Positionen wieder auf das rechte Donauufer zurückgedrängt wurden,

clr. Römische Alterthümer in Augsburg S. 55 u. f. Selbst in Augsburg, wo sich die Römer bis fast in die Mitte des 5ten Jahrhunderts hielten, sind wenig Monumente, welche über das dritte Jahrhundert hinausreichen. Die Christliche Religion unter Constantin d. Gr. als Staatsreligion hat den Inscriptionen eine ganz andere Richtung gegeben. Hanselmann weist jedoch spätere Inscriptionen, auf dem linken Donauufer gefunden, auf. Die unter Probus erneuerte Gränze gegen das große Deutschland läßt über die Extension des römischen Besitzthums auf dem linken Donauufer keinen Zweifel übrig. In dieser Extension waren doch gewiß römische Straßen und Orte, zerstörte Straßen und Orte wurden wieder erbaut. Andere sonst durchkreuzende Straßen sind aus dem Itinerar bekannt, wie jene via Augusta über Summontorio, oder die von Claudia über Kellmünz und Guntia u. a. m.

Endlich heben sich doch wohl alle Zweifel über fraglichen Straßenzug durch das geographische Feststehen der Römerorte Iciniacis (zu Itzing, vom Stadtpfarrer Sprugger in Donauwörth in der königl. bair. Acad. Schriften mit Zeichnungen abgehandelt) der Castra Vetoniana bey Nassenstatt, Germanicum bey Kösching und Celeusum bey Pförring, wo dann der Donauübergang nach Abusenna noch bezeichnet, und geographisch natürlich ist, (nach dem Forscher Redenbacher in Sedato gewiß überzeugend ausgeführt).

Wenn nun diese Römerorte der tabula gewiß auf dem linken Donauufer lagen, warum sollten nicht auch die übrigen, welche v. Stichaner größtentheils so wahrscheinlich wieder gefunden hat, in fraglicher Lage belassen werden?

Dieß hindert indeß die Auffindung einer andern, nämlich Ihrer Römerstraße von Unterkirchberg über Rißtissen, Emerkingen an den Buffen u. s. w. nicht, und bereichert, so wie die Entdeckungen bey Erbach und auf der Alp, die Geographie, und die vielen Straßenverbindungen der Römer in Schwaben.

Ein Schreiben des Herzogs Christoph, als Beleg von dem Zustand der Straßen und Straßenkunde im 16ten Jahrhundert.

U. F. G. J. wolgeborner lieber Oheim und getreuwer, wie wol wir willens geweſen ſeien vnſern Weg nach Augſpurg auf Geppingen und auf künfftigen Montag vnſer nachtlager allda zu nemen, So ſeien wir aber jetzt bedacht, auf ermelten Montag zu nacht zu Nürtingen einzukommen vnd von dannen vnſern Weg fortan über die Alb zu nemen.

Dieweil nun aber wir nit wiſſen mögen, wo wir von Nürtingen aus den nechſten Weg auf Gintzburg

an die Hand nemen möchten, damit wir auf den Mittwoch darnach vnd one feelen Güntzburg oder Knöringen erlangen könnten,

So ist vnnser Fl. Begeren an dich, du welleſt vnns bei gegenwärtigem Brieſzeiger, in ſchrifften verſtendigen, wo wir alſo von Nürtingen aus vunſer Nachtlager, am Dienſtag nemen möchten.

Vnd dieweil wir auf gemelten Dienſtag gedenken zu Leichingen zu morgen zueſſen,

So magſtu da es in deiner Gelegenheit, daſelbſten, oder aber auf die nacht da dir alſo vermeinen würdeſt, daß wir das nachtlager am bequembſten und nechſten auf Güntzburg und Knöringen zue gehaben weden, zu vnnß kommen,

Wellen wir dir des ein wiſſen zehaben vm dich darnach zu richten Fl. nit Bergen vnd ſend dir mit Fl. willen gewogen. Dat. Stuttg. 15. app. Ao. 59.

Christoph.

An Graf Sebaſtian von Helfenſtein.